17 8 A.

Don Jos: Reg: Don Fild crüz Flnedus
Fruhl: zu Ramsborg Herr zu Gem=
mersdorf Lom Empire mu Hzlig &c:
Hrth: Hrth: zu Pfalzbirken Ramsow
Wirkhus Gehaimer mud Hofrath.

J. Can Esq 187

Kirchen-
Gesezbuch
für die
beiden evangelischen Confeßionen
in
Pohlen und Lithauen
auf
ausdrükliches Verlangen
der
Dissidentischen Generalsynode
entworfen
neuerlich aber von Drukfehlern gereiniget
und
mit Anmerkungen begleitet
von
D. Heinrich Gottfried Scheidemantel,
ordentlichen Lehrer des Lehnrechts in
Jena.

Nürnberg und Altdorf,
bei George Peter Monath.
1783.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede des Verfassers.

Es ist meine Schuldigkeit, theils die Veranlaßung zur Verfertigung dieses Gesetzbuchs, theils die Ursachen anzuzeigen, weswegen ich gegenwärtige Privatausgabe in Teutschland veranstalten mußte.

Schon im Jahr 1775 trug mir der Herr Generallieutenant von Golz, Nahmens der Dissidentischen Generalsynode, die Verfertigung eines Entwurfs des Kirchengesezbuchs für die Dissidenten in Polen an. Die Gelegenheit hiezu gab mein damals noch lebender Bruder in Warschau; dieser hatte schon bereits seit dem Jahr 1759 in Polen und in der Moldau die evangelische Religion geprediget, und sich durch die erste Ausbreitung dieser Lehre daselbst sehr vie-

le Bekanntschaften erworben. Da er auch mehrere lebendige Sprachen reden und schreiben konnte, und mit einer lebhaften Denkungsart eine systematische Weltweisheit, Lektüre, Geschichtkunde, und die auf seinen Reisen nach England gesammlete Erfahrung verbunden hatte, so erwarb er sich bald das Zutrauen des erheiterten Publikums in Polen sowohl, als auch der auswärtigen Minister.

Nicht lange nach der Krönung des Königs Stanislaus II. ward er als Evangelischer Priester aus der Türkischen Moldau nach Warschau berufen, und dieser Ruf ward von dem König in Dänemark geschüzt, als welcher ihn zu seinem dänischen Gesandschaftsprediger ernannte. Ausser diesem geistlichen Amte, hat er sich auch mit wirklichen Gesandschaftssachen beschäftigt, und solche gaben ihm Gelegenheit, in nähern Umgang mit auswärtigen Ministern zu kommen, ihre Zuneigung zu erwerben, und an den damaligen Staatsgeschäften vielen Antheil zu nehmen. Er nuzte diese günstigen Umstände zum Besten der Dissidenten, und man weiß, daß durch seine thä-

tige

tige Unterhandlungen die Dissidenten ihre öffentliche Religionsübung und andere Befugnisse in Polen erhielten.

Da er aber den natürlichen Charakter der polnischen Nation in der Nähe erforscht hatte, war er überzeugt, daß die erworbene Glückseeligkeit der Dissidentischen Kirche ohne bestimmte Vorschriften und Ordnung nur eine kurze Fortdauer haben würde. Sowohl die auswärtigen Minister, als auch der Chef der Dissidenten, nemlich der Herr Generallieutenant von Golz, genehmigten seinen Vorschlag zur Verfertigung eines Gesetzbuchs; und da ich bereits vorher einige Deduktionen zum Besten der Dissidenten verfertiget hatte, so übergab man mir diese Arbeit mit dem erforderlichen Zutrauen.

Ich entwarf einen Plan nach der Natur des Menschen, des Bürgers, und nach den Grundsätzen des wahren Christenthums; Staatsklugheit, Kunst Gesetze zu geben, Kirchengeschichte, Gesetze der katholischen und evangelischen Kirchen, und die ältere und neuere Verfassung in Polen, waren hierbey meine Wegweiser. Noch im Jahr

Vorrede des Verfassers.

1775 übersendete ich diesen Entwurf an den Herrn Generallieutenant von Golz, und bat diesen Patrioten um dessen genauere Prüfung; dieser legte auch meinen Plan der Generalsynode dar; er veranstaltete eine Commission aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Dissidentischen Kirche, welche diesen Plan untersuchen, und ihr Gutachten abstatten mußte. Ich erhielt im November 1775 von dem Herrn Generallieutenant von Golz, Nahmens der Generalsynode, den förmlichen Auftrag zur Verfertigung des Gesezbuchs nach meinem Entwurf, und nach einer beygelegten Instruktion, welche die Generalsynode selbst verfertiget hatte.

Nun fieng ich meine Arbeit mit verdoppelten Kräften an, und war so glücklich, den ersten Theil dieses Gesetzbuches zu Anfang des Jahrs 1776 an die Generalsynode zu übersenden; diese ließ mir auch, sowohl durch den Herrn Generallieutenant von Golz, als durch ein förmliches Handschreiben der Generalsynode, die Vollendung meiner Arbeit anempfehlen. Endlich übersendete ich im Junius 1776 die lezte-

re

re Hälfte, und erhielt von oberwähnten Herren und Commissarien einen sehr lebhaften Beyfall.

Es geschah auf mein ausdrückliches Verlangen, daß das entworfene Gesetzbuch allen Dissidentischen Ständen in Polen und Lithauen vorgelegt ward, damit ein jeder sein Gutachten und Anmerkungen frey eröffnen möchte. Die Kaiserin von Rußland, diese große Gesetzgeberin, gab dieser Arbeit sehr nachdrücklichen Beyfall. Schon war es so weit gekommen, daß dieses entworfene Gesetzbuch auf der Generalsynode feyerlich recipirt werden sollte, und ich hatte schon höchsten Orts einige Versicherung geben müssen, daß ich dessen praktische Anwendung sowohl gegenwärtig, als abwesend befördern, und einige Schwierigkeiten entkräften möchte, die gewöhnlicher Weise der Anwendung eines neuen Gesetzbuchs entgegen stehen; aber nun starb mein Bruder. Dieser Todesfall war nicht nur für die Gemeinde in Warschau, sondern auch für die ganze Dissidentische Kirche sehr unglücklich; ein jeder patriotische Dissident mag hierbey weiter reden. Ich werde bey

einer andern Gelegenheit der Biograph meines Bruders seyn; hier will ich nur anmerken, daß er in Warschau öffentlich und mit allen Honneurs eines Bischoffes begraben, ja selbst von katholischen Priestern zu seiner Grabstätte begleitet ward; daß aber auch unter diesen Leichenbegleitern einige angesehene Personen sich befanden, welche zum voraus eine Schwächung unter den Dissidenten vermutheten. Die Gemeinde in Warschau fieng nach und nach an, ein Misvergnügen gegen ihre Vorsteher zu bezeigen, so daß auch solche von Zeit zu Zeit abgeändert werden mußten; die im Gesetzbuch bestimmte Verbindung zwischen den Evangelischen und Reformirten ward nach und nach erschweret; ein alter Religionseifer fieng wieder an aufzuleben, und bis zum Haß auszuarten; einige Geistliche wollten sich und ihre bisherigen Einkünfte der geistlichen Aufsicht nicht subordiniren lassen; andere wollten nicht unter den Consistorien stehen; noch andere verwarfen die Artikel, welche von ohngefähr ihren Lieblingsneigungen Grenzen setzten; und noch andere sagten: daß die Religion der Christen gar kein

Kirchengesetzbuch leide, weil der Stifter unsrer Religion kein solches verfertigt hätte; kurz, der Hang zur ungebundenen Freiheit, welcher den Charakter der polnischen Nation so sehr auszeichnet, war auch hierbey sehr geschäftig, und es wurden sehr viele Monita wider das Kirchengesetzbuch eingereicht, welche ich allerseits beantwortete.

Der Herr Generallieutenant von Golz hat als ein zweiter Herkules einen vielköpfigten Körper durch seine Meisterkunst, wenigstens in so weit vereinigt, daß endlich oberwähntes Gesetzbuch zu Anfang des Septembers 1780 auf der Generalsynode zu Wegrow in Podlachien feyerlich recipirt, und durch einen Canon nebst Unterschrift von 34 Delegirten geist- und weltlichen Standes aus Großpolen, Kleinpolen und Lithauen bekräftiget ward; wie solches aus dem zu Ende dieses Gesetzbuchs angehängten Canone zu ersehen ist.

Zu denen Zeiten, wo Oesterreich, Rußland und Preussen so meisterhafte Gesetze geben; überhaupt, wo eine Privatperson nicht mehr so, wie ehemals, die Ge-

legenheit hat, ein Verfasser der Gesetze für ganze Nationen zu seyn, war es allezeit eine anlockende Ehre für einen Weltbürger, wenn er durch Gesetze das Wohlseyn eines großen Theils der Menschen praktisch befördern kan; aber ein Gesetzbuch für eine Nationalkirche zu machen, die noch niemals ein eigenthümliches Gesetzbuch hatte, und auch bey ihren Glaubensverwandten noch kein vollständiges Kirchenrechtsbuch antrift; ein Gesetzbuch für das vielköpfigte Polen zu verfertigen, wo die unverbesserlichen Vorschriften des großen Zamoiscky hintangesetzt worden; alles dieses konnte mich von meiner Arbeit abschrecken; und um so viel mehr ist es mir angenehm, eine sehr beschwerliche Arbeit vollendet, und ein Gesetzbuch verfertigt zu haben, welches auf einer Nationalsynode recipirt ward.

Hier ist der Ort, wo ich dem Herrn Generallieutenant von Golz ein ewiges Denkmal zu errichten verbunden bin. Dieser Chef der Dissidentischen Kirche hat durch Weisheit, Thätigkeit und großen Patriotismus, seiner Nation ein Gesetzbuch dargelegt, welches zur glückseligen Fortdauer der

Dissi-

Dissidentischen Kirche in Polen unentbehrlich ist. Wenn man bedenkt, daß ein Feldherr neben seiner Kriegswissenschaft, auch zugleich für eine Kirche dasjenige thut, was Golz für die Dissidenten gethan hat; und wenn man die unglaubliche Gedult und Standhaftigkeit erwägt, womit sein grosser Plan endlich durchgesetzt worden ist; gewiß, man findet kein ähnliches Beyspiel in der Geschichte. Ich habe eine große Anzahl seiner Originalbriefe gesammlet, und will solche im Auszug beyfügen, wenn ich die ausführliche Historie des Dissidentischen Gesetzbuchs im Druck herausgeben, und mit Urkunden und Erinnerungen der Gegner begleiten werde.

Das oberwähnte Gesetzbuch ward zugleich in Warschau auf Kosten der Generalsynode in Teutscher, Französischer und Polnischer Sprache abgedruckt, und dem König von Polen zugeeignet; welcher auch solches den 17ten Sept. 1780 durch ein Privilegium wider den Nachdruck in Polen bekräftigte.

Nun muß ich aber auch die Ursachen anzeigen, weswegen ich diese Ausgabe in

Teutsch-

Teutschland zu veranstalten genöthiget ward.

Erstens ist das teutsche Exemplar, welches in Warschau abgedruckt worden, wegen Mangel einer genauen Korrektur, mit sehr vielen Druckfehlern überhäuft, daß öfters der Sinn eines Gesetzes ganz verändert, überhaupt aber eine große Undeutlichkeit, bisweilen auch Widersprüche dadurch entstehen. Da man nun diese Fehler mir selbst zur Last legen könnte, so bin ich als Autor verbunden, meine Arbeit von zweydeutigen Druckfehlern zu reinigen.

Zweytens, die neuerlich entstandene Uneinigkeit der Dissidenten in Polen hat Gelegenheit gegeben, daß einige Gegner daselbst wider alle Vereinigung und Subordination eifern, mithin das Gesetzbuch auch selbst anfeinden. Es kan seyn, daß in der mir zugefertigten Instruktion, einige Verordnungen enthalten sind, die einigen Personen misfallen; aber dieses kan mir nicht zur Last gereichen, und überhaupt scheint mir die obgenannte Instruktion sehr gerecht zu seyn; daß zum Beyspiel die Bürgerschaft

in

in kleinen Städten vom Direktorio und Generalseniorat ausgeschlossen wird, ist der Analogie und der polnischen Verfassung sehr gemäs. Daß die Geistlichkeit von ihren Juribus stolae den vierten Theil zur Generalkasse abgeben muß, ist selbsten der Vortheil für die Geistlichkeit, weil die Generalkasse zur Vertheidigung der Dissidentischen Kirche, und besonders der geistlichen Rechte, viele Ausgaben besorgen muß. Ueberdieß habe ich auch eine erhöhete Taxe der Jurium stolae verordnet, wodurch also ein Geistlicher in der That eine Vergütung bekömmt.

Drittens bin ich von Wien und Ungarn um eine korrekte Ausgabe meines Buchs ersucht worden, weil daselbst ebenfalls die Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens auf regelmässige Art gegründet werden soll. Es ist kein Zweifel, daß, nach einigen Abänderungen, die evangelische Kirche unter dem Schutz Joseph II. eine der vollkommensten Kirchenverfassungen erhalten, und daß Hungarn einen grosen Beytrag liefern wird, der endlich die Widersprüche in Polen völlig befriedigen dürfte.

So

Vorrede des Verfassers.

So lange der Herr Generallieutenant von Golz an der Spitze der Dissidentischen Kirche mit eben der Lebhaftigkeit steht, wie es bisher geschah, so lange wird diese Kirche ihren Zusammenhang fortsetzen; auser dem aber bedarf sie auch auswärtiger Hülfe.

Sollte ich Leben und Gesundheit haben, so will ich dieses Kirchengesetzbuch mit Anmerkungen, Erinnerungen und Gegenerinnerungen, nebst der vollständigen Geschichte dieser Gesetzgebung zum Druck befördern, und dadurch einen Beytrag zur neuern Kirchengeschichte, und zur Regierungskunst gegenwärtiger Zeiten machen.

Vor jezt habe ich noch einige Canones beygefügt, welche in den polnischen Ausgaben noch nicht enthalten sind; nämlich noch sieben Canones der Generalsynode von 1780, und funfzehen Canones von der neuesten Generalsynode 1782.

Ich empfehle auch diese meine Bemühung dem geneigten Wohlwollen der Leser.
Geschrieben zu Jena den 8ten April 1783.

An

An
Ihro königliche Majestät
und sämmtliche
Reichsstände
der
Durchlauchtigsten Republique Polen.

Wann Wir Dißidenten Uns erdreisten, dieses abgefaßte Gesetzbuch für unsere evangelische Kirche, unter dem allerhöchsten Schutz **Euer Königl. Majestät** im Druck herauszugeben, und Dero allerhöchsten Person, wie auch denen Ständen der Durchlauchtigsten Republick zu dediciren (als denenjenigen, die uns die Religionsfreyheit und bürgerliche Vorrechte wieder ertheilet), so kommen wir der Pflicht nach, zu welcher Uns eine ehrfurchtsvolle Erkenntlichkeit verbindet.

Euer Königl. Majestät wollen in diesem **Kirchengesetzbuch**, welches Wir allerunterthänigst für Dero Thron bringen, alle die Pflichten und Vorschriften finden, welche zur Bildung treuer Unterthanen gegen ihren König, und zur Erziehung guter Bürger des Staats abzwecken.

Die

Die Durchlauchten Stände dieses Reichs, werden in demselben bemerken, wie der Unterschied der Glaubensbekenntnisse der Christen, in nichts, denen reinsten Bürgerpflichten nachtheilig ist.

Euer königl. Majestät wollen daher geruhen, dieses Werk auch darum allergnädigst mit Wohlgefallen aufzunehmen; weil es für eine nicht geringe Anzahl Dero treuen Unterthanen Vorschriften der Ordnung und Einigkeit enthält, die denen Landesgesetzen angemessen und dem Staat ersprieslich sind.

Es wird demnach niemand unsere Dreistigkeit befremden, da solche nicht nur aus Trieb der Dankbarkeit herfließt, sondern wir auch hierin dem Beyspiel unserer Vorfahren nachfolgen, die ihre Synodalabhandlungen (wie es die Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts erweiset) ihren Königen und Mitbürgern zuzuschreiben gewohnt waren: es ist demnach ein alter Gebrauch, den wir mit demjenigen neuen Eifer beseelen, mit welchem wir ehrfurchtsvoll sind

Euer königlichen Majestät

treueste Unterthanen
sämmtliche Seniores der evangelischen
Kirche beyder Confeßionen

Inn-

Innhalt
des
Dißidentischen Kirchenrechtsbuchs.

Vorerinnerung.

Art. 1. Nothwendigkeit eines Kirchengesetzbuches.
— 2. Besonders in Ansehung der evangelisch-dißidentischen Kirche beyder Confeßionen.
— 3. Quellen des gegenwärtigen Rechtsbuches.
— 4. Innhalt dieses Kirchenrechts.

Erstes Buch.
Von den Rechten der evangelisch-dißidentischen Kirche im Ganzen betrachtet.
Erste Abtheilung.
Von der evangelisch-dißidentischen Kirche überhaupt.

Art. 1. Alte und neue Bedeutung des Wortes Dißident.
— 2. Beyde Theile der dißidentischen Kirche bleiben in Ansehung des weltlichen Interesse verknüpft.
— 3. Vereinigungspuncte der evangel. Dißidenten.
— 4. Erhaltungsmittel der Vereinigung.

Zwote Abtheilung.
Grundsätze der evangelisch-dißidentischen Kirche.

Art. 1. Glaubenslehren.
— 2. Gattungen der Glaubenslehren.
— 2. Hierher gehörige Rechte der Synode.
— 4. Liturgie.
— 5. Liturgisches Recht.
— 6. Sacramente.

Innhalt.

Art. 7. Von den Rechten der heil. Taufe.
— 8. Rechte bey dem heil. Abendmahle.
— 9. Von dem was bey der Beichte und Vorbereitung Rechtens ist.
— 10. Von der Confirmation.
— 11. Einige Rechte bey der Predigt.
— 12. Kirchengebethe und Gesänge.
— 13. Zeit des Gottesdienstes.
— 14. Rechte des Ortes.

Dritte Abtheilung.

Regimentsverfassung der evangel. dißident. Kirche.

Art. 1. Collegialische Kirchengewalt.
— 2. Kirchenverfassung und Policey.
— 3. Gattungen des Kirchenregiments.
— 4. Von den Synoden.
— 5. Von den Consistorien.
— 6. Von den Senioren.
— 7. Von den Kraissenioren.

Vierte Abtheilung.

Von den Kirchengesetzen selbst.

Art. 1. Kirchengesetze.
— 2. Göttliche und menschliche Gesetze.
— 3. Gesetzgeber in unserer Kirche.
— 4. Bey einzelnen Gemeinden.
— 5. Promulgation.
— 6. Gegenstände der Kirchengesetze.
— 7. Insbesondere in Kirchen-Justitzsachen.
— 8. Von Kirchenstrafen.
— 9. Allgemeine Gesetze.
— 10. Gesetze, die Ausnahme machen.
— 11. Von Privilegien.

Innhalt.

Art. 12. Von Dispensationen.
— 13. Von Abolitionen und Erlassungen.
— 14. Von Rescripten.
— 15. Von Bescheiden und Resolutionen.
— 16. Von Restitutionen.
— 17. Von Regiments- und Gerichtsbefehlen.
— 18. Von Gewohnheitsrechten.

Fünfte Abtheilung.

Von Kirchenaufsicht und Visitation.

Art. 1. Nothwendigkeit der Kirchenaufsicht.
— 2. Aufseher.
— 3. Kirchenvisitation.
— 4. Gattungen der Kirchenvisitation.
— 5. Visitationsamt der Senioren.
— 6. Von dem hierher gehörigen Aufwand.
— 7. Nothwendige Rechte der Visitation.
— 8. Visitationsbericht.
— 9. Hierher gehörige Pflicht der Synoden und Consistorien.

Sechste Abtheilung.

Von dem Vollstreckungsrecht in Kirchensachen.

Art. 1. Nothwendigkeit der Vollstreckung.
— 2. Wem dieses Recht zukommt.
— 3. Gütliche Vollstreckungsmittel.
— 4. Zwangsmittel.
— 5. Beyhülfe des weltlichen Richters.
— 6. Von Commissarien.

Siebente Abtheilung.

Von dem Verhältnisse der evangelisch-dißidentischen Kirche, gegen die Polnische Staatsverfassung.

Innhalt.

Art. 1. Staatseigenschaft der evangelisch-dißidentischen Kirche.
— 2. Folgen hieraus.
— 3. Pflichten gegen den Staat.

Zweytes Buch.

Rechte und Verbindlichkeiten der subordinirten Mitglieder.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die unmittelbar aus der Gemeinschaft entspringen.

Art. 1. Rechtsgründe.
— 2. Erwerb der ersten Art.
— 3. Gemeinschaftliche Rechte.
— 4. Allgemeine Pflichten.

Zwote Abtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Betragen der Mitglieder überhaupt entstehen.

Art. 1. Entschädigung.
— 2. Versprechen und Zusage.
— 3. Annahme des Versprechens.
— 4. Von Gelübden.
— 5. Von Verträgen.

Dritte Abtheilung.

Von Ehesachen.

Art. 1. Erklärung der Ehe.
— 2. Wesentliche Absicht der Ehe.
— 3. Die Ehe gehört zur geistlichen Competenz.
— 4. Eheordnung.

Innhalt.

Art. 5. Rechtmäßige Ehen.
— 6. Unerlaubte Beywohnung.

Vierte Abtheilung:

Von den Hindernissen der Ehe.

Art. 1. Arten dieser Hindernisse.
— 2. Verzögerliche Hindernisse.
— 3. Vernichtende Hindernisse.
— 4. Oeffentliche Hindernisse.
— 5. Werden genauer beschrieben.
— 6. Hindernisse wegen der Blutsfreundschaft.
— 7. Die Schwägerschaft hindert auch die Verheirathung.
— 8. Privathindernisse der Ehe.
— 9. Worinnen sie bestehen.
— 10. Von den zwoten Ehen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Verlöbnissen.

Art. 1. Was Verlöbnisse sind.
— 2. Erforderliche Eigenschaften.
— 3. Gattungen der Verlöbnisse.
— 4. Form der gesetzmäßigen Verlöbnisse.
— 5. Von Dispensationen in Ehesachen.
— 6. Erfolg der gütlichen Verlöbnisse.
— 7. Von Trennung der Verlöbnisse.
— 8. Ursachen der Trennung.
— 9. Gegenseitige Trennung.
— 10. Einseitige Trennung.
— 11. Ungerechte Ursachen.

Innhalt.

Sechste Abtheilung.

Von Vollziehung der Ehen.

Art. 1. Erforderliche Handlungen.
— 2. Vom Aufgeboth.
— 3. Erfolg des Aufgeboths.
— 4. Von der Copulation.
— 5. Von dem Einspruch vor der Copulation.
— 6. Einspruch nach der Copulation.
— 7. Wegen öffentlicher Hindernisse.
— 8. Wegen der Privathindernisse.

Siebente Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Art 1. Wichtigkeit des Gegenstandes.
— 2. Hierher gehörige Befugnisse.
— 3. Hierher gehörige Rechtsarten.
— 4. Gegenseitige Rechte.
— 5. Rechte in Ansehung der Kinder.
— 6. Befugnisse des Ehemannes.
— 7. Befugnisse des Eheweibes.

Achte Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

Art. 1. Erklärung und Unterschied.
— 2. Sie muß gerichtlich geschehen.
— 3. Ursachen der Ehescheidung.
— 4. Ehescheidung wegen des Ehebruchs.
— 5. Bösliche Verlassung.
— 6. Ausserordentliche Ehescheidung.
— 7. Unrechtmäßige Ursachen.
— 8. Erfolg der Ehescheidung.

Innhalt.

Neunte Abtheilung.
Von Begräbnissen.

Art. 1. Von Grabstätten.
— 2. Hierher gehörige Parochialrechte.
— 3. Von dem Leichnam.
— 4. Von Leichenbegängnissen.
— 5. Weltliches Begräbniß.
— 6. Kirchliches Begräbniß.

Zehnde Abtheilung.
Von Erbschaften.

Art. 1. Hierher gehörige Competenz.
— 2. Ursachen des Erbrechts.
— 3. Vertragsmäßige Erbschaft.
— 4. Testamentarische Verordnung.
— 5. Intestat-Erbfolge.
— 6. Von Erbtheilungen.

Eilfte Abtheilung.
Von Vormundschaften.

Art. 1. Sorge für die Wittwen und Waisen.

Zwölfte Abtheilung.
Von den Gemeinden.

Art. 1. Hierher gehörige Erklärung.
— 2. Mitglieder der Parochien.
— 3. Vorgesetzte Personen.
— 4. Gemeindeglieder.
— 5. Vornehmliche Verbindlichkeiten.
— 6. Versammlung der Parochie.

Innhalt.

Art. 7. Statuten.
— 8. Von der Observanz.
— 9. Von den Beyträgen.

Dreyzehende Abtheilung.

Von den Kirchenbeamten.

Art. 1. Ursachen der Kirchenämter.
— 2. Arten der Kirchenbeamten.
— 3. Hohe Kirchenpersonen und Subalternen.
— 4. Recht und Verbindlichkeit der Kirchenpersonen.
— 5. Betragen der Mitglieder gegen die Kirchenpersonen.

Vierzehende Abtheilung.

Von der Geistlichkeit und Priesterthum.

Art. 1. Arten der Geistlichkeit.
— 2. Gleichheit des Priesterthums.

Funfzehende Abtheilung.

Von dem Erwerb des Priesterthums.

Art. 1. Erforderliche Eigenschaften überhaupt.
— 2. Persönliche Eigenschaften des Candidaten.
— 3. Von der Prüfung.
— 4. Von der Wahl des Candidaten zur Priesterstelle.
— 5. Von der Berufung zum Priesteramt.
— 6. Canonische Eigenschaft der Berufung.
— 7. Von der Ordination.
— 8. Von der Installation.

Innhalt.

Sechszehende Abtheilung.

Von der Amtspflicht des Priesters.

Art. 1. Allgemeine Grundsätze.
— 2. Lebenswandel.
— 3. Christliche Tugenden.
— 4. Geistlicher Wohlstand.
— 5. Beobachtung der Bürgerpflichten.
— 6. Parochialamt.
— 7. Lehre und Unterricht.
— 8. Verwaltung der Sacramente.
— 9. Sorge für den Lebenswandel.

Siebenzehende Abtheilung.

Von den Rechten und Einkünften des Priesters.

Art. 1. Rechte des Priesters.
— 2. Einkünfte des Priesters.
— 3. Freye Wohnung.
— 4. Salarium.
— 5. Nutznießung der Feldgrundstücke.
— 6. Jura stolae.
— 7. Allgemeine Anmerkungen.

Achtzehende Abtheilung.

Von dem Verlust des Priesterthums.

Art. 1. Gattungen dieses Verlustes.
— 2. Gutwilliger Verlust des Priesterthums.
— 3. Gezwungener Verlust.

Innhalt.

Neunzehende Abtheilung.
Mögliche Veränderungen der Priesterstelle selbst.

Art. 1. Innovation.
— 2. Gattungen der Innovation.
— 3. Genauere Bestimmung.

Zwanzigste Abtheilung.
Von den Vicarien und Substituten.

Art. 1. Ursachen hiervon.
— 2. Vicarien.
— 3. Von Substituten.
— 4. Noch einige Vicarien.

Ein und zwanzigste Abtheilung.
Von der Schulverfassung.

Art. 1. Die Schule.
— 2. Von den Schullehrern.
— 3. Vom Küsteramt.
— 4. Von dem Schulunterricht.
— 5. Von höhern Schulen.
— 6. Von den Candidaten und Seminarien.

Zwey und zwanzigste Abtheilung.
Von dem Patronatrecht.

Art. 1. Endzweck dieser Abtheilung.
— 2. Erklärung dieses Patronatrechts.
— 3. Erwerb dieses Rechts.
— 4. Person des Patrons.
— 5. Ausübung des Patronatrechts.
— 6. Verlust des Patronatrechts.

Innhalt.

Drey und zwanzigste Abtheilung.

Von den Kirchenverbrechen.

Art. 1. Erklärung.
— 2. Gattungen der Kirchenverbrechen.
— 3. Rechtliche Folgen der Kirchenverbrechen.
— 4. Einige Arten der gemeinen Kirchenverbrechen.
— 5. Vermischte Kirchenverbrechen.
— 6. Eigenthümliche Kirchenverbrechen.
— 7. Genauere Bestimmung.
— 8. Maasregeln bey Auflegung der Strafe.
— 9. Beyhülfe des weltlichen Richters.

Vier und zwanzigste Abtheilung.

Von dem Verlust der Kirchenordnung.

Art. 1. Arten des Verlusts.
— 2. Verlust des gemeinen Kirchenrechts.
— 3. Vom Kirchenbann.
— 4. Kleiner Kirchenbann.
— 5. Großer Kirchenbann.
— 6. Hierher gehöriges Verfahren des Consisto-
riums.
— 7. Erlassung des Kirchenbanns.

Drittes Buch.

Von den Rechten der Kirchengüter.

Erste Abtheilung.

Von den Kirchengütern überhaupt.

Art. 1. Verschiedenheit der Kirchengüter.
— 2. Unbewegliche Kirchengüter.
— 3. Tempel.

Innhalt.

Art. 4. Altäre.
— 5. Die Kirchstühle.
— 6. Pfarrwohnungen und Schulgebäude.
— 7. Gottesacker.
— 8. Noch einige pia corpora.
— 9. Von andern Grundstücken.
— 10. Bewegliche Kirchengüter.
— 11. Unkörperliche Sachen.

Zweyte Abtheilung.
Zweckmäßige Bestimmung der Kirchengüter.

Art. 1. Hierher gehörige Absicht.
— 2. Anweisung der Kirchengüter.
— 3. Nutzung der Kirchengüter.
— 4. Abänderung des Endzwecks.

Dritte Abtheilung.
Von den Privilegien der Kirchengüter.

Art. 1. Vorrechte und Freyheiten.
— 2. Quellen dieser Privilegien.
— 3. Vornehmliche Rechtsfälle dieser Privilegien.

Vierte Abtheilung.
Vom Erwerb der Kirchengüter.

Art. 1. Von wem die Kirche erwerben kann.
— 2. Erwerb von lebenden Personen.
— 3. Erwerb auf dem Sterbefall.
— 4. Von der Dotation.

Fünfte Abtheilung.
Von dem Besitz und Gebrauch der Kirchengüter.

Art. 1. Hierher gehörige Rechtsgründe.

Innhalt.

Art. 2. Privilegium des Besitzes überhaupt.
— 3. In Ansehung der Grundstücke.
— 4. Bey Forderungen der Kirche.
— 5. Kirchenschulden.

Sechste Abtheilung.

Von Verwaltern der Kirchengüter.

Art. 1. Arten der Verwaltung.
— 2. Personen des Verwalters.
— 3. Von Collecteurs.
— 4. Pflicht des Verwalters.

Siebente Abtheilung.

Von Innovationen und Abänderungen.

Art. 1. Abänderungen überhaupt.
— 2. Erforderliche Eigenschaften.
— 3. Vereinigung der Parochien.
— 4. Hierher gehörige Vorsicht.
— 5. Theilung der Parochien.
— 6. Verminderung ordentlicher Einkünfte.
— 7. Einstweilige Einziehung.
— 8. Völlige Aufhebung.
— 9. Verbesserungsanstalten.
— 10. Ausdehnung dieser Abtheilung.

Achte Abtheilung.

Von Veräusserung und Verlust der Kirchengüter.

Art. 1. Grundsätze bey Veräusserung der Kirchengüter.
— 2. Arten der Verbesserung.
— 3. Gemeinschaftliche Ausgaben.
— 4. Feierliche Veräusserung.
— 5. Deren Unterlassung.
— 6. Genauere Bestimmung.

Innhalt.

Art. 7. Anwendung auf einige Fälle.
— 8. Von der Verjährung.

Viertes Buch.

Rechtliche Thätigkeit der Consistorien.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

Art. 1. Endzweck der Gerichtsbarkeit.
— 2. Arten der geistlichen Gerichtsbarkeit.
— 3. Nothwendige Eigenschaften des Richters.
— 4. Ordnung der Gerichtspflege.

Zweyte Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen,

Art. 1. Gattungen dieser Gerichtsbarkeit.
— 2. Betrift den Zustand.
— 3. Bestätigung wichtiger Vorträge.
— 4. Dingliche Rechtssachen.
— 5. Erforderliche Formalien.

Dritte Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen, die besonders das Mein und Dein betreffen.

Art. 1. Wesentliche Eigenschaften dieser streitigen Gerichtsbarkeit.
— 2. Streitige Rechtssache.
— 3. Streitende Partheyen.
— 4. Hauptpersonen.
— 5. Von Advocaten.
— 6. Noch einige Rechtsbeystände.
— 7. Ausbleibungsfälle.
— 8. Gütlicher Vergleich.

Innhalt.

Vierte Abtheilung.

Von dem Proceß.

Art. 1. Hierher gehörige Erklärung.
— 2. Gesetzmäßige Anbringung der Streitsache.
— 3. Von dem Klageschreiben.
— 4. Von der gerichtlichen Vorladung.
— 5. Rechtlicher Erfolg der Citation.
— 6. Von den Fristen und Terminen.
— 7. Ausbleibungsfälle.
— 8. Pflegung der Güter im ersten Termin.
— 9. Rechtliches Gehör.
— 10. Von Ausflüchten.
— 11. Gegenseitige Antwort.
— 12. Von dem Beweiß überhaupt.
— 13. Beweiß durch Vermuthung.
— 14. Beweiß durch Zeugen.
— 15. Beweiß durch Urkunden.
— 16. Beweiß durch Besichtigung.
— 17 Beweiß durch Eingeständniß.
— 18. Von dem Eide überhaupt.
— 19. Von beschwornen Versprechungen.
— 20. Von Behauptungseiden.
— 21. Beweiß durch Eides-Delation.
— 22. Von anbefohlnen Eidschwüren.
— 23. Beyhülfe der Aufsicht.
— 24. Hauptverfahren.
— 25. Von gerichtlichen Befehlen und Beschliessungen.
— 26. Insbesondere von Bescheiden und Urtheilen.
— 27. Auslegungsregeln des Rechts.
— 28. Auslegungsregeln der Aussagen und Willenserklärungen.

Innhalt.

Art. 29. Vollstreckung des Rechtsspruchs.
— 30. Rechtsmittel wider die Wirksamkeit des Spruchs.
— 31. Insbesondere von der Appellation.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Untersuchungsproceß in Strafsachen.

Art. 1. Competenz der Consistorien.
— 2. Veranlassung zur hierher gehörigen Rechtspflege.
— 3. Untersuchungsproceß.

Sechste Abtheilung.

Von den Formalien und Gerichtskosten.

Siebente Abtheilung.

Von Secretarien, Actuarien und Notarien.

Achte Abtheilung.

Schlußregeln.

Canon über die Annahme dieses Kirchenrechtsbuchs.

Das

Das

allgemeine Kirchenrecht

der

evangelischen Dißidenten in Polen und Litauen.

Artikel 1.

Nothwendigkeit eines Kirchengesetzbuches.

Der Mangel eines guten und vollständigen Gesetzbuchs, läßt die Glieder der Gemeinde in einer Ungewißheit der Rechte und Verbindlichkeiten. Der Gute irret im Finstern herum, und thut bisweilen böses, wenn er recht zu handeln glaubt. Der Böse wird durch keine Vorsicht von Beleidigungen und Unrecht abgehalten. Der Vorgesetzte hat keinen Maaßstab, nach welchem er die Handlungen der Untergebenen beurtheilt, und wenn er ungerecht seyn will, so hat er alle Freyheit, seine bösen Absichten auszuführen. Kurz, ohne ein verhältnißmäßiges Kirchenrechtsbuch, wird unter den

Menschen, keine gesellschaftliche Ordnung des Gottesdiensts und Christenthums befördert werden.

Artikel 2.

Besonders in Ansehung der evangelisch-dißidentischen Kirche beyder Confessionen.

Daher haben sich unsere Vorfahren, schon vor 200 Jahren, nach entstandener Reformation in Polen, bemühet, wegen eines adäquaten Kirchenrechts näher zusammen zu treten, und sich diesfalls durch den Consensum Sendomirienſem genau vereinigt. Die öftern Synoden des 16ten und 17ten Jahrhunderts beweisen dieses sehr vollkommen; aber ein unseliges Schicksal vereitelte die Ausführung dieses so gerechten, als nothwendigen Vorhabens. Weil nun die Regierung Stanislaus Augustus, unsers allergnädigsten Königes, uns auch dadurch merkwürdig ist, daß wir nebst öffentlicher Religionsübung, zugleich die damit unzertrennlich verknüpfte Synodal- und Consistorialrechte, wieder zurück erhalten haben; als erachtet gegenwärtige zu Wegrow versammlete Generalsynode aller dreyen Provinzen, für ihre erste Pflicht, ein vollständiges, und auf alle evangelische dißidentische Kirchen in Polen passendes Kirchenrechtsbuch verfertigen zu lassen, auch solches nach geschehener reiflicher Berathschlagung sämmt-

sämmtlicher Mitglieder fest zu setzen und zu publiciren.

Artikel 3.

Quellen des gegenwärtigen Rechtsbuchs.

Damit nun aber gegenwärtiges Rechtsbuch, alle erforderlichen Eigenschaften eines vernünftigen, gründlichen, christlichen, vollständigen und gemeinschaftlichen Kirchenrechts für die evangelischen Dißidenten in Polen habe, so ist es aus folgenden Quellen hergeleitet worden.

1. Aus der Natur der Kirche selbst; denn diese erläutert die wesentlichen Grundsätze einer geistlichen Gesellschaft überhaupt, daß sie nicht Vernunft- und Absichtswidrig verfertiget oder angewendet werden; weil aber auch vornehmlich, nach dem Grundsatz der Christen, der göttliche Wille höher ist als alle Vernunft, so fliesset unser Kirchenrecht hauptsächlich:

2. Aus der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, in soweit diese nicht von den jüdischen Ceremonien, oder damaliger Staatsverfassung, und andern Local- und Individual-Umständen redet.

3. Desgleichen werden diejenigen Schlüsse bemerkt, welche bey öffentlichen Versammlungen, zwischen Evangelischen Augspurgischer und Reformirter Confeßion, sind erweislich verabredet, und von beyden Seiten genehmiget worden.

4. Aus den bisherigen guten Gebräuchen der evangelischen dißidentischen Gemeinden, in soweit sie unserer gegenwärtigen Einrichtung nicht zuwider sind, nicht weniger auch

5. Aus den polnischen Staats- und Privatgesetzen, welche die dißidentischen Kirchen, als eine öffentliche Gesellschaft in der Republick schützen und privilegiren.

6. Aus benachbarten guten Kirchen- und Consistorial-Ordnungen der evangelischen Religion, und

7. Aus dem *Corpore Juris Canonici*, in so weit es unserer evangelischen dißidentischen Kirche, der polnischen Staatsverfassung, und überhaupt den heutigen Zeiten nicht widerspricht.

Artikel 4.

Inhalt dieses Kirchenrechts.

Gegenwärtiges Recht wird in vier Büchern abhandeln:

I. Die Rechte der evangelischen Kirche im Ganzen betrachtet.

II. Die Befugnisse der in dieser Kirche vorkommenden Personen und Gemeinden.

III. Die Rechte und Privilegien der Kirchengüter und Einkünfte.

IV. Die ordnungsmäßige und gerichtliche Ausübung der Kirchenrechte, sowol zum Besten des Ganzen, als auch der einzelnen Mitglieder.

Erstes Buch.

Von den Rechten der dißidentischen Kirche im Ganzen betrachtet.

Erste Abtheilung
Von der evangelisch-dißidentischen Kirche überhaupt.

Artikel 1.
Alte und neue Bedeutung des Wortes: Dißident.

1.

Bey des Königs Heinrichs Wahl, verstand man unter den Worten *Dissidentes de Religione*, die römisch-katholischen, evangelischen und griechischen Reichsstände, welche zwar, wegen ihrer Religionen, einige entgegengesetzte Meinungen hegten, sich aber dennoch durch Bündnisse vereinigten, und den König durch feyerlichen Eyd

verbunden hatten, diesen Friedensvertrag unter den Paciscenten aufrecht zu erhalten. Diese Bedeutung war sehr natürlich, weil sie sogleich aus der Natur des damaligen Reichsvertrags, und auch selbst aus den Umständen und Ausdrücken zu ersehen ist. Man weiß auch, daß diese Bedeutung, bey König Stephans Tode, noch eben dieselbige war, und sogar durch Verneuerung des mehr erwähnten Bündnisses, wiederholtermassen bestätiget ward.

2. Solche offenbare Rechte und Begebenheiten konnten freylich nicht anders vernichtet werden, als daß man der Natur der Verträge und des Ausdrucks die größte Gewalt zufügen mußte. Man fieng in der Folge an, die evangelischen und griechischen Religionsverwandten allein Dißidenten zu nennen, und wollte dadurch theils die römischkatholischen Reichsstände von der Verbindlichkeit des Bündnisses loszählen; theils dem königlichen Eyde eine andere Wendung geben, kurz das Genie der damaligen Zeit machte diese merkwürdige Veränderung, zum Schaden der evangelischen und griechischen Kirche, gültig.

3. Durch den Tractat von 1768, welcher den Evangelischen und nichtunirten Griechen, ihre alten Rechte und Freyheiten wiedergiebt, wird der Name Dißidentes nur diesen, mit Ausschließung der römisch-katholischen Glaubensbekenner, beygeleget, jedoch ohne daß solches den alten Friedensbündnissen und dem königlichen Eyde, welche sich auf sämmtliche

christ-

christliche Religionen beziehen, im mindesten eine andere Auslegung geben könne.

4. Die dißidentische Kirche in allen polnischen Provinzen, hat zwo Arten: die Evangelische Dißidentische, und die Griechische Dißidentische; von ersterer ist hier die Rede, und gehören hierher; alle evangelische Einwohner, reformirter und Augspurgischer Confeßion, hohen und niedrigen Standes in Polen. Nothwendige und baldige Einrichtung und Gründung guter Kirchenordnungen unserer Seits, haben unsere Synoden, und die darauf genommene Maaßregeln und Anstalten veranlaßt.

Artikel 2.

Beyde Theile der Dißidentischen Kirche bleiben in Ansehung des weltlichen Kirchenintereſſe verknüpft.

Da wir mit dem besten und aufrichtigsten Willen bereit sind, auf unserer jedesmaligen Synode, das gemeinschaftliche Dißidentische Interesse, mit erforderlicher Communication, von Seiten des Griechisch-Dißidentischen Theils zu besorgen, so wird hierdurch feyerlich angezeigt, daß wir durch gegenwärtige Einrichtung unserer evangelisch-dißidentischen Kirche, nicht im geringsten gesonnen sind, das politische und reichsständische Band mit der griechisch-dißidentischen Kirche zu trennen, als weswegen wir uns nochmals, wider allen von dritten Personen ersonne-

nen oder vorzubringenden Vorwand zu etwaniger Trennung, verwahren.

Artikel 3.

Vereinigungspunkte der evangelischen Dißidenten.

Beyde evangelische dißidentische Religionsverwandte, Augspurgischer und Reformirter Confeßion, haben sich schon auf den Provincial-Synoden vereiniget, und wiederholen solches hierdurch, sowohl für gegenwärtige, als zukünftige Zeiten, für sich und alle Nachkommen, unaufhörlich, dergestalt, daß zwar einstweilen;

1. Die Evangelischen Augspurgischer Confeßion, so wie die evangelisch reformirten Gemeinden, ihre bisherige Grundlehren des Glaubens, laut den symbolischen Büchern und dem *Consensu Sendomirienſi* beybehalten, daß aber auch

2. Beyde Theile, in Ansehung des äusserlichen Gottesdienstes, wo möglich, gleiche Einrichtung und Gebräuche, besonders aber gleiche Kirchenrechte, auch das Lehramt betreffend, beobachten. Dieses kann um so viel mehr geschehen, da beyde Religionen, in den mehresten Hauptsätzen völlig übereinkommen, und in dringenden Fällen, ein Simultaneum statt findet; auch die Lage unserer Gemeinden an einigen Oertern solches nothwendig machet.

3. Zugleich haben sich beyde Theile, auf der Generalsynode in Wegrow, so wie vorher auf der Provincialsynode in Lissa, vom 15ten Januar 1776 geschehen, zu gemeinschaftlichen Synoden, Consistorien, Kirchenpolicey und Gesetzen, dergestalt überhaupt vereiniget, daß beyde wider ihre geistliche Gegnen in Beeinträchtigungsfällen, als eine Person, sich vertheidigen, und ihre Rechte vor den königlichen Assessorial-Gerichten, durchsetzen wollen; überhaupt

4. Soll die gegenwärtige Verknüpfung, allen und ieden Mitgliedern beyder Kirchen, hohen und niedrigen Standes, Gemeinden und einzelnen Personen, zur gemeinschaftlichen Hülfe und Beystand gereichen; und wer von unsern Mitgliedern, von wegen der Religion, wider den Inhalt der Tractaten, in seiner Religionsfreyheit beeinträchtiget wird, kann von uns, auf gezlemendes Nachsuchen bey der Synode oder Consistorio, in sofern seine Klagen gerecht sind, auf sichern Beystand rechnen. Denn, es sey ferne von uns, das Unrecht auch bey Glaubensbrüdern zu vertheidigen, sondern wie es unsere Pflicht ist, alle Mitglieder unserer Kirche bey der edlen Gewissensfreyheit durch den Weg des Rechtes zu verwahren; so gehet auch unsere Absicht dahin, unserer Seits, allen ungegründeten Processen vorzukehren, und mit den Mitbürgern des Vaterlandes von der rö-

misch-katholischen herrschenden a) Kirche in Friede, Eintracht und Liebe zu leben.

Artikel 4.

Erhaltungsmittel der Vereinigung.

Da die Erfahrung lehret, daß auch die besten Vereinigungen unter den Menschen durch widrige Ereignisse unter den Mitgliedern sind getrennet worden; so ist unsere Pflicht, sowohl unsere ganze Kirchengesellschaft gehörig zu gründen, als auch, so viel wie möglich, alle Hindernisse der unveränderlichen Fortdauer, zum voraus zu entkräften. Ueberhaupt soll alles befördert und *extensive* interpretirt werden, was ein gutes und fähiges Mittel ist, die Einigkeit unserer Kirche zu erhalten und zu vermehren. Dagegen aber wollen wir auch unter unsern Mitgliedern alles *restrictive* auslegen, was unserm gemeinschaftlichen Wohlseyn widerspricht, und in der Nähe oder auf entfernte Art, eine Erschwerung, oder vielleicht gar eine Trennung verursachen kann. Eine jede Gesellschaft, welche bey Zeiten ihre Einigkeit durch gute Mittel befördert, und das innerliche Böse baldigst entkräftet, wird sich immer aufrecht erhalten. Insbesondere aber sey folgendes, als ein unverbrüchliches Gesetz, von den Mitgliedern zu beobachten:

I. Ord.

a) Dieses Wort ist ein Zusatz, der im Manuscript nicht stehet.

1. Ordnungsmäßige Vereinigung der Mitglieder

2 Zank, Vorwurf, Haß und Feindschaft der Mitglieder, die dem Ganzen schädlich sind, müßen unausbleiblich verhindert und gestraft werden; eben so sind

3. Alle Predigten, Schriften, Reden und Disputationen, wider beyderseitige Glaubenslehren, oder gegenwärtige Vereinigung strafbar. Doch können und sollen die Seniores in der Synode, oder das Consistorium, sich wegen erforderlicher Vereinigung in Güte bereden.

4. Alle Auslegungen der heiligen Schrift, welche aus gar zu willkührlicher Critik oder Scholastischen Kleinigkeiten, oder Freygeisterey entspringen, sind nicht zuläßig; deswegen werden auch

5. Die geistlichen Herren Seniores beyder Religionsverwandten mit einander fleißig correspondiren, um einige unächte Auslegungen, die ohne Ursache die Denkungsart theilen, sorgfältig zu entdecken, und die Büchercensur im Lande, in Ansehung sowohl neuer als alter Bücher wird daher *per Commissionem Synodalem*, von Synod zu Synod einigen General-Seniosen *utriusque ordinis* übertragen.

6. Die Jugend muß schon auf Schulen baldigst durch christliche und vernünftige Vorstellungen zu dieser Einigkeit ermahnet und angewöhnet werden.

7. Die

7. Die Gewissensfreyheit muß den alten und jungen Mitgliedern gehörig erkläret werden, damit sie in keine Frechheit ausarte; wie denn auch

8. Streit, Bosheit, Neid, Verführung, als Christenwidrige Handlungen zu entkräften; dagegen aber ein thätiges Christenthum, als die wahre Absicht der Religion, einzuführen ist.

Zwote Abtheilung.

Grundsätze der evangelisch-dißidentischen Kirche.

Weil die evangelische-dißidentische Kirche beyder Confeßionen eine öffentliche Gesellschaft in Polen ist, welche sich vereiniget hat, den christlichen Gottesdienst, nach ächten evangelischen Glaubenslehren, auszuüben, so kann sie aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden: Erstlich für sich, zweytens in Beziehung auf die Staats- und weltliche Verfassung, in und ausser Polen.

Im ersten Betracht, erfordert sie nothwendig,

1. Grundsätze und Glaubenslehren.

2. Aeusserliche Ordnung der Handlungen, sowohl bey dem unmittelbaren Gottesdienst selbst, als auch bey den übrigen Geschäften, die zur Kirche gehören.

Artikel 1.

Glaubenslehren.

Schon als eine Gesellschaft betrachtet, erfordert die Kirche gemeinschaftliche Grundsätze, welche die Maaßregeln aller Handlungen und Hoffnungen der Mitglieder sind; Sie fließen:

1. Aus der Natur einer geistlichen Gesellschaft; deswegen kann kein Mitglied, Absichtswidrig verfahren, willkürlichen Glaubenszwang, und Herrschaft über die vernünftigen Seelen führen, vielmehr muß ein jeder Theilhaber, sein Privatinteresse, dem Besten des Ganzen um so mehr nachsetzen, da die zeitliche und ewige Glückseligkeit nicht wenig von dem blühenden Zustande der Kirche abhänget. Das Christenthum verlangt nichts, was wider die von Gott erschaffene Natur, oder rechtmäßige Gesellschaft des Menschen streitet.

2. Aus den in Polen gehaltenen und von uns anerkannten Kirchenversammlungen der evangelischen Vorfahren, besonders aus denen von Kozmin 1555, Sendomir 1570, Posen, 1570, Krakau 1573, Petricau 1578, Wladislaw 1583, Thoren 1595.

Artikel 2.

Arten der Glaubenslehren.

Die Glaubenslehren sind, theils *Dogmata fundamentalia*, theils *minus fundamentalia*. Erste-

stere sind ein so nothwendiges und unveränderliches Kennzeichen, daß, wer solche nicht annimmt, kein Mitglied unserer Kirchengesellschaft seyn kann. Daher erkennen wir auch die Wiedertäufer, Mennonisten, Socinianer und andere noch bis jetzt nicht für Glieder unserer Gemeinde.

2. Die *Dogmata minus fundamentalia*, betreffen theils äusserliche Handlungen des Gottesdienstes, theils einige Meinungen und Auslegungen solcher Stellen der heiligen Schrift, welche man den Lehrern überläßt, und wo man ihrer vernünftigen Denkungsart die erlaubte Freyheit gestatten muß.

3. Ein tugendhafter Christ, welcher in Ansehung der *Dogmatum minus fundamentalium*, nicht übereinstimmend ist, kann in soweit ein Mitglied unserer Gemeinde seyn, als dadurch das geistliche Lehramt, die nothwendige Kirchenordnung, die Bescheidenheit, die Gerichtsbarkeit und überhaupt die dißidentische Verbindung, nicht beleidiget werden, oder die Kirche dadurch nicht offenbar etwas befürchten darf.

Artikel 3.

Hieher gehörige Rechte der Synode.

Eine Synode hat die Befugniß, nach Anleitung der heiligen Schrift zu bestimmen, was in der dißidentisch-evangelischen Kirche, *Dogmata fundamentalia* und *minus fundamentalia* seyn sollen; mithin also die symbolischen Schrif-

ten

ten unserer Kirche noch genauer zu erläutern. Die Einigkeit und das gegenseitige Zutrauen erfordern, daß dieses in Gegenwart von gleicher Anzahl beyder evangelischen Kirchenglieder geschehe.

Artikel 4.

Liturgie.

1. Der Gott der Ordnung, will ordnungsmäßig verehret seyn, und deswegen hat man schon in der ersten Kirche eine Liturgie eingeführet. Die Liturgie ist: eine bestimmte Ordnung, nach welcher der äusserliche Gottesdienst ausgeübet wird. Sobald die Christen ihren Gottesdienst, gesellschaftlich, und in der Gemeinde pflegen wollen, sobald müssen sie eine Uebereinstimmung der äusserlichen Handlungen beobachten.

2. Obgleich die äusserlichen Gebräuche, sehr vielen Einfluß, zur Rührung und Andacht haben, so dürfen diese dennoch nicht zu sehr prangend und zusammengesetzt seyn, daß sie den Menschen mehr zum äusserlichen dahin reissen oder seine Inbrunst entkräften. Ueberhaupt soll man

3. Nicht eine jede Ceremonie für wesentlich und unumgänglich nothwendig halten; diejenigen heiligen Handlungen, welche in den symbolischen Büchern benennt sind, mögen als eine nothwendige Liturgie erachtet werden; als: die Sacramente der Taufe und des heiligen Abendmahls,

mahls, desgleichen auch die Installationspredigt, Beicht und Absolution, Copulation, Sonntag und die bestimmten Feyertäge, a) der Seegen, und was noch ferner hierher gehöret. Die übrigen sind nur zufällig (*adiaphora*) und betreffen mehr das äusserliche, und die der nothwendigen Liturgie beygefügten Feyerlichkeiten. Sie können keinen wesentlichen Unterschied in der Religion machen; man kann sie beybehalten oder abändern, nachdem es nun die Denkungsart und die Convenienz der dißidentischen Kirche erfordert.

4. Es gehören auch einige Handlungen zur gemeinschaftlichen Liturgie, welche in der Versammlung und zum Besten der Gemeinde geschehen müssen. Andere werden auch einzelne Mitgliedern verwaltet, als z. B. Taufe, Copulation, Vorbitte in der Kirche, u. d. g.

5. Wo es nur möglich ist, erfordert unsere Liturgie, die Gegenwart eines ordinirten Priesters, Ordnung, Andacht, anständiges Betragen, Befolgung der Formalien, die in der Agenda vorgeschrieben sind, Zeit und Ort.

6. Da die dißidentische Kirche öffentliche Ausübung des Gottesdienstes hat, so kommt ihr auch eine öffentliche Liturgie, in und auser den Kirchengebäuden zu.

Ar-

a) Siehe unten Art. XIII. §. 3. dieses ersten Buchs.

Artikel 5.

Liturgisches Recht.

Das Liturgische Recht ist eine Befugniß, sowohl die zufällige Liturgie zu verordnen als abzuändern, wie auch Liturgische Bücher, Formalien und Kirchenagenden zu verfertigen. In ordentlichen Fällen kommt das *Ius Liturgicum* allein der Synode zu, nur in außerordentlichen Umständen, kann der engere Ausschuß des Synodi oder das Consistorium diese Befugnisse ausüben. Was aber die Sacramente selbst oder andere in den symbolischen Schriften enthaltene nothwendige Handlungen des Gottesdienstes betrift, über solche hat kein Mensch Gewalt; er kann weder diese, noch auch solche Handlungen, die aus den Grundsätzen des Glaubens wesentlich fließen, abändern.

Artikel 6.

Sacramente.

Die wichtigsten und heiligsten Gegenstände der Liturgie, sind die Sacramente, Taufe und Abendmahl. Unsere Kirche erkennet nur diese zwo hochheiligen Handlungen für Sacramente, ob sie gleich andere gute Kirchenhandlungen nicht als unnöthig und unnütz betrachtet. Die heilige Schrift und symbolische Bücher erklären der Sacramenten innerliche Kraft. Die Kirchenagende zeiget die äusserliche gute Ord-

nung und Formalien. Hier aber sind nur die dabey vorkommenden Rechte zu bemerken.

Artikel 7.

Von den Rechten bey der heiligen Taufe.

1. Wesentlich erfordert die Taufe *Materiam*, d. i. reines natürliches Wasser, und *Formam*, daß man dem Menschen das Haupt oder Brust, mit diesem Wasser im Namen der hochheiligen Dreyfaltigkeit benetzet. Fehlet eines von diesen, so ist die Taufe nichtig.

2. Guter Ordnung wegen hat man einige liturgische Feyerlichkeiten, eingeführet, als z. B. Gebete, Versicherungen durch die Pathen und andere Gebräuche, die in der Kirchenagende vorkommen.

3. Wer ohne Noth oder Dispensation, die äusserlichen Formalien nicht beobachtet, da er doch könnte und sollte, verfällt in eine Strafe; er sey geistlichen oder weltlichen Standes.

4. Erwachsene Personen werden nicht eher getauft, bis sie in den Grundsätzen der Religion hinreichend unterrichtet worden, und öffentlich die Christenpflicht versprochen haben.

5. Sollten sich die Eltern taufen lassen, so können ihre Kinder zugleich in der ersten Jugend mit getauft werden.

6. Von Mitgliedern unserer Kirche, die ihre Kinder zur Taufe nicht herbringen wollen, wird dieses schleunig an den Senior, oder das Consistorium berichtet.

7. Ordentlicher Weise tauft der Priester, welcher an dem Ort, wo das Kind gebohren ist, das Parochialrecht hat. Ein Mitglied der Parochie darf also seine Kinder nicht außer dem Kirchspiel oder von einer andern Person taufen lassen.

8. Wenn reisende Gebährerinnen, ohne Gefahr des Kindes, bald in ihre Parochie kommen können; so ist es ihnen erlaubt, das Kind von dem ordentlichen Priester taufen zu lassen; ausserdem taufet der Priester des Orts, wo das Kind gebohren ist, in sofern er mit uns gleiche Religion oder wesentliche Gebräuche hat.

9. Falls beyde Eltern sich zu verschiedener christlichen Religion bekennen, so wird das Kind, wenn es ein Sohn ist, von des Vaters Priester getauft; wenn es hingegen eine Tochter, von dem Parochial-Seelsorger der Mutter; es sey dann, daß ein oder der andere Priester in der Gegend sobald nicht zu haben sey.

10. Weil bisweilen es ungewiß ist, ob ein vorkommender Mensch getauft sey, so kann der Beweiß geführet werden: theils durch Kirchenbücher und Taufzeugnisse des Parochial-Priesters, theils durch die Pathen; theils vermuthet man auch, daß ein Mensch, welcher

von christlichen Eltern in der Christenheit gezeuget ist, getauft sey.

11. Die Taufpathen sind als Zeugen zu betrachten, und mit solchen aus gleichen Gründen zu beurtheilen; kurz sie müssen die Wahrheit sagen können und wollen; daher mögen römische Religionsverwandten, bey uns die Stellen der Taufpathen vertreten. Eben wie auch unsere Religionsverwandten, bey Katholischen, Taufzeugen seyn können, wenn sie dazu erbeten werden.

12. Die Pflicht der Taufpathen ist kein leeres Wort; ihnen lieget ob, für die Sitten des Kindes und dessen gute und christliche Erziehung zu sorgen.

13. Die geistliche Verwandschaft der Pathen hat bey uns, ausser der Taufpflicht keine Wirkung, und kann also die Ehe unter den Gevattern nicht verhindern.

14. Der Parochialpriester soll die Taufhandlung, nebst den Personen und ihren Namen, in ein ordentliches Kirchenbuch anzeichnen, und bey der Visitation vorweisen.

15. Bey dem Kirchengange wird die Wöchnerin mit ihrem Kinde, oder wenn solches verstorben, oder sehr kränklich ist, erstere allein in der Kirche von dem Priester sich einsegnen lassen, und dem Höchsten ein dankbares Herz zur Kirche bringen.

16. Der rechtliche Erfolg der Taufe, ist ausser dem geistlichen Gnadenmittel auch dieser,

daß ein Getaufter alle gemeinschaftliche Rechte eines Mitgliedes unserer Kirche bekommt; und seinen Taufnamen Zeitlebens führen kann und muß. Die Veränderung und Verfälschung des Taufnamens ist bey Strafe verboten.

17. Damit man die rechtlichen Folgen der heiligen Taufe nicht mißbrauche, so wird hierdurch ausdrücklich erklärt: daß die Taufe den Verbrecher nicht von der Lebensstraf, oder der väterlichen Gewalt, oder bisherigen Ehe befreye; nur da wenn die Eltern oder Ehegatten dem Getauften feindselig begegnen, und in Gefahr setzen, soll es erlaubt seyn, den Getauften bey christlichen Mitgliedern in Erziehung zu nehmen, von den Eltern Erziehungsgelder zu fordern; oder im leztern Fall, wenn der Getaufte ein Ehegatte ist, die Ehe zu trennen.

Artikel 8.

Rechte bey dem heiligen Abendmahl.

1. Die Evangelischen reichen, vermittelst des gesegneten Brods und Weins, den würdigen Gliedern ihrer Kirche, unter beyderley Gestalt, den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi sakramentaliter.

2. Nur der ordinirte Priester kann, ordentlicher Weise, dieses Sacrament verwalten.

3. Vernünftige, würdige, und confirmirte Glieder der Kirche, können das heilige Abendmahl geniessen, und ist niemand abzuweisen.

4. Damit man aber von der Würdigkeit eines Menschen versichert sey, soll ein jeder sich bey seinem ordentlichen Parochialpriester das Sakrament verwalten lassen. Wenigstens muß ein Mensch Zeugnisse der Würdigkeit haben, wenn er als ein Fremder bey unsern Geistlichen zum heiligen Abendmahl gelassen seyn will.

5. Der Priester soll die Pfarrkinder zum öffentlichen und öftern Gebrauch des Sacraments ermahnen und diejenigen bey den Senioren anzeigen, welche binnen Jahresfrist, das heilige Abendmahl nicht genossen haben.

6. Sollte ein unwürdiges Mitglied den Gebrauch des Sacraments verlangen, so kann es der Priester, wegen notorischer Aergerniß, oder grossen Sünden einstweilen suspendiren; doch so, daß er solches baldigst an das Consistorium oder Senioren, zu weiterer Untersuchung berichtet.

7. Wann ein Mensch tödlich verwundet wird, oder sonst gefährlich krank darnieder lieget, und den Gebrauch des Sacraments verlanget, dem soll man solches reichen, wenn er deutliche Proben seines Glaubens an den Tag legen kann. Auch ein im Kirchenbanne verfallener Mensch, kann unter gesetzten Umständen, auf seinem Todbette; und nach vorhergegangener Absolution, das heilige Abendmahl bekommen.

8. Man

8. Mann hüte sich ja, das heilige Abendmahl zum Beweiß der Unschuld zu gebrauchen, und zu geben; noch vielmehr muß der Geistliche sorgen, daß die Sacramente nicht zum Aberglauben gemißbraucht werden.

Artikel 9.

Von dem was bey der Beichte und Vorbereitung Rechtens ist.

1. Ob wir gleich die Beichte und Absolution für kein Sacrament halten, so sind beyde doch bey uns ein sehr guter christlicher Gebrauch, und Vorbereitung für alle diejenigen, welche das heilige Abendmahl geniessen wollen; kurz, niemand wird bey uns ordentlicher Weise zum Gebrauch des heiligen Abendmahls gelassen, der nicht vorhero seine Sünde bekannt, und sich vorbereitet hat.

2. Die Beichte kann sowohl ins geheim, als auch öffentlich, und in Gemeinschaft mit mehreren geschehen; nur müssen in dem ersten Fall, die Beichtkinder gehörig vorbereitet, und geprüfet worden seyn. Die Privatbeichte findet bey jedem statt, der sie verlanget, oder wegen besondern Umständen, von dem Beichtvater in geheim berichtet werden muß.

3. Der Parochialpriester ist der ordentliche Beichtvater; dieser kann

4. Die Sünder wegen verdächtiger böser Handlungen befragen, und sie mit Gottes Wort

strafen, um sie bessern zu können. Niemals aber darf er ohne Ursache die Beichtkinder, wegen ihrer häuslichen oder andern Geschäfte ausforschen, und ihre Andacht abwenden, noch weniger aber weltliche Sachen absichtswidrig einmischen.

5. Was dem Priester in der Beichte anvertrauet ist, darf er *ob sigillum confessionis*, und weil er die Gott gebeichtete Geheimnisse verwahren muß, bey Strafe der Absetzung vom Amt, es sey auf welche Art es wolle, nicht entdecken; doch nimmt man die zukünftigen Schandthaten oder die Verbrechen der beleidigten Majestät, und überhaupt alle die bösen Handlungen aus, wo man unmöglich sagen kann, daß Gott das Böse wolle, zum Schaden anderer, verheimlicht gehalten wissen. Nur muß der Priester in diesen Fällen, den Senioren oder Consistorio, und niemand anders hiervon Nachricht geben.

7. Die Absolution geschiehet in Gottes Namen, unter der Bedingung, wenn der Sünder ernsthafte Reue und Leid trägt, und Gott um Vergebung bittet

8. Wer wegen unläugbarer Sünden noch recht haben will, und deswegen mit seinem Beichtvater streitet, wird nicht absolviret, sondern der Verlauf ist den Consistorien oder Senioren zu berichten

9. Fasten ist bey uns kein Werk des Verdienstes; wenn aber ein Mitglied, ohne Zwang

sich

sich der Nahrung enthält, um seine Andacht nicht zu verhindern; oder wenn gemeinschaftliche Fasttäge gefeyret werden; dann sind es lobenswürdige und gottgefällige Handlungen.

10. Ein in feyerlichen Kirchenbann verfallener Mensch, wird durch Kirchenbusse wieder mit der Kirche versöhnt.

Artikel 10.

Von der Confirmation.

1. Auch die Confirmation ist bey uns kein Sacrament, sondern ein guter und nothwendiger Kirchengebrauch, vermöge dessen die Mitglieder, welche zum erstenmal das heilige Abendmahl geniessen wollen, in eigener Person das Versprechen wiederholen, welches vorhero bey der Taufe, die Pathen im Namen des Kindes gethan haben.

2. Es ist also die Confirmation, als ein wiederholter Vertrag eines Mitgliedes mit der Kirche zu betrachten, wodurch zugleich alle Pflichten der Mitglieder persönlich versprochen werden, deswegen sollen

3. Die Kinder vor dem 14ten Jahre nicht zur Confirmation kommen, damit sie bey reiflicher Ueberlegung wissen, was die Handlung zu sagen habe.

4. Nach der Confirmation soll man die Jugend sich nicht selbst überlassen, sondern noch

von Zeit zu Zeit zum christlichen Leben besonders unterrichten.

Artikel 11.

Einige Rechte bey der Predigt.

1. Die Predigten sind deswegen ein Theil unserer Liturgie, weil sie die versammlete Gemeinde, in den Grundsätzen der Religion, und in dem darnach anzustellenden Lebenswandel unterrichten.

2. Es sind theils ordentliche, theils ausserordentliche; Erstere werden an den Sonntagen und gewöhnlichen Festtagen gehalten; letztere sind bey vorkommenden Fällen gebräuchlich z. B. bey Hochzeiten, Begräbnissen und dergleichen. Sollten sich sonderbare Umstände ereignen, so kann die Synode, oder das Consistorium, ausserordentliche Predigten veranstalten.

3. Der Parochialpriester predigt, vermöge der Installation; die andern aber aus besonderer Erlaubniß. Denn wer nicht im Amt ist, darf die Kanzel nicht besteigen, wenn ihm solche nicht vorher durch den geistlichen Senior nach geschehener Prüfung ist eröfnet worden.

4. Ein Priester darf, bey Strafe, die Texte in der Kirchenagende nicht abändern; dieses Recht ist der Synode allein vorbehalten.

5. In der Predigt darf nichts vorgetragen werden, was die symbolischen Bücher, die Polnische Staatsverfassung, unsere Vereinigung

und

und den Frieden mit andern Religions-Verwandten beleidigt; selbst nicht einmal einzelne Glieder dürfen in der Predigt durch Anzüglichkeiten benennt werden.

6. Die Predigt selbst darf nicht länger als höchstens eine Stunde dauern.

7. Während der Predigt muß eine devote Stille in der Kirche herrschen; und wer dem Prediger öffentlich widerspricht, verfällt in eine ansehnliche Strafe und Kirchenbann, weil er den Gottesdienst turbirt.

8. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich einen Hausprediger halten, wenn es nicht besondere Erlaubniß hierzu vom Consistorio hat.

Artikel 12.

Kirchengebete und Gesänge.

1. Die Kirchengebete und Gesänge sind vornehmlich in gute Ordnung und Uebereinstimmung zu bringen; deswegen wird die Synode für die Verfertigung einer Agende und Gesangbuches sorgen, und beyden Confeßionen anzumessen wissen.

2. Die öffentlichen Kirchengebete von der Kanzel, werden vom Consistorio, oder der Synode allen Parochialpriestern vorgeschrieben werden. Sollte ein einzelnes Mitglied aber, wegen besonderer Umstände, die namentliche Fürbitte verlangen, so ist dieses nach geendigter Gebets-

for-

formel, doch noch vor dem Gebet des Herrn zulässig.

3. Alle Gesänge und Gebete, welche andern Mitmenschen, oder auch den Feinden Böses anwünschen, oder Zwist verursachen, sind völlig untersaget.

Artikel 13.

Zeit des Gottesdienstes.

Vornehmlich erfordert die Regelmäßigkeit in der Kirche, eine gehörige Bestimmung der Zeiten, und wir verordnen also hierdurch:

1. Daß sowohl die ordentlichen, als ausserordentlichen Feyertage, in unserer evangelisch-dißidentischen Kirche, mit gehöriger Andacht in der Versammlung, und mit Enthaltung aller verzögerlichen Arbeiten, sollen begangen werden.

2. Da die Religionsübung bisher zum Müssiggang mißbrauchet worden ist, so hat man mit Recht die grosse Menge der Feyertage vermindert.

3. Die ordentlichen Feyertäge sind der Sonntag, und die Festtage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten: jedesmal zwey Tage. Ferner das Neujahr, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Grüner Donnerstag, Charfreytag, die solennen Bußtage, das Reformations- und das Dankfest der dißidentischen Kirche, Mariä Heimsuchung; alle diese werden,

so

so wie der Sonntag völlig gefeyert. Die übrigen Fest- und Apostel-tage werden auf den Sonntag verlegt.

4. Der Feyertag wird nicht von einem Abend an gerechnet, sondern von Mitternacht zu Mitternacht. Die Erfahrung zeigt, daß die Menschen des Abends vor den Feyertagen, mehr weltliche Geschäfte besorgen, als des Sonntags Abends; dem ohngeachtet muß des Abends vorher eine christliche Stille herrschen.

5. Die Feyertage werden einstweilen, nach dem verbesserten Kalender beurtheilt, und gehört die Bestimmung des Kalenders, zu den Rechten der weltlichen Obrigkeit des Landes.

8. Die Synode hat, vermöge des liturgischen Rechts, die Befugniß, Feste anzuordnen, abzuändern, zu verlegen und andere Feyertags-Ordnungen zu machen. Doch alles dieses den Hauptgrund zu machen. Doch alles dieses den Hauptgrundsätzen unserer Religion und der polnischen Staatsverfassung unbeschadet.

7. Wenn das höchste polnische Oberhaupt die Feyer eines ausserordentlichen Festes anbefiehlet, wollen wir solches Fest nach unserer Kirchenordnung feyern, in sofern es den Grundsätzen unserer Kirchen unbeschadet geschehen kann.

Artikel 14.
Rechte des Ortes.

Endlich verlanget auch die ordnungsmäßige Einrichtung des Gottesdienstes, einen bestimmten Ort, an welchem sich die Gemeinde versammlet. Dieses ist die öffentliche Kirche, oder in deren Ermangelung, einstweilen ein anderes Gebäude, nach gegebenem Consens vom Consistorio; welches aber, wenigstens während des Gottesdienstes, alle Befugnisse einer ordentlichen Kirche hat; das übrige wird davon unten im Artikel von den Kirchengütern angeführet werden.

Dritte Abtheilung.

Regimentsverfassung der evangelischen dißidentischen Kirche.

Artikel 1.
Collegialische Kirchengewalt.

1.

Sowol unsere Religion überhaupt, als auch insbesondere die evangelisch-dißidentische Kirche in Polen, leidet kein willkührliches und der

der

weltlichen Majestät nachahmendes Zwangsregiment, in geistlichen Sachen; unsere Kirche greift niemals in die weltlichen Hoheitsrechte; nur ausser den Gewissenssachen findet verhältnißmäßiger Zwang, durch Umwege, oder auch bisweilen geradezu statt, wenn man die Erhaltung und die erhabene Absicht der Kirche, wider die ungerechten und gewaltsamen Angriffe böser Menschen, sie seyen nun Mitglieder, oder andere, vertheidigen muß. Rechte, die Gott und Natur, sowol einem jeden Menschen, als auch ganzen Gesellschaften ertheilet.

2. Die Kirchengewalt ist: eine Befugniß, alles dasjenige zu veranstalten, wodurch der heilige Endzweck der Kirche, nehmlich der Gottesdienst, unmittelbar und mittelbar, allezeit aber ordnungsmäßig bewürket wird. Sie ist gesellschaftlich und ursprünglich ein Eigenthum der ganzen Gemeinde.

3. Die Kirche hat diese Rechte nicht nur durch die von Gott den Menschen gegebene gesellschaftliche Naturgesetze, sondern auch durch ausdrückliche Ertheilung Christi und seiner Apostel, endlich auch durch Herkommen und Reichsgrundgesetze in Polen erhalten.

4. Ohne Ausübung dieser Kirchengewalt, würde sie unthätig seyn, und ihre heilige Absicht verfehlen. Sie macht dahero ordnungsmäßige Anstalten zur Vollstreckung dieser Befugnisse; und hieraus entstehet das Kirchenregiment.

5. Da die Kirchengewalt ein ursprüngliches Eigenthum der ganzen Gemeinde ist, so kommt es zwar auf sie an, diese Rechte selbst in der Versammlung auszuüben, oder solche, in ihrem Namen, durch andere ausüben zu lassen; sie ist sogar bisweilen hierzu verbunden, wenn sie, durch Uebertragung des Kirchenregiments, ihren erhabenen Endzweck leichter und besser bewirken kann, und die Concurrenz aller Mitglieder, Weitläuftigkeit, Unordnung, und vielleicht auch unnützen und schädlichen Streit veranlasset.

6. Aus diesen Gründen, hat die evangelische dißidentische Kirche in Polen, bey ihrer Vereinigung, das Kirchenregiment an bestimmte und allerseits würdige Personen überlassen, sie folget also in soweit den Gebräuchen der mehresten evangelischen Kirchen, in auswärtigen Landen; setzt aber dabey die Staatsrechte des Landes nicht aus den Augen.

Artikel 2.

Kirchenverfassung und Policey.

1. Keine Gesellschaft kann ohne ordnungsmäßige Einrichtung und Verfassung bestehen. Kirchenpolicey ist die bestimmte Ordnung, nach welcher die Mirglieder einer Kirche, ihrem erhabenen Endzweck gemäß, gelenket werden. Sie erfordert System, verhältnißmäßiges Triebwerk, Ordnung und Gehorsam. Sie begleitet

die

die Mitglieder sowohl in der Versammlung, als auch zu Hause, und in dem ganzen Lebenswandel; denn ein Christ muß unter allen Umständen ein Christ seyn.

2. Die Kirchengewalt hat zwo Arten: Die geistliche Gewalt und das Kirchenregiment über die Kirchenglieder. Erstere bestehet in dem Recht, öffentlich zu lehren, die Sünden zu vergeben und auch die Sacramente zu verwalten; kurz in denjenigen Rechten, die Christus seinen Kirchendienern auf Erden gegeben hat. Nur ordinirte Geistliche können diese Aemter verwalten. Die zwote Art der Kirchengewalt, sorgt für die den Mitgliedern zu gebenden Vorschriften, und für deren Befolgung. Sie beobachtet den jedesmaligen Zustand der Kirche, um zu erfahren, ob und wie man die Kirchengesetze befolgt; ob etwas zu verbessern, abzuändern, oder noch mehr zu unterstützen sey. Ueberhaupt sorgt sie für Ordnung, Ruhe, Einigkeit und Wohlseyn der Kirche.

3. Die Kirchenpolicey beschäftiget sich ferner mit der Bestimmung und Besetzung der geistlichen und weltlichen Kirchenämter, durch fähige Personen, Männer von Klugheit, guten und christlichen Lebenswandel. Solche, die zugleich die zu ihrem Amte erforderlichen Wissenschaften, Kenntnisse und Ansehen besitzen, nur solche sind zu Aemtern zu befördern.

4. Ein Mensch, der durch ungerechte Wege ins Amt dringen will, ist sein eigener Verräther, daß er des Amtes nicht würdig ser.

5. Die Subordination der Mitglieder, ist zur ordnungsmäßigen Thätigkeit der Kirche unumgänglich nothwendig; sonst würde man tägliche Uneinigkeiten und Fehler wahrnehmen, und das äusserliche Kirchenband würde so gut als gerrennet seyn. Ungehorsam und Verhinderung des Kirchenregiments, sind unausbleiblich strafbar.

6. Unter der Subordination verstehet man hier nicht den blinden Gehorsam gegen willkührliche Befehle, sondern eine gesellschaftliche Subordination und Ehrfurcht, gegen das constitutionsmäßige Kirchenrecht und gegen die Vorgesetzten, welche für seine Vollstreckung und Beobachtung sorgen.

7. Alle Mitglieder, ohne Ansehen des Standes, sind in geistlichen und Seelensachen, der Anführung des nach evangelischen Grundsätzen verfahrenden, ordentlichen Priesters und seiner geistlichen Gewalt subordinirt.

8. Alle geistliche und weltliche Mitglieder, stehen in Kirchen-Regimentssachen, als subordinirte Gesellschafter, unter der Synode, Provinzial-Consistorium, General-Provinzial und Kraisseniören und andern Vorgesetzten.

9. Soweit das Kirchenregiment sich erstreckt, soweit gehet auch die Subordination. Schon die Jugend muß bey der Confirmation die-

diesen Gehorsam versprechen, und ein Kirchenältester, Vorsteher und Kirchenbedienter schwöret beym Antritt des Amts auf die Kirchenrechte.

10. Zur Kirchenpolicey wird freylich auch eine richtige und bequeme Abtheilung der Districte erfordert, welche die Synode nach Umständen und Zeiten. in Ansehung der evangelischen dißidentischen Gemeinden, in Districte und Kirchspiele unterscheidet. Die Herren Kraisseniores haben für die ordnungsmäßige Ausführung dieser Abtheilungen zu sorgen, daß nach der Lage des Landes die Bequemlichkeit des Gottesdienstes bewirket werde.

Artikel 3.

Gattungen des Kirchenregiments.

Man muß die Gattungen des Kirchenregiments aus richtigen, obgleich verschiedenen Gesichtspunkten betrachten.

1. In Ansehung der Handlungen, wodurch es sich thätig bezeiget. Es giebt Vorschriften; macht zweckmäßige Anstalten, hält genaue Aufsicht und vollstreckt, oder sorgt dafür, damit dasjenige geschieht, was geschehen soll, und unterlassen wird, was unterbleiben soll; endlich auch entdeckte Mißbräuche oder schädliche Gegenstände, sobald als möglich ist, abgewendet und verbessert werden.

2. Die Personen betreffend, über welche das Kirchenregiment ausgeübet wird, so entstehet die General- und Special-Kirchen-Regierun. Jener sind alle evangelische Dißidenten, ohne Ansehen des Standes subordiniret; letzterer aber nur die evangelischen Einwohner eines gewissen Districts, nämlich der Provinz, oder auch der einzelnen Gemeinden. Jede besorgt ihre eigene Verfassung, und hat ihren Vorgesetzten, welche jedoch dem allgemeinen Kirchenregimente subordiniret sind. Ueberhaupt wird bey uns das Kirchenregiment geführet, durch die General- und Provinzialsynoden, durch Provinzial-Consistorien, durch General- Provinzial- und Kraisseniören und andere Kirchenbeamte. Einige Arten des Kirchenregiments können von allen Vorgesetzten verwaltet werden; einige aber sind der Synode, oder dem Consistorio allein vorbehalten, und zwar theils so, daß sie solche nicht anders, als in der Versammlung ausüben können; theils ist es auch erlaubt, solche durch bevollmächtigte Commissairs zu besorgen. Die Fälle, in welchen ein jeder Vorgesetzter an dem Kirchenregiment Antheil nimmt, werden in diesem Rechtsbuche bestimmt.

3. Die Rechte des Kirchenregiments sind theils allgemeine, das ist, sie kommen bey der ganzen Kirchenregierung vor; theils sind sie besondere, oder solche, welche einen besondern Gegenstand des Kirchenregiments allein betref-

fen

sen. Zu erstern zählen wir die Bestimmung des Kirchenrechts, die Aufsicht und die Vollstreckung desselben. Die letztere Art ist so verschieden, als die genauern Gegenstände, auf welche sich die Kirchenregierung beziehet, z. B. Kirchen-Justiz, Schulen, Kirchengüter und andere Gegenstände, die an ihrem Ort bestimmt werden.

Artikel 4.

Von den Synoden.

1. Weil unsere Kirche durch ein gesellschaftliches Regiment geleitet wird, so müssen die Regierungsgeschäfte, in einer Versammlung der Glieder, oder auf deren Vollmacht besorgt und verabredet werden; hieraus entstehet die Synode. Sie ist eine Versammlung der deputirten Mitglieder unserer Kirche, um mit vereinigten Willen und Kräften, das Kirchenregiment durch gute Vorschriften und Maaßregeln zu bestimmen, überhaupt aber das gemeinschaftliche Interesse der evangelischen-dißidentischen Kirche, sowohl gegen sich selbst, als auch im Verhältniß mit andern zu befördern. So alt die Kirche unter den wahren Nachfolgern Christi ist, so alt ist auch die Kirchenregierung durch Synoden; und an allen Orten wird das Recht, Synoden zu veranstalten, als ein *Annexum Inseparabile* der öffentlichen Religionsübung betrachtet.

2. Die evangelisch-dißidentische Kirche in Polen, hat ihre Generalsynoden, und unter diesen die Provinzialsynoden.

3. Die Generalsynode ist in Ansehung des geistlichen Regiments von niemand abhängig. Die Natur und der allgemeine Gebrauch unserer Kirche, so wie die polnischen Staatsgrundgesetze, und garantirte Bündnisse, geben uns das Recht, der Generalsynode das höchste Regiment in geistlichen Sachen beyzulegen, und sie in so ferne von einheimischer und auswärtiger Kirchenregierung, sie sey welche sie wolle, für unabhängig zu erklären. Doch ist dieses nur von dem ganzen *Corpore* zu verstehen; denn einzelne Mitglieder, oder Gemeinden, sind der Synode und dem Consistorio subordinirt.

4. Die erhabenste Absicht, und heiligen Gegenstände des geistlichen Regiments, geben der Generalsynode von selbst den Beynamen hochwürdige Synode, ob sie sich gleich im Anfang dieses Rechts nicht allezeit bedienet hat.

5. Hierbey aber wird ausdrücklich und unwiderruflich verordnet, daß die Generalsynode, die jedesmalige rechtmäßige Staatsverfassung in Polen, die Hauptgrundsätze unserer evangelisch-dißidentischen Kirche, und deren gemeinschaftliches Wohlseyn, allezeit als die ersten Gesetze vor Augen haben, und niemals überschreiten, oder sonst willkührlich behandeln solle. Sie wird das glücklichste Kirchenregiment führen, so lange sie diese Grenzen genau beobachtet.

6. Wie

6. Wie nun die Synode überhaupt, das ganze Kirchenregiment, im Namen aller und über alle evangelische Dißidenten in Polen zu verwalten hat, und in ihren Seßionen den jedesmaligen Zustand der ganzen evangelischen dißidentischen Kirche in geistlichen und weltlichen Geschäften, in sofern letztere die Kirche betreffen, zur Berathschlagung und Entscheidung nehmen muß, als kommen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

§. 1. Sie giebt Kirchenrechts-Vorschriften, und Ordnungen, in allen Gegenständen, die zur gemeinschaftlichen Kirchenregierung gehören.

§. 2. Sie kann die willkührlichen Kirchengesetze erweitern, einschränken und abändern, in soweit sie dadurch die ihr oben Num. 5. gesetzten Grenzen nicht überschreitet. Unter gesetzten Umständen ertheilt sie geistliche Dispensationen in Sachen, welche die ganze evangelische Kirche betreffen.

§. 3. Die Kirchenordnungen müssen durch verhältnißmäßigen Nachdruck unterstützet werden, und deswegen kann die Generalsynode Kirchenbelohnungen und angemessene Strafen bestimmen.

§. 4. So kommt ihr auch die geistliche Oberaufsicht über unsere ganze Kirche zu. Zu dem Ende ernennet sie also geistliche und weltliche Generalseniores, welche in den ihnen angewiesenen Districten, das Kirchenwesen aufmerksam betrachten, und ihr oder den Pro-

vinzialsynoden und Consistorien desfalls Bericht erstatten.

§. 5. Die Provinzialsynoden sind der Generalsynode subordiniret; haben in ihren Provinzen eben dasselbige Recht und Befugniß, ausser daß solche des Kirchenrechts Vorschriften der Generalsynode nicht erweitern, einschränken und abändern können. In so weit sie aber diesen nichts entgegen beschliessen, können solche, nach vorkommenden Umständen, in allen Gegenständen, die zur Kirchenregierung der Provinz gehören, neue Ordnungen machen, welche zum Besten der Gemeinden der Provinz gereichen, und behalten solche die gesetzmäßige Gültigkeit, bis sie nicht durch die Generalsynode aller dreyen Provinzen, nämlich Groß-Kleinpolen und Litauen, aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 6. Zur Vollstreckung der Kirchenrechte werden die Consistorien in den Provinzen von den Provinzialsynoden errichtet. Das Oberconsistorium hingegen zu setzen, ist allein eine Befugniß der Generalsynode aller dreyen Provinzen.

§. 7. Sowohl der engere Ausschuß der Provinzialsynoden, als auch die Provinzial-Consistorien, sind durch die Provinzialsynoden mit würdigen und gesetzmäßigen Präsidenten, Räthen und Subalternen zu besetzen. Diese bekommen ihre Amtsinstruction, überhaupt aber werden die Consistorien, auf die ihnen vorgeschrie-

schriebene Consistorialordnung angewiesen; eine jede Synode kann die Acten der Consistorien sich vorzeigen lassen, so wie sie auch befugt ist, solche Streitigkeiten aus einander zu setzen, welche die Kirche in der ganzen Provinz betreffen.

§. 8. Die Provinzialsynoden sorgen für die Einrichtungen und Verbesserung aller evangelischen dißidentischen Kirchen und Schulen ihrer Confeßions-Verwandten; daher ertheilen sie den Consistorien und Senioren das Recht, die geistlichen und Schulämter, mit würdigen und fähigen Personen zu besetzen, und sie deswegen zu instruiren. Aus gleichen Gründen sind sie auch

§. 9. Befugt, ordentliche, und ausserordentliche Commissarien zu ernennen, die in ihrem Namen in wichtigen oder dringenden Fällen, das Interesse zum Vortheil der Kirche bearbeiten.

§. 10. Da die Absicht unserer Kirche vielerley Kosten und Aufwand erfordert, so nehmen die Provinzialsynoden einer jeden Confession ihre Kirchengüter, Einkünfte und Ausgaben, unter ihre Verordnungen. Sie bestimmen Besoldungen für Kirchenämter, und Gratificationen, wie auch Beyhülfe der verarmten Gemeinden, verordnen die Quellen, aus welchen überhaupt die gemeinschaftlichen Ausgaben fliessen sollen. Sie ernennen die Verwalter der Kassen; Sie fördern und beurtheilen die Rechnungen. Dieses alles geschiehet nach sich er-

eignenden Umständen, theils unmittelbar, in Ansehung der gemeinschaftlichen Synodalkasse und Güter, theils mittelbar, in sofern sie die Aufsicht und Verwaltung über Kassen und Kirchengüter, den Consistorien und Senioren, oder Commissarien überläßt, und von solchen Berichts-Erstattung verlangt. Wenn auch Geschäfte vorkommen, wo

§. 11. Die dißidentische evangelische Kirche, als eine Person betrachtet wird, es sey nun, in einheimischen, oder auswärtigen Beziehungen, in geistlichen oder weltlichen Sachen, so sind solche, durch die General- und Provinzialsynode, oder deren Seniores, als Commissairs und Deputirte zu besorgen. Was nicht an die Synoden oder, in deren Vakanz, an das Seniorat und an das Consistorium gebracht, und in solchen zu gesetzmäßiger Deliberation genommen und beschlossen wird, ist nicht als eine gemeinschaftliche Sache der evangelischen dißidentischen Kirche in Polen, dieser oder jener Confeßion anzusehen.

§. 12. Man a) soll nicht alles zur gemeinschaftlichen Sache machen; Proceßsachen einzelner Personen, so lange sie noch das Privatinteresse betreffen, gehören für die Consistoria, und werden von der Synode sogleich abgewiesen.

Wird

a) Anmerk. Dieser Punkt ist auch für den Ausländer interessant, damit nicht einzelne Gemeinden sich der Rechte der ganzen Kirche z. B. bei Collekten anmassen.

Wird aber ein Mitglied unserer Kirche, Religions wegen angegriffen, oder betrift der Streit unsere ganze Verfassung und Vereinigung, da nimmt die Provinzialsynode die Beschwerden in Untersuchung, und sucht solchen, durch ihr Ansehen abzuhelfen.

§. 13. Die Provinzialsynoden halten ihre ordentliche Zusammenkünfte. Erstere werden alle Jahr, wie es in jeder Provinz zwischen beyden Confessionen ausgemacht wird, zur festgesetzten Zeit gehalten. Letztere aber, wann es das Wohlseyn unserer Kirche, oder sonst eine dringende Nothwendigkeit verlangt.

§. 14. Die Generalsynode aller dreyen Provinzen, wird nach erforderlichen Fällen verabredet, und nach geschehener Uebereinstimmung, die Zeit und der Ort auf den Provinzial-Synoden, durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt; weil es für die evangelische dißidentische Kirche zu beschwerlich und zu kostbar seyn würde, ohne dringende Umstände öftere Generalsynoden zu halten.

§. 15. Die Mitglieder der Provinzialsynode sind: der gegenwärtig versammlete Adel, oder auch Deputirte von demselben aus den Kraisen und Kirchspielen, bey welchem Stande, laut den Staatsrechten und Tractaten, beständig das Directorium bleibet; b) desgleichen die

b) Anmerk. Dieser gerechte Grundsatz hat einige hochmüthige Bürger dergestalt aufgebracht, daß sie sich von der dißidentischen Kirche trennten,

die wirklich gegenwärtigen Seniores, Pastores und Deputirten aus der Geistlichkeit, wie auch die Kraisseniores und Deputirte der Bürgerschaft, der städtischen evangelischen Gemeinden, und zwar so, daß aus einer Gemeine immer einer aus dem Presbyterio oder Kirchenältesten, und der andere von der Kaufmannschaft und Bürgerschaft, darzu erwählet werden, und rechtmäßige Vollmachten haben. Die Provinzialseniores *utriusque ordinis* haben nach dem erwählten Directore des Synodi, stets den Vorsitz vor andern, und Activität und Stimme, wie auch der sämmtliche gegenwärtige Adel. Der Director des Synodi hingegen, wird durch die Mehrheit der Stimmen von allen dreyen Ständen aus dem Ritterstande erwählet; er sey von den Provinzial- und Kraisseniören, oder auch von dem andern possessionirten Adel. Dieser Director präsidiret bey der ganzen Versammlung, und führet das Directorium; thut den Vortrag; sammlet beym Votiren die Stimmen; machet die Synodaldecreta, im Namen der ganzen Synode bekannt; eröfnet und limitiret die Seßionen und entscheidet die Gleichheit der Stimmen; kann von allen Kirchenbedienten Bericht erfordern, in wie weit man die Synodalschlüsse befolget und vollstrecket; unterzeichnet, nebst den Generalseniorib*us utriusque ordinis* c)alle ertheilte Resolutionen

c) Nämlich des geistlichen und weltlichen Standes.

nen und Ausfertigungen des Synodi. Alle diese Befugnisse und Prärogativen hat auch der Director des Generalsynodi.

§. 16. Die Provinzialseniores oder Generalseniores jeder Provinz *utriusque ordinis*, nebst dem Präsidenten des Consistorii, werden von unserer Kirche in der Synodalversammlung, wie die vornehmsten Glieder betrachtet, und sitzen unter dem Director an einem Tische beysammen; haben das Recht, in Vereinigung der Stimmen Synoden zu beruffen und auszuschreiben, welche dringende Umstände nöthig machen; können auch der Versammlung Vorträge thun; untersuchen nebst dem Director Synodi, die Vollmachten, Instructionen, *Desideria* und *Gravamina* der deputirten Städte und Gemeinden; bringen diejenigen von diesen im Vortrag, so vor den Synodum gehören, und weisen Angelegenheiten, so das Privatinteresse betreffen, ans Consistorium ab; unterzeichnen nebst dem Directore alle Synodaldecreta, Bescheide und Resolutionen, und sind beständige Bevollmächtigte der evangelischen dißidentischen Kirche.

§. 17. Sitz und Stimme haben in dieser Synodalversammlung, alle Gegenwärtige vom Ritterstande, Kraisseniores, wirkliche Pastores und die Deputirten und rechtmäßige Bevollmächtigte der Geistlichkeit und städtischen Gemeinden. Auf der ! Generalsynode hingegen werden ausser den Generalseniorен der Provinzen, welche beständige Bevollmächtigte sind, nur

er-

erwählte Delegirte auf den Provinzialsyno-den, die allein Sitz und Stimme auf der Ge-neralsynode haben, erfordert, und zwar in der Anzahl, wie in einer jeden Provinz sich syno-daliter darüber vereiniget wird.

§. 18. Die Kraisconvente werden vor der Provinzialsynode gehalten, damit ein jeder Krais seinen Deputirten die gehörige Instruction und Vollmacht ertheilen kann. Auch stehet einem ganzen Kraise frey, von jedem Stande nur zwey oder mehrere Deputirte auf die Provin-zialsynode zu schicken. Es würde weder möglich noch nützlich seyn, wenn man alle dißidentische Priester, und von jeder Gemeinde Deputirte versammlen wollte.

§. 19. Die Wahl der Deputirten selbst, darf nicht nach Gunst, blosem Reichthum und derer Empfehlung, sondern nach wahren Ver-diensten geschehen.

§. 20. Jedes Mitglied oder Delegirter zur Generalsynode muß ein mäßiges Reisegeld, so die Provinzialsynode bestimmt, bekommen; den Reichen und mit sattsamen Einkünften verse-henen Gliedern stehet es frey, diese Unterhal-tungsgelder zum Besten des Ganzen und eige-nem Nachruhm und Verdienst, der Kasse zu schenken; diejenigen Mitglieder aber, die dazu nicht hinlängliche Güter haben, sind mit solchen aus der Kasse zu versehen; damit sie nicht aus Mangel, sich deshalb der Delegation entziehen.

Den Gliedern der Provinzialsynoden werden kei-

keine Reisegelder noch Diäten, aus der Generalkasse gegeben, es sey denn, daß die Kraisconvente ihren Deputirten willkührlich zu den Kosten wegen Beywohnung des Provinzialsynodi etwas geben wollten.

§. 21. Die Herren Generalseniores der Provinzen *utriusque ordinis*, berufen die Mitglieder zur Synodalversammlung, durch Cirkularschreiben, welche die Herren Kraisseniores in ihren Kraisen gehörigen Orts insinuiren und die Instructionen der Deputirten veranstalten müssen.

§. 22. Den Cirkularschreiben, wenn es thunlich ist, müssen die *Puncta deliberanda* beygefüget werden, damit die Kraise auf ihren Conventen sie überlegen, und ihre Instructions darüber ihren Deputirten geben können. Deswegen sollen auch die Cirkularschreiben wenigstens 4 Wochen vor der Provinzialsynode den Kraisseniores zugefertiget werden.

§. 23. Nach geschehenem deutlichen Vortrag vom Directore Synodi, in Sachen, die entweder dieser oder einer der Generalseniores *utriusque ordinis*, oder ein Mitglied des Synodi in Vorschlag gebracht hat; und wenn die Sache durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, und der Director Synodi zu Sammlung der Stimmen schreitet, geben sämmtliche Mitglieder der Versammlung ihre Stimmen und Meinungen, mit einer christlichen Bescheidenheit, in folgender

Ord-

Ordnung: daß in geistlichen Sachen, nämlich welche die Lehre betreffen, zuerst der geistliche Generalsenior der Provinz, nebst den Consenioribus und geistlichen Synodalmitgliedern und dann der Ritterstand mit ihrem Generalseniore, und endlich der Civilstand mit ihren Kraisseniorem, in weltlichen Geschäften hingegen, Policey, Vorschriften, oder *Decisa* betreffend, zuerst die Generalseniores des Ritterstandes mit den gegenwärtigen adelichen Mitgliedern des Synodi, hernach die geistlichen Generalseniores mit der Geistlichkeit und nachgehends die Deputirte der Städte mit ihren Kraisseniorem ihre Stimmen geben, bis ein jeder seine Meinung und Rath ertheilet hat. Diese Stimmen aber werden zum Schluß dergestalt vom Directore gesammlet, daß in einem jeden Stande, die Mehrheit der Stimmen ein Votum ausmachet, und zwar so, daß jeder Stand, als der Adel, die Geistlichkeit und der Bürgerstand, ein Votum hat, und zwey Vota gegen das dritte decidiren. Da aber der Ritterstand, als der possessionirte Adel im Lande, am meisten der Verantwortung ausgesetzt ist, wenn die Synodalversammlung in ihren Entschlüssen oder *Decisis* die Grenzen der Synodalrechte wider die Traktaten und Landesgesetze überschreiten sollte, so verwahret sich derselbe gegen die *Pluralite* der beyden andern Stimmen, in Fällen, da neue Kirchenrechte und Vorschriften zu geben und abzuändern sind, oder

Conclusa wider die Landesgesetze und Staatsverfassung, so man nicht vermuthen kann, ausfallen sollten, daß eine darwider von diesem Stande eingebrachte Protestation das ganze Conclusum der beyden andern Stimmen suspendirt und die Sache bis zum neuen Synodo verschoben und auf demselben zur neuen Berathschlagung wieder vorgenommen werde. Und eine solche Protestation des Ritterstandes, soll in die Synodalakten eingebracht werden, wenn sie die Vollstreckung des Schlusses der beyden andern Stände entkräften, oder suspendiren soll; sie muß aber wenigstens von der Mehrheit der Stimmen des gegenwärtigen Adels geschehen.

§. 24. Man beschließt nach der Mehrheit der Stimmen, und in gleichgetheilten Meinungen jedes Standes, wird diejenige vorgezogen, welcher der Synodaldirector beyfällt.

§. 25. Ohne einen Punkt beschlossen oder verworfen zu haben, kann man den folgenden nicht in Berathschlagung nehmen.

§. 26. Alles wird von einem geschwornen Protonotario aufgezeichnet und aus diesem Protocoll werden die Stimmen gezählet und beschlossen.

§. 27. Neben diesem Protocoll hält der Protonotarius noch ein besonderes, in welchem die Canones der Kirche, nämlich die Kirchenverordnungen, eingetragen werden. Und ist wohl zu unterscheiden, was General- und Syn-

nodalcanones, oder allgemeine Vorschriften und Gesetze der Kirche, was Particulaire Synodalbescheide, Decreta, Dispensationes oder andere Synodaldispositiones sind.

§. 28. Wie nun die Beschliessung durch vidimirte Abschriften, durch die Consistorien und Kraisseniorен jeder Provinz den Theilhabern bekannt gemacht werden, so wird das Originalprotocoll in einem besondern Archiv verwahret.

§. 29. Damit auch die Vollstreckung der Synodalschlüsse nicht verzögert werde, so müssen die Herren Kraisseniorен diesfalls genaue Sorge tragen; und wenn ein Krais auch in sehr wichtigen Fällen, seine Gegenvorstellungen machen sollte, so kann zwar in der nächsten Synode dieses in Untersuchung genommen werden; einstweilen aber muß man den Synodalschluß befolgen, es wäre denn, daß ein unverbesserlicher Schade, sogleich offenbar erweislich wäre, als in welchem Fall die Vollziehung, einstweilen, durch die Kraisseniores, mit Zuziehung der Generalseniorен, suspendiret wird.

§. 30. Würden auch Rechtssachen vorkommen, die zwischen der evangelisch-reformirten und augsburgischen Kirche streitig sind; und also in sofern beyde Theile nicht als eine Person zu betrachten wären, so kann die Synode entweder selbst, oder durch den engern Ausschuß, entscheiden, oder sonst vermitteln. Denn alles was beyde Theile trennen könnte, muß auf das sorgfältigste vermieden werden, als eine

Sache, die die Einigkeit auch selbst im Grunde schwächt.

§. 31. Wenn die Generalrechnungen bey der Synode abzulegen sind, kann jeder darzu erwählter und verordneter Assessor seine Erinnerungen machen; und sobald die Rechnung justificiret ist, werden den Rechnungsführern Justificationsscheine zugestellet. Die Rechnungen selbst aber, müssen alle Jahre in der Synode abgeleget und keine Dilation vergönnet werden.

§. 32. Ein iedes Mitglied der Synode ohne Unterschied, ist gehalten, bis zum Schluß dieser Synode zu bleiben und allen Sessionen mit beyzuwohnen, wie auch die Synodalacten mit zu unterschreiben; und kann niemand ohne ausdrückliche Dispensation und Erlaubniß von der ganzen Synode, vor Beendigung derselben abreisen, bey Strafe des Verlusts der Activität von Sitz und Stimme auf künftiger Synode.

§. 33. Alles was oben von den Generalsynoden beyder Confeßionen aller drey Provinzen gesaget und festgesetzet worden, verstehet sich und beziehet sich auch auf die Provinzialsynoden; nur mit dem Unterschiede, daß in den Provinzen die ordinäre jährliche Synoden, entweder schon auf eine gewisse Zeit festgesetzet sind, oder durch die General-Provinzialseniores angesetzet werden. Die Ordnung im Synodiren bleibet dieselbe; nur können beyde Confes-

sionen, jede für sich insbesondere, ihre Synod, reassumiren und sich einen Directorem erwählen, und treten hernach zusammen, in gemeinschaftlichen Kirchensachen zu berathschlagen; oder reassumiren auch zugleich zusammen den Provinzialsynodum unter einem Directore, der wechselsweise von beyden Confessionen seyn soll, und verordnen die allgemeinen Kirchensachen gemeinschaftlich; auch kann eine Confession ihren Provinzialsynodum halten, wann solchen die andere Confession nicht bedarf. In allen diesen Fällen muß aber wider die Generalcanones und Verfügungen der Generalsynode beyder Confessionen nichts entgegengesetztes vorgenommen und beschlossen werden, sondern es werden nur auf einseitigen Provinzialsynoden die besondern Kirchen- nnd Kassenangelegenheiten der Confession für sich allein vorgenommen und ausgemacht. d)

§. 34. Die Kraisconventa versammlen sich unter dem Vorsitz der Herren Kraisseniorn; sie berathschlagen und entscheiden zwar die kleinen Angelegenheiten des Kraises; müssen aber ihr Interesse der ganzen evangelischen dissidentischen Kirche subordiniren, und in soweit die Deputir-

ten

d) Dieser §. ist durch Zusätze einiger Gegner abgeändert, und schon wirklich gemisbraucht worden, so daß einige Gemeinden sich gar getrennet haben.

ten zur Synode instruiren. Uebrigens ahmen sie in ihren Geschäften und Ordnungen der Synode nach.

§. 35. Eben so besorgt auch jede Gemeinde, die sie besonders betreffende Kirchensachen und Einrichtungen; vornehmlich in Fällen, welche den Unterhalt der Kirchen und Schulen, und ihrer geistlichen oder weltlichen Diener, oder auch die Thätigmachung der Synodalschlüsse angehen; jedoch alles nach der Vorschrift des Kirchenrechts und der Synodalbescheide.

§. 36. In denjenigen Städten, wo mehrere Priester vorhanden sind, können diese zwar als eine geistliche Gesellschaft, mit den Kirchenältesten, welche das Kirchencollegium genennet wird, sich versammlen; aber sie können nur allein, wegen der geistlichen und liturgischen Geschäfte und deren Vollstreckung sich verabreden, wie auch ökonomische Angelegenheiten der Gemeinde besorgen. Sie haben keine geistliche Gerichtsbarkeit und dürfen nichts wider das gemeinschaftliche Kirchenrecht oder Synodalschlüsse unternehmen. Das Ministerium, und noch weniger ein einzelner Priester, können sich niemals der Regierungsrechte anmassen.

Artikel 5.

Von den Consistorien.

1. Consistorien sind geistliche Gerichtscollegien, welche von der Kirche durch die Synoden

errichtet worden, daß sie das geistliche Regiment thätig machen, und vermöge der ihr zukommenden geistlichen Gerichtsbarkeit, die Vollstreckung des Kirchenrechts besorgen.

2. Sie sind den Umständen nach eben so nothwendig, als die Vollstreckung der guten Vorschriften, welche die Kirchengesetze geben. Der allgemeine Gebrauch der evangelischen Kirche beweiset, wie unentbehrlich die geistlichen Gerichte sind. Und da die evangelisch-dißidentische Kirche in Polen nicht unter der geistlichen Gerichtsbarkeit der römischkatholischen herrschenden Kirche stehet; vielmehr aber die Errichtung der Consistorien ein *Annexum Religionis publicae* ist, weil ohne solche die heilige Absicht der Kirche, weder für sich, noch zum Besten des Staats bewirket werden könnte; endlich auch ein Rechtscollegium vorhanden seyn muß, welches theils in den Synodalvacanzen das Kirchenregiment führt, theils die Gerichtsbarkeit nicht füglich ein ordentlicher Gegenstand der Synode seyn kann; so hat man bey uns die Ordnung der Consistorien für unentbehrlich gehalten. Es hat auch die polnische Staatsverfassung, als die Quelle aller polnischen Gerichtsbarkeit, uns, durch Staatsgrundgesetze und Traktaten, die geistliche Jurisdiction über unsere Kirche unwiderruflich ertheilt.

3 Ueberhaupt haben unsere Consistorien eben die geistliche Gerichtsbarkeit über die dißidentische Kirche, als andere geistliche Gerichte in Polen, das

Kir-

Kirchenregiment über die Glieder ihrer Kirche aus-
üben können. Sie sind als öffentliche Rechtscolle-
gien zu betrachten; sie führen ihr öffentliches Sie-
gel und Titulatur; unterhalten ihre Consistorial-
beamte und darzu gehörige Subalternen; ha-
ben öffentliche Seßionen, Consistorialordnung,
Kasse, Archiv und andere Rechte einer öffentli-
chen ansehnlichen und privilegirten Gesellschaft.
So weit ihre Competenz gehet, können sie in
Sachen des geistlichen Regiments, Mandata,
Instructiones, Citationes ausfertigen, Kirchen-
rechtssachen untersuchen, entscheiden und Strafe
auferlegen. Ihre Rechtskräftigen Bescheide,
sind von andern Rechtscollegien als gültig zu
betrachten, und der weltliche Richter ist nach den
Gesetzen verbunden, auf geziemende Consistorial-
Requisition die Urtheile zu vollstrecken, wenn
ein Zwang nöthig ist, welchen das geistliche
Regiment, seiner Natur nach, nicht selbst ausübet.

4. Weil die regelmäßige Einrichtung der
Gerichtshöfe die Seele einer subordinirten Ge-
sellschaft ist, so hat die Synode mit einmüthi-
ger Bewilligung beschlossen, daß in jeder Pro-
vinz ein Provinzial-Consistorium vorhanden seyn
solle. Und da die jetzige Lage der Dißidenten
in Polen und der Mangel der nöthigen Fonds
zu den Kosten nicht nicht erlaubt, vor der Hand
ein Oberconsistorium zu setzen; so überläßt man
solches der Nachkommenschaft und werden in
Ermanglung dieses, die engern Ausschüsse der
Provinzialsynoden die wichtigen Rechtssachen,

so von den Consistorien *per appellationem* an die Synoden gebracht werden, entscheiden.

5. Ob nun gleich die Consistorien, in geistlichen Sachen, unter keinen Befehlen des weltlichen Richters stehen, so sind dennoch, um der Ordnung wegen, die Provinzial-Consistorien insgesammt, den Provinzialsynoden dergestalt subordiniret, daß sie von diesen Mandata, Instructiones, Consistorial-Ordnungen und Commißionen, annehmen und Folge leisten, auf deren Erfordern Bericht erstatten, Acten einsenden oder vorlegen und ohne Hinderniß zulassen müssen, daß man sich wegen gegründeter Beschwerden, von ihrem Verfahren an die Provinzialsynoden zur Hülfe wenden und appelliren dürfe. Denn die Gerichtsbarkeit, muß gesetzmäßig und einförmig verwaltet werden.

6. Dagegen hat der engere Ausschuß des Synodi, in geistlichen Sachen, kein höheres Gericht über sich zu erkennen. Man kann von dessen Ausspruch nicht appelliren, es sey denn *in casu paritatis votorum* und die Generalsynode kann nur in Fällen, welche die ganze Grundverfassung der dißidentisch-evangelischen Kirche betreffen, Berichtserstattung verlangen, Commißionen auftragen und die Consistorialordnung genauer mit dem Wohlseyn des Ganzen verknüpfen. Da auch die Glieder des engern Ausschusses Sitz und Stimme in der Synode haben, und ohne das ein genaues und ordnungsmäßiges Band in unserer Kirche geknüpft wor-

den,

den, so ist nicht zu fürchten, daß beyde höchste Kirchencollegien in Zwietracht verwickelt werden möchten. Sollten aber ja bisweilen diese beyden Collegia in zweyerley Meinungen getheilet seyn; so wird der Ausspruch der Generalsynode überlassen.

7. Die Gerichtspersonen der Consistorien bestehen von jeder Confeßion in zweyen Mitgliedern vom Ritterstande, welche wechselsweise den Vorsitz haben; in zweyen Mitgliedern vom geistlichen Stande, so daß von jeder Confeßion einer sey, und in zwey Consistorialräthen vom Bürgerstande, gleichfalls von jeder Confeßion einer. Diese Personen nebst zwey Consistorial-Secretärs, formiren das ganze Consistorium der beyden Confeßionen, und werden auf den Provinzialsynoden, durch Mehrheit der Stimmen erwählt. Der engere Ausschuß des Synodi wird aus dreyen Ständen dergestalt ausgesetzet, daß von jeder Confeßion, vom Adelstande zwey, vom Geistlichen einer, und Bürgerlichen Stande einer zu Richtern erwählet werden; diese acht Personen beyder Confeßionen entscheiden *compoſita*, durch die Mehrheit der Stimmen, und wenn *Paritas Votorum* ausfällt, wird die Sache an die Synode *pro resolutione paritatis* remittiret; daher so wohl *in puris* als *compoſitis* der *Praeſes* alsdann kein zweytes *Votum* zur Entscheidung hat. a) Die

a) Dieser §. ist mehrentheils in Polen verfertigt worden.

Subalternen der Consistorien sind, wie schon erwähnt, zwey Secretärs, von ieder Confeßion einer, welche das Protocoll führen und die Akten in dem Archiv verwahren. Ein Instigator, zwey Copisten, zwey Advocaten oder Referenten, welche die Rechtssachen zur gerichtlichen Entscheidung vortragen; ein Consistorialdiener und Bote.

8. Die Provinzialsynoden, eine jede Confession für sich, wählen diese Personen nach Würde, Ansehen und persönlichen Verdiensten, und ertheilen die erforderlichen Amtsinstructionen. Diese Assessores des Consistorii werden von zwey Jahren zu zwey Jahren, und zwar jedesmal nur zwey neue Glieder erwählet; nämlich einer vom Adel, und einer vom geistlichen oder bürgerlichen Stande *alternative*, damit *pro Instructione* der neuen Glieder zwey noch die folgenden zwey Jahre darinn bleiben; doch kann auch eine Synode die alten Glieder auf längere Zeit confirmiren, und zur Wahl des geistlichen Mitgliedes kann so wohl einer von den Generalsenioribus, als auch von andern Geistlichen genommen werden.

9. Die Mitglieder der Consistorien, sie seyen geistlich oder weltlich, und die Subalternen werden in jeder Provinz mit mäßigem Gehalt versorgt. Es ist nichts schädlicher für die Justiz, als wenn man bloß aus gesellschaftlicher Pflicht, auf Kosten seines eigenen Vermögens, solche administriren soll. Daher erfordert die

Bil-

Billigkeit, daß alle Glieder des Consistorii, so wie auch die Subalternen, mit mäßigen Pensionen aus der jederseitigen Confeßionskasse versehen werden.

10. Die Provinzial-Consistorien versammlen sich alle Vierteljahre, und zwar das gemeinschaftliche beyder Confeßionen auf acht Tage; und die Rechtssachen, was *Mixta* sind, nämlich beyde Confeßionen betreffend, oder zwischen beyden, werden in ihren gemeinschaftlichen Seßionen vorgetragen, in Untersuchung genommen und entschieden. *Pura* hingegen, so jede Confeßion insbesondere angehen, werden von jedem Confeßionstheil besagtes Provinzial-Consistorii untersucht, beschlossen und entschieden. Und deswegen bleiben die Consistoria von jeder Confeßion, in jeder Quartal-Gerichtscadenz so lange zusammen, und halten ihre Seßionen, bis alle Sachen, so ihnen laut der Instruction des Synodi aufgetragen worden, abgehandelt, und die Rechtssachen entschieden sind. Weil auch unsere Consistorien, zwischen den Synoden nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit verwalten, sondern auch größtentheils das executivische Kirchenregiment führen; so müssen solche in beständiger Thätigkeit bleiben, und bey dringenden Vorfällen sich auch ausser den ordinären Cadenzen versammlen können, um bey allen Anbringen der Gemeinden oder Mitglieder unserer Kirche, die gesetzmäßigen Bescheide und guten Rath ertheilen; auch ihnen die competi-

rens

rende Dispensationes und Commißiones ausfertigen zu können. Daher ein jeder Theil des gemeinschaftlichen Provinzial-Consistorii seiner Confeßion, Kirchen und Gemeinden Sachen zu besorgen hat.

12. Weil folglich die Glieder der Provinzial-Consistorien einer ieden Confeßion insbesondere, nicht mehr als ein Präsident vom Ritterstande, drey Consistorialräthe, nämlich einer vom Ritterstande, einer von der Geistlichkeit und einer vom Civilstande ausmachen; und das complete Gericht, wenigstens in drey Personen bestehen muß, wenn gültige *Decisa* ausfallen sollen, so wird auf den Provinzialsynoden, von zwey zu zwey Jahren, jedem Consistorialrath ein Substitut erwählt, nämlich von iedem Stande einer, der bey Krankheit oder andern wichtigen Hindernissen die Stelle des Consistorialraths, dessen Substitut er ist, während einer oder der andern Cadenz, mit Sitz und Stimme vertreten kann; wofür ihm der Consistorialrath nach Proportion von seiner Pension alsdann abzugeben schuldig ist. Da es auch billig, und der Kirche nützlich ist, daß der Präsident des Consistorii von denjenigen des Ritterstandes unserer Kirche sey, welche vermöge ihres schon führenden Amtes in der Kirche die meiste Kenntniß von dem allgemeinen Interesse der dißidentischen Kirche haben, so wird aus diesen Gründen festgesetzt, daß stets einer von den General-Senioribus *Equestris ordinis* der Provinz

zum Präsidenten des Consistorii, von zwey Jahr zu zwey Jahr, vor der Synode *alternative* ernannt werde. b)

12. Damit auch während der Vacanzen, die unvermuthet vorkommenden Sachen, Bericht und Anfragen angenommen, und diejenigen, welche keine Verzögerung leiden, bald besorgt, und darüber Bescheide gegeben werden können; so sollen die Consistorien aus ihren Gliedern hierzu zwey Commissarien ernennen, welche die dringenden Angelegenheiten der Kirche und Gemeinden besorgen, und bey Zusammenkunft des Consistorii in der Seßion gehörigen Bericht und Relation davon abstatten.

13. In Sachen, die mehr weltlich sind, als z. B. in weltlichen Verträgen der Geistlichen und Ehesachen der weltlichen Kirchenglieder, Eintreibung der Strafen, oder der Beyträge zur gemeinschaftlichen Synodal- oder Consistorialkasse, Hurerey und dergleichen, hat der weltliche Präsident, oder sein Substitut den Vortrag; hingegen in Sachen, welche das geistliche Departement betreffen, z. B. in Liturgien, Ehen geistlicher Personen, Besoldung Geistlicher und Kirchendiener, Begräbniß, Kirchen und Schulsachen, kleinen Kirchenbann, Kirchenbusse und andern ähnlichen Fällen, hat ein geistlicher Assessor den Vortrag. In gemeinschaftlichen Sachen, stets der Präsident, und

b) Auch dieser §. ist ganz in Polen gemacht.

und wird besonders das zuerst in Vortrag gebracht, was das Wohlseyn der Kirche am mehresten betrift.

14. Die Stimmen werden ordnungsmäßig gegeben, und der Präsident entscheidet *in casu paritatis Votorum.*

15. Alle rechtliche Handlungen, welche in der Seßion oder von den Commissärs unternommen werden, sind von den geschwornen Secretärs zu protocolliren; und von dem Vorsitzer und allen Assessoren zu unterschreiben und endlich im Archiv zu verwahren.

16. Alle Rechtssachen, welche der evangelischen augsburgischer Confeßion, oder der Reformirten besondere Einrichtungen allein betreffen, werden von ihrem Consistorio allein entschieden und besorget. Hieher gehöret:

§. 1. Die Kirchenzucht und geistliche Policey.

§. 2. Die Einrichtung des Gottesdienstes bey neuen Kirchen.

§. 3. Die Bestimmung und Anordnung der Salarien für die Geistlichen und Kirchenbedienten, bey neuen Kirchen.

§. 4. Rechtssachen der Schulen und Spitäler, die einer von beyden Gemeinden allein eigenthümlich zustehen.

§. 5. Einwilligung zu Erbauung neuer Kirchen.

§. 6. Einpfarrung oder besondere Abtheilung der Parochien.

§. 7.

§. 7. Localcommißionen und Expeditionen.
§. 8. Mit Zuziehung des Generalseniorats, Kirchenvisitationen in ihren Gemeinden zu veranstalten.

Alle diese Rechte können nicht anders als so ausgeübet werden, daß sie der Grundverfassung und Einrichtung der ganzen evangelisch-dißidentischen Kirche nicht widersprechen.

17. Einige Consistorialgeschäfte gehören sowohl für die Provinzialsynode oder deren engern Ausschuß, als auch für die Consistorien; andere aber sind der Synode allein vorbehalten. Zu erstern zählen wir überhaupt die völlige geistliche Gerichtsbarkeit und die genaue Besorgung und Vollziehung des dißidentisch-evangelischen Grundvertrags und Kirchenrechts, insbesondere aber und namentlich:

§. 1. Alle Ehesachen der evangelischen Dissidenten, ohne Ansehen des Standes. Kurz was die Errichtung, Fortsetzung und Trennung der Ehen betrift.

§. 2. Die Streitsachen zwischen beyden evangelischen Religionen, in Ansehung der Religionsübung an einem bestimmten Ort und die damit verknüpften Kirchengebäude, Schulen und andere Kirchengüter, oder auch geistliche Einkünfte.

§. 3. Die Untersuchung der evangelisch-dissidentischen Beschwerden wider die vorkommenden und fortgesetzten Bedruckungen von andern Religionsverwandten. So wie man hier-

durch

durch die gemeinschaftliche Hülfe den einzelnen Glaubensbrüdern wiederfahren lassen will; so will man andererseits dadurch ungegründeten Beschwerden und unnützen Processen vorkommen, welche den Frieden zwischen den Einwohnern des Vaterlandes stören könnten. Hierdurch wollen wir aber auch uns keiner Gerichtsbarkeit über andere Religionsverwandten anmassen.

§. 4. Alle Uebertretung der Kirchengesetze, Synodalschlüsse und Consistorial-Verordnungen, Ungehorsam wider die Vorgesetzten.

§. 5. Die Particulär-Streitigkeiten über die *Iura Stolae* werden auch in dem Consistorio entschieden.

§. 6. So beschließt auch das Consistorium über Dispensationen, Erlassung oder Veränderung der Kirchenstrafen; doch nicht derjenigen, so synodaliter auferleget worden.

§. 7. Die Verträge einzelner Mitglieder und ganzer Gemeinden in geistlichen und Kirchenrechtssachen; zu welchen die Consistorial-Bestätigung nöthig ist, z. B. Vertrag wegen der Simultaneen 2c.

§. 8. Annahme einzelner fremder Religionsverwandten.

§. 9. Begräbniß-Streitigkeiten.

§. 10. Besoldungen der Geistlichen, in so weit sie zwischen den zwo Gemeinden streitig sind.

§. 11. Streitigkeiten über die Patronatsrechte der Gemeinden.

§. 12. Streit über die Kirchengüter und ihre Berechnung.

§. 13. Ertheilung der Legitimationsbriefe.

§. 14. *Restitutiones in integrum in causa ecclesiastica.*

§. 15. Abgabe der Kapitalverbrecher, an den weltlichen Arm.

§. 16. Ueberhaupt alle liturgischen Anstalten der ganzen Provinz. *NB.* Die Streitigkeiten aber, welche unter den Lehrern wegen der Religionssachen entspringen, gehören für die Synode.

18. Die Provinzialsynode, oder der engere Ausschuß derselben, hat folgende Rechte vorzüglich:

§. 1. Alle Proceßsachen der ganzen dißidentischen Kirche als ein *Corpus* betrachtet.

§. 2. Was durch Appellationen und Remißionen von Provinzial-Consistorien an die Synode oder deren engern Ausschuß gebracht wird, als welches endlich ohne weitere Appellation in dieser höhern Instanz zu entscheiden ist.

§. 3. Berichtserstattung, Einsendung und Vorlegung der Acten von den Consistorien zu fordern. Solchen auch

§. 4. Commißionen zu ertheilen und das Verfahren vorzuschreiben.

§. 5. Streitigkeiten der Senioren oder Provinzial-Consistorien unter sich selbst, oder mit einzelnen Mitgliedern und Gemeinden auseinander zu setzen.

§. 6. Nothwendige und rechtmäßige Subordination und Policey in der ganzen Kirche nachdrücklich zu erhalten.

§. 7. Die Hauptkirchenstrafen aufzulegen, als: großen Kirchenbann, Remotion ansehnlicher Geistlichen, oder Degradation der Ordinirten.

§. 8. Wichtige Dispensationsfälle in Ehesachen, oder auch ausserordentliche Entscheidung in merkwürdigen Fällen, die in dem Rechtsbuche nicht ausdrücklich und besonders genannt sind. Ueberhaupt aber

§. 9. Alle Rechtssachen, die aus der Natur der höchsten Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen entspringen.

19. Dieweil auch zu fürchten ist, es möchte unter den Mitgliedern unserer Kirche bey vorkommenden Fällen ein Streit über die Competenz der Consistorien entspringen; so will man hiermit solchen zum voraus durch deutliche Vorschriften folgendermassen auseinander setzen:

§. 1. Ein jeder Geistlicher und Kirchenbedienter in hohen oder geringen Posten, stehet in Amtssachen und Geschäften der Kirche, ganz allein unter der Gerichtsbarkeit der Consistorien.

§. 2. Wer in den der Provinzial-Consistorien befindlichen Districten wohnt und ein Mitglied unserer Kirche ist, stehet unmittelbar unter dem Consistorio; doch werden hier die Herren Generalsenioren und Consistorialräthe, in sofern

etwas ihr Amt betrift, ausgenommen, als welche unmittelbar vor der Synode belangt werden müssen. So kann auch der Synodalausschuß in den ihm vorkommenden und ausschlüßig zukommenden im 18. Punkt benennten Rechten unmittelbar Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 3. In allen geistlichen Rechtssachen, welche in den Puncten 16, 17, und 18, benennet sind, stehet jedes Mitglied unserer Kirche, männlich und weiblich, vornehm und gering, mit Ausschluß aller andern geistlichen und weltlichen Gerichte, unter dem Consistorio. Keine Prorogation, oder Renunciation von den Consistorien an den weltlichen Richter kann hier gültig seyn, weil solche Abweichungen eine ganz andere Gattung der Rechtssachen betreffen und überhaupt unsere ganze Verfassung und Rechte angreifen. Vielmehr werden alle dergleichen vor andern incompetenten Gerichten von nun an diesfalls ergangene Handlungen für nichtig angesehen; in soweit sie unserer Einrichtung widersprechen.

Artikel 6.

Von den Senioren.

1. Da die tägliche Aufsicht über die Handlungen der Mitglieder ein unentbehrliches Mittel eines jeden Regiments ist; und alle evangelische Kirchen besondere Aufseher in Kir-

chensachen ernennet haben, auch das ganze Corps unserer dißidentischen Kirche nach der Staatsverfassung unsers Vaterlandes Personen haben muß, die stets vom ganzen Körper bevollmächtiget sind, um im Namen desselben aufzutreten und das Generalinteresse der ganzen Kirche besorgen zu können; auch vom Anfange der Reformation in Polen eingeführet worden, Seniores zu verordnen, welche als Vorgesetzte, die Kirchenaufsicht zu verwalten, befugt und verbunden sind; wie auch das ganze Corps der Dißidenten zu vertreten, und es bey den wieder hergestellten Rechten zu erhalten; so haben die Synoden einige Generalseniores in den Provinzen für nützlich und nothwendig zu ernennen erachtet, und daher,

2. Erwählen die Provinzialsynoden solche nach Mehrheit der Stimmen; doch so, daß nur solche Personen zu diesem wichtigen Posten gelangen, welche, ausser den gewöhnlichen Verdiensten und Wissenschaften, auch Stand, Würde, Ansehen, sowohl in der Kirche, als auch bey andern Mitbürgern und Auswärtigen haben; endlich auch Kenntnisse der polnischen Staatsrechte unserer geistlichen und weltlichen Verfassung besitzen. Denn sie sollen, vermöge ihres Amtes, die tägliche Triebfeder zum Besten der evangelisch-dißidentischen Kirche in allen rechtmäßigen Verhältnissen seyn.

3. Sie werden theils von dem ansehnlichen verdienstvollen, und vermögenden Adel,

theils

theils von den würdigsten, gelehrtesten und exemplarischen Priestern erwählet. a) Ihre Anzahl wird nach der Grösse der Provinz, Umständen und Interesse der Kirche auf den Provinzialsynoden bestimmt; und ob sie wohl Generalseniores unserer Kirche genennt werdeu, so verwalten sie doch ihr Amt nur in der Provinz, für welche sie erwählet worden. Es bleibet aber der Generalsynode unbenommen, nach Zeit und Umständen, auch Generalseniores aller dreyen Provinzen zu erwählen.

4. Niemand kann dahero zu diesem Amt gelangen, er muß denn nach den Rechten des landes die Befugniße haben, dem ganzen Corps der Dißidenten nützlich seyn und solches repräsentiren können. So wie in einigen Stücken die weltlichen Generalseniores besondere Pflichten und Befugnisse, die geistliche Generalseniores wieder die ihrige nach ihrem Stande haben. Es sey dahero ferne von uns, bloß wegen des Titels und der Ehre, solche hohe Kirchenämter einzuführen, die ohne wahren Nutzen für die ganze evangelisch-dißidentische Kirche, nur in bloßen Titeln ihr Daseyn hätten.

a) Dieser Vorzug des Adels und der Geistlichkeit hat dem Bürgerstand nicht gefallen wollen. Sogar einige Schneider in kleinen Städten bezeugten Lust, Generalsenioren zu werden. Wirklich haben sich einige Gemeinden diesfalls getrennet.

§. Wer ein Generalseniorat in unserer Kirche übernimmt, muß es lediglich aus christlicher und patriotischer Absicht thun: seine Kenntnisse und Kräfte zum wahren Besten der Kirche anzuwenden, und ihr Interesse fleißig und unentgeldlich gewissenhaft zu bewirken; sich auch darzu mit einem Eyde verbinden.

6. Die Aufsicht über die ganze evangelische Kirche in ihren Provinzen, ist den Generalseniören geistlichen und weltlichen Standes übergeben; und unterhalten sie zu dem Ende unter sich eine stetige Correspondenz, um gleichförmig mit allem Fleiß das gemeinschaftliche Interesse der Kirche zu befördern.

7. Die Amtsgeschäfte der Herren Generalsenioren sind folgende:

§. 1. Sie haben in der Synode nach dem Director den Vorsiz und alle damit verknüpfte Rechte. Auf gleiche Weise gebühret ihnen auch die gesetzmäßige Direktion der Kirche, beonders in der Zwischenzeit der Synoden.

§. 2. Bey allen vorkommenden ausserordentlichen Fällen berathschlagen sie sich wegen der zu ergreifenden Maaßregeln, das Schädliche und Nachtheilige von der Kirche zu entfernen und das Gute und Nüzliche zu bewirken.

§. 3. Sie haben die Befugniß Collecten auszuwirken, Vollmachten darzu zuertheilen, Correspondenz darüber zu führen, und solche an die Consistorien, oder Administratores der Kassen einschicken zu lassen.

§. 4.

§. 4. Sie können in dringenden Fällen Provinzialsynoden ansetzen und ausschreiben, und schicken die Cirkularien in die Distrikte.

§. 5. Sie führen in ihrem Namen die Processe, in Ansehung der Beeinträchtigung der dißidentischen Rechte und Freyheiten, und bevollmächtigen darzu den Mandatarium oder Plenipotentem.

§. 6. Sie haben überhaupt ein wachsames Auge, daß dem Kirchenrechte nachgelebet und Ordnung erhalten werde. Bey Beeinträchtigungen übergeben sie die Gravamina an gehörigem Ort im Namen des ganzen Corps.

§. 7. Sie halten darauf, daß die ordentlichen freywilligen Beyträge der Mitglieder, durch die Kraisseniores eingesammlet, eingesendet und am gehörigen Ort davon Rechnung abgeleget werde.

§. 8. Nebst den darzu ernannten Deputirten von der Synode, revidiren sie die Rechnungen und befördern die ordnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen. Ueberhaupt aber haben sie die Aufsicht über die *pia corpora*.

§. 9. Sie halten Kirchen- und Schulvisitationen, und haben die Aufsicht über die Gymnasia und Alumnate.

§. 10. Sie haben die Befugniß, Bericht zu fordern von dem Zustand der Kasse, Einnahme und Ausgabe.

§. 11. Sie suchen überhaupt den Frieden sowohl unter den Mitgliedern der Kirche und

Gemeinden zu erhalten, als auch zwischen diesen und andern Mitbürgern; und wenn sie von Streitsachen benachrichtiget werden, oder Klagen bey ihnen einlaufen, suchen sie solche zu vergleichen und die Klagen beyzulegen. Jedoch werden sie alle diese Befugnisse, dem Kirchenrecht unbeschadet ausüben.

§. 12. Die oben benannte §. 5. 6. 7. gehören allein für die adelichen Seniores.

7. Insbesondere haben die geistlichen Seniores die Amtspflicht, daß sie:

§. 1. Der ganzen Geistlichkeit mit exemplarischem Lebenswandel vorgehen.

§. 2. Genaue Aufsicht über die Beförderung und Erhaltung der Sitten geistlicher und weltlicher Glieder in den Districten, welchen sie vorgesetzet sind haben,

§. 3. Ein Hauptgeschäfte ist es, daß sie die ordnungsmäßige und übereinstimmende Beobachtung des Gottesdienstes besorgen.

§. 4. Die geistlichen Generalseniores und Conseniores haben das Recht, den erwählten Geistlichen zu examiniren; doch muß er sich nach dem Examine mit seinem Zeugniß beym Consistorio melden, damit auch solches, wenn es nicht wider seine Person, oder Lebenswandel was nachtheiliges weiß, ihm darüber ein Zeugniß gebe, nach welchem ihn alsdann, wenn eine rechtmäßige Wahl vorgegangen, der geistliche Senior ordiniren kann.

§. 5. Sie installiren den neuen Priester.

§. 6. Eröfnen dem von dem Consistorio ernannten Candidaten die Kanzel, besonders zur Probepredigt.

§. 7. Setzen den neuen Priester mit den Erben des vorigen Priesters in wirthschaftlichen Sachen, oder restirenden Einkünften, oder auch wegen des Gnadenjahrs auseinander.

§. 8. Haben die Censur der zu druckenden Predigten und Religionsschriften, damit darein nichts fliesse, was Uneinigkeit, Streit, oder Aergerniß verursachen kann, oder durch die Gesetze verboten ist, oder der Lehre zuwider.

§. 9. Bey allen diesen aber haben sie keine geistliche Gerichtsbarkeit. Sie können weder nach Willkühr strafen, noch Strafen erlassen. Denn diese Befugnisse sind allein den Consistorien vorbehalten.

Artikel 7.

Von den Kraisseniorem.

Da die Generalseniores nicht in allen Kraisen auf die Handlungen der Mitglieder tägliche Aufsicht haben können, so hat es die Synode für nützlich und nothwendig erachtet, in jedem Kraise darzu Kraisseniores von allen dreyen Ständen zu verordnen, deren Befugnisse folgende sind:

§. 1. Sie haben in ihren Kraisen, bey den Kraisconventen, Vorsitz und alle damit verbun-

dene Rechte, und sind in jedem Kraise ein Kraissenior vom Ritterstande, einer von der Geistlichkeit und einer vom Civilstande, welche auf dem Kraisconvent durch die Mehrheit der Stimmen erwählt und auf den Provinzialsynoden in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 2. Sie halten auf die Vollstreckung des Kirchenrechts, und alle Synodalverfügungen und Bescheide, gute Ordnung und sittlichen Wandel.

§. 3. Sie machen die Synodalschlüsse, Cirkularien und Verordnungen in ihrem Kraise bekannt und bewirken die Vollstreckung derselben.

§. 4. Sie sind den Generalseniorib̃us und Consistorien subordiniret, und erstatten ihnen die gehörigen Berichte, was in ihren Kraisen gesetzwidriges vorgeht.

§. 5. Sie verrichten, vermöge Auftrag der Consistorien, die Localcommissionen, und untersuchen die Zwistigkeiten bey den Gemeinden, Predigern und Kirchenältesten Entscheiden die kleinen Streitigkeiten als Commissarien und senden die Commißionsakten an die Consistorien ein; halten auch, laut Aufträgen, Kirchen- und Schulvisitationen.

§. 6. Sie sammlen die ordentlichen freywilligen Beyträge ein, und senden solche nebst den Berechnungen an die Consistorien.

§. 7. Suchen Frieden und Einigkeit zwischen den Gemeinden, Priestern und mit den

an,

andern Mitbürgern des Landes zu erhalten, legen kleine Zwistigkeiten und Uneiniakeiten bey, und befördern gute Ordnung und Sitten, administriren mit die Kraiskassen, und tragen die Desideria ihres Kraises auf den Synoden vor.

§. 8. Ihnen sind auch zuständig 1. Bericht ans Consistorium wegen des Abganges der Geistlichen und Kirchendiener. 2. Die Installation der neuen Priester. 3. Versorgungen der vacanten Kirchen einstweilen mit Diakonen, oder benachbarten Priestern.

Vierte Abtheilung.

Von den Kirchengesetzen selbst.

Nachdem bisher überhaupt die Kirchenverfassung benennet und die Personen rechtlich bestimmt sind, welche das Regiment in der evangelisch dißidentischen Kirche führen, so erkläret das Gesetzbuch die Ausflüsse der Regierung, das sind: die Kirchengesetze, Aufsicht und Vollstreckung der Rechte.

Artikel 1.

Kirchengesetze.

Wenn wir die Vorschriften, welche unsere evangelische dißidentische Kirche ihren Mitgliedern

dern mit Nachdruck verbindlich macht, Kirchengesetze nennen, so geschieht dieses nicht um deswillen, als wenn sich unsere Kirche einer souverainen gesetzgeberischen und weltlichen Gewalt anmassen wollte; sondern zu dem Ende, damit die evangelischen dißidentischen Gemeinden, vermög der ihnen durch die Staatsgrundsätze in Polen ertheilten öffentlichen Collegialrechte zum Besten des Staats und unserer kirchlichen Verfassung ordnungsmäßig gelenket werden.

Artikel 2.

Göttliche und menschliche Gesetze.

In Ansehung des Ursprungs sind unsere Kirchengesetze theils göttliche, theils menschliche, oder von uns durch Verabredung angenommene Vorschriften. Erstere sind theils natürliche, in soweit sie aus der Natur und dem Wesen des Menschen, wie auch der geistlichen Collegien fließen; theils geoffenbarte Kirchenrechte, oder solche, die Gott in der heiligen Schrift uns vorgeschrieben hat, und von unserer Kirche, nach genommener Verabredung, ausgeleget worden. Einige von beyden sind nothwendig, andere nicht. Erstere leiden keine Veränderung, letztere aber können bey veränderten Umständen auch abgeändert werden.

Artikel 3.

Gesetzgeber in unserer Kirche.

Vermöge unserer rechtmäßigen Verfassung, giebt sich die evangelisch-dißidentische Kirche durch die Synoden ihre eigenen Kirchengesetze und Ordnungen.

Artikel 4.

Bey einzelnen Gemeinden.

Jede einzelne Gemeinde kann in den sie allein betreffenden Privatsachen sich selbst Statuten geben, nur dürfen diese, der ganzen Verfassung unserer Kirche nicht widersprechen; als in welchem Falle sie *ipso Iure* nichtig sind, und weder gegenwärtig noch zukünftig, gerichtlich oder aussergerichtlich, zum Recht angeführt werden können. Aus diesen Ursachen wird allhier ausdrücklich verordnet, daß alle Statuten einzelner Gemeinden bey der Synode zur Bestätigung eingesender werden müssen. Damit man auch keine Neuerungen und Abänderungen befürchten dürfe, so wird hierdurch zugleich verordnet, daß eine neue Statute, die nicht confirmiret worden, ungültig seyn soll.

Artikel 5.

Promulgation.

Die Promulgation geschiehet durch die Kraisseniören in iedem Distrikt. Man lässet

die

die Gesetze schriftlich und deutlich an den gewöhnlichen Orten bekannt machen und zum Druck befördern. Ein ieder, welcher durch diese Gesetze, Rechte oder Verbindlichkeiten bekommt, muß solches wissen, und deswegen muß die Promulgation dergestalt eingerichtet werden, daß ein jedes Mitglied der Gemeinde solche erfahren kann. Niemand darf sich alsdann mit der Unwissenheit entschuldigen; und der Priester des Orts muß den einfältigen Gliedern der Gemeinde auf Verlangen das sie betreffende Kirchengesetz auslegen.

Artikel 6.

Gegenstand der Kirchengesetze.

Da die Absicht der Kirche, Gottesdienst und ordnungsmäßiges Kirchenrecht ist, so lassen sich überhaupt zwey allgemeine Gegenstände unserer Kirchengesetze denken. Die erstere Art betrift den unmittelbaren Gottesdienst, als wohin die Glaubenslehren, Liturgie, Rechte und Pflichten der Priester und geistliche Obliegenheiten aller Kirchenglieder gehören; die zweyte Art der Kirchengesetze betrift die Ausflüsse des Kirchenregiments, die Kirchenpolicey und gute Ordnung, sowohl in Amtsgeschäften, als auch unter den Gliedern, in Privatverhältnissen, die Kirchengüter, Justizsachen und andere Gegenstände.

Weil die Kirche eine Verknüpfung der Menschen und in der Staatsverfassung befindlich ist, so kann es nicht anders geschehen, als daß einige vor sich betrachtet, weltliche Gegenstände in den Kirchengesetzen bestimmet werden müssen, sobald sie einen nähern oder entferntern Einfluß in den Gottesdienst oder das rechtmäßige Kirchenregiment haben. Die Staatsgrundgesetze, welche Gottesdienst und öffentliche Kirchenverfassung ertheilen, geben auch stillschweigend die Befugniß, diese verhältnißmäßigen Mittel anzuwenden; und alle Kirchengesetzbücher beweisen dieses sehr ausführlich.

Artikel 7.

Insbesondere in Kirchen-Justizsachen.

Gesetze in Kirchen-Justizsachen betreffen theils, das Mein und Dein, oder die streitigen Rechte einzelner Mitglieder in der Kirche; theils reden sie von strafbaren Handlungen, welche wider die Uebertreter geahndet werden müssen. Erstere werden geistliche Privatgesetze, letztere aber Strafgesetze der Kirche genennet. Erstere betreffen vorzüglich das Interesse einzelner Glieder; letztere sind vornehmlich wegen des gemeinschaftlichen Wohlseyns der Kirche eingeführet.

Artikel 8.

Von Kirchenstrafen.

1. Obgleich die Religion keine Zwangsmittel zu ihren Absichten verwendet, so fordert dennoch die Kirche, in soweit man sie als eine Gesellschaft betrachtet, wo einige Subordination nothwendig ist, einige Strafmittel, welche den Mitgliedern alsdann Bewegungsgründe geben müssen, wenn sie den gütlichen Anlockungen und Vortheilen der Religion und Kirchenordnung nicht von selbst Folge leisten wollen.

2. Kirchenstrafen sind Uebel, welche den Mitgliedern deswegen zugefüget werden, weil sie aus Bosheit oder grober Nachläßigkeit die Kirchengesetze übertreten haben.

3. Schon eine jede böse Handlung führt ihre natürliche Strafe bey sich, und böse Menschen strafen sich seldst. Gott drohet und vollstreckt seine Strafmittel, bald oder spät; aber er giebt der Kirche auch das Strafrecht, um gute Ordnung zu erhalten. Die dißidentisch-evangelische Kirche läßt die Strafen in der Synode bestimmen und durch die Consistorien vollstrecken.

4. Ohne Zwang läßt sich keine Strafe denken. Aber diese Zwangsmittel dürfen der Absicht und dem Wohlstande der Kirche nicht widersprechen. Deswegen werden auch große Verbrecher, welche mit Lebensstrafen zu belegen

gen sind, dem weltlichen Richter zur Untersuchung oder Vollstreckung überliefert.

5. Es verstehet sich von selbst, daß man die Grösse der Strafe nach der Grösse des Verbrechens abmessen muß; und daß die Grösse der Uebelthat nach der Menge böser Folgen, boshaften Willens, nach der Wichtigkeit des beleidigten Gegenstandes, und endlich auch, nach der Grösse der Verbindlichkeit, zu beurtheilen ist. Kurz, auf alles dieses zugleich ist bey Bestimmung der Strafen zu sehen. Weil aber die Kirche sich nicht allein wider böse Mitglieder vertheidigen, sondern auch vornehmlich den übertretenten Bruder bessern will, so muß man Kirchenstrafen auf die Besserung lenken.

6. Einige Uebel sind nur für den eine Strafe, welcher ein Mitglied der Kirche bleiben will. Andere Uebel verfolgen, nach unserer rechtmäßigen Kirchenverfassung, auch den Uebelthäter, welchem es gleichgültig ist, ob er als ein Mitglied der Kirche betrachtet wird oder nicht.

7. Gattungen der Kirchenstrafen, welche allen Mitgliedern der Kirche wiederfahren können, sind öffentliche Abbitte vor Gericht, öffentliche Verweise, Nichtigkeit der Handlungen, Verlust der Kirchenrechte und deren Vortheile, Versagung der Liturgie bey Ehrentagen, oder

bey Begräbnissen, (großer a) und kleiner Kirchenbann) ein erträgliches Gefängniß, und bey der bösen Jugend, oder gottlosen Hausgesinde ist es frey, den Aeltern, Vorgesetzten, oder Hausherrschaft durch gemäßigte Privatzüchtigung, dem Bösen zu steuren, und die Untergebenen zu bessern.

8. Die Kirchenbusse ist öffentlich bey der Gemeine zu leisten, wo das Böse begangen ist. 1 Timoth. 5.

9. Die besondern Strafen der Kirchenbedienten, welche ihr wichtiges Amt beschimpfen, sind: Suspension, Versetzung an geringere Kirchenstellen, einstweilige Einziehung eines Theils der Einkünfte, Remotion, und endlich Degradation.

10. Es ist nicht gut, wenn man mit einer Uebelthat nur eine bestimmte Art der Strafen allein verknüpft. Die Erfahrung zeigt, daß nicht alle Menschen auf gleiche Art sich vor einerley Strafe fürchten; und bey Auferlegung der Strafe findet man, daß einerley Missethäter, den Umständen nach, bisweilen mehr, bisweilen weniger Strafe verdienen. Eine nothwendige, aber auch schädliche Folge hieraus ist, daß ein Richter durch solche Strafgesetze oft genöthiget wird, einen Uebertreter, wie den andern

a) Dieser Parenthese wegen war ich sehr unschlüssig, aber die Generalsynode hat diese alten Kirchenstrafen beybehalten.

dern zu strafen; mithin einem zu viel, dem andern zu wenig thun muß. Und die Gesetze, welche das Böse den Graden nach bestrafen sollen, werden oft bey der Praxis ungerecht. Entfernet sey aus unsern Rechtsbüchern und Consistorien: *Summum Ius summa Iniuria.* Dahero erachten wir für besser, die Kirchenstrafen nur überhaupt zu bestimmen; die Richter müssen sie nach den Umständen den Uebertretern mehr, oder weniger zufügen, und die Mitglieder haben hinreichende Bewegungsgründe, das Böse zu unterlassen, weil sie allemal eine Strafe fürchten müssen, die ihnen ein Uebel zufügt, das sie am mehresten verabscheuen.

11. Bey den Mitgliedern, die in ihrem Amt oder Stand eben kein nahmhaftes Verbrechen begehen, sondern nur sonst ein unordentliches Leben führen, werden die Grade der Ermahnung angewendet; und wenn diese nichts fruchten, muß die Sache an das Consistorium gebracht werden, welches Termine zur Besserung setzt und alsdann verhältnißmäßig straft.

Artikel 9.

Allgemeine Gesetze.

Ordentlicher Weise werden durch unsere Kirchengesetze alle Mitglieder unserer evangelisch-dißidentischen Kirche verbunden. Ordnung und kirchliche Subordination müssen allgemein seyn. Ob nun aber gleich die Personen, wel-

che nicht zu unserer Kirche gehören, unsern besondern Gesetzen nicht subordinirt sind, so kann es doch Fälle geben, wo ihnen auch unsere Gesetze zu statten kommen, und sie sich denselben freywillig unterwerfen, z. B. wenn sie eines von unsern Mitgliedern vor unsern Consistorien belangen, wenn sie als beytretende Litisconsorten vor unsern geistlichen Gerichten stehen, oder eines von unsern Mitgliedern nach Erbrecht oder Litisdenunciation und dergleichen vorstellen und als *pars minor* oder *accessoria* zu betrachten sind.

Artikel 10.

Gesetze, die Ausnahme machen.

Eben die Subordination, welche allen Gliedern unserer Kirche Gesetze vorschreibt, eben diese macht auch bisweilen eine rechtmäßige Ausnahme, in soweit das gemeinschaftliche Wohlseyn solches erfordert oder zuläßt. Hieraus sollen die Privilegien, Dispensationen, Abolitionen oder Erlassung der Strafen, Rescripte, Befehle und Restitutionen beurtheilet werden.

Artikel 11.

Von Privilegien.

1. Privilegien sind Vorrechte, welche einigen Mitgliedern unserer Kirche vor andern Mitgliedern vorzüglich zukommen, dergestalt, daß

daß sie solche in allen ähnlichen Fällen mehrmahlen nutzen und für sich anführen können. Sie entspringen vornehmlich daher, weil die bey uns eingeführte gesellschaftliche Subordination verlangt, daß man unter den Mitgliedern gewissermassen das Gleichgewicht aufhebt.

2. Es ist ein sehr altes Kirchenrecht, welches dem, der Kirchenordnung vorschreiben kann, auch zugleich die Befugniß ertheilt, Ausnahmen zu machen, wenn das Wohlseyn der Kirche solches erfordert. In unserer evangelischen dißidentischen Kirche kommt dieses Recht der Synode zu; und diese kann Commißionsweise durch die Consistorien diese Rechte ausüben lassen.

3. Wider das Wohlseyn des Staats, der Kirche und ihrer Grundverfassung, wider die Rechte der Unschuldigen, oder zum Nachtheil desjenigen, der bereits wohl erworbene und unwiderrufliche Befugnisse besitzt, kann kein Vorrecht ertheilet werden.

4. Einige Privilegien sind dingliche, weil sie den Sachen beygelegt werden, z. B. der Kirche, Schulen, Kirchenkassen, Allmosengeldern, Hospitälern und überhaupt allen *piis Corporibus*.

5. Andere haften an einer Person, oder ganzen Gesellschaft nnd Familie.

6. Die Privilegien sind theils in den Gesetzen ausgedrückt; theils auch nicht. Nämlich, wenn eine besondere oder unvermuthete,

lezeit aber gerechte Sache das Vorrecht veranlasset.

7. Generalprivilegien werden einer bestimmten Art der Mitglieder in unserer Kirche beygeleget. Sie gründen sich auf Amt und Stand; und vornehmlich gehören hierher die Vorrechte der Senioren, Synodal- und Consistorial-Assessoren und Räthe, der Priester, der Armen, Witwen und Waisen, der Studirenden und dergleichen.

8. Einige Privilegien oder Vorrechte werden auf Lebenslang, andere auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt.

9 Es giebt zwar Privilegien, die gegen Entgeldung können gegeben werden, z. B. Verlags- und Druckrecht der Gesangbücher und Kirchenagenden; niemals aber kann ein Privilegirter das Privilegium, welches mit dem Geistlichen- oder Kirchenamt verknüpft ist, verkaufen.

10. Rechtmäßig erworbene Privilegien oder Vorrechte müssen auch der privilegirten Person zu gut kommen und von solcher genutzt werden können. Andere Mitglieder sind zu deren Beobachtung verbunden, sie dürfen nichts darwider vornehmen, ja selbst derjenige, der gleiche Privilegien hat, darf sich keiner disfalsigen Vorrechte anmassen. Die Obrigkeit und die Seniores sind angewiesen, einen jeden bey seinen Privilegien zu schützen, so wie alle gerichtliche und aussergerichtliche Handlungen, die den Privile-

vilegien widersprechen, eben die Nichtigkeit, wie die gesetzwidrigen Thaten haben. Nur muß ein privilegirtes Mitglied die Grenzen nicht überschreiten oder die Vorrechte mißbrauchen; denn in Ueberschreitungsfällen und Mißbräuchen handelt man auch nichtig und macht sich strafbar.

11. Der Verlust der Privilegien kann mit Willen oder Widerwillen geschehen.

12. Mit Willen kann man den Privilegien entsagen, wenn sie nur allein zum Privatinteresse des Privilegirten bestimmt sind. Sobald aber die Entsagung die ganze Kirchenverfassung betrift, sobald muß sie gerichtlich geschehen; und überhaupt darf ein geistlicher oder weltlicher Kirchenbeamter nicht die Privilegien abgeben, die mit seinem Amt nothwendig verknüpft sind. Auch der Verkauf und Cession der Privilegien ist nicht anders zulässig, als wenn die evangelisch dissidentische Kirche dadurch nicht beschädiget wird.

13. Wider Willen geht ein Privilegium verlohren, durch den Tod, Verlust des Kirchenamts, grossen Kirchenbann, Mißbrauch, Beschädigung, die aus den Privilegien selbst zum Nachtheil der Kirche entspringt; Widerruf des bittweise ertheilten Privilegiums, Verlauf der Zeit und in andern ähnlichen Fällen.

14. Da derjenige, der Privilegien geben kann, auch solche aus gerechten Gründen zu widerrufen befugt ist, so kommt dieses Recht auch

lerdings der Synode zu, und diese kann durch die Consistorien untersuchen und entscheiden lassen, ob und wie in vorkommenden Fällen ein Mitglied wegen des Verlustes eines Privilegii entschädiget werden muß? Denn auch hier muß Gerechtigkeit und Billigkeit das Urtheil sprechen.

15. Damit man wegen der vorkommenden besondern Privilegien sichere Nachricht bekomme, auch den Uneinigkeiten und Prozessen in Zeiten vorgebeugt werde, als verordnen wir hiermit, daß binnen Jahresfrist ein jeder, welcher besondere Kirchen Privilegia zu haben vorgiebt, solche in unsern Consistorien, bey Verlust des Rechts nahmhaft mache.

Artikel 12.

Von Dispensationen.

1. Die Dispensation erlaubt einem Mitglied für dieses mal und also nur in einem einzelnen Falle, wider die Kirchengesetze ungestraft handeln zu können. Es ist auch erlaubt, eine bestimmte Dispensationssumme zum Besten der Kasse einzufordern.

2. Wider ausdrückliche Gesetze Gottes, des Staats und unserer Kirchenverfassung, kann nicht dispensiret werden; und wo dergleichen dereinst vorkommen sollte, ist die Dispensation nichtig. Ueberhaupt muß eine gerechte und vernüftigen Ursache der Dispensation vorhanden seyn.

3. Die

3. Die Consistorien haben allein das Recht, nach diesem Gesetzbuch zu dispensiren, von der Synode erhalten. Doch müssen sie dafür sorgen, daß nicht durch öftere Dispensationen das Kirchenrecht selbst entkräftet und in Verachtung gesetzt werde.

4. In wichtigen und ungewöhnlichen Fällen, oder wenn die Sache die Grundverfassung, oder die Senioren und Assessoren der Synoden und Consistorien betrift, kann nur allein die Synode dispensiren.

Artikel 13.

Von Abolitionen und Erlassungen.

Aus gleichen Gründen sind die Abolitionen und Erlassungen der Strafen in geistlichen Sachen zu beurtheilen. Doch kann bisweilen die Strafe einer geschehenen Uebertretung gegen Genugthuung weit eher erlassen werden, als wenn man solche vorher erlaubt hätte. Auch hierbey sollen unsere Consistorien sich erinnern, daß viele Erlassungen das Gesetzbuch verächtlich machen und das Böse zur Nachahmung verleiten.

Artikel 14.

Von Rescripten.

1. Rescripte sind schriftliche Befehle oder Nachrichten, welche die Synoden oder Consistorien an die ihnen subordinirten Gemeinden oder

einzelne Personen, in Form einer Zuschrift ergehen lassen.

2. Sie können sowohl aus eigenem Entschluß, als auch auf Anhalten des Supplicanten oder derjenigen, die um Verhaltungsbefehle nachsuchen, nicht nur in Justizfällen, sondern auch in andern Kirchen-Regimentssachen ertheilt werden.

3. Niemals dürfen sie dem gemeinschaftlichen Wohlseyn des Staats, oder der evangelisch dißidentischen Kirche widersprechen, oder einzelnen Gemeinden und Mitgliedern, ohne triftige Ursachen, ihre unläugbare Befugniße entziehen.

4. Damit sie keinen Schaden wirken, sind sie nicht ohne vorhergegangene Berathschlagung auszufertigen Man muß daher auch oft Berichtserstattung fordern, wenn der Supplicant eine Begebenheit anbringt, von deren Wahrheit man nicht zugleich versichert ist.

5. Es ist dem Interessenten erlaubt, wider schädliche Rescripte geziemende Vorstellungen zu machen, oder die unwahrhaften Vorspiegelungen der Supplicanten zu entdecken. Denn ein aus unläugbarem Unrecht entsprungenes Rescript ist nichtig.

6. Die *Exceptio sub et Obreptionis*, soll also zwar nach unsern Rechten noch immer statt finden, aber wer sie mißbraucht, verfällt in die Gerichtskosten und unausbleibliche Geldstrafe.

7. Die

7. Die äusserliche Form der Rescripten ahmet dem Briefe nach; bey welchem, ausser der namentlichen Anrede und Aufschrift dessen, an den das Rescript gerichtet wird, auch zugleich Jahr und Tag, Ort, Siegel und eigenhändige Namensunterschrift des Präsidenten der Synode oder des Consistorii vorhanden seyn muß.

8. Das kanonische Recht giebt viele Entscheidungen in Fällen, wo der Rescribens eher verstirbt, als die Rescripte befolget worden. Weil aber bey uns alle Rescripte kollegialisch verfertiget werden und eine Gesellschaft nicht stirbt, so können wir viele Weitläuftigkeiten des kanonischen Rechts entbehren.

Artikel 15.

Von Bescheiden und Resolutionen.

Man muß die Rescripte nicht mit den Bescheiden (*Decretis*) verwechseln. Ein Bescheid kann wohl in Form eines Rescripts verfertiget seyn, aber eigentlich ist ein Bescheid nichts anders: als ein Ausspruch des Richters, in welchem er die an ihn gebrachten Streitsachen ganz oder nur zum Theil auseinander setzet. Am besten ist es, wenn die Consistorien bey Abfassung der Bescheide im Ton eines entscheidenden Richters sprechen. Sie müssen zwar auch oft in unstreitigen Gerichtssachen oder zur Lenkung des Processes ihren Ausspruch geben; aber das sind nur eigentliche Resolutionen oder Concessio-

sionen, oder auch Befehle, welche zur Handhabung der Gerichtsbarkeit ertheilet werden, z. B. ob man die von dem Kläger gesuchte Citation beschließt oder das Ansuchen verwirft, oder ob man die gesuchte Resolution verstattet und vergleichet.

Artikel 16.

Von Restitutionen.

1. Sollte ein Mitglied der evangelisch-dißidentischen Kirche durch boshaften Betrug, Ueberredung, Zwang, gerechte Unwissenheit, Armuth und Jugend, zu einem rechtlichen Geschäfte in Kirchensachen verleitet und zugleich merklich beschädiget worden seyn, so kann es bey den Consistorien um Restitution nachsuchen und man wird diese ertheilen, wenn es die Gerechtigkeit, Billigkeit und Gründe unseres Kirchenregiments gestatten. Die Gesetze, welche zum Schutz des Schwachen und Unschuldigen gegeben sind, dürfen ihn nicht beschweren.

2. Man kann nicht nur als Kläger, sondern auch als Beklagter, um Restitution nachsuchen. Die Consistorien stellen deswegen ein kurzes Verfahren an, und wenn wirkliche Beschädigung, nebst der Restitutionsursache bewiesen ist, welches leicht geschehen kann, so wird der Supplicant durch gerichtlichen Ausspruch in den Zustand zurückgesetzt, in welchem er vor der Läsion war.

3. Alles dieses setzt freylich zum voraus, daß Betrug und Verbrechen diese Rechtswohlthat nicht anders, als nur in den wichtigsten Besserungsfällen verdienen.

4. Die römischen und kanonischen Rechtsbücher bestimmen eine Zeit von 4 Jahren, binnen welcher die Restitution gesucht werden muß. Weil aber Unglück und Bosheit oft noch weit längere Folgen wirken, so verordnen wir hierdurch, daß ein beschädigter Theil, sobald es ihm möglich ist, um Restitution nachsuchen müsse; daß er aber auch dieses noch nach Verlauf von 4 Jahren thun könne, wenn er beweisen kann, daß er, ohne sein Verschulden, so lange verzögert hat.

5. Die wichtigsten Verträge und Kirchenrechtsgeschäfte werden, bey Strafe der Nichtigkeit, in Consistorien besorgt, und da man von Gerichtswegen alle Beschädigungen entfernt, so kann die Restitution selten vorkommen.

Artikel 17.

Von Regiments- und Gerichtsbefehlen.

1. Sowohl die Senioren, als auch Commissarien der Synoden und Consistorien, sind befugt, in Sachen, die zu den ihnen übertragenen Departements gehören, Befehle und Verordnungen an die subordinirten Personen und Gemeinden ergehen zu lassen. Sie betreffen theils nur vorkommende Fälle, theils aber können

nen sie auch auf mehrere ähnliche Handlungen gezogen werden. Besonders wenn man sie in Sachen ertheilt, die zur fortdauernden Ordnung und Glückseligkeit der evangelischen Dißidenten gehören; denn ein Senior muß für die regelmäßige Einrichtung sorgen.

2. Sollte ein Senior noch vor Vollstreckung seines Befehls versterben, oder sonst sein Amt verliehren, so bleibt die Sache bis auf neuere Befehle einstweilen suspendiret; es wäre denn, daß sie unverzögerliche Vollstreckung wegen des gemeinschaftlichen Interesse erforderte.

Artikel 18.

Von Gewohnheitsrechten.

1. Gewohnheitsrechte, Herkommen, oder ungeschriebene Gesetze, alles dieses sind Gebräuche, die unter den Mitgliedern nach und nach rechtlichen und gesetzlichen Nachdruck bekommen haben.

2. Die Gewohnheit muß mit der Mode aus einerley Grundsatz beurtheilet werden; sie kann sehr gut, aber auch sehr schädlich seyn.

3. Deswegen sollen alle Seelsorger und Vorsteher der Gemeinden binnen Frist eines Jahres ihre geistlichen Rechtsgewohnheiten bey der Synode schriftlich einbringen. Man wird ihre Gerechtigkeit, Güte, Brauchbarkeit und Uebereinstimmung mit gegenwärtigem Rechtsbuch fleißig untersuchen, und die geprüften gu-

ten

ten Gesetze als genauere und nutzbare Bestimmungen dem Rechtsbuch oder den Statuten der Gemeinde beyfügen und die Consistorien anweisen, daß sie in vorkommenden Fällen darnach sprechen.

4. Würde aber die Synode die Rechtsgewohnheiten für schädlich oder unbrauchbar erkennen, so sollen solche bey Strafe unterbleiben und weder gerichtlich noch aussergerichtlich zum Recht angeführet werden.

5. Eben dieses ist auch von den zukünftigen und neueren Gebräuchen zu sagen. Sie gelten nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Synode. Gewißheit, Dauer, Ordnung, Einförmigkeit, Verhütung des Mißbrauchs und schädlicher Cabbale; alles dieses sind Ursachen, weswegen man die Gewohnheitsrechte einschränken muß. Die Erfahrung zeigt, und wir sagen es hierdurch, daß die veränderlichen Rechtsgebräuche die grössesten Feinde der besten Gesetzbücher und guter Ordnungen sind.

6. Man glaube ja nicht, daß wir hierdurch schlechterdings ein Gesetzbuch wider die Sitten und Genie unserer evangelischen Mitbrüder geben wollen. Die Religion sucht böse Sitten, und verderbtes Genie eben so zu bessern, als sie gute Sitten und rechtmäßige Denkungsart ganzer Nationen unterstützt. Deswegen verordnen wir ausdrücklich, daß Consistorien, Seniorен, Seelensorger und Vorsteher der Gemeinden ihre vernünftigen Berichte diesfalls erstat-

statten können, und die Synode wird sie bemerken, in soweit solche etwas zum wahren Besten unserer Kirche beytragen.

7. Es fallen also auch hier sehr viele Weiterungen hinweg, welche durch die Gesetze über Gewohnheitsrechte in andern Gesetzbüchern und Gerichten veranlaßt worden.

Fünfte Abtheilung.

Von Kirchenaufsicht und Visitationen.

Artikel 1.

Nothwendigkeit der Kirchenaufsicht.

Man muß den jedesmaligen Zustand der Kirche und ihrer Mitglieder kennen, wenn man das Regiment mit Gewißheit führen will. Man muß wissen, ob die geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten, desgleichen die subordinirten Mitglieder die Pflichten beobachten. Man muß die Hindernisse und schädlichen Umstände entdecken, verbessern, und das Gute, da, wo es erforderlich ist, unterstützen. Alles dieses macht die Kirchenaufsicht nothwendig.

Artikel 2.

Aufseher.

Die Synode giebt die hierher gehörigen Gesetze und Ordnungen; sie läßt aber die Aufsicht durch die Senioren ausüben, und diesfalls von solchen Bericht erstatten. Die Generalsenioren haben in der ganzen evangelischen dißidentischen Kirche die Aufsicht; den Kraisseniorен kommt in ihren Bezirken dieses Recht zu; und in jeder Gemeinde muß der Priester mit einigen weltlichen aber tugendhaften Mitgliedern die Sitten der Gemeinde beobachten. Alle Aufseher sind mit Ansehen zu unterstüzen, und müssen von ihrem Amt Bericht erstatten. In ordentlichen Fällen wird der Bericht bey jedesmaliger Synodalsession abgestattet; in ausserordentlichen Fällen, oder auf Erforderung berichten es die Senioren an das Consistorium.

Artikel 3.

Kirchenvisitation.

Die Grundlage einer thätigen und abſichtsmäßigen Kirchenaufsicht ist die Kirchenvisitation. Sie ist schon bey den ersten Christen gebräuchlich gewesen, und hat sich bis jetzt in nothwendigem und nützlichem Gebrauch erhalten. Sie ist auch deswegen ein unzertrennliches *Annexum exercitii religionis.*

Artikel 4.

Arten der Kirchenvisitation.

Es giebt General- Krais- und Localvisitationen. Erstere werden von den Generalseniooren, die zweiten von den Kraisseniooren, und die dritten von den Vorstehern in der Gemeinde veranstaltet. Die General-Visitationen werden in jeder Provinz alle fünf Jahre gehaiten; die Kraisvisitationen alle zwey Jahre; und die Localvisitation muß jedes Jahr einmal, aber zu gesetzter Zeit geschehen. Wenn ausserordentliche Fälle vorkommen sollten, wird auch eine ausserordentliche Kirchenvisitation von der Synode oder den Consistorien beschlossen und angestellet werden.

Artikel 5.

Visitationsamt der Senioren.

Die Senioren und Visitatoren haben folgende Amtspflicht bey jedesmaliger Visitation zu beobachten:

1. Die Visitation wird vier Wochen vorher der Gemeinde oder dem Distrikt durch Circularien angezeigt.

2. Am Tage der Visitation und nach gehaltenem Gottesdienst werden die Kirchenbeamten in Untersuchung genommen, alsdann die Mitglieder der Gemeinde, hierauf die Kirchengüter und endlich das Verhältniß mit andern

Pers-

Personen, welche nicht zur evangelisch-dißidentischen Gemeinde gehören.

3. Bey General- und Kraisuntersuchung der Pfarrer und Seelsorger ist zu forschen, ob sie mit guten Sitten der Gemeinde vorgehen, wie sie sich zu Hause und in der Versammlung verhalten, ob sie ihre Amtspflicht gehörig befolgen; wie ihre Wissenschaft und Kenntnisse der Gottesgelahrtheit beschaffen sind; ob sie die Mitglieder durch guten Vortrag unterrichten; ob sie die reine, christliche Lehre nach unsern Glaubensgrundsätzen gehörig vortragen; ob sie Vocations-, Präsentations- und Ordinationsscheine vorzeigen können, und wie, auch wann sie ins Amt gekommen sind; wie sie mit der Gemeinde oder benachbarten Einwohnern und Geistlichen im Verhältniß stehen; wie viel Einkünfte sie jährlich von ihrem Amt einziehen, ob sie solche gehörig und zeitig erhalten, und dergleichen.

4. Die Schulen werden durch Examen des Schulhalters sowohl, als der Jugend untersucht. Dabey ist zu fragen, ob die Eltern die Jugend zur Schule halten; ob Schulbücher vorhanden sind; wie groß die Anzahl der Schuljugend sey; wie der Schuldiener die Jugend unterrichte; ob er die erforderliche Wissenschaft habe, und wie sein Lebenswandel beschaffen sey; wie hoch sich seine Einkünfte belaufen, und ob er sie zu rechter Zeit bekomme.

5. Die Visitation der Gemeinde betrift die Zahl der Mitglieder, die Familien, den Lebenswandel, und besonders, wer mit guten oder bösen Beyspielen in der Gemeinde merkwürdig ist; wie die Ehen und Fleiß der Glieder beschaffen sind; ob die Gemeinde mit dem Priester und Schuldiener in Einigkeit und gehöriger Subordination lebe, oder etwas einwenden könne; ob in oder ausser der Gemeinde Personen vorhanden sind, welche die Glieder wider einander aufhetzen, oder gegen die Priester aufbringen; ob die Glieder die Grundsätze unserer Religion verstehen; ob sie lesen können; ob noch alter Aberglaube, oder Mißbräuche der Gewohnheit in der Gemeinde herrschen; ob sie durch weltliche Geschäfte vom Gottesdienst abgehalten werden, oder solchen fleißig besuchen, und die Sacramenten gehörig brauchen.

6. Hierbey ist auch auf die Kirchengüter und Einkünfte zu sehen, ob Kirchengebäude vorhanden und wie sie beschaffen sind; ob Aufbau, oder Reparatur nöthig ist, ob der Priester und Schuldiener erforderliche Wohnung haben, ob Hospitäler vorhanden sind, und nach welcher Ordnung sie sich richten. Besonders aber sind auch die Einkünfte und Ausgaben der Kirche, nebst den vorhandenen Kapitalien und Baarschaften zu berechnen; und wenn die Kirche Grundstücke besitzt, ist gleichfalls dieserwegen Untersuchung anzustellen.

7. Der

7. Der Visitator darf sich nicht mit blossen Antworten begnügen lassen, er muß selbst genau nachforschen, bis er richtige und gegründete, auch wahrhafte Nachricht bekommen hat.

8 Zu dem Ende müssen alle Gegenstände der Visitation *ad protocollum* genommen und über alle wichtige und hieher gehörige Umstände Fragen angestellet werden.

Artikel 6.

Von dem hierher gehörigen Aufwand.

Weil die Kirchenvisitationen sowohl zum Besten der ganzen evangelischen Kirche als auch insbesondere zur Glückseligkeit einzelner Gemeinden veranstaltet werden; so sollen die Verpflegungskosten den Visitatoren von den Gemeindengeldern entrichtet werden. Sollte aber eine Gemeinde zu arm seyn, so wird die Zahlung der Kosten aus der gemeinschaftlichen Kasse besorgt.

Artikel 7.

Nothwendige Rechte der Visitatoren.

Da die Senioren die Visitationsgeschäfte unmöglich absichtsmäßig werden vollenden können, wenn sie nicht die damit verknüpften Directorial- und Commißionsrechte zugleich erhalten: als geben wir hierdurch den Senioren das Recht, bey der Visitation, mit erforderlichem Nach-

druck alles zu veranstalten, was der Endzweck ihres Geschäfts erfordert. Sie können in Disciplinsachen, die Ungehorsamen ermahnen, strafen, oder wohl gar den weltlichen Richter zu Hülfe nehmen; Sie können die Uneinigkeiten und andere Unordnungen in der Gemeinde durch Güte oder Befehle und Verordnungen, einstweilen abändern und beylegen. Sie können widerspenstige Kirchenbeamten suspendiren; die Kirche versorgen und überhaupt ihr Wohlseyn befördern. Auch sind sie berechtigt, dem Amt des Predigers Maasregeln vorzuschreiben; endlich auch in der Gemeinde Ordnung zu machen und die Vollstreckung der Kirchenpolicey zu befördern.

Artikel 8.

Visitationsbericht.

Die Senioren erstatten, nach geendigter Visitation, an die Consistorien einen vollständigen Visitationsbericht; und bezeichnen dabey die merkwürdigsten Fälle und pertinenten Gegenstände.

Artikel 9.

Hierher gehörige Pflicht der Synoden und Consistorien.

Die Synoden und Consistorien werden von selbst erachten, daß die Senioren, in ihren Visitationsgeschäften unterstüzt, und in Ansehen

hen erhalten werden müssen, so lange sie nämlich in den Schranken der Rechtmäßigkeit und ihres Amtes bleiben. Es ist ferner Pflicht, daß die Synoden und Consistorien die Visitationsberichte genau untersuchen; kräftige Mittel darauf beschliessen und anwenden lassen. Was helfen Gesetze und Visitationen, wenn die obern Collegien nicht darauf reflectiren, das Gute unterstüzen, und das Böse hindern, und überhaupt reelle Besserung veranstalten.

Sechste Abtheilung.

Von dem Vollstreckungsrecht in Kirchensachen.

Artikel 1.

Nothwendigkeit der Vollstreckung.

Ohne Vollstreckung der Kirchengesetze und Verordnungen werden alle gute Anstalten nur leere Entwürfe und gute Wünsche bleiben. Ja das Recht der öffentlichen Religionsübung und Verfassung unserer Kirche würde dahin fallen. Man soll lieber kein Gesetz, oder Rechtsanstalten vorschreiben, wenn man nicht den Willen

und Muth hat, auf ihre Befolgung und Beobachtung zu dringen.

Artikel 2.

Wem dieses Recht zukommt.

Eigentlich haben die Synoden das Vollstreckungsrecht in Kirchenrechtssachen. Sie haben aber diese Befugniß den Consistorien übergeben; und diese sind die ordentlichen Gerichtshöfe, welche in den dißidentisch evangelischen Kirchenrechtssachen, die geistliche Gerichtsbarkeit nachdrücklich zu verwalten, verordnet worden. Doch sind die Disciplinar- und Amtssachen, in so weit sie keiner gerichtlichen Untersuchung bedürfen, den Senioren in den Provinzen und Districten zur Vollstreckung übertragen; als weswegen sie auch besonders instruiret worden.

Artikel 3.

Gütliche Vollstreckungsmittel.

Gute Beyspiele, Aufsicht, Erziehung, Unterricht, Warnung und andere gütliche Mittel, sind vor allen Dingen anzuwenden. Böse Mitglieder werden durch die Grade der Admonition gebessert, und endlich gestraft, wenn sie sich nicht bessern wollen.

Arti

Artikel 4.

Zwangsmittel.

Es widerspricht der Kirche, als einer subordinirten Gesellschaft, gar nicht, wenn sie in folgenden Fällen, Zwangsmittel durch ihre Gerichte ergehen läßt:

1. Wenn ein in den Kirchenbann verfallnes Mitglied sich dennoch die entzognen Kirchenrechte anmassen will.

2. In groben Kirchenverbrechen.

3. Bey Absezung geistlicher oder weltlicher Kirchenbedienten, welche die Gemeinde entschädigen sollen, oder wenn sie ihr Amt mit Gewalt im Besitz behalten wollen.

4. Zucht der boßhaften Jugend und Hausgenossen, durch die Eltern oder Hausherren.

5. Beytreibung der nothwendigen Beyträge für den Geistlichen und zur Kirchenkasse; wenn nehmlich ein Mitglied aus Geiz, Betrug oder Bosheit, oder Leichtsinn, der Kirche das schuldige und nothwendige nicht entrichten will.

Ueberhaupt

6. Bey Vollstreckung der Urtheile, welche einem Mitglied auferlegen, etwas an das andere zu entrichten, das sich mit Recht erzwingen läßt. Denn die Consistorien und Senioren müssen in soweit eine Gewalt haben, als es zur Gerichtsbarkeit nöthig ist.

7. In allen Vertheidigungsfällen, wider unrechtmäßige Gewalt.

Artikel 5.

Beyhülfe des weltlichen Richters.

Sollten Zwangsmittel nöthig seyn, welche die Kirche theils nicht gerne selbst vollstrecken will, theils auch, wegen der weltlichen Competenz, nicht vollstrecken kann, so wird der weltliche Richter oder Obrigkeit zur Hülfe Rechtens ersucht, daß er auf Requisition die Urtheile vollstreckt.

Artikel 6.

Von Commissarien.

1. Weil in den Vacanzen, wo die Consistorien keine Seßion haben, oder auch da, wo die Synoden und Consistorien *in pleno*, die Kirchengeschäfte nicht besorgen können, eine oder mehrere Personen erforderlich sind, welche im Namen der Synoden und Consistorien, die Aufträge und Kirchensachen besorgen; als wird hierdurch verordnet, daß in solchen Fällen, der Gebrauch der Commissarien, oder Substituten, auch nach unsern Rechten und Verfassungen eingeführt seyn solle.

2. Ordentlicher Weise sind die Senioren immerwährende Commissarien, in allen Fällen, welche keiner gerichtlichen und förmlichen Untersuchung bedürfen, oder sonst nicht nothwendig *in plena Sessione* verhandelt werden müssen. Ausserordentlicher Weise aber können auch,

aus-

ausser den Seniorен, noch andere fähige Personen zu diesen Geschäften ernennt, und solchen auch Rechtssachen übertragen werden, welche eine oder mehrere Handlungen der Gerichtsbarkeit betreffen, z. B. Abnahme des Beweises, Ausfertigung der Citationen, Vollstreckung und andere ähnliche Gegenstände.

3. In geistlichen Sachen haben die Geistlichen, und in mehr weltlichen, die weltlichen Kraisseniores das vorzügliche Recht zur ordentlichen Commißion.

4. Ein Commissair hat alle Rechte, welche ihm die Synoden, oder Consistorien ertheilen können, und wirklich ertheilt haben. Doch muß er die im Kirchenrecht benannten Vorschriften befolgen, und solchenfalls nicht willkührlich verfahren.

5. Die ordentlichen Commissarien bedürfen keiner besondern Vollmacht, oder Commissorials, um sich dadurch bey den Partheyen zu legitimiren. Schon ihr Amt und dieses Gesezbuch ertheilen ihnen diese Befugnisse; aber bey ausserordentlichen Commißionen muß ein Commissair ausdrücklich Vollmacht und Instruction bekommen und sich dadurch bey den Partheyen legitimiren. Die Instruction kann und darf er zwar nicht vorzeigen; was aber das Commissoriale betrift, so ist solches gleich den Partheyen copeilich zu communiciren und bey ihrer Erscheinung im Original vorzuweißen.

Ausserdem werden die Partheyen zur Befolgung nicht verbunden seyn. Ueberhaupt

6. Ist eine gerichtliche Handlung des Commissairs, welche die Grenzen der Vollmacht überschreitet, um so mehr nichtig, da ein Commissair kein ordentlicher Richter ist. Doch ist das keine Ueberschreitung der Grenzen, wenn er dasjenige veranstaltet, ohne welches er die Commißionen unmöglich, oder nicht vortheilhaft würde vollführen können Denn diese Handlungen werden ihm allezeit stillschweigend, und mit der vorgeschriebenen Absicht des Auftrags zugleich ertheilet.

7. Sollte wider Vermuthen eine Parthey, oder beyde, einen Commissär in vorkommender Sache für verdächtig halten, und eidlich *perhorresciren*, so ist den Partheyen erlaubt, um Bestellung eines andern Commissärs anzuhalten, oder einen vorzuschlagen. Nur darf dieses alles nicht zur muthwilligen und ungerechten Verzögerung der Sache dienen. Denn in solchem Fall müßte unausbleibliche Strafe erfolgen.

8. Wenn die Appellation in den Commissorialien nicht ausdrücklich untersaget ist, kann eine Parthey von dem Commissär an das committirende Collegium sich zur Hülfe Rechtens wenden.

9. Sind zur vorkommenden Rechtssache mehrere Commissairs ernennet, so ist die Commißion ordentlicher Weise in der Versamm-

lung

lung zu verwalten. Sollte aber einer von den Commissarien durch Tod, Krankheit, oder rechtmäßige Abwesenheit von der Seßion abgehalten werden, solchenfalls ist zu untersuchen, ob die Sache Verzögerung leidet; als in welchem Fall dieser Umstand an das committirende Collegium, zur Ertheilung der Verhaltungsbefehle zu berichten ist. Wenn aber keine Verzögerung gestattet werden darf; so können zwar die noch vorhandenen Commissarien Bericht erstatten, aber sie müssen dennoch in der Sache fortfahren. Wobey allhier ausdrücklich verordnet wird, daß in unserm Kirchenrecht die verschiedenen sonst hierher gehörigen Klausuln des Rechts, zum Beyspiel *clausula conditionata, aut alternativa* gar nicht beobachtet werden sollen, als insoweit sie mit gegenwärtiger Einrichtung übereinstimmen.

10. Die Synoden oder Consistorien können ihren Commissärs zu allen Zeiten neue Instructionen zufertigen, oder auch die Commißion aufheben. Was aber die Commissarien, vermöge ihrer Vollmacht, ganz oder zum Theil bereits gethan haben, solches ist von den committirenden Collegien anzusehen, als wenn sie es in eigner Person selbst gethan hätten.

11. Nach geendigter Commißion übersendet der Commissär die ergangenen Akten nebst dem Bericht, wie der Auftrag vollstrecket worden

den ist, an den Committenten. Dieses ist überhaupt in allen Fällen zu beobachten, wo Befehle zu vollstrecken sind. Denn es liegt sehr viel daran, zu wissen, ob, und wie weit man die Befehle befolgt.

Siebente Abtheilung.

Von dem Verhältnisse der evangelisch-dißidentischen Kirche, gegen die polnische Staatsverfassung.

Artikel 1.

Staatseigenschaften a) der evangelisch-dißidentischen Kirche.

Die evangelische dißidentische Kirche ist eine öffentliche, freye, privilegirte Kirche, die durch alte, und zum öftern wiederholte Reichsgrundgesetze, und feyerliche Tractaten, dergestalt in den gesammten polnischen Staaten gegrün-

a) Nicht als wenn die dißidentische Kirche einen Statum in Statu darstellen wolle, sondern es ist hier die Rede von dem Recht der Kirche in Ansehung der polnischen Staatsverfassung.

gründet ist, daß sie alle Ausübung ihrer Religion, auch *quoad Sacra externa*, und aller dahin gehörigen *Iurium* hat, die ohne Nachtheil der wesentlichen Rechte der höchsten Landesobrigkeit frey, öffentlich, und unabhängig ausgeübet werden können.

Artikel 2.

Folgen hieraus.

Daraus folget, daß in vorkommenden Fällen diejenigen, denen das ganze dißidentische Corps, die Handhabung dieser Rechte aufgetragen hat, berechtiget sind, die nach den Gesetzen dieses Rechtsbuchs abgefaßten Decreta den weltlichen Richtern zur Execution zu übergeben; mithin alle Mitglieder der Kirche zum unumschränkten Gehorsam im Verbrechungsfalle verbindet; sodann aber auch ein jeder, der an der freyen Ausübung seiner Religionsfreyheiten gekränkt wird, sich den Beystand des Staats und der Kirche zur Erhaltung seines Rechts versprechen könne.

Artikel 3.

Pflichten gegen den Staat.

Da die evangelische Religion verlangt, daß ein Christ zugleich ein guter Mensch und Bürger seyn müsse, der nach den Lehren des Christenthums bewährte Treue gegen seinen

Kö-

König, Gehorsam gegen die Landesgesetze und thätige Liebe gegen seine Mitbürger beobachtet; so sind alle Glieder der evangelisch dißidentischen Kirche, wes Standes sie auch seyn mögen, verbunden, diese heilige Pflichten mit dem aufrichtigsten *Patriotismo* durch Leben und Tod zu beobachten, und die Jugend zu Befolgung derselben, von den ersten Jahren an, zu unterrichten, damit sie als rechtschaffne Christen und gute Bürger die Glückseligkeit des Staats nach allen Kräften befördern helfen.

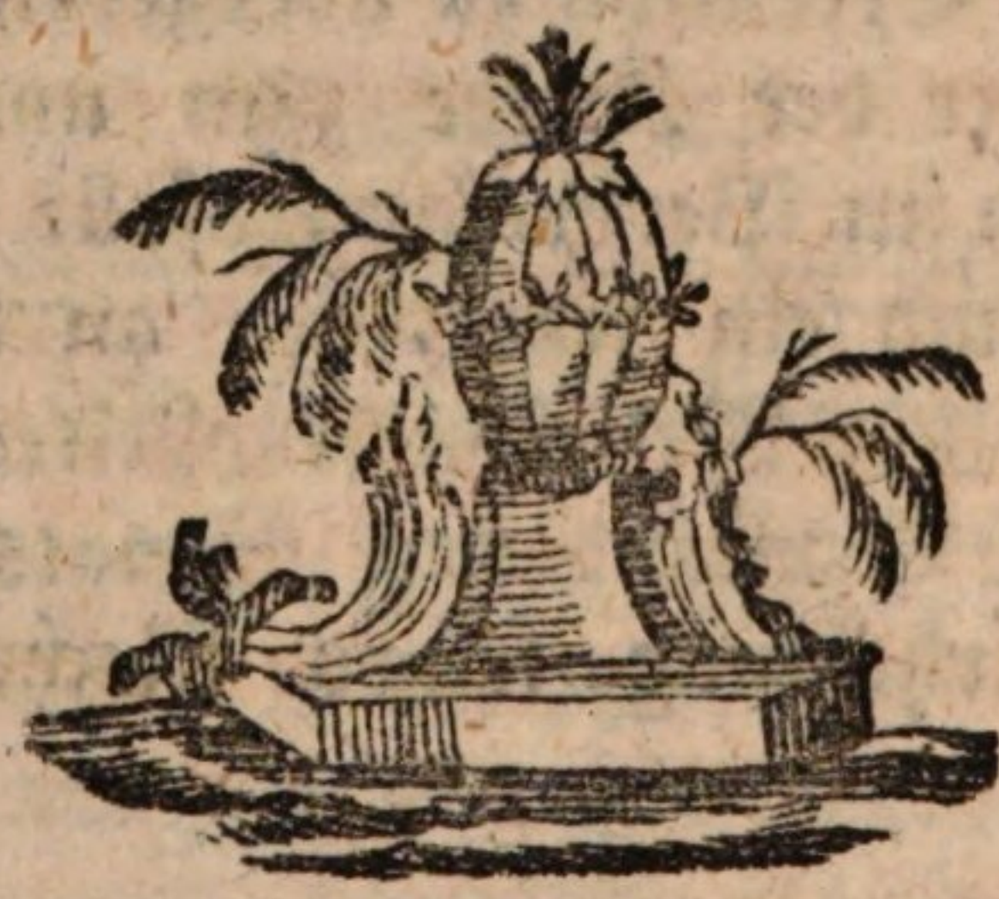

Zweites Buch.

Rechte und Verbindlichkeiten der subordinirten Mitglieder.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die unmittelbar aus der Absicht unserer Gemeinschaft entspringen.

Artikel 1.

Rechtsgründe.

Alle Kirchenrechte der evangelischen Dißidenten gegen einander entspringen aus dreyerley Gründen:

1. Weil sie Mitglieder unsrer Kirche sind.
2. Weil sie durch Versprechen und Zusage sich berechtigen und verbinden.
3. Weil einer den andern beschädiget hat, und deswegen die Entschädigung zu entrichten ist.

Artikel 2.

Erwerb der ersten Art.

Sobald ein Mensch Mitglied unserer Kirche wird, sobald erwirbt er auch die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten aller Mitglieder. Bey Kindern, welche von Dißidenten gezeugt sind, oder bey Erwachsenen, die noch keine Christen waren, geschieht dieses durch die Taufe. Getaufte Menschen, welche Mitglieder unserer Kirche werden wollen, müssen sich besonders von dem Kraisseniор recipiren lassen. Sollte es zweifelhaft seyn, ob ein noch lebender, oder gestorbener Mensch zu unserer Kirche gehöret, so wird dieses durch Taufpathen, Zeugnisse des Täufers, Kirchenbücher, oder in deren Ermangelung, auch durch die Vermuthung bewiesen, daß ein Mensch, welcher von dißidentischen Eltern gebohren ist, von diesen unserer Kirche sey einverleibet worden; obgleich dieses ehemal wegen Religionsbedrükung heimlich geschehen seyn kann.

Artikel 3.

Gemeinschaftliche Rechte.

Ein jeglicher evangelischer Dißident hat folgende Rechte:

1. Geistliche Unabhängigkeit von der römisch-katholischen herrschenden Kirche und ihrer Geistlichkeit.

2. Gewissensfreyheit, in soweit solche nicht zur Frechheit, Religionsspötterey, oder Trennung unserer Grundverfassung ausartet.

3. Gebrauch der Sacramenten und anderer liturgischen Handlungen für sich und die Seinigen, wenn sie zu unsrer Kirche gehören. Er kann

4. Unterricht und Trost aus Gottes Wort von dem Priester verlangen, sowohl in der Versammlung, als auch zu Hause, besonders in Unglücks- und Sterbefällen.

5. Wenn er Religions wegen angegriffen und beleidigt, oder gedruckt wird, stehet ihm die dißidentische Kirche durch ihre Consistorien bey.

6. Wer die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, kann Kirchenämter erwerben, und überhaupt die Befugniß geniessen, welche unsre Kirchenverfassung jedem Mitglied ertheilt.

Artikel 4.

Allgemeine Pflichten.

Wer die Grundsätze des wahren Christenthums würklich befolgt, ist allezeit ein guter Mitbürger des Staats; und der Verfall des Gottesdienstes ist die Ursache der Schwäche einer christlichen Gesellschaft. Vor allen Dingen sollen die Dißidenten ihre Religion thätig machen. Insbesondere aber

1. Sich untereinander der wahren Einigkeit und Liebe befleißigen, damit man sich nicht selbst aufreibe. Niemand unter uns soll den andern heimlich oder öffentlich verspotten, Böses nachreden, oder sich über sein Unglück freuen, das Böse ausbreiten, oder wohl gar mit Lügen vergrössern; die Sitten und Unschuld des Nächsten verderben, verführen, den Tugendhaften und Redlichen verachten oder unterdrücken, oder auch heimliche und hartnäckige Feindschaft hegen. Niemand soll den andern in seinem rechtmäßigen Eigenthum stöhren, um solches bringen, oder betrügen, oder deswegen beneiden, überhaupt aber darf niemand die zehen Gebote Gottes gerade zu, oder durch Umwege übertreten.

2. Ein evangelischer Dißident muß fleißig die Kirche und Katechisation besuchen, in der Versammlung sich sittsam verhalten, nicht vor geendigtem Gottesdienst aus dem Tempel gehen; das Sacrament des heiligen Abendmahls oft und mit Andacht geniessen, Sonn- und Feyertage durch weltliches Gewerbe, das sich aufschieben laßt, oder durch Saufen, Spielen, Nachtschwärmereyen und Ueppigkeiten nicht entheiligen, oder sonst ein schädliches Aergerniß geben.

3. Den Synoden, Consistorien, Senioren, Priestern und andern Vorgesetzten muß Ehrfurcht und Gehorsam in allen rechtmäßigen und christlichen Forderungen bezeigt werden. Wenn

auch die Vorgesetzte fehlerhaft seyn, oder strafbare Handlungen begehen sollten, so darf man deswegen das Amt nicht verachten, sondern man soll das Böse vielmehr, zu gehöriger Zeit und Ort anzeigen.

4. Die Glieder der Gemeinden sollen zum Unterhalt der Kirchen, Schulen, Priester und Schuldiener, willig, ohne Eigennuz und baldig dasjenige abgeben, was in der Gemeinde regulirt ist. Auch dasjenige was zum gemeinschaftlichen, dauerhaften und wirklichen Wohlseyn der Kirche abzielet, muß freudig und gerne beygetragen werden, weil es eines jeden einzelnen Mitgliedes Wohl erfordert.

5. Der Hausvater und Hausherr soll für gute Ordnung und Beobachtung des Christenthums, in der Familie, mit Nachdruck sorgen, die Kinder gut erziehen, fleißig zur Schule halten; die Erwachsenen oder das Hausgesinde öfters in den Grundsätzen der thätigen Religion unterrichten; kein Böses im Hause den Seinigen gestatten, und selbst mit gutem Beyspiele vorgehen. Da er nach weltlichen Rechten für die Sitten seines Hauses stehen muß, so hat er auch die Befugniß, seine ihm untergebenen Hausgenossen durch mäßige Züchtigungen zu ihren Pflichten anzuhalten. Das Gute wird weit mehr befyrdert, und das Böse desto gewisser unterdrückt, wenn man von dem Hausvater deswegen Rechenschaft fordert.

6. Unerzogene Waisen müssen bald mit Vormündern und Pflegeltern versorget werden. Man soll sie zur Schule anhalten und zum künftigen Lebenswandel vorbereiten; auch darinnen, wozu sie bestimmt sind, gehörig unterrichten. Ihre Güter müssen wohl verwaltet werden. Derjenige, der sie betrüglich um ihr Vermögen bringt, er sey Vormund oder nicht, ist schuldig den Schaden doppelt zu ersetzen. a) Die Vorsteher der Gemeinden müssen hierauf fleißige Acht haben.

7. Die Wittwen sind gleichfalls mit einem Vormund zu berathen und müssen begünstiget werden.

8. Arme Leute, welche nicht arbeiten können, und bey welchen die Armuth nicht aus Müßigang oder Verschwendung entstanden, sind durch die Gemeinden zu versorgen.

9. Wie wir nun alles zur Ehre Gottes und zum Wohlseyn des Staats einrichten, als sollen unsere Mitglieder die Bürgerpflichten genau beobachten und unsere Kirche muß die Denkungsart und den Willen der Mitbürger zum wahren *Patriotismus* lenken.

Zwo-

a) Dieser Satz ist einigen sehr gehäßig gewesen.

Zwote Abtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Betragen der Mitglieder überhaupt entstehen.

Artikel 1.

Entschädigung.

1.

Wer den andern beschädigt, da er doch den Schaden hätte verhindern können und sollen, ist dem beleidigten Theil zur Entschädigung verbunden.

2. Enstehet der Schade aus boshaftem Vorsatz; so muß der Beleidiger doppelt bezahlen, und wird nach den Umständen noch von den Consistorien bestraft; so wie unten bey der Abhandlung von den Verbrechen ausführlicher gezeigt werden wird.

3. Wofern aber der Schade durch Vernachläßigung der Pflichten und aus Leichtsinn verursacht wird; so ist zu untersuchen, ob das Mitglied verbunden war, den Schaden zu verhüten; als in welchem Fall, die Entschädigung dem beleidigten Theil völlig zu vergüten ist.

4. Wenn beyde Theile, sowohl der thätige als auch der leidende Theil, Ursache der Beschädigung sind; so muß jeder den Schaden zur Hälfte tragen.

7. Ist der Schade durch einen Unglücksfall verursacht worden, so kann der Eigenthümer nichts fordern; demnach gilt bey uns die vernünftige Regel: *Casum sentit dominus et species perit ei cui debetur.* Dennoch ist darauf zu sehen, ob ein Mensch durch Vorsatz, oder widerrechtliche Nachläßigkeit und Leichtsinn, Gelegenheit zur Beschädigung gegeben, und solchenfalls muß er freylich für den Schaden haften.

6. Damit aber, bey vorkommenden Fällen, kein Streit wegen der Grösse der Nachläßigkeit entstehe; so erklären wir hierdurch, daß widerrechtliche Nachläßigkeit sey: Eine Unterlassung der Aufmerksamkeit, Vorsicht und Thätigkeit, welche jeder vernünftige Mensch, Christ und Mitbürger, bey ernstlicher Erfüllung seiner Pflicht, zu beobachten und anzuwenden gewohnt ist.

Artikel 2.

Versprechen und Zusage.

1. Es kann sich ferner auch ein Mitglied, durch Gelübde und Verträge, zu etwas verbindlich machen, und dadurch dem andern ein Recht ertheilen, das er vorher nicht hatte.

2. Der Mensch verspricht etwas, wenn er seinen ernsthaften Willen erkläret, er wolle einer bestimmten Person eine benannte Sache entrichten, oder eine Handlung zu ihrem Vortheile thun oder lassen.

3. Zu einem gültigen Versprechen wird erfordert, daß ein Mensch mit Wissen, Willen und Vernunft, entfernt vnn ungerechtem Zwang, List, Hintergehung und Irrthum, einem bestimmten Subject etwas zusaget.

4. Der Gegenstand, den man verspricht, kann sowohl eine Sache seyn, als eine Handlung, die man zum Vortheil des andern thun, oder lassen will.

5. Unmögliche Gegenstände, oder auch solche, die den Gesetzen, der Natur des Menschen, dem Christenthum, dem Staat und unserer Kirchenverfassung widersprechen, oder nicht zur willkührlichen Disposition des Versprechers gehören, können nicht versprochen werden; sondern sie sind gleich von Anfang nichtig und bisweilen strafbar.

6. Bisweilen ist ein Versprechen im Anfang gültig, das in der Folge unmöglich, oder ungerecht wird, also nicht darf erfüllt werden.

7. Man muß auf die Eigenschaft, Absicht, Ursach und Umstände des Versprechens sehen: Dieses sind stillschweigende Bedingungen, auf welche sich die ganze Zusage gründet. Sobald sich diese abändern; sobald kann die Verbindlichkeit des Versprechens aufhören; obgleich doch

eine Verbindlichkeit zur Entschädigung übrig bleiben kann. Jeder verspricht mit der stillschweigenden Bedingung *Rebus sic stantibus.*

Artikel 3.

Annahme des Versprechens.

1. Wenn derjenige, dem etwas zugesagt ist, in wahrem Ernst seine überlegte Einwilligung erklärt, daß er dasjenige annehmen und geschehen lassen wolle, was ihm der andere versprochen hat, so nimmt er dadurch die Zusage an.

Es giebt Gegenstände, deren Versprechen von Seiten des Zusagenden rechtmäßig und möglich ist, aber von Seiten des Annehmers ist Unmöglichkeit und Ungerechtigkeit vorhanden. Solche Annahmen sind nichtig, bisweilen strafbar; und wenn die Uebergabe bereits geschehen; so muß die Sache wieder zurückgegeben, oder sonst vergütet werden.

Artikel 4.

Von Gelübden.

1. Ob es gleich tugendhaft, ehrsam und christlich ist, gute und rechtmäßige Zusagen zu erfüllen; so würken doch blosse Versprechungen, so lange sie noch nicht angenommen sind, keine solche Verbindlichkeit, daß man wegen deren Nichterfüllung den Versprecher belangen könnte.

2. Ganz

2. Ganz anders aber verhält es sich mit den Gelübden. Sie versprechen Handlungen und Sachen zum Besten der Kirche, der geistlichen Gemeinden, der Armuth, der Schulen, der Wittwen und Waisen, und zu eigenen Befriedigungen.

3. Gelübde sind ohne ausdrückliche Annahme verbindlich, und müssen, wo möglich, erfüllt werden, wenn sie nämlich alle Eigenschaften eines gültigen Versprechens an sich tragen.

4. Schon die Natur und Absicht der Gelübde zeigen, daß in der That eine stillschweigende Annahme darauf folgt. Denn das Wohlseyn der Kirche, der geistlichen Gemeinden, der Schulen, der Armen, der Wittwen und Waisen rufen täglich Gott, und wohlhabende Mitglieder um Beystand an; und acceptiren also schon im voraus die Zusage. Ueber dieses sagen auch die Gesetze ausdrücklich, daß die Gelübde, ohne besondere Annahme, vollkommen verbindlich seyn sollen. Wenn man nun demohngeachtet etwas gelobt; so muß man auch den ernsthaften Willen zur wirklichen Entrichtung geben.

5. Freylich muß man Gewißheit von dem wahren Ernst eines Gelobenden haben; und deswegen sollen auch die Gelübde, wo möglich, in Gegenwart der Consistorien, oder Senioren, oder des Priesters, oder der Vorsteher, oder glaubwürdiger Zeugen, persönlich ausgesprochen, oder aufgezeichnet werden; dabey aber soll

man

man der Uebereilung, Unbesonnenheit, oder Beleidigung der Blutsfreunde zuvor kommen, und die Heftigkeit des Versprechens gehörig und christlich mildern.

6. Die gelobten Sachen müssen von dem Versprecher, oder von seinen Erben, entrichtet werden.

7. Die gelobten Handlungen, welche der Kirche, der Schule, den Armen und dergleichen, wirklichen Nutzen verschaffen, sind ebenfalls der Möglichkeit nach zu erfüllen. Ausserdem überläßt man die Erfüllung des Gelübdes dem thätigen Christenthum eines frommen Mitgliedes, z. B. das gelobte Fasten.

8. Es ist ein Vorrecht der Synode, die Gelübde zu erlassen, nur müssen wichtige und billige Rechtsgründe vorhanden seyn, weswegen man das Interesse der geistlichen Gemeinde für dieses mal übergehen darf.

Artikel 5.

Von Verträgen

1. Sobald zwey oder mehrere Personen sich wegen ihrer Rechte und Verbindlichkeit dergestalt beredet haben, daß der eine Theil etwas verspricht, und der andere dieses annimmt, beyde aber schlüßige, ernsthafte und redliche Einwilligung durch Worte, oder andere deutliche Zeichen und Handlungen, erklären, so bald ist der Vertrag geschlossen.

2. In

2. In soweit einer freye Befugniß hat etwas zu versprechen, oder zu acceptiren, in so weit kann er auch selbst, oder durch Bevollmächtigte, einen Vertrag schliessen; es mag nun dieser einseitig, oder zweyseitig seyn. Eben so kann man

3. Ueber einen jeden Gegenstand einen Vertrag errichten, welcher der freyen Disposition der Partheyen überlassen ist.

4. Fehlt etwas an den wesentlichen Eigenschaften des Versprechens, der Annahme und Einwilligung, welche in den Artikeln 2. und 3. dieser Abtheilung sind benennet worden, so ist der Vertrag nichtig.

5. Die Subtilitäten und ängstlichen Wendungen, welche in den römischen Gesetzen bey Verträgen und Contracten vorkommen, sind bey uns ungültig. Jeder Vertrag, welcher der Natur, Religion, Staat und unserer Verfassung nicht widerspricht, ist gültig.

6. Weil aber wegen der Wirklichkeit und genauern Beredung bey geschlossenen Verträgen gar leicht Streit erhoben, und der Beweis nicht allemal vollständig geführet werden kann; so wird hierdurch verordnet: Daß alle Verträge, Erbschaftsrecesse und andere Verabredungen, welche zwischen Geistlichen und Geistlichen, Kirchenbedienten und Gemeinden geschlossen werden, die sich über 100 polnische Gulden belaufen, oder sonst kirchliche Handlungen von Wichtigkeit betreffen, vor unsern Consistorien, in soweit sie

die Competenz haben, gerichtlich verabredet und in ein besonderes Gerichtsbuch eingetragen werden sollen, wodurch man Beleidigungen und Weitläuftigkeiten zuvor kommen will. Und wenn etwan die Entlegenheit des Orts den Partheyen zur Last fallen sollte; so werden die Consistorien diesfalls einigen würdigen Personen Commißion ertheilen, bey den Verträgen gegenwärtig zu seyn, und solche den Consistorien einzuschicken. Wer nun den Vertrag nicht dergestalt schließt, da er doch solches könnte und sollte, wider den streitet die rechtliche Vermuthung einer verstellten Hinterlist.

7. Wollte nun ein Theil den rechtmäßig geschlossenen Vertrag nicht befolgen; so kann der andere Theil klagen, und sich baldige Rechtshülfe versichern.

8. Doch ist auch den Interessenten erlaubt, mit beyderseitiger Einwilligung, den unerfüllten Vertrag wieder gerichtlich aufheben zu lassen. Eben dieses muß auch bey Innovationen, Delegationen, Compensationen, Erlassungen und andern ähnlichen Arten geschehen.

Dritte Abtheilung.

Von Ehesachen.

Artikel 1.

Erklärung der Ehe.

Die Ehe ist eine, nach den Grundsätzen unserer Kirche, errichtete Gesellschaft eines Mannes und eines Weibes, deren Absicht ist, mit eigenen Kräften Kinder zu zeugen, und sich, durch die genaueste Freundschaft lebenswierigen Beystand zu leisten.

Artikel 2.

Wesentliche Absicht der Ehe.

Gemeinschaftlicher Beystand ist schon eine wesentliche Absicht aller vernünftigen Verbindungen unter den Menschen; wie vielmehr ist dieser nicht in einer lebenswierigen Gesellschaft nothwendig, die ohne wahre Freundschaft nichts ist, und Gott nebst der Kirche täglich Aergerniß giebt. Insbesondre aber ist rechtmäßige Zeugung der Kinder ein eigenthümlicher Endzweck der Ehe. Ordentlicher Weise müssen diese beyden Absichten vorhanden seyn, sonst ist keine wirkliche und eigentliche Ehe, vielmehr ein Mißbrauch, vorhanden.

Artikel 3.

Die Ehe gehöret zur geistlichen Competenz.

1. Die dißidentisch-evangelische Kirche hält zwar den Ehestand für kein wirkliches Sacrament, sie läßt auch nicht bey allen, und besonders bey lasterhaften Ehen, das Gleichniß gelten, welches man von der Vereinigung Christi, mit seiner Kirche hernimmt.

2. Dennoch aber hat sie die Ehesachen ihrer Competenz deswegen vorbehalten, weil ein so sehr wichtiger Stand, und Verknüpfung der Menschen, nicht ohne Geberh und Seegen errichtet werden kann; zugleich auch schon die ersten Christen ihre neue Ehegatten einsegneten, und man zu Tertullians Zeiten diejenigen nur für christliche Ehegatten hielt, welche sich bey der Kirche einschreiben liessen; worzu noch kommt, daß alle christliche Kaiser, Könige und andere Regenten, der christlichen Kirche die ordnungsmäßige Einrichtung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen ertheilt haben; überdieses die evangelische Kirche, bey Anfang, Fortgang und Trennung der Ehe, fast an allen Orten, das ausschliessende Anordnungsrecht über ihre Mitglieder gleich zu den ersten Zeiten der Reformation erworben hat und noch fortsetzt; endlich die dißidentisch-evangelische Kirche überhaupt, die öffentliche Religionsübung mit allen *Annexis*, mithin auch die geistliche Anordnung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, sowohl in ältern als neuern Zeiten erworben hat.

Artikel 4.

Eheordnung.

Nur die Synode hat das Recht, unsern Mitgliedern Gesetze und Ordnungen vorzuschreiben. Die Consistorien üben ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach diesen Vorschriften aus, und haben die Befugniß, aus wichtigen Gründen zu dispensiren, welches Recht bey sonderbaren Fällen, allein die Synode ausüben kann.

Unsere Ehegesetze fliessen:

1. Aus der Natur und Absicht der Ehe, denn es sey ferne von uns, widernatürliche Handlungen von den Menschen zu fordern.

2. Aus den Ehegesetzen Moses, Christus und seiner Apostel; insoweit sie richtig und absichtsmäßig ausgelegt, und mit einander verknüpft werden.

3. Aus den evangelischen Glaubensbekenntnissen und Kirchenrecht.

4 Aus den weltlichen Gesetzen, insoweit sie mit unserer Kirchenordnung und Verfassung übereinstimmen.

5. Weil wir das Wohlseyn des Staats, auch durch die ordnungsmäßigen Ehen unserer Mitglieder, befördern wollen; so richten sich unsere Ehegesetze auch zugleich nach der herrschenden Denkungsart heutiger Zeiten in Polen. Denn ein Gesetz, welches man befolgt haben will, muß, soviel möglich, den jedesmaligen Zeiten angemessen seyn; doch so, daß es die

wesentliche und nothwendige Grundlage der Rechte und Verfassung nicht vernachläßiget oder gar vereitelt.

Artikel 5.

Rechtmäßige Ehen.

1. Die Ehe muß durch gesetzmäßiges Verlöbnis verabredet, und alsdann durch Aufgebot und priesterliche Trauung vollzogen werden.

2. Ein anderes sind diejenigen Ehen, welche nach den weltlichen Gesetzen für rechtmäßig gehalten werden, als welche man *Matrimonia legitima* zu nennen pflegt; ein anderes sind die Ehen, welche nach den Grundsätzen der Kirche geschlossen werden, und diese nennt man *Matrimonia rata*.

3. Unsere Mitglieder müssen sich dergestalt verheyrathen, daß sie unsere geistlichen Vorschriften und die weltlichen Gesetze in Polen zugleich befolgen.

4. Wenn ein Mitglied unserer Kirche die Eheordnung hintan setzt, so wird seine Verheyrathung als nichtig angesehen, und es muß sich der Consistorialstrafe unterwerfen.

Artikel 6.

Unerlaubte Beywohnung.

Nach den Grundsätzen unserer Kirche sind verboten:

1. Als

1. Alle Hurerey, das ist aller Beyschlaf, der nur allein schändliche Wollust zur Absicht hat.

2. Der Concubinat, ob er gleich die Absicht der Kinderzeugung hat, widerspricht dennoch mehrentheils der heutigen Kirchen- und Staatsverfassung.

3. Die heimliche Ehe, oder Gewissensheurath, ist der guten Ordnung zuwider, und giebt böse Beyspiele. Sollte es aber geschehen seyn, daß sich Dißidenten hier oder da in eine solche begeben hätten; so können wir zwar diese Verbindung, den Umständen nach, weder für nichtig, noch für strafbar erkennen; dennoch aber sind die in solcher unvollkommenen Ehe lebende Personen gehalten, binnen einer Frist von 6 Monathen, sich bey den Consistorien anzumelden, und sich von unsern Priestern copuliren zu lassen; wenn sie anders von unserer Kirche als rechtmäßige Ehegatten wollen betrachtet seyn.

4. Ehen, welche nur mit den weltlichen Gesetzen übereinstimmen, sind eigentlich nur in Ansehung der Juden, und anderer Religionsverwandten, bey den weltlichen Gerichten gültig; aber unsre Mitglieder müssen ihre *Matrimonia legitima*, sobald als es möglich ist, durch Copulation der Kirche ratihabiren lassen. Doch sollen unsere Consistorien diese weltliche Ehen für würksam erachten, wenn der Bräutigam seine

Braut ohne Ursache verläßt, und diese die billigen *Alimenta* verlangt.

5. Wenn Verlobte sich vor der Copulation fleischlich vermischen, werden sie nicht feyerlich zur Kirche geführt, sondern *privatim* in der Kirche getrauet.

6. Gewaltsame Ehen, Entführungen, Nothzucht, *Bigamie*, Ehebruch, Blutschande, *Lenocinium*, Sodomiterey, werden als Verbrechen, verhältnißmäßig und nachdrücklich bestraft. Davon in der Folge bey den Kirchenverbrechen mehreres angeführet werden wird.

Vierte Abtheilung.

Von den Hindernissen der Ehe.

Artikel 1.

Arten dieser Hinderniße.

Niemand darf sich verheurathen, wenn ihm rechtliche Hinderniße entgegen stehen. Es sind aber diese theils so stark, daß sie die Ehe völlig ungültig machen; theils lassen sie zwar die Ehe gelten, aber es werden doch die Eheleute gestraft, wenn sie nicht besondere Dispensation erhalten haben. Man kann erstere verni-

nichtende Hinderniſſe, letztere aber verzögernde Hinderniſſe nennen.

Artikel 2.

Verzögernde Hinderniſſe.

Unter die Hinderniſſe von dieſer Art zählt man den Kirchenbann, einige Grade der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, die geſchloſſenen Zeiten, binnen welchen ſich niemand verheurathen darf. Hierher gehöret die Advents- und Faſtenzeit; das Trauerjahr verwittweter Ehegatten, der Vormund oder ſein Sohn, welcher die unmündige Weibsperſon heurathen wollen, ehe ſie Rechnung abgelegt haben, und endlich auch die noch nicht völlig mannbare Jugend. Sollte ſich nun, dieſer Hinderniſſe ohngeachtet, dennoch jemand ohne Dispenſation verheurathen; ſo werden der copulierende Prieſter ſowohl, als auch die verheuratheten Perſonen beſtraft. Uebrigens aber kann die Ehe rechtmäßig fortgeſetzt werden.

Artikel 3.

Vernichtende Hinderniſſe.

Die eHinderniſſe, welche die ganze Ehe vernichten, werden theils durch das gemeinſchaftliche Wohlſeyn verurſacht, theils gründen ſie ſich auf ein gerechtes Privatintereſſe. Erſtere

sind öffentliche Hinderniſſe, letztere Privathinderniſſe.

Artikel 4.

Oeffentliche Hinderniſſe.

Es iſt hier nicht die Rede von den weltlichen Geſetzen, welche zum Wohlſeyn des Staats einige Ehen, z. B. zwiſchen Adel- und Bauernſtande unterſagen. Wir werden zwar keine Ehen genehmigen, welche den polniſchen Landesgeſetzen widerſprechen; hier aber benennen wir, in unſerm Kirchenrechtsbuch, nur diejenigen Gegenſtände, welche nach unſern Grundſätzen der ganzen Kirchenverfaſſung nachtheilig, oder Religionswidrig ſeyn würden, wenn man ſie nicht für vernichtende Hinderniſſe der Ehe erklären wollte.

Artikel 5.

Werden genauer beſchrieben.

Wir zählen hierher:

1. Wenn einer Perſon zur Strafe die Ehe, durch ein rechtskräftiges Urtheil, unterſagt worden iſt; z. B. ſind durch ſtrafbare Wolluſt und Venusſeuche inficirte und unheilbar gewordene Menſchen, oder diejenigen, welche, wegen unveränderlicher Zankſucht, von den unſchuldigen Ehegatten geſchieden worden.

2. Ehebrecher und Ehebrecherinnen können ſich gar nicht ohne Dispenſation unter einander verheurathen.

3. Wer

3. Wer schon in wirklicher Ehe lebt, und sich dennoch mit einer dritten, oder mehreren Personen verheurathet, schließt, in Ansehung der letztern Ehe, nichtige Verbindungen. Denn Vielweiberey und Vielmännerey sind verboten.

4. Derjenige, welcher eine Person gewaltsam entführet, kann solche nicht anders zur Ehe bekommen, als wenn die Entführte in völlige Freyheit gesetzt wird, und sich erklären kann, daß es mit ihrer Einwilligung geschehen, und auch ihre Eltern darzu einwilligen. Wenn aber diese aus Eigensinn, ohne wirklich hinreichende Ursachen, der Neigung der Kinder entgegen sind; so können diese deshalb bey dem Consistorio einkommen, und die Eltern verlieren in diesem Fall, durch den Spruch der Consistorien, ihr Widersezungsrecht.

5. Kein Mitglied unserer Kirche darf sich verheurathen mit einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennet.

6 Ein Priester darf nicht heurathen eine Person die der Kirche Aergerniß gegeben hat, oder noch giebt; oder ihn gar an der Verwaltung seines geistlichen Amts verhindert. Das Consistorium muß dergleichen Ehen bald möglichst für nichtig erklären.

7. Die nahe Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, kann gleichfalls eine vernichtende Hinderniß der Ehe in den Fällen seyn, die Gott ausdrücklich verboten hat.

Artikel 6.

Hindernisse wegen der Blutsfreundschaft.

1. Selbst Gott hat *Levit. XVIII. et XX.* die Ehen unter nahen Blutsfreunden verboten. Der weltliche Regent, welcher heimliche Wollüste verhindern, dagegen aber die Familien im Lande zum Wohlseyn des Staats verknüpfen, und durch Heurath zwischen reichen und armen Mitbürgern die gar zu grosse Ungleichheit der Güter heben wollte, hat die göttlichen Verbote noch genauer bestimmt, und die Kirche mißbilliget gleichfalls die Ehen der nahen Blutsfreunde.

2. Die Blutsfreundschaft in gerader Linie, das ist zwischen Eltern und ihren Nachkommen, ist in allen Graden ein vernichtendes Hinderniß der Ehe. Kein Mensch kann heurathen seine Tochter, Enkelin, oder Urenkelin. Keine Weibsperson darf ihren Sohn, Enkel oder Urenkel zur Ehe nehmen.

3. In der Seitenlinie, das ist zwischen Blutsfreunden, welche untereinander nicht als Eltern und Kinder zu betrachten sind, aber doch gemeinschaftliche Vorfahren haben, ist die Ehe in folgenden Fällen verboten.

§. 1. Zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern

§. 2. Zwischen den Halbgeschwistern. Der Sohn ersterer Ehe kann nicht heurathen die

Schwe-

Schwester, welche sein leiblicher Vater oder Mutter in der zwoten, dritten oder vierten Ehe gezeuget hat. Was aber die zusammengebrachten Kinder betrift, z. B. der Sohn des Wittwers, kann die Tochter einer Wittwe ehelichen, ob sich gleich der Wittwer mit der Wittwe vermählet hatte.

§. 3. *Respectus parentelae* macht gleichfalls die Ehe ungültig. Es ist aber *Respectus parentelae* eine Blutsfreundschaft zwischen einem Menschen und seiner Eltern, Groseltern, Urgroseltern ꝛc. Geschwistern. Niemand darf heurathen seines Vaters, oder Mutter, Bruder, oder Schwester. Eben dieses Verbot gilt auch in entfernten Graden bey den Geschwistern der Gros- und Urgroseltern.

§. 4. Die übrigen Grade der Blutsfreundschaft in der Seitenlinie betreffen: Geschwisterkinder, ander Geschwisterkinder, dritter Geschwisterkinder. Desgleichen ist die Ehe verboten zwischen einem Menschen und seines Bruders oder Schwester Tochter oder Enkelin. Wir verordnen hierdurch, daß nur allein, ohne Dispensation von unsern Consistorien, Geschwisterkindern, in gleicher und ungleicher Linie, die Ehe untersagt seyn solle. Zweite Geschwisterkinder in gleicher Linie, nicht weniger dritte Geschwisterkinder sollen einander frey ehelichen können. Wir erklären daher die Hindernisse der Ehe zwischen Geschwisterkindern für keine

vernichtende, sondern nur verzögernde Hindernisse, welche dispensiret werden können.

4. Da alle wirkliche Christen durch ihren Erlöser in einer Verknüpfung stehen; so kann bey uns die Verwandschaft, welche von der Taufe, zwischen Pathen und Gevattern, gewirkt werden soll, keine Hinderniß der Ehe abgeben, noch wirken.

Artikel 7.

Die Schwägerschaft hindert auch die Verheurathung.

1. Alle Blutsfreunde des Mannes sind Schwäger von seiner Ehefrau; und alle Blutsfreunde der Frau sind mit ihrem Ehemann verschwägert. Aber unter den Blutsfreunden von beyden Seiten ist keine Schwägerschaft.

2. Die Verknüpfung unter den Schwägern gründet sich auf den rechtmäßigen Satz, nach welchem Mann und Weib als eine Person zu betrachten sind.

3. In aufsteigender oder absteigender Linie sind alle Ehen zwischen den verschwägerten Personen untersagt. Es kann also niemand seine verwittwete Schwiegertochter, oder Schwiegermutter heurathen; und eben dieses gilt auch von den Ehen zwischen verwittweten Schwägern und Schwägerinnen der Gros- und Urgroseltern, der Enkel und Urenkel.

4. Nie-

4. Niemand kann heurathen den überlebenden Ehegatten desienigen mit welchem er *in respectu parentelae* verwandt ist, ohne Dispensation von den Consistorien. Also wird Dispensation erfordert, die jedoch ohne hinlängliche Gründe nicht gegeben wird: z B. in Fällen wo einer seines Bruders, oder Schwester, verstorbener Kinder hinterlassene Ehegatten und Ehegattin; oder auch seines Vaters oder Mutter verstorbenen Bruders überlebenden Wittwer oder Wittwe ehelichen will.

5. Desgleichen findet die Dispensation bey uns statt, in der übrigen Seitenlinie der Schwägerschaft, zwischen einem Geschwister und des andern Geschwisters hinterlaßnem Ehegatten; und darf ein Bruder, ohne ausdrückliche Dispensation, seines verstorbenen Bruders hinterlassene Wittwe nicht ehelichen. Desgleichen eine Wittwe, welche ihres verstorbnen Mannes Bruder heurathen will, muß Dispensation haben. Der Wittwer kann seiner verstorbnen Frau Schwester, mit Dispensation, heurathen.

6. Da die Gesetze der römischen herrschenden Kirche noch von dem *secundo et tertio genere affinitatis* reden, aber diese nur in einigen Fällen bey uns, wegen des äusserlichen Wohlstandes, als Hindernisse der Ehe betrachtet werden, z. B. wann ein Sohn seines verstorbenen Ascendenten hinterlassenen Wittwe zweyten Ehemanns überbliebene Wittwe heurathen wollte;

so

so ist in solchen Fällen die ausdrückliche Dispensation erforderlich.

7. Die Schwägerschaft, welche aus verbotnem Beyschlaf entspringt, ist in eben den Graden und Linien eine Hinderniß der Ehe. Der rechtmäßige Sohn darf nicht heurathen des Vaters Concubine; oder die Mutter den Ehrenschänder ihrer Tochter.

8. Die gesetzmäßige Verlobung wirkt, zwischen einem Verlobten und der andern verlobten Person Blutsfreunden, eine Verknüpfung, die zwar der Schwägerschaft ähnlich ist; wenn aber kein Verdacht des Beyschlafs auf die Verlobten fällt; so wird diese Schwägerschaft nicht als ein Hinderniß der Ehe angesehen. So kann ein Bräutigam seiner verstorbenen Braut Schwester zur Ehe nehmen, wenn nämlich die Verlobten keinen genauen Umgang noch nicht gepfleget.

Artikel 8.

Privathinderniße der Ehe.

Weil die Ehe, durch ihre unauflösliche und genaue Verbindung, die Mitglieder zur Kinderzeugung und gegenseitigem Beystand, kurz zu der thätigsten und angenehmsten Freundschaft verknüpft; und die zeitliche und ewige Glückseligkeit, oder Unglück, von guten oder bösen Ehen abhängt; vornehmlich aber Liebe, Neigung und Harmonie die Herzen verbinden müssen,

müssen, und alles schon gleich im Anfang zu entfernen ist, was Trennung, Uneinigkeit, oder absichtswidrige Handlungen der Ehegatten veranlassen kann; endlich auch jedes Mitglied unserer Kirche, sein gerechtes Privatinteresse befördern darf, so sind die Privathinderniße der Ehe allerdings zu bemerken und unglückliche Heurathen in Zeiten zu verhindern.

Artikel 9.

Worinn sie bestehen.

Alles was der Kinderzeugung, gegenseitiger Liebe, ehelichem Beystand, rechtmäßigem Zutrauen, kurz, dem Endzweck der Ehe, und den hierzu erforderlichen nothwendigen Mitteln, widerspricht, wenn es vor der ehelichen Einsegnung vorhanden ist, das ist auch ein Privathinderniß, welches die Ehe vernichtet, oder doch deren Gültigkeit bisweilen verzögert. Hierzu gehöret:

1. Ein wesentlicher Fehler der Seele. Leute, die allezeit, oder auch nur bisweilen, rasend oder aberwitzig sind, dürfen nicht heurathen. Sie gehören vielmehr unter die Vormundschaft. Würde es nicht blosser schändlicher Eigennutz, oder gleichfalls rasende Liebe, seyn, solche Menschen zu heurathen, und der Welt eine Vermehrung solcher Unglücklichen zu drohen? oder einen unschuldigen Ehegatten, der nichts von dem Unsinn weiß, so unverantwortlich zu be-

betrügen? Gewiß man kann diese Seelenfehler so gar als öffentliche Hindernisse der Ehe betrachten.

2. Wesentliche Fehler des Körpers, die noch vor der Ehe vorhanden sind, können gleichfalls die Heurath verhindern. Hieher gehöret nicht allein das Unvermögen Kinder zu zeugen; sondern auch ein jeder Fehler, welcher des Ehegatten Gesundheit in Gefahr setzt, oder dessen gerechten Eckel verursacht, oder auch dessen Neigung und Liebe verhindert. Ueberhaupt soll das Consistorium nicht so leicht eine Ehe unter solchen Personen gestatten, welche grosse Erbkrankheiten an sich haben, oder sonst sehr gebrechlich sind.

3. Würde, nach der Einsegnung, ein vorher begangenes heimliches und grosses Verbrechen ruchtbar werden, und der unschuldige Theil wird dadurch an der Liebe verhindert; findet auch Bedenken, mit dem andern bösen Theil in fernerer Verknüpfung zu leben: so wird die Ehe angesehen, als wenn sie gleich Anfangs nichtig gewesen wäre.

4. Wenn ungerechte Furcht, oder Zwang, er mag nun von Eltern, oder von andern herkommen, eine äusserliche Eheverbindung veranlasset hat; so kann der gezwungene Theil die Ehe für nichtig erklären lassen, und der Beyschlaf, welcher hier gleichfalls als erzwungen betrachtet werden muß, kann keine nichtige Ehe gültig machen. Doch nimmt man die

Fäl-

Fälle aus, wo die Consistorien sich ihrer Zwangsmittel bedienen müssen.

5. Boshafte Hintergehung und Betrug, wodurch ein Theil den andern zur Ehe verleitet, macht gleichfalls die Verheurathung ungültig. Da der Betrug jeden Vertrag nichtig macht; wie vielmehr muß dieses bey der Ehe geschehen? Es soll hier kein Unterschied gemacht werden, ob *dolus principalis* oder *incidens* ist; es wäre denn, daß die Verstellung eine sehr geringe Nebensache beträfe.

6. Ein gerechter Irrthum, das ist ein solcher, der Sachen und Umstände betrift, die man nicht sogleich wissen können, und die Ehegatten unwiederbringlich unglücklich machen; als, lebenswierige Feindschaft, Irrthum des Standes können die Ehe vernichten; besonders, wenn die Ehegatten durch äusserliche Verstellung den Irrthum veranlaßt haben.

7. Die Eltern, Vormünder und Dienstherren haben auch, bey den Ehen der Kinder, und Pflegbefohlnen, und Dienstleute, ein gerechtes Interesse; und ohne ihre Einwilligung wird keine Ehe der Kinder 2c. gültig. Dennoch dürfen die Eltern, Vormünder und Dienstherrn ihre Einwilligung zur Ehe nicht aus ungerechten Gründen versagen; denn solchenfalls, und wenn beyde Personen sich dennoch verheurathen wollen, kann das Consistorium die Verweigerungs Ursachen untersuchen, und, statt der Eltern, Vormünder oder Dienstherr-

herren, die Einwilligung ertheilen, wenn etwan nur Eigensinn, Geiz, oder überhaupt unlautre Gründe die Verzögerung verursacht haben sollten.

Artikel 10.

Von den zwoten Ehen.

1. Einige Nationen, und sogar Religionen, verbieten die zwoten Ehen und lassen die verwittwete Person nicht heurathen. Ob nun gleich hierbey eine Vielmännerey, oder Vielweiberey, vorzukommen scheint; so ist dennoch nur eine sogenannte *polygamia successiva* vorhanden, welche weder durch Vernunft noch wahre Religion, sondern allenfalls nur durch besondere Umstände untersaget wird. Wir verordnen daher, daß sich verwittwete Personen allerdings und feyerlich verheurathen können; es wäre denn, daß gerechte Hindernisse vorhanden wären.

2. Wer in notorischer Ehe lebte, und nun auf den Tod des Ehegatten sich beruft, muß solchen in zweifelhaften Fällen beweisen; welches durch Todenschein, Kirchenbücher und glaubwürdige Zeugen geschehen kann.

3. Kommt der erste Ehegatte dem ohngeachtet wieder zum Vorschein; so muß man untersuchen, ob seine Abwesenheit gerecht, oder ungerecht und pflichtwidrig war. Im ersten Fall wird die zwote Ehe, auf Verlangen des ersten Gatten, für nichtig erklärt, und der

zwey

zweyte Ehegatte wird bisweilen aus dem Vermögen des Ehegatten, das er nun wieder abgeben muß, befriediget und entschädiget. War aber die Abwesenheit pflichtwidrig; so hat es sich der erstere Ehegatte selbst beyzumessen, wenn er zurück stehen muß; doch kann er alsdann, ausser wegen der böslichen Verlassung, sein Vermögen wieder fordern, wie es denn auch der zwoten Ehe unbenommen bleibet, mit gutem Willen, ihr Recht an die erste Ehe wieder zurück zu geben, und sich also zu trennen.

4. Wir nehmen übrigens auch das, bey allen Evangelischen, gebräuchliche Traueriahr an; dergestalt, daß sowohl der Wittwer, als auch die Wittwe, von dem Todestag des abgelebten Ehegatten an gerechnet, ein ganzes Jahr warten müsse, ehe sie eine neue Ehe durch Copulation vollziehen dürfen. Doch kann in nöthigen Fällen, das Consistorium durch Dispensation die Zeit etwas verkürzen; Nur bey dem Mann nicht über ein halb Jahr, und bey der Frau nicht über drey Monath; den Bauerstand ausgenommen, welcher an dieses Gesetz nicht gebunden werden kann. a)

Fünf-

a) Diese Ausnahme ist vom Ritterstand zum Besten der Gutsherren beygefügt worden.

Fünfte Abtheilung.

Von Verlöbnissen.

Artikel 1.

Was Verlöbnisse sind.

Verlöbnisse sind Verträge zwischen einer Manns- und Weibsperson, wodurch sich beyde gegenseitig die Ehe versprechen.

Artikel 2.

Erforderliche Eigenschaften.

Zu gültigen Verlöbnissen wird erfordert:

1. Daß den verlobten Personen kein rechtliches Hinderniß entgegen stehe. Wer sich nicht verheurathen darf, kann sich auch nicht verloben. Es haben zwar wohl einige Gesetze der noch unmannbaren Jugend die Verlöbnisse gestattet, aber dieses soll bey uns nicht zulässig seyn; weil Menschen, die noch nicht mannbar sind, auch noch keinen richtigen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft besitzen, mithin keine gültigen Verträge schliessen können, deswegen bey erreichter Mannbarkeit gar wohl ihr Versprechen widerrufen dürfen; und also nur ver-

vergebliche Verbindungen gemacht würden. Mannbar ist bey unserer Kirche eine Mannsperson, wenn dieselbe 20 Jahr zurückgelegt hat, und eine Frauensperson von 15 Jahren a)

2. Was zu einer gültigen Zusage und Annahme, kurz zu einem gegenseitigen Vertrag, nöthig ist, das muß auch allhier vorkommen. Siehe Abtheil. II. Artic. II — V.

3. Es ist aber auch dieses nicht hinreichend, gültige Verlöbnisse zu schliessen, sondern damit die Eheberedungen nicht heimlich, verführerisch, schädlich oder betrüglich werden; so erfordern wir noch darzu die Einwilligung der beyderseitigen Eltern, Vormünder, oder, bey geringen Personen, der Dienstherren.

4. Da auch die unläugbare Erfahrung zeigt, daß Eltern, Vormünder und Dienstherren, theils den Gegenstand nicht für so wichtig halten, als er wirklich ist; theils aus andern unlautern Gründen verfahren; also bisweilen ihre Einwilligung ertheilen, da sie nicht sollten, oder die Genehmigung versagen, da sie solche nicht versagen dürften; hingegen eine richtige und sichere Eheberedung die Grundlage von vielen Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten ist; und man dadurch vielen Unordnungen und Streitigkeiten zuvorkommen kann, als verordnen wir hiedurch: Daß in unserer dißiden-

 tischen

a) Dieser Zeitpunkt ist wegen der moralischen Verhältniße in Polen beliebt worden.

tischen Kirche keine Verlöbnisse für gültig gehalten werden sollen, wenn sie nicht in Gegenwart zweyer glaubwürdigen Zeugen geschlossen werden. b)

Artikel 3.

Gattungen der Verlöbnisse.

1. Eigentlich müssen die Verlöbnisse ohne Bedingung und Vorbehalt geschlossen werden, das ist, sie müssen *Sponsalia pura* seyn. Indessen wollen wir zwar bisweilen

2. Bey Verlöbnissen eine Bedingung, oder Vorbehalt, zulassen, wenn sie nicht allein möglich und rechtlich ist; sondern auch durch die Umstände entschuldiget werden kann. Dennoch aber soll der Acceptant, nicht länger als ein Jahr, auf die Erfüllung der Bedingungeu zu warten gehalten seyn; es wäre denn, daß er mit gutem Willen noch längere Zeit abwarten wollte.

3. Was von den bedingten Verlöbnissen gesagt worden ist, gilt auch von den Verabredungen, die, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, sind geschlossen worden. Wer sich binnen Jahresfrist noch nicht verheurathen kann, oder sich zu verheurathen gedenkt, darf ordentlicher Weise kein Verlöbniß schliessen.

4. Das

b) Der Verfasser hatte die Gegenwart eines Consistorialcommissärs z. B. des Priesters angerathen. S. Art. 4. N. 2. 7. 8.

4. Das *Ius canonicum* redet auch noch von den *Sponsalibus de praesenti*, d. i. solchen Verlöbnissen, mit welchen zugleich die wirkliche Ehe angefangen wird. Wir wollen zwar unsern Consistorien das Recht ertheilen, in ausserordentlichen Fällen, nach gegebener Dispensation, die Verlobten sogleich copuliren zu lassen; aber ordentlicher Weise muß man vorher die Termine des Aufgebots abwarten.

Artikel 4.

Form der gesetzmäßigen Verlöbnisse.

Damit die Verlöbnisse nicht ohne Ordnung und Gesetz geschlossen werden, sollen die Mitglieder unserer Kirche folgende Form beobachten.

1. Finden bey den Personen, die sich verloben wollen, weder bey einem noch dem andern Zwangsmittel statt, und werden bey Strafe verboten. Beyde Theile müssen vielmehr, in Gegenwart zweyer, oder dreyer glaubwürdigen Zeugen, selbst frey erklären, daß sie aus eigenem Entschluß und freyem Willen und Neigung das Verlöbniß eingehen.

2. Kann der Priester des Orts, oder von den Kirchenältesten zwey, bey der Verlöbniß gegenwärtig seyn; so geben diese zugleich die Zeugen ab; und erinnern beyde Personen an die Wichtigkeit und Pflichten ihres Vorhabens.

3. Die Eltern, oder Vormünder, oder Dienstherren sind gleichfalls mit zu befragen, und um ihre Einwilligung zu bitten.

4. Haben nun diese Personen alles verabredet, und sollen Eheverträge zwischen ihnen aufgesetzt werden; so müssen solche ordentlich niedergeschrieben, und von den sich verlobenden Personen, ihren Eltern, Vormündern und Zeugen unterzeichnet seyn.

5. Die Verlobten beschenken sich durch Mahlschaz oder Ringe. Wenn man aber diese Geschenke als Mahlschaz betrachtet haben will, müssen solche in Gegenwart der Eltern, Vormünder oder Zeugen gegeben werden.

6. Finden sich die in den vorigen Artikeln erwähnte Hindernisse; so kommt es erstlich darauf an, ob das Consistorium dispensiren kann oder will. Wo nicht; so werden die Partheyen abgewiesen, und aller wollüstiger Umgang unter ihnen verboten. Dahero sollen

7. Vor dem Aufgebot, beyde Verlobte bey dem Priester ihres Kirchspiels, besonders vom Bürger- und Bauerstande, persönlich erscheinen, und der Priester ist verbunden sie beyde zu befragen: ob sie ihr Verlöbniß von beyden Theilen ohne Zwang und freywillig eingegangen? ob sie Verträge unter sich gemacht? dabey muß er erforschen, ob rechtliche Hindernisse der Ehe vorhanden, oder nicht?

8. Findet der Priester, daß Zwang, oder gerechte Hindernisse der Ehe, vorhanden; so kann

er

er diese Personen nicht aufbieten; sondern er muß es erst an das Consistorium berichten, damit alle Umstände untersuchet werden, ob die Hindernisse gehoben und die Ehe zugelassen werden könne oder nicht?

Artikel 5.

Von Dispensationen in Ehesachen.

1. Nur das Consistorium kann, in Ansehung der öffentlichen und kirchlichen Hindernisse, welche der Ehe widersprechen, Dispensation ertheilen, und dadurch für diesesmal eine Ehe erlauben, welche ausser dem nicht gültig oder strafbar wäre.

2. Die Privathinderniſſe können nicht, zum Schaden und Widerwillen des beleidigten Theils, dispensiret werden.

3. In soweit die Heurathen den Befehlen Gottes, welche er durch Naturrecht und Offenbarung, ausdrücklich oder stillschweigend, erkläret hat; oder den polnischen Staats-Grundgesetzen; oder der ganzen Verfassung der evangelisch-dißidentischen Kirche widersprechen; in soweit kann auch selbst das Consistorium nicht dispensiren.

4. Die übrigen Hinderniſſe der Ehen können wegen besonderer Umstände, die eine Ausnahme anrathen, gar wohl dispensiret werden.

5. Die verzögernden Hindernisse können, unter gesetzten Umständen, gleichfalls dispensiret werden.

Artikel 6.

Erfolg der gültigen Verlöbnisse.

1. Der Erfolg gültiger Verlöbnisse wirket eben die Verbindlichkeit, welche gerichtlich geschlossene Verträge nach sich ziehen.

2. So oft es die Umstände zulassen, oder sobald die verabredete Zeit kommt, müssen beyde Theile das Verlöbniß erfüllen, und das Consistorium ist befugt, die Verlobten, welche ein ganzes Jahr hindurch verzögern, zu Vollziehung der Ehe anzuhalten.

3. Die Verlobten dürfen nach geschloßnem Verlöbniß nichts wider ihre Verbindlichkeit unternehmen, noch weniger aber sich anderwärts verheurathen.

4. Bedingte Verlöbnisse verbinden den Verlobten auf gleiche Art; nur mit dem Unterschied, daß man Bedingungen, welche nicht von den Verlobten abhängen, ein Jahr lang, und wenn beyde Theile wollen, noch länger abwarte. Hängen aber die Verlöbnisse von dem Willen der Partheyen ab; so muß man solche bald, und binnen Jahresfrist erfüllen; wo nicht,

so

so kann der andre Theil, wenn er will, auf die Vollziehung der Ehe dringen; oder Caution fordern; oder auch, im Trennungsfall, Entschädigung nach Stand und Vermögen verlangen.

5. Ohnmögliche Bedingungen vernichten die Verlöbnisse, wenn sie der acceptirende Theil nicht erlassen will.

6. Einige geistliche Rechtsbücher behaupten, daß bedingte, ja sogar heimliche Verlöbnisse, durch einen Beyschlaf, in unbedingte und gültige Verlöbnisse verwandelt würden. Weil man aber dennoch dem verbotnen Beyschlaf, als einer ungerechten und strafbaren Handlung, die das Böse noch mehr häuft, den Nachdruck ordnungsmäßiger und bedingter Verlöbnisse, nicht beylegen kann; so verordnen wir hiedurch, daß derjenige, welcher bey Verlöbnissen, eine oder mehrere Bedingungen vorgeschrieben hat, solche zwar durch erfolgten Beyschlaf erlasse, aber auch zugleich in eine Geldstrafe verfalle; daß ferner der Beyschlaf keine unrechtmäßige Verlöbnisse zu Rechtsbeständigen machen dürfe. Vielmehr werden dergleichen Personen als uneheliche Beyschläfer bestraft, und es kömmt auf das Consistorium und die übrige Interessenten, z. B. auf die Eltern und Vormünder an, ob man die widerrechtliche Verknüpfung in eine gesetzmäßige Ehe verwandeln wolle.

Artikel 7.

Von Trennung der Verlöbnisse.

1. Die eigentliche Trennung, oder *Repudium* bestehet darinnen, daß die noch beyderseits lebenden Verlobten von der Verbindlichkeit ihrer Verlöbnisse befreyet werden.

2. Solches geschieht, wenn beyde Theile, mit Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder, das Verlöbniß freywillig von selbsten aufheben. Findet sich aber ein Theil der Verlobten dadurch beleidiget, und will nicht freywillig von den Verbindlichkeiten des Gegentheils abstehen; so verstehet es sich von selbst, daß die Verlöbnisse nicht anders als gerichtlich getrennt werden können, und stehet nämlich dem andern beleidigten Theil frey, den Beleidigenden vor dem Consistorio zu belangen, und die Verbindlichkeit des Verlöbnisses, oder eine Entschädigung zu fordern.

3. Man muß die nichtigen Verlöbnisse (*Sponsalia nulla*) von der Trennung der Verlöbnisse, oder dem *Repudio* unterscheiden. Erstere sind gleich vom Anfang ungültig; weil eine wesentliche Eigenschaft, oder nothwendige Feyerlichkeit ermangelt. Letztere aber machen gültige Verlöb-nisse, unter gerichtlichem Ansehen, oder freywilliger Aufhebung von beyden Theilen, ungültig.

Artikel 8.

Ursachen der Trennung.

Ohne rechtmäßige Ursachen wird kein *Repudium* beschlossen; man muß also untersuchen:

1. Ob beyde Verlobte in ihre Trennung einwilligen, oder

2. Ob eine gesetzliche Ursache vorhanden ist, weswegen ein Theil, wider Willen des andern, die Trennung des Verlöbnisses fordern kann.

Artikel 9.

Gegenseitige Trennung.

Sollten die Verlobten, durch nähern Umgang und Bekanntschaft, zum voraus entdecken, daß ihre künftige Ehe unglücklich und schädlich seyn würde; so können sie solches mit ihren Eltern und Vorgesetzten in genauere Ueberlegung ziehen; alsdann mit beyderseitiger Einwilligung und Unterschrift sich von dem Bande des Verlöbnisses befreyen und von aller Verbindlichkeit losmachen.

Artikel 10.

Einseitige Trennung.

Ueberhaupt giebt es zween Fälle, weswegen eine verlobte Person, wider Willen der andern, von gültigen Verlöbnissen zurück treten kann.

1. Wenn

1. Wenn der eine Theil durch boshafte, oder sonst durch eine den Liebespflichten widersprechende Handlung den andern verlobten Theil beleidigt. Hurerey und verdächtiger Umgang, oder gar Verlöbniß mit einer dritten Person; böse und schändliche Sitten; vorsetzliche Entfernung, oder gefährliche Verzögerung der Copulation; grosse Grobheiten und Beschwerungen des unschuldigen Theils, und endlich jedes grosse Verbrechen. Alles dieses sind gerechte Ursachen der einseitigen Trennung. Es ist besser solchenfalls, auf Verlangen des beleidigten Theils, die Trennung in Zeiten zu beschliessen, als eine unglückliche Ehe zu gestatten. Sobald nun das Consistorium von der Wahrheit der bösen Handlung überzeugt worden, sobald wird durch Bescheid die Trennung verfügt. Der schuldige Theil muß die in dem Ehevertrag, wenn einer vorhanden ist, verabredete Strafe an die Consistorialkasse erlegen, und einen Theil des versprochenen Ehegeldes dem unschuldigen Theil entrichten; den Mahlschatz zurück geben; und der schuldige Theil hat allein die Gerichtsgebühren zu bezahlen. Ist kein Ehekontrakt vorhanden; so wird vom Consistorio, nach des schuldigen Theils Vermögen und Umständen, dem Unschuldigen eine Entschädigung zugesprochen, und der Schuldige zur Geldbusse an die Consistorialkasse verurtheilt.

2. Der

2. Der zweyte Fall einseitiger Trennung der Verlöbnisse ist: wenn, nach geschlossener Eheberedung, sich eine merkwürdige Veränderung bey dem einen Verlobten ereignet, wodurch die Liebe des andern Theils vermindert wird; oder man zum voraus einsiehet, daß die Absicht der Ehe nicht füglich würde können erreichet werden. Hieher gehören alle böse Folgen einer Krankheit, welche dem Körper oder der Seele ein unheilbares Uebel zufügen. Nothzucht, Verlust des Amts, der Ehre, der Freyheit, des Vermögens, besonders wenn der andere Theil arm ist; grosse Verbrechen der nächsten Blutsfreunde, und andere ähnliche Vorfallenheiten, die einen Theil von Erfüllung der Ehe abschrecken, und, auf sein Verlangen, die Trennung veranlassen können. Denn auch die Verbindlichkeit der Verlöbnisse hat die stillschweigende Clausul bey sich: *rebus sic stantibus*. Weil aber diese Trennungsursachen sich dennoch mehrentheils nur auf einen Unglücksfall gründen; so wird zwar das Consistorium auf die Trennung sprechen, aber keine Strafe auferlegen, und die Gerichtskosten, die nur gering seyn müssen, sind von dem zu entrichten, der die Trennung verlanget.

Artikel II.

Ungerechte Ursachen.

Eine verlobte Person verlanget das Repudium, kann aber keine rechtliche Ursache an-

geben, oder beweisen; solchenfalls wird das Consistorium durch gütliches Zureden die Einigkeit herzustellen suchen, und dem widrigen Verlobten, bis zur nächsten Cadence, Bedenkzeit geben. Würde er nun demohngeachtet die Trennung verlangen; so soll man zwar die Ehe um so weniger erzwingen, jemehr man das Unglück der zudringlichen Ehe zum voraus deutlich ersehen kann. Dennoch aber muß die Verlöbniß widrige Parthey sowohl alle Gerichtskosten bezahlen, und ihrem Vermögen nach eine Geldstrafe in die Consistorialkasse erlegen; als auch den andern Verlobten, durch einen Theil ihrer Güter, entschädigen, und ihm noch überdieses den Mahlschatz zurückgeben, auch alle bisherige Geschenke ihm eigenthümlich überlassen.

Sechste Abtheilung.

Von Vollziehung der Ehe.

Artikel 1.

Erforderliche Handlungen.

Eine Ehe ist in unserer Kirche nur alsdann gültig und rechtmäßig, wenn sie durch Pro-

Proclamation, Copulation, und nach den vorgeschriebenen Formalien ist vollzogen worden.

Artikel 2.

Vom Aufgebot.

1. Damit man in Erfahrung bringe, ob solche Hinderniſſe vorhanden sind, weswegen man die Vollziehung der Ehe gar nicht, oder doch nicht sogleich, gestatten kann; so ist vor jedesmaliger Copulation ein Aufgebot nöthig.

2. Das Aufgebot ist eine öffentliche und peremtoriſche Vorladung aller und jeder Personen, welche ein rechtliches Hinderniß anzeigen können, wodurch die Vollziehung der Ehe verhindert, oder wohl gar die Verlobten getrennet werden.

3. Es muß das Aufgebot zu dreyen hintereinander folgenden Sonntagen, in öffentlicher Kirchenversammlung, nach geendigter Predigt, deutlich abgelesen werden. Will jemand vom Adel, oder andere angesehene vornehme Mitglieder der Kirche, nur einmal proclamiret werden; so muß derselbe, wie auch andere Mitglieder, vom Consistorio Dispensation erhalten, und dafür das Festgesetzte an die Consistorialkasse erlegen.

4. Einige Rechtslehrer halten diesen peremtoriſchen Termin, welcher nur 14 Tage in sich fasset, für zu kurz, um einer dritten Person

die

die Rechte zu entziehen; besonders wenn einige in gerechter Abwesenheit und Ungewißheit seyn können. Es wollen aber unsere Consistorien diesen alten Gebrauch der Kirche nicht abändern.

5. Nicht nur an dem Orte, wo die verlobte Braut wohnet, sondern auch da, wo der Bräutigam wohnhaft ist, muß das Aufgebot zugleich geschehen.

6. Wenn ein Verlobter an einem Ort sich aufhalten sollte, wo keine evangelische dißidentische Parochie vorhanden ist, so soll das Aufgebot, als wenn es auch daselbst geschehen wäre, angenommen werden, ob es gleich in der Nachbarschaft ergieng.

7. Von dem Aufgebot muß man die Ediktalcitation unterscheiden, vermöge welcher abwesende Ehegatten, oder verlobte Personen, von 6 Wochen zu 6. Wochen, öffentlich zur Rückkehr vorgeladen werden.

Artikel 3.

Erfolge des Aufgebots.

Auf geschehene Proclamation können sich folgende Fälle ereignen:

1. Wenn niemand widerspricht, erfolgt die Copulation.

2. Wenn sich vor der Copulation ein Denunciant anmeldet, und die Copulation, oder wohl gar die Ehe selbst, verhindern will.

3. Wenn

3. Wenn sich nach geschehener Copulation ein solcher Denunciant einfindet.

Artikel 6.

Von der Copulation.

1. Die Copulation ist eine feyerliche und liturgische Handlung, vermöge welcher ein Priester die rechtmäßig verlobte Personen, auf nochmals erklärte beyderseitige Einwilligung, im Namen der Hochheiligen Dreyeinigkeit unter Autorität der Kirche zusammen verknüpft und einsegnet.

2. Sie ist der Zeitpunkt, von welchem an die wirkliche Ehe gerechnet wird. Ohne sie ist die Ehe nichtig; sie ist mithin nach den Grundsätzen unserer Kirche nothwendig zur Vollziehung der Ehe.

3. Verlobte Personen werden durch die Consistorien zur priesterlichen Einsegnung angehalten, wenn erstere länger als ein Jahr verzögern.

4. Nur der ordentliche Priester des Orts kann, bey den Mitgliedern seiner Gemeinde, die Copulation verrichten. Doch kann das Consistorium bey Standespersonen dispensiren, oder auch der Priester diese Handlung durch einen andern Priester verwalten lassen, und müssen sich die Verlobten wegen der *Iurium stolae*, mit dem ordentlichen Priester und Seelensorger des Orts abfinden.

5. Sollten die Verlobten an verschiednen Orten wohnen; so verrichtet der Priester die Copulation, in dessen Parochie sich die Braut befindet, oder wo die Hochzeit gehalten wird.

6. Ein Priester darf nicht eher die Verlobten einsegnen, bis er gewiß versichert ist, daß sie sich rechtmäßig verlobet haben.

7. Heimliche Copulationen werden als nichtig betrachtet, und der Priester, wenn er zu unserer Kirche gehöret, bestraft, so wie auch die Partheyen.

8. Wenn unsere Mitglieder, ohne besondre Erlaubnis, sich von auswärtigen, oder römisch-katholischen Priestern copuliren lassen, besonders wider die Vorschrift des dißidentischen Traktats, da sie doch solches bey dem ordentlichen Pfarrer und Seelensorger hätten verrichten lassen sollen; so werden sie dafür, so wie der Priester, wenn er von unsrer Kirche ist, bestraft.

9. In der Zeit der hohen Festtage, oder zur Advent- und Fastenzeit, darf ohne Dispensation nicht copuliret werden.

10 Die Copulation muß ordentlicher Weise in der Kirche geschehen. Doch ist Standespersonen, nach erhaltener Dispensation, erlaubt, sich zu Hause einsegnen zu lassen; wie denn auch wegen besonderer Umstände, die Trauung auf dem Krankenbette; oder ansehnlichen Bürgern, im Hause, von den Consistorien zulässig ist, wenn die Personen, für die Dispen-

sa-

sation, das Gehörige an die Consistorialkasse erlegen.

11. Die Copulation kann, für sich allein, die nichtigen Verlöbnisse nicht gültig machen, oder die vernichtenden Hindernisse der Ehe aufheben. Sie ist nur eine feyerliche Bekräftigung rechtmäßiger Verlöbnisse, und da, wo keine Ehe statt finden kann, ist auch die Copulation eine nichtige Handlung.

Artikel 5.

Von dem Einspruche vor der Copulation.

1. Meldet sich eine Person, welche den Fortgang der Copulation hindern will; so wird solche Denunciation zwar zugelassen, sie mag nun Denunciantens eigenes, oder eines andern, und besonders das öffentliche Interesse betreffen; aber es muß auch Denunciant sogleich die Begebenheit, und die Ursache des Einspruchs, anzeigen.

2. Ist nun eines von den oben angeführten rechtlichen Hindernissen der Ehe vorhanden; so wird ferneres Aufgebot und Copulation einstweilen suspendiret, und ein baldiger Termin angesetzt, auf welchem Denunciant, zum Beweis seines Vorgebens, und die Denuncirten, zur Vertheidigung, vorgeladen werden.

3. Da alle Verlöbnisse in Gegenwart der Eltern, Vormünder und Zeugen geschlossen seyn müs-

müssen; so kann hierbey das rechtliche Verfahren nicht schwer fallen.

4. Hat Denunciant das Hindernis bewiesen; so wird, nach der oben angeführten Verordnung von den Hindernissen der Ehe, darüber gesprochen, und das Verlöbnis bald für nichtig erklärt, bald dispensirt. Bisweilen wird auch der Denunciant, wenn es sein eigenes Interesse betrift, befriediget, und die Copulation wird alsdann vollzogen.

5. Sollte etwan ein Theil sich mit mehreren verlobet haben; so werden nur diejenigen Verlöbnisse als gültig angesehen, so nach der vorgeschriebenen Verordnung geschehen sind, und unter diesen wird das erstere vorgezogen. Zugleich aber muß die Person bestraft werden, welche ihr Versprechen übertreten hat.

6. Haben sich die Verlobten während des Prozesses dennoch fleischlich vermischt; so werden sie als Stupratores angesehen, und in Geldstrafe genommen.

7. Wenn ein Ausländer sich bey uns verlobt hätte, welcher sich doch bereits schon in dem Vaterlande mit einer dritten Person, versprochen hat; so wollen wir die ersten Verlöbnisse in so weit gelten lassen, als sie nach dortigen Gebräuchen geschlossen worden sind.

8. Will die Person, welche aus dem vorhergehenden Verlöbnis ein Vorrecht hat, sich ihres Rechts begeben: so kann sie dieses thun. Das Consistorium trennt das erstere Verlöb-

nis,

nis, und giebt den Bescheid nach der oben in Artikel 9. der 5ten Abtheilung befindlichen Vorschrift.

9. Ergiebt es sich aber, daß Denunciant nichts beweisen kann; so muß er alle Gerichtskosten bezahlen. Hat er als ein böser Calumniant verfahren, so wird er an Geld, oder auf eine andere Art bestraft. Er muß in der Kirche öffentliche Abbitte thun; dagegen aber wird auf der andern Seite die Suspension aufgehoben, und die Copulation hat ihren Fortgang.

Artikel 6.

Einspruch nach der Copulation.

Gesetzt, es werden die Hindernisse der Ehe erst nach der Copulation durch Denunciation, Klage, oder auf andere Art in Erfahrung gebracht; so ist zu untersuchen:

1. Ob öffentliche und zernichtende Hindernisse vorwalten.

2. Ob nur Privathindernisse vorhanden.

Artikel 7.

Wegen öffentlicher Hindernisse.

1. Oeffentliche und zernichtende Hindernisse machen, daß die bisherige Beywohnung getrennt, und die Ehe für nichtig erklärt wird. Doch hängt es

2. Von dem Consistorio ab, in den Fällen, die weder den ausdrücklichen Befehlen Gottes, noch dem Wohlseyn des Staats, oder unserer Kirchenverfassung gerade zu widersprechen, zu dispensiren, und also die Ehe für gültig zu erklären.

3. Sollten die Partheyen beyderseits, oder nur ein Theil, das Hindernis gewußt, und dennoch vorsetzlicher Weise die Gesetze übertreten haben; so sind sie, oder der vorsetzlich böse Theil, als Verbrecher zu bestrafen, und bisweilen dem peinlichen Richter zu übergeben, z. B. wegen der Vielweiberey, Blutschande, Sodomiteren u. d. g.

4. Wenn die Partheyen nicht aus bösem Vorsatz, sondern aus Unwissenheit gehandelt haben, können sie nicht als Verbrecher bestraft werden; ob sie gleich, wegen grosser Nachlässigkeit und Leichtsinn, die Kirchencensur und die Gerichtskosten übernehmen müssen. Ihre bisherige Beywohnung wird *Matrimonium putativum* genennet; und beyde Theile müssen sich von einander absondern; es wäre denn, daß das Consistorium dispensiren könnte und wollte; als in welchem Falle ihre Ehe für gültig und rechtmäßig erkläret wird.

5. Wenn aus der bisherigen scheinbaren, aber doch, durch rechtmäßige Copulation, eingesegneten Ehe sollten Kinder erzeugt werden, oder worden seyn; so werden solche für rechtmäßige gehalten. Sie können von den Eltern

stane

standesmäßigen Unterhalt, auch, auf den Sterbefall, den Pflichttheil fordern. Dieses muß auch geschehen, wenn die Eltern aus bösem Vorsatz, und ohngeachtet sie die öffentlichen Hindernisse wußten, sich dennoch priesterlich und gesetzmäßig copuliren liessen. a) Warum will man wohl die unschuldigen Kinder, wegen Uebertretung ihrer Eltern, so sehr strafen, da Gott solche durch Natur und Offenbarung frey spricht?

Artikel 8.

Wegen der Privathinderniße.

1. Falls, nach geschehener Copulation, einige Privathinderniße gerichtlich erwiesen werden sollten, und beyde Ehegatten wollen einander fernerhin ehelich beywohnen; so kann dieses geschehen, und müssen die Ehegatten diesfalls gerichtliche Erklärung thun.

2. Dabey aber muß man untersuchen, ob ein dritter Theil, durch gegenwärtige Ehe, an seinen wohlerworbenen Rechten beschädiget wird, als welcher allerdings, durch Geld oder Gut, entschädiget werden muß.

3. Wollte aber der unschuldige Theil, wegen eines vernichtenden Hinderniße, die Ehe nicht genehmigen; so kann und darf er zurücktre-

a) Diese Abweichung von dem gemeinen Recht, gereicht dem Staat und der Menschheit zum Besten.

treten und sich anderwärts verheurathen, z. B. wenn der eine Theil heimliche, doch merkliche Fehler des Körpers oder der Seele, oder der nothwendigen Sitten zeigete, oder *Impotens* wäre, kurz wenn der eine Theil nicht die Hauptpflichten und das Versprechen erfüllen kann, welches er dennoch durch die Verlöbniß zugesagt hatte.

4. Bisweilen werden die wesentlichen Fehler, und vernichtende Hindernisse, erst nach einigen Jahren, mit völliger Gewißheit, entdeckt, und dann soll es dem unschuldigen Theil noch immer erlaubt seyn, die Ehe für nichtig erklären zu lassen; und soll man ihm deswegen keine stillschweigende Einwilligung entgegen setzen können. Gewiß, zur Fortsetzung solcher Ehen ist ausdrückliche und gerichtliche Willenserklärung nothwendig.

Siebente Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Artikel 1.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Natur, Religion, Wohlseyn des Staats-Ruhe, Ordnung, Glückseligkeit der Familien

Ins

Interesse der gegenwärtigen Zeiten und der Nachwelt; alles dieses verlanget die genaue Beobachtung der Pflichten, welche die Ehegatten einander schuldig sind. Da nun die heutigen Zeiten, den geistlichen und weltlichen Gesetzen zum Trotz, so sehr redende und lebendige Beyspiele unglücklicher Ehen, und deren schädlichen Folgen sind; so kann die Ursache in nichts anders, als in den verderbten Sitten, in der fehlerhaften Anwendung der Gesetze, und einigermassen in der vernachläßigten Aufsicht über die Ehen zu suchen seyn. Diesem grossen Uebel abzuhelfen, wollen wir die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten nach richtigen Grundsätzen bestimmen; unsere Consistorien zu deren genauen und strecklichen Vollziehung, die Mitglieder der Kirche aber zur unausbleiblichen Befolgung anweisen; mithin, also auch in diesem Falle, die Pflichten der evangelisch-dißidentischen Kirche gegen sich selbst, und gegen den Staat, thätig machen.

Artikel 2.

Hierher gehörende Befugnisse.

Die Rechte beyder Ehegatten fliessen nicht aus der schädlichen und eigennützigen Mode, oder Galanteriegeist; sondern aus Gottes Wort, aus der Natur und Absicht der Ehe. Die Kirchengesetze fügen noch mehrere Bewegungsgründe hinzu; niemals aber verord-

nen sie etwas, das der Natur und Absicht der Ehe und des Menschen und Christen, widerspricht. Noch weniger darf man die Ehegesetze wider ihre rechtmäßige Absicht auslegen, oder wohl gar auf solche falsche Auslegung und Praxin gerichtlich sprechen, wenn man die Ehen zum Besten der Kirche und des Staats lenken will.

Artikel 3.

Hierher gehörende Rechtsgattungen

§. 1. Es entstehen hierbey folgende Rechtsgattungen:

1. Der Ehegatten gegen sich selbst.
2. In Ansehung der Kinder.

§. 2. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche nur einem Theil der Ehegatten zukommen, und zwar, erstlich dem Ehemann allein; zweytens der Ehefrau allein.

Artikel 4.

Gegenseitige Rechte.

Unter die gegenseitige Rechte der Ehegatten zählen wir:

§. 1. Die Leistung der ehelichen Pflicht.

§. 2) Aller verdächtige Umgang, noch vielmehr aber der Beyschlaf mit dritten Personen, ist ein Verbrechen wider die Ehe.

§. 3. Eine genaueste und thätigste Liebe, Freundschaft und aufrichtiger Beystand in allen Glücks- und Unglücksfällen, sind vollkommene Verbindlichkeiten der Ehegatten; und derjenige Theil, der solches unterläßt, da er doch könnte und sollte, hat die rechtliche Vermuthung eines bösen Ehegatten wider sich. Hat Gott wohl ein genaueres Band unter den Menschen geknüpft als die Ehe?

§. 4. Dieses Band bleibt bis an den Tod unauflöslich. Dieser unter den Christen allgemein beliebte Gebrauch scheint vielen sehr strenge zu seyn; aber man muß wissen, daß Christus und die Kirche zum voraus setzen, daß zwo Personen verschiedenen Geschlechts, welche mit einander Kinder zeugen, und sich mit der zärtlichsten Freundschaft wirklich lieben, alle Bewegungsgründe haben, sehr gerne ihr lebenswährendes Glück und Unglück zu theilen. Wenn also ein Ehegatte den andern, wider die Absicht einer christlichen Ehe, vorsetzlich beleidiget, ihn in seinen christlichen und Amtsgeschäften nachdrücklich verhindert, und sich gar nicht bessern will, oder das Verbrechen nicht vergütet werden kann; so trennt sich dieser böse Ehegatte von selbst, und endigt eine Gesellschaft, die, ohne wahre Liebe und freundschaftlichen Beystand, sehr schädlich und ärgerlich, ja alle Tage Gotteslästerlich seyn würde.

§. 5. Ein Ehegatte muß dem andern einen Theil des Vermögens, auf den Sterbefall,

hin-

hinterlassen, und zwar wie es die Gesetze des Landes einem jeden Stande vorschreiben und erlauben; weil solches für die weltlichen Gerichtshöfe gehöret.

Artikel 5.

Rechte in Ansehung der Kinder.

Beyderseits Eltern haben gegen ihre Kinder folgende Rechte und Verbindlichkeiten:

§. 1. Sie müssen ihre Kinder zu allem Guten, und besonders zum Nuzen der Menschheit, der Kirche und des Staats, christlich und ernsthaft erziehen, und in Zeiten zur Schule halten.

§. 2. Die Kinder müssen standesmäßig unterhalten werden.

§. 3. Die Eltern, und besonders der Vater, nach dessen Tode die Mutter, haben die väterliche Gewalt und die Nuznieſſung der Güter der Kinder, die sich noch in Kost und Brod der Eltern befinden.

§. 4. Die Kinder sind ihren Eltern Gehorsam und Ehrfurcht schuldig, und wider Wissen und Willen der Eltern kann sich kein Sohn oder Tochter, die noch im Hause sind, verheurathen, oder sich auswärts begeben.

§. 5. Die Eltern müssen ihre Kinder standesmäßig ausstatten, und nicht aus Geiz, oder andern Nebenabsichten solche zur Heurath zwingen, oder von glücklicherer Verehligung abhalten.

§. 6.

§. 6. Sie müssen ihren Kindern auf den Sterbefall wenigstens den Pflichttheil der Erbschaft hinterlassen, und bey ihrem Leben nichts vorsätzlich thun, was diesen Pflichttheil vermindert. Doch können die Eltern ihre Kinder, aus rechtmäßigen Gründen, gerichtlich enterben. Die weltlichen Gesetze zeigen uns die Ursachen der Enterbung an.

§. 7. Aus rechtmäßigen Ehen entspringen überhaupt rechtmäßige Kinder, welche den Namen und die Rechte der Familie bekommen, und von den Blutsfreunden als Mitglieder der Familie betrachtet werden müssen.

§. 8. Diese angeführten Rechte gelten auch in allen Fällen, wo ein Kind, nach geschlossenem rechtmäßigen Verlöbniß, gebohren, oder durch nachmalige gesetzliche Ehe legitimiret worden ist.

Artikel 6.

Befugnisse des Ehemannes.

Vorzüglich kommen dem Ehemann folgende Rechte zu:

§. 1. Das Direktorium über die Ehefrau, Kinder und Hausgenossen, in soweit solches durch die Absicht der Ehe und des Hauswesens erfordert wird. Deswegen kann er

§. 2. Ehrfurcht und Gehorsam von dem Eheweibe, den Kindern, und den Hausgenossen ver-

verlangen. Das Eheweib muß ihm ohne Murren und Eigensinn gehorchen; es wäre denn, daß er ungerechte und unvernünftige Handlungen fordre. Da er für sein Haus und die Sitten der Hausgenossen stehen muß, so erlaubt man ihm eine mäßige Hauszucht, in allen Fällen, wo sich hartnäckige Bosheit ihm entgegen setzt. Er ist auch befugt, bey der jedesmaligen Kirchenvisitation, das Betragen der Seinigen, zur Verbesserung und Ahndung, anzuzeigen.

§. 3. Das Weib muß als eine Gehülfin bey dem Mann wohnen, und ihm bey Veränderung des Wohnsitzes nachfolgen; es wäre denn, daß man seine wirkliche Gefahr und Unglück zum voraus einsehen könnte, als in welchem Fall es zurück bleiben darf, bis es wegen der Gefahr gesichert ist. Die Frau ist nicht verbunden, ihrem Mann, der in Krieg ziehet, oder in die Türkischen Lande oder über das Weltmeer reiset, oder ein Herumläufer, oder mit der Infamie des Landes verwiesen ist, oder sich zu strafbaren Rotten gesellet, zu folgen.

§. 4. Ein Ehemann kann fordern, daß die Ehefrau, nebst der Reinigkeit der Sitten und christlicher Lebensart, auch die Hauswirthschaft und Aufsicht über das Gesinde führe, auch andere häusliche Geschäfte besorge, in so weit Stand, Würde und Umstände solches zulassen. Verdient wohl ein Weib, das nicht wirthschaftlich lebt, den Namen einer Gehülfin, welchen Gott ihr selbst zu ihrer Bestimmung beylegt?

§. 5.

§. 5. Das Eheweib muß mit dem Ehemann gleiche Gerichtsbarkeit über sich erkennen; doch nimmt man einige Fälle aus, wo die Ehefrau einer andern Religion zugethan ist, als der Mann.

§. 6 Weil der Ehemann das ganze Hauswesen auf seine Kosten unterhalten muß, so ist es Rechtens, daß er dagegen die Güter seines Eheweibes verwaltet und nutzet; es sey denn, daß sich das Eheweib vor der Verlobung, durch den Ehevertrag, einen Theil des Ihrigen zur freyen Verwaltung vorbehalten.

Artikel 7.

Befugnisse des Eheweibes.

Die Ehefrau, welche gegen den Mann die Pflichten der weiblichen Tugend beobachtet, kann mit allem Recht folgendes fordern:

§. 1. Daß sie der Ehemann in allen häuslichen und Familiengeschäften um Rath befrage, und liebreich behandle.

§. 2. Während ihrer Schwangerschaft muß er sich so betragen, daß dadurch weder der Mutter, noch der Furcht ein Schaden zuwachse.

§. 3. Sie kann standesmäßigen Unterhalt von dem Ehemann fordern; nur aber ihren Aufwand nicht bis zur Eitelkeit, Wollust und Verschwendung ausdehnen, denn das Kirchenrecht gestattet keine weiblichen Ausschweifungen.

§. 4. Der Mann muß seine Frau wider ihre Gegner, gerichtlich und aussergerichtlich, allezeit aber gesetzmäßig vertheidigen.

§. 5. Stand, Name und Würde des Mannes gebühren auch der rechtmäßigen Ehefrau.

§. 6. Sollte sie krank werden, oder sterben, so muß der Mann die Heilungskosten und Begräbnisgelder bezahlen, wenn sie auch nichts hinterlassen hätte.

Achte Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

Artikel 1.

Erklärung und Unterschied.

Die Ehescheidung ist eine gerichtliche Handlung, vermöge welcher das Consistorium wirkliche und noch beyderseits lebende Ehegatten, aus rechtmäßigen Gründen, dergestalt trennt, daß sie von nun an nicht mehr als in der Ehe lebende Personen angesehen werden. Es unterscheidet sich also die Ehescheidung,

§. 1. Von der Trennung durch Todesfall.

§. 2. Von der gleich anfangs nichtigen Ehe; denn diese bedarf keiner Scheidung, da sie ohnedies nichtig ist. Der Ausspruch des Consistoriums wird hierbey nur deswegen nothwendig, damit durch den Vorwand der nichtigen Ehe kein Mißbrauch vorwalten könne.

§. 3. Von dem *Repudio*: Denn dieses trennet nur die Verlobten.

§. 4. Von der boshaften Verlassung; weil hierdurch ein Ehegatte sich von dem andern ohne gerichtliches Ansehen trennet.

§. 5. Von der Scheidung von Tisch und Bette. Denn diese trennet das eheliche Band der Ehegatten gar nicht; sondern es wird nur die Pflicht der Beywohnung nachgelassen. Weil die Scheidung von Tisch und Bette den wesentlichen Absichten der Ehe mehrentheils widerspricht; so soll sie bey uns nicht anders, als nur auf ein, oder höchstens zwey Jahre verfügt werden, wenn grosse Uneinigkeiten und unerträgliche Sitten die Ehe beschweren, und man versuchen will, ob die einstweilige Entfernung den widerspenstigen Theil bessert.

Artikel 2.

Sie muß gerichtlich geschehen.

§. 1. Bey den Juden konnte sich ein Mann von seinem Eheweibe auffergerichtlich scheiden.

Da aber diese Freyheit dem Eigensinne, der abwechselnden Wollust, und andern Lastern Gelegenheit verschaft: zugleich auch dadurch die Anzahl der Wittwen und Waisen, zum grossen Schaden des Staats und der Kirche, vermehrt werden würde; als verordnen wir hierdurch, daß bey uns keine Ehescheidung anders als gerichtlich geschehen darf. Die Privatscheidung mag sich nun auf gerechte oder ungerechte Ursachen gründen, so sollen dennoch beyde Theile als Ehegatten betrachtet, und der Schuldige, welcher die Ehe trennt, so lange für einen böslichen Verlasser gehalten werden, bis er seine Rechte, bey dem Consistorio, zur Entscheidung gebührend angebracht und erwiesen hat.

§. 2. Weil auch überhaupt die Ehescheidung dem Willkühr der Privatpersonen einigen gar nicht überlassen werden darf; so ist kein Eyd, keine *Transaction* oder anderer Vertrag und Bedingung, in sofern sie der gegenwärtigen und rechtmäßigen Ehe widersprechen, ohne besondere Zulassung des Consistorii, gültig.

Artikel 3.

Ursachen der Ehescheidung.

§. 1. Ob nun aber gleich die Consistorien bey uns das Ehescheidungsrecht haben; so können sie dieses dennoch nicht anders, als aus

rechtmäßigen uud in diesem Kirchenrechtsbuch bestimmten Ursachen, vollstrecken.

§. 2. Moses erlaubte den Juden ihren Eheweibern einen Scheidebrief zu geben, sobald sie ihren Augen mißfielen.

§. 3. Man weiß, daß schon unter den Juden eine vernünftige Secte entstand, welche zur Ehescheidung nicht ein willkührliches, sondern ein gerechtes Mißfallen, kurz eine vernünftige und hinreichende Ursache, erforderte.

§. 4. Christus erlaubet einem Mann seinem Eheweibe den Scheidebrief zu geben, wegen der Hurerey; oder, wie es einige mit Recht übersetzen, wegen einer boshaften That des Weibes, welche sich der ehelichen Liebe, Treue und freundschaftlichen Beystand stark entgegnet; und deswegen hat auch der Apostel die Worte Christi auf den Fall ausgedehnet, wo ein Ehegatte den andern boshafter Weise verläßt.

§. 5. Constantin der erste christliche Kaiser, und einige von seinen Nachfolgern, schränkten die übermäßige Freyheit der Ehescheidung ein, und verordneten, daß man sich nur aus wichtigen Gründen, und wegen grosser Verbrechen, von seinem Ehegatten völlig trennen könnte. Justinian, dieser grosse Gesetzgeber und Beschüzer der christlichen Kirche, gestattet die Ehescheidung, wegen der Staatsverbrechen, Ehebruch des Weibes, oder wenn ein Gatte dem andern nach dem Leben trachtet, oder die Ehefrau, wider Willen des Ehemanns, des Nachts

aus dem Hause bleibt, oder mit andern Mannspersonen heimlich speiset, oder wohl gar badet; desgleichen wenn der Ehemann seine Ehefrau zum Ehebruch verleitet, oder sie boshafter Weise auf Ehebruch anklaget, da sie doch unschuldig ist, oder wenn er wollüstige Dirnen seiner Ehefrau dergestalt vorziehet, daß er die rechtmäßige Gattin verachtet.

§. 6. Weil die evangelische Kirche das Eherecht, nach der heiligen Schrift, und der Natur und wesentlichen Absicht, welche Gott der ehelichen Verknüpfung unter den Menschen vorgeschrieben hat, beurtheilet; so hat sie, gleich im Anfang der Reformation, zwo Ursachen der völligen Ehescheidung benennet, nehmlich erstlich den Ehebruch, oder die Hurerey Matth. *V.* 32. *XIX.* 9. Zweytens die bösliche Verlassung, wo ein Ehegatte sich dergestalt boshaft von dem andern entfernet, daß er den ehelichen Endzweck nicht mehr mit dem verlassenen Ehegatten bewirken will, auch in dieser Hartnäckigkeit, der angewendeten Rechtsmittel ohngeachtet, fortfährt. Theils die Natur der Ehe, theils auch die Auslegung Paulus, welcher 1 Corinth. *VII.* die bösliche Verlassung und den Ehebruch aus einerley Grundsatz herleitet, theils die Gesetze christlicher Kaiser; endlich auch das protestantische allgemeine Kirchenrecht, und die Gebräuche und Praxis der evangelischen Consistorien, beweisen die Rechtmäßigkeit dieser Scheidungsursache.

§. 7.

§. 7. Die evangelisch-dißidentische Kirche gestattet die Ehescheidung gleichfalls wegen des Ehebruches und böslicher Verlassung. Doch hält sie für zuläßig, daß aus wichtigen Gründen, und in ausserordentlichen Fällen, die Ehe getrennet werden könne.

Artikel 4.

Ehescheidung wegen des Ehebruchs.

§. 1. Wofern ein verehlichtes Mitglied unserer Kirche sich gelüsten lassen sollte, ausser seinem Ehegatten, vorsetzlich mit einem andern Subject, es sey lebloß oder lebendig, Mensch oder Vieh, Mann oder Weib, wollüstigen Beyschlaf zu treiben; so ist dieses ein strafbarer Ehebruch, und der unschuldige Ehegatte kann die Scheidung fordern.

§. 2. Doch muß der beleidigte Theil diesfalls seine Klagen bey dem Consistorium anzeigen, oder durch den Priester seines Orts angeben lassen, und die gerichtliche Scheidung abwarten. Einstweilen aber kann er sich des andern enthalten.

§. 3. Das Consistorium forscht nach Beweis des Ehebruchs, und können hier alle rechtmäßige Beweismittel angeführet werden, z. B. Zeugen, schriftliches Bekenntniß, besonders in Liebesbriefen. Ferner giebt es auch Vermuthungen, welche den Ehebruch sehr stark entdecken, und in soweit hinreichenden Beweis führen.

ren. Wohin gehört: wenn man den einen Ehegatten bey einer dritten Person in dem Bette, oder Bad, oder in unzüchtiger und verdächtiger Stellung und Orten antrift; oder der eine Ehegatte bekommt während der Ehe venerische Krankheiten, wenn die Vermuthung dafür ist, daß sie nicht anders, als aus einem Beyschlaf mit einer dritten Person, habe entspringen können; oder, wenn sich das Eheweib, wider Willen und Wissen des Ehemanns, bey Nachtszeit entfernt, und mit andern Mannspersonen in weltlichen Belustigungen lebt; dabey aber ihren Ehegatten verachtet, und wohl gar beschimpft; wenn sie sich gutwillig auf unzüchtige Art betasten läßt, oder die Glieder, welche der Wohlstand zu bedecken gebiethet, aus Wollust gegen dritte Personen entblößt, und dergleichen. Kommen nun bey diesen Vermuthungen noch andere passende Umstände hinzu, z. B. die übrige wollüstige und freche Lebensart, der Widerwille gegen den unschuldigen Ehegatten, die unvermuthete, Schwangerschaft und andere Umstände; so entsteht hieraus grosse Wahrscheinlichkeit, welche, wenn sie der verdächtige Ehegatte nicht entkräftet, und durch hinreichende Gründe sich entschuldigen kann, den Ehebruch beweisen.

§. 4. Der angeklagte Ehegatte muß allerdings angehöret und entschuldiget werden, wenn er beweisen kann, daß er aus Irrthum bey einer dritten Person geschlafen habe; oder

wenn

wenn die Ehefrau darthun kann, daß sie mit Gewalt genothzüchtiget worden; daß der Ehemann selbst die nächste und muthwillige Veranlassung und Gelegenheit gegeben habe. In allen diesen Fällen wird keine Ehescheidung verfügt; denn nur die Bosheit kann hier bestraft werden; und wie will ein Ehegatte den andern verklagen, da er selbst eine nachläßige oder muthwillige Ursache der bösen Handlung war?

5. Sollte der Kläger gleichfalls einen erweislichen und noch nicht bestraften Ehebruch begangen haben, so wird für diesesmal die Ehe zwar nicht getrennt; dennoch aber sind beyde Ehebrecher zu bestrafen.

§. 6. Es ist dem unschuldigen Gatten erlaubt dem Schuldigen zu vergeben, und mit ihm die Ehe fortzusetzen. Diese Vergebung kann auch durch stillschweigende Handlungen geschehen, z. B. durch den freywilligen Beyschlaf, nachdem der Ehebruch bereits dem unschuldigen Theil bekannt war. Allerdings muß die Erlassung freywillig seyn, und weder durch Zwang noch Betrug veranlaßt werden.

§. 7. Wenn auch ein Ehegatte den andern wegen des Ehebruchs nicht verklagen wollte; so muß das Consistorium *ex officio* verfahren. Denn es ist der ganzen Kirche und dem Staat daran gelegen, daß die Ehen ehrlich und unbefleckt erhalten, kein böses Beyspiel gegeben, und Unschuldige nicht verführt werden.

Artikel 5.

Bösliche Verlassung.

§. 1. Die bösliche Verlassung ist eine boshafte Handlung, wodurch ein Ehegatte den andern Ehegatten, gerade zu, oder durch Umwege, an fernerer Bewirkung ehelicher rechtmäßiger Absichten hartnäckig verhindert.

§. 2. Hierher gehören: alle boshafte Handlungen, wodurch ein Ehegatte, ohne Recht, der Kinderzeugung und dem *mutuo adiutorio* entgegen verfährt, und durch kein Mittel zur Beobachtung seiner Pflichten zu bewegen ist; der, welcher ein solches Verbrechen begangen hat, dessen Strafe ihn von dem unschuldigen Ehegatten trennt; hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht; vorsetzliche Unfruchtbarkeit, die man sich selbst, oder dem andern Gatten zuwege bringt; hinterlistige Nachstellung des Lebens; sehr grosse Feindschaft; ein Ehegatte verläßt den andern wider Willen und Recht; oder das Weib will dem Mann nicht nachfolgen, da sie doch sollte; ein Ehegatte klagt den andern Unschuldigen boshafter und gefährlicher Weise auf Ehebruch an; oder auch wenn ein Ehegatte ein solches Verbrechen begangen hat, auf welches die Reichsacht, ewige Landesverweisung, oder ewiges Gefängniß erfolget

§. 3. Da dieses treulose und absichtswidrige Verfahren mehr als Ehebruch beleidiget, und solches gottlose Betragen dem christlichen

benswandel widerspricht; so muß der unschuldige Theil desto mehr in seinem Rechte geschützet, und das der Kirche täglich gegebene Aergerniß gehoben werden, wenn die Kirche sich nicht selbst, durch unzeitige Nachsicht, des Bösen theilhaftig machen will.

§. 4. Sollte der böse Ehegatte durch Reichsacht, ewige und infamirende Landesverweisung, oder ewiges Gefängniß, von dem andern Ehegatten entfernt seyn; so muß sich letzterer, in so weit es thunlich ist, bey höchster Obrigkeit für ersteren bittweise verwenden. Würde nun keine Befreyung zu hoffen seyn, und das Verbrechen ist so groß, daß es den gerechten Abscheu des unschuldigen Ehegatten verursacht; so kann dieser, wenn er will, bey dem Consistorio zur Ehescheidung einkommen. Das Consistorium wird hierbey angewiesen, auf die Umstände und besonders darauf zu sehen; ob, und wie weit der Bestrafte die Fortsezung der ehelichen Treue, auch in seinem Unglück, verdienet, und nach diesen ist die Ehescheidung einzurichten oder zu verzögern.

§. 5. Sind beyde Ehegatten gegenwärtig, und ein Theil, oder beyde, verlangen die Ehescheidung; so ist wohl zu untersuchen, ob eine heimliche Verstellung die Klage verursache? als in welchem Falle die Ehe nicht zu trennen ist; im massen die Scheidung nicht von der Verabredung der Privatpersonen abhängen darf.

§. 6. Wenn die Feindschaft wirklich so groß ist, daß sie Lebensgefahr, und andere wichtige Beschädigungen verursachen kann; so wird dem bösen Theile, bey wiederhohlter Strafe von sechs Wochen, die Besserung auferlegt. Mag diese keine Aenderung verursachen; so soll man auf ein Jahr lang die Scheidung von Tisch und Bette versuchen; und endlich den hartnäckigen Ehegatten, als einen der Ehe unwürdigen, völlig von dem Unschuldigen scheiden.

§. 7. Das Consistorium kann viele Uneinigkeiten der Ehen verhindern, wenn es fleißig nachforschen läßt, ob heimliche Feinde oder Verhetzer die Ehegatten gegen einander aufbringen; als in welchem Falle diese Ehestörer mit Strafe zu belegen sind.

§. 8. Hat sich endlich ein Ehegatte, wider Willen des andern, auswärts entfernet, will auch in Güte nicht zurückkommen; so kann sich der verlassene Theil bey den Consistorien melden, und den Desertionsproceß anstellen.

§. 9. Wenn man weiß, wo sich der Verlasser aufhält, wird ihm, in einer ordentlichen Vorladung, die Rückkunft auferlegt, und zugleich angedeutet, sich wegen seiner Entfernung bey den Consistorien zu entschuldigen.

§. 10. Weiß man nicht, wo sich der Abwesende befindet, wird er öffentlich und *edictaliter* dreymal, von zwey zu zwey Monathen, vorgeladen. Vorher aber muß der klagende

Ehe-

Ehegatte endlich erhärten, daß er den Ort des Aufenthalts seines Ehegatten nicht weiß.

§. 11 Erscheint nun der vorgeladene Ehegatte, und kann nicht hinreichende Entschuldigung vorbringen; so muß er, bey Strafe, die Ehe fortsetzen.

§. 12. Bleibt der das drittemal Vorgeladene aussen; so wird auf Verlangen des Verlassenen die Ehe völlig geschieden.

Artikel 6.

Ausserordentliche Ehescheidung.

Da bey den Juden nur die Privatscheidung gebräuchlich war, und Christus also nur von dieser, nicht aber von der in heutigen Zeiten gebräuchlichen gerichtlichen Ehescheidung redet; überdieß auch nur die damalige Streitigkeit, zwischen den Sekten der Schamaianer und Hillelianer, zu entscheiden scheint; mithin also gar nicht befehlen will, daß die Ehen Absichtswidrig, und zum Schaden der Kirche, oder des Staats, fortgesetzt werden sollen; endlich auch von der Vereinigung Christi mit der Kirche gar nicht auf böse Ehen geschlossen werden darf; als soll der Ausschuß des Synodi befugt seyn, wegen besonderer und ausserordentlicher Fälle, wo die Ehen wider ihre Natur, und das Wohlseyn des Staats und der Kirche, geführet werden, eine Ehescheidung zu verordnen, z. B. wenn die Ehefrau eines Priesters ein sehr

aus-

ausschweifendes und Religionswidriges, oder zankſüchtiges Betragen, zum Nachtheil der geiſtlichen Amtsverwaltung und Aergerniß der Gemeinde zu Schulden kommen läßt; oder wenn ein Ehemann ſeine ganz unerträgliche Sitten nicht ablegen will, und in andern wichtigen Fällen.

Artikel 7.

Unrechtmäßige Urſachen.

Man darf die Eheſcheidung weder zu ſehr erleichtern, noch zu oft geſtatten. Das würde der Veränderlichkeit leichtſinniger Menſchen und andern Laſtern, zum unbeſchreiblichen Schaden der Kirche und des Staats, den Weg bahnen, und das genaueſte Band der Freundſchaft unter den Menſchen zerreiſſen. Deswegen wird wegen bloſſer Unglücksfälle, Krankheiten, Verluſt eines Amts, oder der Güter, oder wegen kleiner Verbrechen, die Ehe um ſo weniger getrennt, da in Unglücksfällen die eheliche Treue am mehreſten zu bezeigen iſt. Ueberhaupt ſoll in zweifelhaften Fällen allezeit zur Fortſezung der Ehe geſprochen werden.

Artikel 8.

Erfolg der Eheſcheidung.

Iſt die Ehe völlig geſchieden, ſo erfolgt

§. 1. Die bisherigen Ehegatten sind ihrer Ehepflichten gegen einander völlig entbunden.

§. 2. Der unschuldige Ehegatte kann sich fernerweit verheurathen; aber der strafbare Ehegatte darf, ohne Dispensation, an keine Verheurathung denken.

§. 3. Wollen beyde geschiedene Personen einander wieder zur Ehe nehmen; so kann dieses *Matrimonium restauratum* zwar wohl erlaubt werden, aber dieses muß ohne feyerlichen und öffentlichen Kirchengang geschehen.

§. 4. Die rechtmäßigen Kinder werden auf Kosten des Vaters, bey dem unschuldigen Ehegatten, standesmäßig erzogen, und behalten gegen ihre Eltern die bisherigen Befugnisse.

§. 5. Wenn der Ehemann die strafbare Ursache der Scheidung ist; so muß er das Heurathsgut, *cum portione statutaria*, an die Frau heraus geben.

§. 6. Wofern die Ehefrau der strafbare Theil seyn sollte; so muß sie *portionem statutariam*, oder Brautschatz, an den unschuldigen Ehemann entrichten.

§. 7. Der schuldige Theil muß allein die Proceßkosten tragen. Sollten aber die Ehegatten wegen Armuth die Kosten nicht entrichten können; so darf man dennoch die Fortsezung einer offenbar bösen Ehe nicht gestatten, sondern auch ohne Sporteln die Gemeinde von solchen Schandflecken säubern.

§. 8.

§. 8. Die öffentliche Genugthuung betreffend, wird der ehebrecherische Theil, nachdem er vorher öffentliche Kirchenbusse gethan, dem weltlichen Richter zur Strafe ausgeliefert; der bösliche Verlasser aber muß sich gefallen lassen, daß man sich an sein zurückgelassenes Vermögen hält, oder ihn mit Kirchenbann belegt.

Neunte Abtheilung.

Von Begräbnissen.

Artikel 1.

Von Grabstätten.

§. 1.

Jede Gemeinde in der evangelischen Kirche muß ihren Gottesacker haben, auf welchem die Evangelischen unveränderter augspurgischer Confeßion und Evangelisch-Reformirten begraben werden können. Doch kann man auch die übrigen in Polen recipirten Religionsverwandten auf unsern Begräbnißplätzen beerdigen.

§. 2. Da die Gottesäcker der ganzen Gemeinde eigenthümlich zugehören; so kann ein jedes Mitglied der Gemeinde seine Grabstätte, ohne

ohne Entgeld, bekommen. Für die Auswärtigen aber wird eine billige Abgabe an die Kirchenkasse entrichtet.

§. 3. Wollte ein Mitglied, für sich und seine Familie allein, eine Grabstätte, oder Begräbnißgebände erwählen, so muß diese Stelle bezahlt werden; es sey nun auf einmal, oder gegen einen jährlichen Erbzins. Dagegen wird bey jedesmaligen Sterbefall eines Mitgliedes der Familie für die Begräbnißstelle nichts abgegeben.

§. 4. Erbbegräbnisse können nicht nach Willkühr an Personen, die nicht zur Familie gehören, verkauft werden; sondern, nach völliger Erlöschung der Verwandschaft, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.

§. 5. Ein jedes Grab muß drey Ellen tief gemacht werden.

§. 6. In dem Kirchengebäude selbst darf man, wegen schädlicher Ausdünstung, niemand begraben. Damit nun aber die Senioren, Patronen und Priester das bisherige Vorrecht nicht vermissen, so kann man Ihnen auf dem Gottesacker eine unterschiedene Stelle widmen.

§. 7. Weder der Todtengräber, noch andere, dürfen die Gräber eröfnen; es wäre denn, daß man ein solches zu thun wichtige Ursachen hätte, z. B. um die Entleibung zu entdecken, oder einen wiederauflebenden Menschen baldigst zu retten, als weswegen schleunige Anstalt gemacht werden muß.

§. 8.

§. 8. Auch darf der Todengräber, vor Verlauf von 5 Jahren, die Grabstätte nicht umgraben.

§. 9. Es ist bey Strafe verboten, auffer dem Gottesacker, ein Privatbegräbniß zu unterhalten, wenn solches nicht besonders dispensiret wird.

Artikel 2.

Hierher gehörige Parochialrechte.

§. 1. Um die Menschen durch eine christliche Erinnerung ihrer Sterblichkeit zu einem regelmäßigen Lebenswandel anzulocken, hat man bey Leichenbegängnissen allerley Handlungen der Liturgie hinzugefügt. Geistliche Aufsicht des Priesters über seine Gemeinde, ausdrückliche Kirchengesetze, und langes Herkommen, alles dieses hat die Begräbnisse christlicher Personen den Parochialrechten vorbehalten; ob sie gleich, für sich betrachtet, kein Theil des Gottesdienstes sind.

§. 2. Der Priester eines jeden Orts muß dafür sorgen, daß die daselbst Verstorbenen, gesetzmäßig und nach guten Gewohnheiten, zur Erde bestattet werden.

§. 3. Sollten sich ausserordentliche Fälle eräugnen, oder noch gar Streitigkeiten darzu kommen; so muß der Priester solches den Senioren berichten, einstweilen aber den Verstorbenen in der Stille beysetzen lassen, bis Verhaltungsbefehle ankommen.

§. 4.

§. 4. Es kann der Priester eine Trauerrede an die Gemeinde halten, die Lebensart des Verstorbenen beurtheilen, und den Umständen nach die Mitglieder zur Nachahmung, oder zur Fürsichtigkeit, allemal aber zur Besserung ermahnen; denn der Verstorbene muß den Lebendigen zum Beyspiel dienen. Doch darf Lob und Tadel die Gränzen einer christlichen Bescheidenheit nicht übergehen. Gegen Geld oder Gunst, oder aus heftiger Leidenschaft, soll die Unwahrheit niemals ungestraft in die Leichenrede sich einschleichen.

§. 5. Die Mitglieder der Gemeinde sind zu ermahnen, daß sie sich bey den Begräbnißreden fleißig einfinden.

§. 6. Wir gestatten auch den Priestern die *Iura Stolae* von jeder Beerdigung zu fordern. Nur darf Er über die ihm vorgeschriebene Taxe nichts verlangen, auch von den Armen das Leichengeld, durch Verzögerung der Beerdigung nicht erpressen, wo er nicht solches doppelt wieder erstatten will. Ueberdieß verdient der Arme oft die beste Lobrede, wenn sie auch nicht bezahlet wird.

§. 7. Zum Behuf der Kirchenkasse wird, bey jedesmaliger und ordentlicher Beerdigung, ein beliebiges Geld, in das an dem Eingang zum Gottesacker gestellte Becken, gelegt; besonders da, wo es gewöhnlich und erforderlich ist.

§. 8. Endlich ist auch ohne Vorwissen des Seelsolgers und Pfarrers kein Mitglied der

Gemeinde, oder auch ein anderer in dem Distrikt der Parochie befindlicher verstorbener Mensch, zu beerdigen.

§. 9. Ein jeder Priester ist gehalten die Verstorbenen und in seiner Parochie Begrabenen, in das Kirchenbuch ordentlich einzuschreiben.

Artikel 3.

Von dem Leichnam.

§. 1. Nur wirkliche Tode, und zwar solche Menschen, die sich nicht durch Uebelthaten der Beerdigung verlustig gemacht haben, werden auf dem Gottesacker begraben.

§. 2. Ausser der Pestzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände, soll der Verstorbene, wenigstens vor Verlauf von 36 Stunden, nicht beerdiget werden.

§. 3. Eine in der Schwangerschaft verstorbene Weibesperson, sobald man wegen ihres Todes Gewisheit hat, ist durch einen geschworenen Wundarzt, wo es seyn kann, zu öfnen, und wo möglich, die Frucht zu retten.

§. 4. Ohne Besichtigung des Leichnams darf man keinen Verstorbenen begraben; deswegen soll der Wundarzt befugt seyn, in zweifelhaften Fällen, zu visitiren, oder zu anatomiren.

§. 5. Ungetaufte Kinder, nachläßige Kirchenschuldner, beschuldigte, aber noch nicht über-

wiesene Uebelthäter werden zwar ehrlich, aber nicht feyerlich, begraben.

§. 6. Mit dem Verstorbenen ist keine Handlung des Aberglaubens vorzunehmen; und sollen dahero die Küster, Todtengräber und Todtenweiber, auf alles dieses sowohl, als auch auf obige Punkte, wo es angehet, vereidiget werden.

Artikel 4.

Von Leichenbegängnissen.

Es giebt zweyerley Arten die Menschen zu begraben, nehmlich das kirchliche und weltliche Begräbniß. Ersteres geschiehet unter Anordnung der Kirche, auf dem Gottesacker; lezteres wird der weltlichen Obrigkeit überlassen. Heimliche Begräbnisse werden bey hoher Strafe verboten.

Artikel 5.

Weltliches Begräbniß.

Das weltliche Begräbniß findet statt,

1. Wenn unbescholtene Personen, die nicht zur christlichen Kirche gehören, in dem Distrikt der Parochie begraben werden sollen. Es darf niemand von unsern Mitgliedern diese Begräbnisse für unehrlich, oder beschimpfend, erklären.

2. Das Begräbniß, durch die Hand der Scharfrichters, ist, nach dem Endzweck weltli-

cher Obrigkeit, eine Ehrenstrafe. Die Kirche wird offenbare Gotteslästerer, grosse Eidbrecher, Selbstmörder und andere merkwürdige Uebelthäter, den weltlichen Richtern, zu dieser Verscharrung übergeben, niemals aber dieses peinliche Begräbniß selbst vollstrecken.

3. Unwürdige Mitglieder unserer Kirche, welche in dem grossen Kirchenbann, ohne Versöhnung, dahin sterben, werden von weltlichen Personen, an einem Orte auffer dem Gottesacker, beerdiget.

Artikel 6.

Kirchliches Begräbniß.

Unter Anordnung der Kirche, kann

1. Auf Verlangen der Erben, oder nach dem letzten Willen des Verstorbenen, das Leichenbegängniß des Abends in der Stille, mit mehr oder weniger Liturgie geschehen. Bey dem Adel, den Mitgliedern der Synoden, oder der Consistorien, und den Senioren, kann das Glockengeläute und Trauermusik, auch in der Nacht, zugelassen werden.

2. Feyerliche Leichenbegängnisse sind am Tage einem jeden würdigen Mitgliede allerdings zu gestatten, und die gewöhnliche und öffentliche, auch rechtmäßige Liturgie darbey zu verwalten, wo es thunlich ist.

3. Personen, die in dem kleinern Kirchenbann, ohne Versöhnung mit der Kirche, absterben, werden zwar auf dem Gottesacker begraben, aber an einem besondern Ort; ohne alle Liturgie; oder doch mit einer solchen Liturgie, welche der Gemeinde ein Beyspiel und Nachdruck zur Besserung giebt.

4. Der Priester des Orts kann für sich allein kein ausserordentliches Begräbniß veranstalten, noch weniger aber den Leichnam durch weltliche Personen beerdigen lassen, wenn solches ihm nicht von dem Consistorio, oder dem Seniore, insbesondere anbefohlen, oder erlaubt wird. Denn dieser Gegenstand ist ein ansehnlicher Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Zehnte Abtheilung.

Von Erbschaften.

Artikel 1.

Hierher gehörige Competenz.

Die Vererbung weltlicher Güter gehört, für sich betrachtet, zu den weltlichen Gerichten. Dennoch aber hat das Consistorium bey Erbschaftssachen die Competenz in folgenden Fällen

1. Wenn ein geistlicher oder weltlicher Kirchenbedienter der Erblasser ist.

2. Wenn eine Erbschaft zwischen den *piis corporibus* unserer Kirche streitig wird; oder doch wenigstens der Besitzer ein Kirchenbeamter, oder *pia causa* ist.

Artikel 2.

Ursachen des Erbrechts.

Es kann die Erbschaft aus dreyerley Gründen auf eine bestimmte Person verfallen.

1. Durch Vertrag zwischen dem Erblasser und den Erben.

2. Vermöge eines Testaments.

3. Wann der Erblasser nichts verordnet hat, wird die Erbschaft *ab intestato* der Person überlassen, welche in den geistlichen und weltlichen Gesetzen benennet ist.

Artikel 3.

Vertragsmäßige Erbschaft.

Die Erbverträge müssen, vor dem competirenden Consistorio, gerichtlich und ordnungsmäßig geschlossen, oder doch wenigstens daselbst insinuiret werden. Man wird dafür genau sorgen, daß nichts wider Billigkeit, oder das weltliche Gesetzbuch verabredet werde. Denn niemals darf die Kirche ihr Ansehen zur Bestätigung der Ungerechtigkeit mißbrauchen.

Artikel 4.

Testamentarische Verordnung.

1. Dieweil es sehr ungereimt ist, wenn sich die Erben, nach dem Tode des Erblassers, es sey nun mit, oder ohne Recht, über den Verstorbenen beklagen, oder seiner rechtmäßigen Verordnung nicht nachleben; so wird hierdurch allen unsern Mitgliedern angezeigt, daß sie zu Vermeidung und baldiger Zuvorkommung aller testamentarischen Erbstreitigkeiten, ihre Testamente in Zeiten gerichtlich einbringen und verfertigen lassen müssen.

2. Die geistlichen Mitglieder sind zwar befugt ihren letzten Willen, auch bey den weltlichen Gerichten, niederzulegen; aber sie sind gehalten, allezeit vor den Consistorien, in Gegenwart zweyer Zeugen, ihre Testamente zu errichten.

3. Auch hier wird man sorgen, daß das weltliche Gesetzbuch und Erbordnung befolget, und keine rechtswidrige Clausul mit dem letzten Willen verknüpft werde.

4. Ob nun gleich hierbey die äusserlichen Formalien des römischen Rechtes mehrentheils dahin fallen; so müssen dennoch die wesentlichen Eigenschaften, und die in den polnischen weltlichen Gesetzen anbefohlnen Dispositionen, bey der Verfassung eines Testaments beobachtet werden. Was aber in den weltlichen Gesetzen

nicht befohlen, oder verboten ist, wird nach der christlichen Billigkeit eingerichtet.

5. Die Natur des Testaments erfordert, daß ein Mensch mit freyem Willen und Ueberlegung, ein, oder mehrere Personen, welche seine Hinterlassenschaft nach seinem erfolgten Ableben, ganz oder zum Theil bekommen sollen, hinreichend anzeigt. Fehlt eines von diesen Erfordernissen; so ist das ganze Testament nichtig, wenn auch gleich in solchem einer *piae causae* etwas vermacht worden wäre.

6. Unsere Kirchenordnung fügt hinzu, daß kein dißidentischer Geistlicher solche Personen zu Erben benennen kann, die nach weltlichen Gesetzen, und nach unserer Grundverfassung, unwürdig sind. Eben so darf auch keiner ein Testament machen, der, nach den Grundsätzen unserer Kirche, von den Consistorien für unwürdig ist erkläret worden; als worzu wir noch besonders diejenigen zählen, welche zur Sterbezeit sich in dem grossen Kirchenbann befinden.

7. Kleine Vermächtnisse, Enterbungen, Pflichttheil, Wiederruf des Testaments, Abzug, den der Erbe von Legaten und Fideicommissen zu nehmen befugt ist, werden nach den weltlichen Rechten bestimmt, in soweit diese unserer rechtmäßigen Verfassung und diesem Rechtsbuch nicht widersprechen.

8. Weil in den gerichtlichen Eheverträgen der überlebende Ehegatte mit einem Erbtheil versorgt werden muß, so darf die testamentarische

sche Verordnung dem Ehevertrag nicht widersprechen.

9. Bey Auslegung des letzten Willens, soll man keine erzwungene Absicht, oder gesetzwidrigen Sinn, erkünsteln; oder dem Erblasser eine Verordnung andichten, an die er wahrscheinlicher Weise nicht gedacht hat. Zu dem Ende werden die Consistorien, bey Verfertigung des Testaments, den Erblasser genau befragen, allerley zweydeutige Redensarten vermeiden, und überhaupt dem Erbstreit zuvorkommen.

Artikel 5.

Intestat Erbfolge.

Stirbt ein Geistlicher unserer Kirche, ohne über sein Vermögen einen gültigen Vertrag oder Testament errichtet zu haben; so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Blutsfreunde beerben einander nach den weltlichen Gesetzen.

2. Stirbt ein Priester, oder ein anderer Kirchenbeamter, ohne erweisliche Blutsfreundschaft, und ohne Ehegattin; so fällt dessen Verlassenschaft der Kirche anheim.

3. Hinterläßt er nur allein Collateralverwandte in dem 3ten Grad der Blutsfreundschaft; so können diese nicht mehr erben, sondern es fällt die Erbschaft der Kirche anheim. Dabey wird jedoch ausdrücklich verordnet, daß, wegen schädlichen Mißbrauchs, das Spolien-

recht völlig aufgehoben seyn, und bey uns gar nicht mehr statt finden soll.

4. Wenn er als Kirchenverbrecher verstirbt, ohne sich mit der beleidigten Kirche abgefunden zu haben, kann sich diese, wegen der Geldstrafe, an die Erbschaft halten, und bisweilen mehr oder weniger fordern, nachdem nun die Erben, in entferntern oder nähern Graden, mit dem Erblasser verwandt sind.

Artikel 6.

Von Erbtheilungen.

Die Erbtheilungen können acht Tage nach der Beerdigung geschehen. Bey geistlichen Personen und Kirchenbedienten ist die Theilung in Gegenwart eines Seniors, oder seines Commissärs, nach Recht und christlicher Billigkeit, in Güte, vorzunehmen, besonders wenn das Testament vor den geistlichen Gerichten verfertiget war, und das Consistorium für die Vollstreckung des letzten Willens sorgen muß.

Eilfte Abtheilung.

Von Vormundschaften.

Artikel 1.

Sorge für die Wittwen und Waisen.

1.

Die heilige Schrift alten und neuen Testaments, überhaupt auch alle geistliche und weltliche Gesetze, empfehlen die Wittwen und Waisen zu besondrer Vorsorge. Wir verordnen also hierdurch, daß in unsern Gemeinden keine Priesterwittwen oder Waisen unberathen und sich selbst überlassen seyn sollen.

2. Den Wittwen, oder den verwaiseten Nachkommen der Geistlichen, und anderer Kirchenbedienten, werden von dem Consistorio die Vormünder zugeordnet.

4. So haben auch die Consistorien das Recht darauf zu sehen, daß die Vormünder ihre Pflichten gesetzmäßig und christlich beobachten, die Kinder gut erziehen, zur Schule halten, die Güter der Waisen nicht verschwenden, oder betrüglich an sich bringen; alle Jahre gehörige Rechnung, bey den competirenden geistlichen oder welt-

weltlichen Gerichten ablegen, und daß endlich böse Vormünder abgesetzt werden.

4. Der Vormund, welcher die Wittwen oder Waisen vorsetzlich betrügt, muß den Schaden, zum Besten des beleidigten Theils, doppelt vergüten.

Zwölfte Abtheilung.

Von den Gemeinden.

Artikel 1.

Hierher gehörige Erklärung.

1.

Die ganze evangelisch-dißidentische Kirche besteht so wohl aus einzelnen Mitgliedern, als auch aus ganzen Parochialgemeinden und andern Gesellschaften.

2. Man verstehet hier unter der Gemeinde eine Gesellschaft mehrerer Mitglieder, die nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche ihren öffentlichen Gottesdienst, nebst den damit verknüpften Rechten, unter der Anführung eines ordentlichen Priesters, und der Vorsteher, am bestimmten Ort, nicht allein gegenwärtig, sondern auch in Zukunft, durch die Nachkommen, auszuüben befugt ist.

3. Ei-

3. Eine Parochie, oder evnngelisch-dißidentische Gemeinde, wird als eine durch Staatsgrundgesetze und Garantien privilegirte und öffentliche Gesellschaft betrachtet. In Beziehung auf die ganze evangelisch-dißidentische Kirche ist sie als eine subordinirte Person anzusehen.

4. Sie hat also das Recht, Versammlungen anzustellen, Vorsteher und Gemeindebeamten anzuordnen und Güter zu erwerben. Sie hat die Rechte der Unmündigen, und überhaupt alle weltliche Befugnisse, welche den öffentlichen Parochien und der evangelischen Kirche zukommen.

5. Alle diese Rechte dürfen weder zum Nachtheil der Staatsverfassung; noch zum Schaden der ganzen evangelischen Kirche ausgeübt werden. Zu dem Ende stehen

6. Diese Gemeinden in weltlichen Rechtssachen unter der weltlichen Obrigkeit; und

7. In geistlichen Gegenständen sind sie unsern Synoden, Consistorien und Senioren unterworfen; sie müssen unser Kirchenrechtsbuch befolgen; nur in ihren besondern Localsachen haben sie die Num. 4. benennten Collegialrechte, und sind in soweit verbunden, der Ordnung des Ganzen nachzuahmen.

8. Die Consistorien der Provinzen müssen dafür sorgen, daß, sobald es möglich, die Gemeinden errichtet, in gute Ordnung gebracht, und in solcher erhalten werden.

9. Da-

6. Damit auch kein Grundherr dieser rechtmäßigen Ordnung sich widersetze, sollen die Consistorien alle Dißidenten, in der Gegend, öffentlich einladen, und ihnen Schutz verschaffen, auch alle die einzelnen Güter und Wohnungen zu einer bestimmten Parochie ziehen.

10. Die Provinzialconsistorien haben das Recht die Parochien zu errichten, und nach den Umständen vortheilhaft abzuändern. Sie können diese Geschäfte durch die Kraisseniores, oder andere Commissärs, besorgen; aber bey allen diesen neuen Einrichtungen und Abänderungen ist die Bestätigung von Seiten der Synode erforderlich.

Artikel 2.

Mitglieder der Parochien.

Jede Parochie hat ihre Vorgesetzten, und die subordinirten Personen sind Parochialglieder.

Artikel 3.

Vorgesetzte Personen.

Folgende Personen sind, als Vorgesetzte, bestimmt die Ordnung und Absicht der Parochie zu bewirken.

1. Der Priester, als von dessen wichtigen Amtspflicht und Recht in den nachstehenden Abtheilungen ausführlicher geredet werden wird.

2. Die

2. Die weltlichen Vorsteher. Sie verwalten nebst dem Priester die Kirchengüter, sorgen für die Beobachtung guter Sitten in der Kirche, Schule und in den Wohnhäusern, und dirigiren die Versammlung in Sachen, die nicht den Gottesdienst und Liturgie betreffen. Dieses können theils Kirchenpatronen, theils andere angesehene, und von der Gemeinde ausgewählte, aber allezeit von den Consistorien bestätigte Mitglieder seyn. Das dritte Buch dieses Kirchenrechts wird die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Kirchenverwalter erklären, und in diesem zweyten Buche ist das Patronatrecht in einer besondern Abtheilung vorgeschrieben.

3. Der Schuldiener. Er besorgt den Unterricht der Jugend, steht in Landgemeinden dem Priester, oder auch der Gemeinde mit der Feder bey, öfnet und schließt die Kirchen und beobachtet sein Amt, so wie es gleichfalls noch in diesem 2ten Buch verordnet werden wird.

Artikel 4.

Gemeinde Glieder.

1. Wer in dem District der Parochie wohnhaft ist, sich auch zu unserer Kirche bekennt, und keine besondere Ausnahme beweisen kann, ist ein Mitglied der Gemeinde; er mag nun von hohem oder geringem Stande seyn; denn vor Gott gilt kein Ansehen der Person.

2. Wir wollen die gegenwärtig in den benannten Distrikten befindliche und wohnhafte evangelischen Dißidenten, als ursprüngliche Glieder der Parochialgemeinde betrachten, wenn sie sich nur in Zeiten angeben. Sollten aber in der Folge noch andere hinzukommen; so wird man ohne besondere Prüfung niemanden zulassen, er mag sich nun zur christlichen Religion bekennen, oder nicht. So leicht es bisweilen ist die Glieder der Kirche zu vermehren; so gefährlich können unwürdige Neulinge seyn.

3. Wer sich aus Furcht nicht öffentlich angeben will; kann sich ins geheim bey dem Senior melden lassen, als welcher ihn *ex officio* einladen wird.

Artikel 5.

Vornehmliche Verbindlichkeit.

1. Es sind alle Glieder der Parochie verbunden, nicht allein ihre Pflichten gegen die Parochie, sondern auch gegen die ganze evangelisch-dißidentische Kirche, zu beobachten; den allgemeinen sowohl als den besondern Vorgesetzten, in den ihnen zukommenden Regiments- oder Amtsrechten, schuldige Folge zu leisten, auch ihre Beyträge gern und willig zu entrichten, überhaupt aber sich so zu betragen, daß sie der dißidentischen Verfassung keinen Schandfleck anhängen, oder solche auf andere Art beleidigen.

2. Schon

2. Schon der Ursprung des Worts Parochie zeigt zwar an, daß die Mitglieder der Gemeinde in der Nähe beysammen wohnen müssen. Jedoch ist es eben nicht nothwendig, daß sie sich alle an einem Ort befinden, besonders, wenn man bedenkt, daß die evangelischen Dißidenten an verschiednen Orten zerstreut sind, und man oft genöthiget ist, die in der Nachbarschaft, unter andern Religionsverwandten, wohnende Dißidenten bey einer bestimmten Gemeinde einzupfarren.

3. Eingepfarrte Personen haben ordentlicher Weise in der Gemeinde gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den übrigen Mitgliedern, obgleich, in einigen besondern Fällen, die Rechte verschieden seyn können.

4. Alle Glieder der Parochie sind verbunden, bey dem Seelsorger, an den sie gewiesen sind, sich die hochheilige Sacramente und andre liturgische Handlungen verwalten zu lassen.

5. Sollte aber eine Person in verschiednen Parochien ihre Wohnung und Güter haben; so ist sie als ein Mitglied von beyden Parochien zu betrachten, und der Priester des jedesmaligen Aufenthalts ist, bey den daselbst vorkommenden Kirchenhandlungen, der competirende Seelensorger.

6. Ein vornehmer und reicher Edelmann kann zwar auf seinen von einer Parochie weit entlegenen Gütern seinen eigenen Cabinets-

prediger unterhalten; aber es ist besser, wenn er diese Kosten zur Errichtung einer Parochie verwenbet.

7. Die Senioren und Mitglieder der Synoden können, an dem jedesmaligen Ort der Versammlung, sich das hochheilige Sacrament des Altars verwalten lassen. Das war schon ein löblicher und nützlicher Gebrauch in den ersten Kirchenversammlungen der Christen.

8. Es darf ein ordentlicher Priester einem Mitglied der Parochie, wegen wichtiger Ursachen das Recht ertheilen, sich vor diesesmal die Sacramente von einem andern evangelischen Priester reichen zu lassen. Sobald aber ein Parochialglied diese Ausnahme fortsetzen, oder wohl gar eximirt seyn will, kann solches ohne triftige Ursachen, die von dem Consistorio untersucht und gebilligt seyn müssen, nicht geschehen.

9. Wenn nun aber auch gleich ein Parochialglied sich, bey einem andern Priester, die Sacramente und andere liturgische Handlungen verwalten lassen könnte; so ist es dennoch nicht von der Verbindlichkeit gegen die ganze Gemeinde befreyt. Es muß daher, sowohl die gewöhnlichen Beyträge, als auch insbesondere die *Iura Stolae*, an den ordentlichen Seelensorger entrichten.

Artikel 6.

Versammlung der Parochie.

1. Es verstehet sich von selbst, daß sich die Gemeinde, zum öffentlichen Gottesdienst, unter ihrem Priester versammlen kann, und soll.

2. In Kirchenregimentssachen wird die Parochie zusammen berufen, wenn die Synodalschlüsse, oder Consistorialordnungen bekannt gemacht, die Visitationen angestellt, neue Statuten verfertiget, geistliche und weltliche Kirchenbediente gewählet, Anlagen zu Beyträgen gemacht, Rechnungen abgelegt, oder sonst wichtige Aenderungen getroffen werden, welche die ganze Parochie betreffen.

3. Zu benannten Versammlungen werden, wenigens acht Tage vorher, alle Mitglieder vorgeladen, und damit ein jeder dieses leicht erfahren könne, ist, nach geendigtem Gottesdienste, die Anzeige von der Kanzel kürzlich abzulesen.

4. Weil bey grossen Gemeinden die Versammlung aller Glieder nicht füglich ist; so können von hundert Mitgliedern allezeit 5 Repräsentanten der Versammlung abgeordnet werden, welche im Namen der abwesenden das Interesse der Gemeinde besorgen.

5. Bey der Versammlung selbst müssen wenigstens mehr als die Hälfte der Parochialmitglieder, oder ihre Repräsentanten, erscheinen. Der Priester hat in geistlichen Sachen, und der erste Vorsteher in weltlichen Sachen,

den Vortrag. Man ertheilt die Stimmen, und die Entscheidung oder Beschluß wird nach der Mehrheit der Stimmen angenommen.

6. Sollte die erforderliche Zahl der Mitglieder, oder ihrer Repräsentanten, nicht erscheinen, oder nichts beschliessen; so ist zu untersuchen, ob die Sache Verzug leidet, oder nicht. Erstern Falls ist die Versammlung und Berathschlagung zu wiederhohlen; letztern Falls aber unterwirft sich die Gemeinde für dieses mal dem Ausspruch der Synode, oder des Consistorii, wenn der Gegenstand dahin gehörig seyn sollte.

7. Was oben bey der Generalsynode, von der Ordnung und Einigkeit, auch andern hierher passenden Handlungen, ist gesagt worden; das wird auch insbesondere der Parochialversammlung empfohlen, da sie ohne das dem Ganzen nachahmen muß.

Artikel 7.

Statuten.

Jede Gemeinde ist befugt, in ihrer Versammlung Statuten zu verfertigen, jedoch unter folgender Einschränkung:

1. Die Statuten können nur allein die Localrechte der Gemeinde bestimmen, z. B. die angemessene Vollstreckung der Kirchenrechte, oder die genauere Einrichtung der Parochialordnung, und guter Sitten.

2. Sie

2. Sie dürfen diesem Kirchenrechtsbuch nicht widersprechen; es wäre denn, daß die Gemeinde durch Generalsynodalschlüsse besonders privilegirt sey; welches aber auch mit Vorsicht geschehen muß.

3. Ohne Bestätigung auf der Synode sind die Statuten nichtig.

4. Zwar sind nur die Mitglieder der Gemeinde verbunden, ihre Handlungen, nach den bestätigten Statuten, einzurichten; dennoch aber darf eine dritte Person die Gemeinde in Befolgung dieser Rechte nicht hindern, und wer Vortheile von der Parochie ziehen will, muß solches statutenmäßig thun; weil er insoweit die Rechte der Gemeinde nutzt, mithin also die dazu gehörigen Verbindlichkeiten zu beobachten hat.

5. So oft eine Statute abgeändert wird, so oft ist dieses auch der Synode anzuzeigen, und solche um Bestätigung zu ersuchen; damit sie die Einförmigkeit der Rechte, und der ganzen Kirche, befördern könne. Nichts ist schädlicher für ein Rechtssystem, als, wenn iede einzelne Gesellschaft unterschiedene Gesetze einführen will, da doch das gemeine Recht alle und iede Glieder verbindet.

6. Die Synoden sind befugt, einer einzelnen Gemeinde einige sie allein betreffende Ordnungen und Vorschriften zu geben.

Artikel 8.

Von der Observanz.

Jede Gemeinde muß ihre Observanz, und Gewohnheitsrechte, bey der Synode anzeigen, und überhaupt die, oben im ersten Buch, vierte Abtheilung, Art. *XIX.* von den Gewohnheitsrechten, benannte Pflichten auch hierbey beobachten.

Artikel 9.

Von den Beyträgen.

Die Abgaben der Parochialglieder, so wie auch die Schul- und Kirchengüter, und andere *piae causae* werden in der Folge dieses Rechtsbuchs an gehörigen Orten angezeigt werden. Es wird hier nur für jetzo angemerkt, daß die Beyträge, nach den Vermögensumständen eines jeden Mitglieds, müssen gegeben werden.

Dreizehende Abtheilung.

Von den Kirchenbeamten.

Artikel 1.

Ursach der Kirchenämter.

Es würde sehr ungereimt, ja wohl gar den Umständen nach, unmöglich seyn, wenn ein je-

jedes Mitglied der Kirche zugleich das Regiment führen, lehren und predigen, Sacramente, oder Kirchengüter, oder andere Kirchengeschäfte, verwalten dürfte. Die ordnungsmäßige Kirchenverfassung hat deswegen hohe und niedere Kirchenbeamten angeordnet, welche, mit Ausschluß der übrigen Mitglieder, das ihnen angewiesene Fach, zum Besten der evangelischen Dißidenten, bearbeiten.

Schon in den ältesten Zeiten hat jede regelmäßige Kirchengesellschaft diese Anstalten für nothwendig und nützlich erachtet, und die heutigen Verhältnisse in Polen fügen noch mehrere, und nachdrücklichere Motiven hinzu.

Artikel 2.

Arten der Kirchenbeamten.

Die Verschiedenheit der Kirchenbeamten entspringt aus zweyerley Quellen:

1. Aus dem unmittelbaren Gottesdienst und Verwaltung der Sacramente. Hierher gehört der ordinirte Priester, nebst denenjenigen Kirchendienern, welche ihm durch Lehren und Unterricht der Mitglieder, oder sonst, während dem Gottesdienst, beystehen. Kurz, alle, die ein geistliches Kirchenamt bekleiden.

2. Aus dem Kirchenregiment. Wir zählen sowol zu diesem die *personas principales*, als auch *minus principales*. Beyde haben weltliche Kirchenämter zu besorgen.

Artikel 3.

Hohe Kirchenpersonen und Subalternen.

1. Unter den *personis Ecclesiae principalibus*, oder hohen Kirchenpersonen, verstehen wir die geistlichen und weltlichen Seniores; die Beysitzer der General- und Provinzialsynoden, und der Consistorien, bis auf die *Assessores cum voto, inclusive*; die von einer Synode, oder Consistorium, bevollmächtigte Standespersonen, und die Kirchenpatronen.

2. Die übrigen Kirchenbeamten werden als Subalternen betrachtet, ob sie gleich, unter sich selbst, nach gemessenen Graden subordinirt sind.

Artikel 4.

Rechte und Verbindlichkeit der Kirchenpersonen.

Schon als Mitglieder unserer Kirche betrachtet, haben die Kirchenpersonen die Befugniß und Pflicht, das Wohlseyn unserer ganzen Gemeinschaft zu befördern. Aber das Kirchenamt fügt noch neuere Gründe hinzu, welche ihnen Recht und Verbindlichkeiten ertheilen, das Interesse der Dißidenten, vorzüglich in der angewiesenen Stelle, zu bewirken. Da ferner das gemeinschaftliche Wohlseyn der ganzen dissidentischen Kirche die geistlichen und weltlichen Kirchenämter nothwendig macht, und mithin ein jedes Mitglied dabey interessirt ist, so verordnen wir,

1. Daß

1. Daß ein jeder Kirchenbeamter, er gehöre nun zu den hohen oder niedern Graden, seine Amtsgeschäfte, getreu, fleißig, gewissenhaft, absichtsmäßig und nach der Instruction verwalte. Deswegen darf er

2. Auch nicht die Gränzen des Amts überschreiten, eigenmächtige Willkühr über die subordinirten Glieder, Zwang, oder Hintansetzung der Vorschriften, sich zu Schulden kommen lassen.

3. Noch weniger aber ist es zuläßig, andern Religionsverwandten Ursachen zur gerechten Beschwerde zu geben.

3. Ein Kirchenbeamter muß auch, im erforderlichen Fall, auf Verlangen des andern, oder auch im Nothfall ohne dessen Requisition, mit Rath und That beystehen; um somehr, da alle Kirchenpersonen an einer gemeinschaftlichen Absicht arbeiten.

5. Der Beamte muß wissen, daß er, um den Endzweck seines Amts zu befördern, alle gute, gerechte und hinreichende Mittel; aber nicht überflüßige, ungerechte und widersprechende Handlungen anwenden dürfe. So lange er die Gränzen seines Amts beobachtet, so lange verdient er besondern Schutz, von Seiten des geistlichen und weltlichen Regiments.

Artikel 5.

Betragen der Mitglieder gegen die Kirchenpersonen

Eben der Gedanke des wirklichen Wohlseyns einer ganzen christlichen Kirchengesellschaft verbindet die subordinirte Mitglieder,

1. Den Kirchenpersonen in Amtssachen Gehorsam oder Folge zu leisten; dagegen aber

2. Solchen keine Hindernisse, weder gerade zu, noch durch Umwege zu setzen, in soweit sie ihre Amtspflicht ordnungsmäßig zu erfüllen berechtiget sind. Dergleichen Widerspenstigkeit ist allemal strafbar, und die Strafe wird vergrössert, wenn ein ungehorsames Mitglied seine bösen Absichten und Thaten hinter andere Religionsverwandten verbergen, oder solche wider uns aufbringen, oder auch in der Gemeinde selbst Partheyen machen will, oder bereits gemacht hat. So werden auch

3. Die subordinirten Mitglieder dasjenige an die Kirchenbeamten entrichten müssen, was einmal durch General- oder Kraissynoden, oder Localversammlungen verordnet, und festgesetzt worden ist; als weswegen auch die Consistorien ausdrücklich angewiesen werden, den Beamten schleunige Hülfe widerfahren zu lassen; es wäre denn, daß Armuth, Mangel oder andere wichtige Ursachen ein Mitglied zur Verzögerung des Beytrags veranlaßten.

Vierzehende Abtheilung.

Von der Geistlichkeit und Priesterthum.

Artikel 1.

Arten der Geistlichkeit.

Unsere Kirche zählt nur diejenigen Personen zur Geistlichkeit, welche, vermöge ihres Amtes oder Bestimmung, den unmittelbaren Gottesdienst dirigiren, oder dem Priester durch Erklärung des göttlichen Wortes, oder bey Verwaltung der Sacramenten beystehen. Die Arten der Geistlichkeit sind also zweyerley:

1. Die Priesterschaft, als wohin ein jeder gehört, welcher canonisch ordinirt ist, und diesen würdigen Stand beybehalten hat.

2. Die zur Priesterschaft bestimmten, und examinirten Prediger, Seminaristen und Candidaten.

3. Die Lehrer auf Gymasien und Schulen, oder auch die Catecheten.

Artikel 2.

Gleichheit des Priesterthums.

1. Ein jeder rechtmäßig ordinirter Priester kann alle gottesdienstlichen Handlungen unserer Kir-

Kirche verwalten, die Gemeinde lehren, und überhaupt alle Rechte, die Christus seinen Dienern auf Erden gegeben hat, ordnungsmäßig ausüben, und in dieser Beziehung sind unsre Priester einander völlig gleich.

2. Dennoch aber können sich die Priester aus anderen Gründen unterscheiden. Seniorat, Subordination, Ort und Gemeinde, ordentliche Seelsorge, Vicariatsamt und Substitution und dergleichen, veranlassen diese Verschiedenheit.

Funfzehende Abtheilung.

Von dem Erwerb des Priesterthums.

Artikel 1.

Erforderliche Eigenschaften überhaupt.

Niemand kann in unserer Kirche ein Priesteramt bekommen, wenn er nicht vorher

1. Sattsam geprüfet worden, ob er die persönlichen Verdienste habe, welche zu einem so wichtigen Kirchenamt nothwendig sind.

2. Muß er canonisch berufen seyn.

3. Ist er nach den Vorschriften der Kirche zu ordiniren, und

4. Durch einen Senior ordnungsmäßig zu installiren.

Artikel 2.

Persönliche Eigenschaften des Candidaten

Damit der Priester sein würdiges Amt zweckmäßig, zur Ehre Gottes und zum wahren Nutzen der Kirche verwalte, nicht aber beschädige oder beschimpfe; so ist vor allen Dingen darauf zu sehen: ob der zum Priesteramt vorgeschlagene Candidat, alle persönliche Erfordernisse besitze, und ob er sich unter annehmlichen und dem geistlichen Stande nicht widersprechenden Umständen befinde. Natur des Predigtamts, göttliche Befehle, unsere Kirchenordnung, und überhaupt alle gute Kirchengesetze verlangen von einem Candidaten,

1. Daß er eine solche Mannsperson sey, welche durch keinen sichtbarlichen oder wesentlichen Fehler des Körpers an der ernsthaften Verwaltung des Priesteramts gehindert wird. Völlig Blinde; Taube, oder undeutlich redende, mit unheilbaren Krankheiten beladene, oder Krüppel und verstümmelte Menschen sind nicht zum Priesteramt zu befördern. Sollte aber ein Priester, erst während seines Amts, diese körperlichen Fehler bekommen, so ist ihm ein Vicarius oder Substitut an die Seite zu setzen.

2. Vor dem 25sten Jahr kann keiner ein Priesteramt erwerben; jedoch darf das Consisto-

sistorium, wegen hinreichender Gründe, bisweilen dispensiren.

3. Die Seele des Candidaten muß völligen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft im Besitz haben, und der Wille muß durch eine richtige Sittenlehre gebildet seyn.

4. Er muß auch die erforderlichen Wissenschaften besitzen. Wir zählen hieher die Kenntniß der heiligen und gelehrten Sprachen, des Naturrechts, der Kirchengeschichte, der heiligen Schrift, der symbolischen Bücher und Glaubenslehren, der dißidentischen Kirchenrechte, der geistlichen Klugheit, der geistlichen Redekunst und der Auslegungskunst. Ein einfältiger und unwissender Priester schadet der Kirche eben so, als ein lasterhafter Lehrer.

5. Er muß die Gabe besitzen, die Glaubenslehren deutlich, gründlich und vollständig vorzutragen, und die Handlungen der Zuhörer zur wirklichen Thätigkeit des Christenthums, auf eine liebreiche und einnehmende, allezeit aber anständige Art, zu beleben.

6. Damit man gewiß weiß, daß er der Welt und besonders seiner zukünftigen Heerde, ein nachahmungswürdiges Beyspiel seyn werde, muß er bishero einen unsträflichen Lebenswandel geführt haben. Grosse Verbrechen und wirkliche Laster; sie mögen nun aus Geiz, Hochmuth, Wollust, Muthwillen, oder aus unverzeihlichem Müßiggang entspringen, geben sattsame Motiven, einen so bescholtenen Candida-

den

dan von dem Predigtamt abzuweisen. Denn die Erinnerung des Vergangenen, giebt Aergernisse für die Zukunft, und erregt ein gerechtes Mißtrauen.

7. Auch die Umstände, in welche der Candidat verwickelt ist, können ihm bisweilen entgegen stehen, wenn sie ein offenbares Aergerniß der Gemeinde, oder eine Verhinderung und Hintansezung des Amts veranlassen. Unter Personen, von gleichen Verdiensten, wird der ältere dem jüngern vorgezogen; und ein Mensch, der noch zu sehr in weltlichen Geschäften steht, oder kaum zu unsrer Kirche getreten ist, wird vor der Hand noch nicht zum Predigtamt befördert, bis er sich diesen Gewerben entzogen hat. Ist es möglich, so muß er auch seit einigen Jahren ein Schulamt verwaltet, auch sich im Predigen und Catechisiren geübet haben, oder wenigstens unter die Zahl der examinirten und in das Verzeichniß eingeschriebenen Candidaten gehören.

Artikel 3.

Von der Prüfung.

1. Um nun Gewisheit von diesen benannten Erfordernissen des Candidaten zu bekommen, ist er vorhero wohl zu prüfen.

2. Persönliche Eigenschaften, Geschicklichkeit und gelehrte Kenntnisse, kann man durch dessen Befragen gar leicht in Erfahrung bringen.

gen. Hierbey muß der Examinator genau nachforschen, sich nicht mit kurzen Antworten begnügen, noch weniger aber die Fragen vorher entdecken, oder dem Candidaten in den Mund legen, vielmehr aber auf Erklärung und Anzeige der Ursachen dringen.

3. Wegen des geführten Lebenswandels sind sichere Zeugnisse, sowohl von der Universität, als auch von der Obrigkeit des Orts, oder von einer glaubwürdigen Person, wo sich der Candidat bisher aufgehalten hat, beyzubringen.

4. Wenn der Candidat bereits in einem auswärtigen Lande ordinirt ist, oder daselbst ein geistliches Amt verwaltet hat, ist er zwar mit dem ordentlichen Examen nicht zu prüfen, besonders wenn er in einem bekannten guten Ruf stehet; dennoch aber sind die geistlichen Consistorialräthe von seiner Religionsformul gehalten, mit ihm ein gelehrtes Gespräch, über eine beliebige Stelle aus der heiligen Schrift, zu veranstalten, und dadurch seine Wissenschaften zu erforschen. Auch die Zeugnisse seines bisherigen Verhaltens sind nicht ausser Obacht zu lassen; damit nicht verlaufene und leichtsinnige Menschen Gelegenheit bekommen, ein Hirtenamt in unserm Schafstall zu verwalten.

5. Es kann übrigens die Prüfung noch vor der Berufung zum Amt, oder auch nachher geschehen. Freylich wäre es besser, wenn die Collatoren ihren Ruf an geprüfte Perso-

nen

nen richteten, und nicht zu besorgen hätten, daß die Generalsenioren den berufenen Candidaten, wegen merkwürdiger Fehler und Mängel abweisen, wie diese es allerdings zu thun befugt sind.

6. Allezeit muß der Candidat seine geistliche Beredsamkeit durch zwo Probepredigten beweisen; von welchen die eine an dem Ort des Examinators, die andere aber in der Kirche, wozu er berufen ist, gehalten wird. Der Text wird von dem geistlichen Senior vorgeschrieben.

7. Sollte ein Candidat, in der ersten Prüfung, nicht alle erforderlichen Wissenschaften besitzen, und die Ergänzung seiner Kenntnisse mit Grund zu hoffen seyn; so kann man ihn zwar einstweilen in die Zahl der Candidaten aufnehmen; aber er muß sich in der Folge nochmals prüfen lassen, wenn er zum Predigtamt gelangen will.

8. Weil das Examen gerichtlich angestellt wird, so ist deswegen ein Protocol zu verfertigen. Man wird auch eine Tabelle machen, in welcher die Fähigkeiten des Candidaten unter gewisse Rubriken anzumerken sind.

Artikel 4.

Von Wahl der Candidaten zur Priesterstelle.

1. Wann eine Priesterstelle zu besetzen ist, so wird die Gemeinde aus den vom *Patron*

Ecclesiae ihr vorgeschlagenen drey Candidaten, oder im Amte seyenden Predigern, durch die Mehrheit der Stimmen, sich einen Priester erwählen, und zwar nach der gehörigen Wahlordnung, die in einer jeden Provinz von der Synode wird vorgeschrieben werden.

Artikel 5.

Von der Berufung zum Priesteramt.

Ohne gesetzmäßige Vocation darf kein Priester ins Amt kommen. Die Gemeinde, oder der Kirchenpatron, haben das Berufungsrecht. Sie lassen die Vocation förmlich verfertigen, durch das Consistorium unterschreiben, und dem Candidaten einhändigen.

Artikel 6.

Canonische Eigenschaften der Berufung.

Damit die Vocation alle rechtliche Eigenschaften einer von der christlichen Kirche ergangenen Berufung an sich habe, so erachten wir folgendes für nothwendig:

1. So lange die Priesterstelle noch rechtmäßig besetzt ist, so lange kann man niemand zu diesem Priesteramt berufen; es wäre denn, daß man einem kränklichen Priester einen Substituten zuordnen müßte.

2. Es müssen sehr triftige Gründe vorhanden seyn, wenn man einem zum voraus die Anwartschaft ertheilen will.

3. Wenn die Zahl der Priester bey einer Gemeinde vermehrt werden soll; so hat der bisherige Priester dieses Orts allezeit den ihm gebührenden Vorrang, wenn er nehmlich die zum Kirchenamt erforderlichen Eigenschaften besitzt. Dieses ist besonders auch in den heutigen Zeiten um deswillen zu beobachten, da einige Priester während der unglücklichen Bedrückung unserer Kirche getreue Hirten der Gemeinde waren, und ihr Amt mit äusserster Lebensgefahr verwalten mußten.

4. Kein Priesteramt darf über das ganze, oder halbe Gnadenjahr, nachdem es an jedem Ort gebräuchlich ist, unbesetzt bleiben, und die geistlichen Senioren lassen unterdessen das Amt durch Vertreter verwalten,

5. Der Candidat muß die oben Artikel *I.* und *II.* erwähnten persönlichen Verdienste besitzen.

6. Verkauf der Aemter, er mag nun gerade zu, oder durch Umwege geschehen, ist bey Strafe der doppelten Wiedergabe verboten. Selbst ein Kirchenpatron wird niemals ein Amt gegen Entgeld, oder andre Vergütung ertheilen dürfen.

7. Sind einmal die Aemter mit ihren Einkünften eingerichtet, so kann die Berufung nicht anders, als zur völligen Genieſſung der Vor-

theile geschehen, und ist hierdurch völlig, und bey obgesetzter Strafe untersagt, heimlich oder öffentlich sich einen Revers von dem Candidaten ausstellen, und sich allerley Abgaben vom Dienst versprechen zu lassen. Doch nimmt man die Substitutionen, Vicariate und die in diesem Rechtsbuch verordneten jährlichen Entrichtungen des Priesters aus, als welche aus sehr gerechten Gründen von der Synode zum gemeinschaftlichen Interesse der Kirche festgesetzt worden.

8. Die richtig eingehändigte Vocation ist von dem Candidaten, wenn er in Polen wohnt, binnen Monathsfrist anzunehmen; ausserdem ist die Berufung ungültig, es wäre denn, daß das Consistorium, aus bewegenden Ursachen, Dilation verstatten wollte.

9. Während dieser Monathsfrist kann der *Collator officii* die *Vocation* nicht abändern, oder einen andern berufen, bis der Candidat ausdrücklich, oder stillschweigend, die Annahme verweigert.

10. Nimmt der Candidat die ihm angetragene Stelle an; so wird er, wenn er nicht bereits schon in dem Predigtamt stehet, vorher examinirt, und wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, von dem geistlichen Senior ordinirt und installirt.

Artikel 7.

Von der Ordination.

1. Die Ordination ist ein heiliger Gebrauch, wodurch die Kirche einem würdigen Candidaten den Priesterstand, nebst allen den Rechten, die Christus überhaupt seinen Kirchendienern auf Erden gegeben hat, feyerlich ertheilt.

2. Da unsre Kirche noch keine Consistorien hatte, war sie genöthiget ihre Candidaten durch auswärtige orthodoxe Consistorien und Gottesgelehrten prüfen und ordiniren zu lassen. Weil nun aber unsere dißidentische Kirche ihre eigene Verfassung hat; so wird sie ihre Candidaten selbst ordiniren. Doch wird hierdurch noch nicht der Gebrauch auswärtiger Ordination völlig aufgehoben; sondern wenn das Consistorium für gut befindet, kann es dem auswärtigen Candidaten durch Dimissorialschreiben, das Recht ertheilen, sich von einem benennten auswärtigen Consistorio oder einer theologischen Fakultät, ordiniren zu lassen.

4. Die Ordination geschieht in der Kirche des geistlichen Seniors, am Sonntage, in völliger Versammlung; doch können auch bisweilen die Ordination und die Installation zusammen in der Parochialkirche der Gemeinde vor sich gehen.

5. Wenigstens zwey ordinirte Priester müssen bey der Ordination zugegen seyn, und

dem geistlichen Senior bey Auflegung der Hände assistiren

6. In der Kirchenagende sind die Formalien und Feyerlichkeiten der Ordination zu bestimmen, und die Handlung selbst darnach einzurichten.

7. Nachdem der Candidat schon vorher, bey geendigter Prüfung in dem Consistorio, auf die Glaubenslehren und symbolischen Schriften, Kirchenagende und dieses Kirchenrechtsbuch seinen Eid abgeleget hat, muß er bey der Ordination nochmals versprechen, sein Amt nach den benennten Vorschriften genau zu führen.

Artikel 8.

Von der Installation.

1. Ein ordinirter Priester hat zwar überhaupt das Recht und die Gewalt, welche Christus seinen Kirchendienern auf Erden ertheilte; aber dieses giebt ihm noch nicht die Befugniß, an vorkommendem Ort, die Seelsorge zu verwalten, oder durch Lehren, Predigen und Verwaltung der Sacramenten dem ordentlichen Priester eigenmächtig ins Amt zu greifen. Ueberhaupt ist hier ein Unterschied, zwischen Recht und Ausübung des Rechts, zu machen.

2. Die Ausübung des ordentlichen Prieramts erfordert eine vorhergegangene Installation, als wodurch der Priester in sein Amt gewiesen und in dessen Besitz eingesetzt wird.

3. Es

3. Es ist keinem Ordinato erlaubt diesen Besitz eigenmächtig zu ergreifen; sondern er muß den bestimmten Tag abwarten, an welchem ihn die Senioren ins Amt feyerlich einführen.

4. Der Gemeinde und dem Patron, wenn er vorhanden ist, wird die Installation ihres Priesters, drey Wochen vorher, bekannt gemacht.

5. Am gesetzten Tage wird der neue Priester durch einen weltlichen und geistlichen Senior, zween benachbarte Priester, den Patron, wenn er vorhanden ist, und die Vorsteher der Gemeinde, feyerlich zur Kirche geführt. Hier muß er

6. Seine Anzugspredigt halten; hierauf wird er

7. Vor dem Altar von dem geistlichen Senior in das Amt wirklich eingesetzt, und ihm öffentlich sein Amt und Pflicht ausführlich vorgehalten. Der Schuldiener und die Gemeinde, werden ihm durch Handgelöbniß zum Gehorsam verpflichtet; er selbst aber wird dem Patron, oder der weltlichen Obrigkeit des Orts, zum Schutz empfohlen, und alles dieses muß mit einer nachdrücklichen Rede des Installatoris unterstützt werden.

8. Die hierbey vorkommenden Kosten sind aus der Kirchenkasse, oder in deren Ermangelung von der Gemeinde zu tragen.

9. Die Installation bewirkt zwar eine genaue Verknüpfung zwischen Priester, Amt und

Gemeinde; aber dieses Band ist nicht unzertrennlich; dennoch ist ein Priester

10 Verbunden, so lange er sein Priesteramt bekleidet, bey seiner Kirche und Gemeinde zu wohnen, und solche, wegen gemeinschaftlicher Unglücksfälle, nicht zu verlassen; vielmehr aber sich ihres Wohlseyns mit Ernst anzunehmen. Deswegen kann auch ein Priester nicht mehrere Parochien zugleich besitzen, sondern, bey weiterer Beförderung und Fortsetzung, muß er die bisherige Stelle abgeben. Doch ist es erlaubt, daß mehrere Gemeinden, wenn es füglich geschehen mag, zu einer Parochie vereinigt werden. Hiervon wird unten in dem 3ten Buch ein mehreres verordnet.

Sechszehente Abtheilung.

Von der Amtspflicht des Priesters.

Artikel 1.

Allgemeiner Grundsatz.

Um die Priesterpflicht gehörig zu erfüllen, sind Beyspielswürdiger Lebenswandel und treufleißige Seelsorge nothwendig zu beobachten. Fehlt eines von diesen, so ist die Gemeinde in Gefahr.

Artikel 2.

Lebenswandel.

Zum Lebenswandel des Priesters wird unumgänglich erfordert:

1. Die thätige Beobachtung der christlichen Tugend.

2. Der geistliche Wohlstand.

3. Die genaue Befolgung der Bürgerpflichten. Das würdige Amt des Priesters macht es nothwendig, daß er, wegen eines fehlerhaften Lebenswandels, vor den Consistorien kann belangt und bestraft werden, ob man gleich bey weltlichen Mitgliedern nicht alle Untugenden gerichtlich untersucht und bestraft.

Artikel 3.

Christliche Tugenden.

Ein Priester soll ein Muster seiner Gemeinde seyn; und so sehr ein gutes Beyspiel die Gemeinde zum thätigen Christenthum lenken, und in solchem zum Besten des Staats und der Kirche stärken kann; so sehr groß ist der Schade, welcher aus dem bösen Beyspiel eines Priesters entsteht. Insbesondere soll unser Priester

1. Alle Laster und Sünden wider die Gebothe Gottes vermeiden. Freygeisterey, Aberglauben, Religionsverachtung, Fluchen, Gotteslästerung, Meineid, Entheiligung des Feyer-

tags, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, Rachgierde, Geldgeiz, Zanksucht, Unmäßigkeit, Säuferey, Ueppigkeit, Wollust und Hurerey, Hoffart, Betrug, Wucher, heftiger Zorn, und alle Laster, wodurch man dem andern das Seine entzieht, Verhetzung, Verläumdung; böser Vater oder Sohn, böser Ehemann und Hausherr, böser Gesellschafter und Freund, Verführer seiner Gemeinde; wie schädlich ist nicht ein solcher Religions- und Tugendvergessener Priester:

2. Der Priester ist aber auch verbunden die thätige Christenpflicht zu handhaben; den Armen, Wittwen, Waisen, Bedrängten, Verlassenen und Elenden beyzustehen; Böses in Zeiten zu verhindern, friedlich zu leben, Einigkeit zu stiften und Gutes zu befördern.

3. So soll er auch für seine Familie sorgen, daß sie ehrbar, tugendhaft und anständig lebe; als weswegen wir ihn hierdurch um so mehr verpflichten und unterstützen, jemehr man weiß, daß eine böse Familie des Priesters vielen Schaden in der Gemeinde stiften kann. Deswegen wird auch das Consistorium einen rechtschaffenen Priester, von einer offenbar halsstarrigen und gottlosen Ehefrau, die ihm sein Amt erschweret, oder beschimpt, durch allenfalsige Scheidung befreyen.

4. Die Mitgeistlichen dürfen einander weder heimlich noch öffentlich, gegen die Gemeinde, oder auswärtige Personen, beschimpfen, verkleinern, lächerlich machen, oder gar mit ein-

ander zanken. Der Mensch ist leider geneigt, vom bösen Betragen unter den Priestern auf die praktische Religion zu schliessen, oder den Priester mehr im Bösen, als im Guten nachzuahmen. Ein Zwist der Priester untereinander ist, sobald als möglich, bey den Senioren anzubringen, und muß schleunigst gehoben werden.

Artikel 4.

Geistlicher Wohlstand.

1. Der geistliche Wohlstand ist ein äusserliches Betragen und Einrichtung, welche mit dem würdigen Stand des Priesters übereinstimmet. Es gehören hierher solche Handlungen, welche zwar, für sich betrachtet, nicht böse sind; aber wenn sie unternommen oder unterlassen würden, den geistlichen Stand in Verachtung bringen, oder der Gemeinde ein Aergerniß verursachen.

2. Wir wollen dafür sorgen, daß der Wohlstand des Priesters, durch das Betragen anderer, oder durch unsere Kirchen- und Gemeinde Verfassung nichts leide, oder sonst das erforderliche Ansehen des Priesters nicht geschmälert werde; dagegen aber muß er

3. Seiner Seits keine Handlungen begehen, die ihn entehren; oder dasjenige unterlassen, was ihn ausser Achtung setzt, wenn es unterlassen ist.

4. Ueberhaupt muß er den äusserlichen Schein des Lasters meiden, keine wollüstige, zweydeutige, unflätige und liederliche Scherzreden, oder andre leichtfertige Handlungen, weder selbst thun, noch sonst sich gern zu böser Gesellschaft halten, oder solche wohl gar in seinem Wohnhaus, oder auch sonst, begünstigen und gestatten. Eine geistliche Klugheit muß ihn allenthalben begleiten, daß er sein Betragen gegen weltliche Gesellschaften, nach den Umständen und den iedesmaligen Verhältnissen, einrichtet, und wo möglich die Mittelstrasse erwählet. Nach dieser Vorschrift wird er seinen Haushalt, Kleidung, Gastfreyheit, Geselligkeit, Ernst und Nachgiebigkeit, zu rechter Zeit und am rechten Ort zu wählen wissen, und stets eingedenk seyn, daß sein Betragen von Freunden und Feinden, heimlich und öffentlich beurtheilet werde; daß auch eine Handlung einem Priester unanständig seyn kann, ob sie gleich Weltlichen anständig ist.

5. Weltliche Geschäfte, die ein besonderes Gewerbe ausmachen, oder seinen Stand erniedrigen, oder zu weltlichen Belustigungen gehören, muß er völlig unterlassen; Hazardspiele, Tanz, Parforceiagd, wucherliche Handelschaft, Handarbeit um Lohn, Praxis des Advocaten, sind ihm bey Strafe untersagt. Für seine Kirche und geistliches Amt kann er zwar Rechtsschriften verfertigen, die Glieder der Gemeinde in Streitsachen rechtlich unterrichten, dem Kran-

ken bey Mangel des Arztes, im Nothfall, mit Heilungsmitteln beystehen, oder auch seine häuslichen Geschäfte besorgen, in soweit er dadurch sein geistliches Amt nicht versäumt; aber diese Gränzen darf er nicht überschreiten.

Artikel 5.

Beobachtung der Bürgerpflichten.

Ein Priester muß wissen, daß er auch ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist; mithin der weltlichen Obrigkeit gehorsam seyn und seine Bürgerpflichten beobachten muß, in soweit sein geistliches Privilegium ihn nicht von der gewöhnlichen Verbindlichkeit frey spricht. Er muß also die weltliche Obrigkeit mit Worten und That verehren, ihr bey Vollstreckung der Regierungsrechte keine Hinderniß setzen, die Unterthanen zum Gehorsam anmahnen, ihnen Gelegenheit und Antrieb zum Guten geben, das Böse verhindern und keine Rotten veranlassen, oder in seiner Gemeinde verstatten.

Artikel 6.

Parochialamt.

Das geistliche Parochialamt und die Seelsorge des Priesters muß sich überhaupt auf folgende Art thätig erweisen.

1. Christliche Lehre und Unterricht der anbefohlnen Zuhörer.

2. Ver-

2. Verwaltung der Sacramenten und anderer liturgischen Handlungen.

3. Aufsicht über die Sitten und die Lebensart der Gemeinde, sowohl im Ganzen als auch in Ansehung einzelner Glieder. Bey allem diesen muß der Priester gegenwärtiges Rechtsbuch und die Instruction befolgen, welche ihm das competirende Consistorium oder der Senior jedesmal bey der Installation vorschreibt.

Artikel 7.

Lehre und Unterricht.

1. Die Zuhörer sind durch Predigt, Catechisation und genauern Umgang von dem Priester deutlich, gründlich und überzeugend zu unterrichten, wie sie ihre Denkungsart und Handlungen, nach dem reinen und unverfälschten Christenthum, und nach einer geläuterten Sittenlehre, unveränderlich anzustellen haben.

2. Die Predigten sind nach der heiligen Schrift einzurichten, und die Auslegung nach den symbolischen Büchern; jedoch ohne Religionsstreit zu erwecken. Busse, Glaube, Liebe, Parallelen zwischen Tugend und Laster, Religion und Freygeisterey und deren beyderseitigen Folgen; kurz die Pflichten des Menschen, des Bürgers und Unterthans, des Christen, des Hausvaters, der Ehegatten, der Eltern und Kinder, der Dienstboten, der Freundschaft, und der christlichen Klugheit im Lebenswandel; al-

les

les dieses sind nothwendige Gegenstände der Predigten, welche oft ins Andenken gebracht und erhalten werden müssen.

3. Man muß den Vortrag allemal nach der Fähigkeit der Zuhörer abmessen. Der Einfältige erwartet nicht erhabene Züge des Redners, sondern eine durchdringende Deutlichkeit. Sollte es nicht möglich seyn, binnen Jahresfrist dem Zuhörer die Hauptgrundsätze der Religion und der Sittenlehre im Zusammenhang zu erklären?

4. Der Priester muß sich des wahren Lehrelenchus bedienen, das Gute loben und das Böse mit bescheidenen Worten bestrafen, doch so, daß er die Person des tadelnswürdigen Zuhörers nicht genau beschreibet.

5. Die Catechisation ist, wegen vermuthlicher Unwissenheit des gemeinen Mannes und des Gesindes, alle Wochen zu veranstalten, und auf den Dörfern kann sie statt der Nachmittagspredigt dienen.

6. Auch die Kranken und Nothleidenden sind von dem Priester in ihrer Behausung zu besuchen, zu unterrichten und zu trösten.

Artikel 8.

Verwaltung der Sacramenten.

1. Ein vorzügliches Recht und Amtspflicht des Priesters besteht in Verwaltung der hochheiligen Sacramenten. So wichtig diese Gegenstände sind, so sehr ist er hierbey verbunden,

die

die Absicht Gottes, die Kirchenordnung, Liturgie und Instruction genau zu befolgen.

2. Mißbrauch, Nachläßigkeit, oder Ausschweifung des Priesters, wenn sie bey den Sacramenten vorkommen, sind als die grössesten Verbrechen des Geistlichen zu ahnden.

3. Der ordentliche Seelsorger und Priester ist, vermöge des Parochialrechts, befugt zu verlangen, daß ein jedes Mitglied der Gemeinde sich von ihm die Sacramenten, und andere vorkommende Liturgische Handlungen verwalten lasse. Da er für die Seelen der Zuhörer sorgen muß, und diese deswegen an sein Priesteramt gewiesen sind; wie würde er wohl ohne diese ausschliessende Competenz ein Hirt seiner Heerde genennet werden, oder sonst von dem Zuhörer mit Gewißheit versichert seyn können, ob er in allem so lebt, wie es einem evangelischen Dißidenten gebühret?

4. Würde aber ein Zuhörer hinreichende Gründe haben, sich die Sacramenten von einem andern evangelischen Priester hinfort verwalten zu lassen, ob er gleich noch fernerhin den bisherigen Ort seiner Wohnung fortsetzt; so muß dieses vor das Consistorium gebracht, und daselbst untersucht und genehmiget werden.

Artikel 9.

Sorge für den Lebenswandel.

Damit auch der Seelsorger das Christenthum seiner Gemeinde thätig mache, so wird

wird er hierdurch angewiesen, mit aller Sorgfalt die Sitten und den Lebenswandel seiner Zuhörer zu bemerken, die Tugend durch priesterliches Zureden zu befördern, und das Laster, besonders aber die heimlichen und öffentlichen Hindernisse des Gottesdienstes und des thätigen Christenthums, zu entkräften und zu verhindern. Zu dem Ende soll er aller Orten, wo es thunlich ist,

1. Ein genaues Verzeichniß von allen Familien und einzelnen Personen verfertigen, und in solchem die Zunahme und Abnahme, Nahrung, Vermögen und Gewerbe; vornehmlich aber die Lebensart und das Betragen anmerken, so daß er bey der Kirchenvisitation von allem die erforderliche Nachricht ertheilen kann. a)

2. Die Schulen muß er oft besuchen, die Jugend prüfen, und nachforschen, ob der Schuldiener und die Eltern ihre Pflichten gehörig beobachten. Findet er Mängel und Mißbräuche, so soll er sie baldigst abstellen lassen.

3. Sobald er in einem Hause böse Sitten, Religions- und Sacramentenverächter, Aergernisse der Gemeinde und andere Laster bemerkt, muß er dieses dem Hausherrn in Zeiten gütlich anzeigen, und der Ursache dieses bösen Le-

a) Hierdurch kann auch der Kirchenbeamte dem weltlichen Regenten sehr nützlich seyn z. B. bey Bevölkerungs und Conduitelisten.

Lebens nachforschen, auch baldige Besserung befördern.

4. Wird sein mündlicher Umgang und priesterliches Zureden nichts fruchten; so muß er das boshafte oder leichtsinnige Mitglied in sein Verzeichniß aufschreiben, und bey der nächsten Visitation den Senioren, oder, wenn die Sache keine Verzögerung leidet, dem Consistorio Bericht erstatten, und dessen Entschlüsse und Verhaltungsbefehle erwarten.

5. Ueberhaupt muß er für das Interesse seiner Parochie sorgen, und die darzu gehörigen Urkunden, oder sonst der Gemeinde nothwendige und nützliche Nachrichten, fleißig erforschen und sammlen, und hierbey den Vorstehern oder Patronen dadurch an die Hand gehen.

Siebenzehente Abtheilung.

Von den Rechten und Einkünften des Priesters.

Artikel 1.

Rechte des Priesters.

Die Befugnisse des Priesters entspringen theils daher, weil er ein Mitglied einer öf-

öffentlichen und privilegirten Gemeinde ist; theils aber, und insbesondere, aus der wichtigen Absicht seines Amtes. Erstere bestehen in allen den Vortheilen, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche einem ieden Mitglied der Gemeinde zukommen; letztere aber sind, als nothwendige, oder nützliche und billige Mittel zur gehörigen Beobachtung der Amtspflicht zu betrachten. Man zählt hieher

1. Alle Befugnisse, welche die polnischen Gesetze den Gelehrten beylegen.

2. Der Priester kann in der ihm angewiesenen Parochie, mit Ausschluß aller andern geistlichen und weltlichen Personen, die geistlichen Senioren und ausserordentlichen Fälle ausgenommen, die Parochialrechte und das Priesteramt ausüben.

3. Die geistlichen und weltlichen Rechte schützen ihn besonders in seinem Amte, wider Menschenhaß und Furcht.

4. Man muß ihm, als einem Diener des allmächtigen Gottes, bey Verwaltung seines Priesteramts Ehrfurcht bezeigen. Boshafte Beleidigungen, die man ihm während der heiligen Handlungen seines Amts bezeugt, sind als Gotteslästerungen, Turbationen des Gottesdienstes und bisweilen als Kirchenraub zu bestrafen; und überhaupt, so lange er auf gerechten Wegen geht, wird ein wider ihn begangenes Verbrechen, oder spöttische Nachrede, mit grösserm Nachdruck geahndet.

5. Er kann allein vor dem Consistorio, als seinem competenten Richter, belanget werden, und dieses Recht kommt auch seiner Familie zu. Die hierher gehörigen Verordnungen und Ausnahmen sind oben in dem ersten Buche 3te Abtheilung, Art. 5. von den Consistorien, Num. 20. ausführlich beschrieben, und werden hier stillschweigend wiederholt.

6. Wegen Geldschulden darf seine Person niemals mit Arrest beleget werden. Ehrfurcht und geistliches Amt würden sonst in Gefahr stehen. Deswegen wird ihm hierdurch die Ausstellung der Wechselbriefe untersagt, als welche in jedem Fall bey dem Priester die Wirkung des Personalarrests nicht haben sollen. Dennoch aber mag das Consistorium ihn zur baldigen Bezahlung gerechter Schulden anhalten, uno allenfalls die Hälfte seines jährlichen Gehalts einstweilen zum Besten der Creditoren einziehen.

7. Die Processe des Priesters müssen baldigst zu Ende gebracht werden; damit ein weltlicher Streit ihn nicht von seinen geistlichen Geschäften abhalte.

8. So lange der Priester noch kein Verbrechen begangen hat, welches zugleich mit der Degradation bestraft wird, so lange darf man ihn nicht auf die Ehrlosigkeit gerade zu, oder durch Umwege, anklagen. Glaubt man von ihm injurirt zu seyn, so kann man die Ungerechtigkeit, oder den Excess bey dem Consistorio denun-

nunciren, und unausbleibliche Genugthuung erwarten.

9. Was die ordnungsmäßige Beförderung und Vollstreckung des Priesteramts verhindert, ist möglichst zu entfernen; es mag nun das Hinderniß in der Gemeinde, oder gar in seinem Wohnhaus anzutreffen seyn.

10. Der Priester ist frey von weltlichen Geschäften und Arbeiten, ob sie gleich von den übrigen Mitgliedern der Gemeinde geleistet werden müssen, z. B. Vormundschaften verwalten, Wacht oder Frohendienste thun, u. d. g.

11. Er ist frey von Abzugsgeld, Einquartirung und von Abgaben für seine Person und in Ansehung seiner jährlichen Einkünfte. Doch nimmt man hiervon dasjenige aus, was er, als Besitzer weltlicher Güter, an den Staat, und als Priester an die Synodalkasse zu entrichten verbunden ist.

12. Die erworbene Güter kann er, bey Lebezeiten, und auf dem Sterbefall, seinen Blutsfreunden, Ehegatten oder andern Personen überlassen; jedoch auf die Art, wie solches oben im Artikel 5. 10te Abtheilung dieses zweyten Buchs bestimmt worden ist.

13. Der Priester ist befugt von seiner Gemeinde standesmäßigen Unterhalt zu fordern. Hiervon handelt mit mehrern folgen-

der

Artikel 2.

Einkünfte des Priesters.

Daß ein Priester für sich und die Seinigen standesmäßigen Unterhalt bekommen müsse, befiehlet Gott, Absicht des Amts, Kirchenrecht und Gebrauch aller Nationen, auch sogar der Barbaren. Ein Priester widmet seine Kräfte vorzüglich der Gemeinde; er soll Gefälligkeitspflichten und Wohlstand beobachten; sein Amt ohne Hinderniß und Nahrungssorgen verwalten. Ein Mann von Verdiensten soll auch Motiven haben, sich dem geistlichen Amt und Stand zu widmen; und der Kirche ist daran gelegen, daß gelehrte und würdige Seelsorger, nicht aber unwissende und das Priesterthum beschimpfende Personen, der Gemeinde vorstehen. Alles dieses sind unwidersprechliche Gründe, welche den Satz bekräftigen, daß Amt und hinreichende Einkünfte von einander unzertrennlich sind. Unser Kirchenrecht giebt dem Priester freye Wohnung, baare Einkünfte, Nutzungen einiger Grundstücke, *Iura Stolae*, und noch andere gebräuchliche Vortheile zum Unterhalt.

Artikel 3.

Freye Wohnung.

1. Bey jeder Parochialkirche muß ein anständiges und mit einer Studierstube versehenes Wohnhaus für den Priester vorhanden seyn.

Die

Die Kirchenkasse oder Gemeinde lassen solches auf ihre Kosten einrichten, und in Bau und Besserung erhalten.

2. Der Priester hat in solchem, nebst seiner Familie, die freye Wohnung; darf es aber an niemand vermiethen, viel noch weniger veräussern, oder wirthschaftswidrig verderben. Jede eigenmächtige Veräusserung ist nichtig, und eine unverantwortliche Deterioration wird von den Einkünften des Priesters vergütet.

3. Bey jedesmaliger Kirchenvisitation werden die Gebäude besichtiget, in erforderlichem Fall reparirt, und die vorkommenden Bauirrungen werden schleunigst entschieden.

Artikel 4.

Salarium.

1. Die baaren Einkünfte des Priesters, mit den *Iuribus Stolae*, und andern gewöhnlichen Accidentien, müssen wenigstens auf 200, bisweilen aber 300 Thaler jährlich betragen.

2. Da aber ein Priester in grossen Städten ein beschwerlicheres Amt verwalten, und mehrere Ausgaben bestreiten muß, und bey ihm mehrentheils die Einkünfte von der Landwirthschaft hinwegfallen; so verstehet es sich von selbst, daß auf diesen Fall das Salarium verhältnißmäßig vergrössert werden soll; damit

die Stelle eines Stadtpriesters ansehnlicher und besser als des Landpriesters sey.

3. Sollte die Gemeinde dem Landpriester das Salarium nicht alles in baarem Gelde bezahlen können; so darf sie ihm seine Einkünfte auf sichern Feldgrundstücken nach einer billigen, und nicht zu hoch angeschlagenen Taxe anweisen, mithin ihm auf solche das völlige Nutznieſſungsrecht, statt des Salariums, anweisen; jedoch also, daß ihm wenigstens noch die Hälfte vom baaren Salario entrichtet werden muß; damit er seine Zeit nicht zu sehr auf die Landwirthschaft zu verwenden Anlaß bekommt.

Artikel 5.

Nutznieſſung der Feldgrundstücke.

1. Wenn eine Gemeinde Feldgrundstücke besitzt, so ist es wohl gethan, wenn sie dem Priester seine Amtseinkünfte zum obgenannten Theil auf solche anweiset.

2. Es kann zwar der Priester diese Grundstücke, gegen Pachtgeld nutzen; aber besser ist es, und es gereicht dem Staat zum unwidersprechlichen Vortheil, wenn er, als ein Kenner der Landwirthschaft, dem Landmann nachahmungswürdige Beyspiele, zur Verbesserung des Ackerbaues, Waldung, Gärtnerey und Wiesen giebt.

3. Auch diese Kirchenstücke werden bey jedesmaliger Visitation besichtiget, und wenn sie ver-

verschlimmert worden sind, oder der Priester will sich nicht mit der Landwirthschaft beschäftigen, so werden diese Feldgrundstücke an gute Oeconomen verpachter.

4. Ohne Erlaubniß des Seniors kann kein Priester Feldgrundstücke pachten.

5. Besitzt er dergleichen als Eigenthümer, so kann er nicht als Priester die Landleute zur unentgeldlichen Bearbeitung seiner eigenthümlichen Gründe anhalten.

Artikel 6.

Iura Stolae

1. Die jedesmalige Verwaltung des Priesteramts zum Besten der ganzen Gemeinde wird mit den ordentlichen Pfarreinkünften belohnt; wenn aber der Priester eine Liturgische Handlung, zum vornehmlichen Besten einzelner Personen in seinem Kirchsprengel, unternimmt; so kann er deswegen die in der ganzen Kirche hergebrachten *Iura Stolae* fordern.

2. Doch verstehet sich dieses nur von solchen Personen, welche diese Abgaben füglich entrichten können; denn ein wirklich armer Mensch kann und muß die Ordnung und Vortheile der Kirche ohne Entgeld geniessen. Ein Priester soll die *Iura Stolae*, die er von armen und unglückseligen Leuten eintreibt, an solche doppelt vergüten; und wenn er, bey unentgeldlicher Verwaltung Liturgischer Handlungen,

einen Widerwillen oder Verachtung gegen den Nothleidenden bezeigt, oder sich wohl gar deswegen entzieht, ist er allezeit an Geld zu strafen. a).

3. Die Liturgischen Fälle, in welchen die *Iura Stolae* entrichtet werden müssen, sind: Taufe, Confirmation, Aufgeboth, Trauung, Kirchgang der Sechswöchnerinn, Kirchenfürbitte und Begräbniß.

4. Zur ordnungsmäßigen Einrichtung der *Iurium Stolae*, werden die Provinzialsynoden eifrigst und baldigst besorgt seyn, eine gleichförmige Taxe zu verfertigen. Es ist der Klugheit und Gerechtigkeit sehr gemäß, wenn man das dißfallsige Verhältniß nach grossen und kleinen Städten, und Dörfern, nach Adel, Bürgerschaft und Bauerstand, und nach dem Vermögen der Einwohner bestimmt.

Artikel 7.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Ein Priester ist nicht befugt neue Abgaben einzuführen, oder die bisherigen zu vergrössern, wenn ihm dieses Recht nicht durch die Synoden ist ertheilt worden. Doppelte Wiedergabe ist die Strafe dieser Uebertretung.

2. Mißwachs, Krieg und andere Unglücksfälle betreffen entweder solche Sachen, die an die Kirchenkasse unmittelbar entrichtet werden; oder

a) Dieser §. hat vielen Widerspruch gefunden.

oder man giebt solche, als Besoldungsstücke, unmittelbar an den Priester. Ist ersteres, so muß die Kasse und Gemeinde den verursachten Schaden ertragen, ohne diesfalls dem Priester an seinen Einkünften etwas zu verkürzen. Im letztern Fall, und wenn er diese Einkünfte bereits eingenommen hat, so muß der Priester den Unglücksfall erdulden, und kann von der Gemeinde, oder Kirchenkasse, keine Vergütung verlangen; es wäre denn, daß ihm die völligen Einkünfte des ganzen Jahres zu Grund gegangen wären, als weswegen er allerdings einen Beytrag von der Gemeinde erhalten soll. Was aber an ordentlichen Einkünften dem Priester noch nicht übergeben war, und durch Unglücksfall zu Grunde geht, muß ihm auf andere Art vergütet werden.

3. Die Synoden, Consistorien, Senioren und Patronen sind, im Namen der ganzen dissidentischan Kirche, verbunden, alle unrechtmäßiger Weise entzogene, oder vorbehaltene Priestereinkünfte baldigst wieder zurück zu bringen.

4. Aus gleichen Gründen, und wegen des standesmäßigen Unterhalts eines Dieners des göttlichen Wortes, wird man nicht gestatten, daß ein Mitglied der Gemeinde bey Entrichtung der Abgabe sich säumig erweise, oder den Priester, als einen gedungenen Knecht, geringschätzig berede oder behandele. Die Religion und deren Ausübung ist eine göttliche Wohlthat, und der Priester ist die Person, durch welche

V

che Gott den Mitgliedern der Kirche diese Wohlthaten verwalten läßt.

5. Stirbt der Geistliche, so kann seine Wittwe, oder Erbe, ohne Unterschied, den *Annum Deservitum*, das ist dasjenige Einkommen fordern, welches schon bereits bey dem Leben des Erblassers zu entrichten war. Hierher gehören sowohl die ordentlichen, als auch die ausserordentlichen Einkünfte des Priesters, in soweit sie verfallen sind. Wenn auch die Pfarräcker bereits völlig bestellt seyn sollten; so können die Erben die nächste Erndte halten, wenn sich solche gleich erst nach dem Tode des Erblassers ereignet.

6. Hinterläßt der Priester eine Wittwe, oder unerzogene, oder sonst unversorgte Kinder, oder eine alte verwittwete Mutter; so wird diesen hierdurch das Gnadenjahr, wie es gebräuchlich, dergestalt zur Einkunft überlassen, daß sie die in denselben vorkommende ordentliche und ausserordentliche Früchte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, für sich einziehen und nach gleichem Maaß unter sich vertheilen mögen. Wenn nur eine Person allein vorhanden ist, kann diese auch das Gnadenjahr allein geniessen. Da unser Kirchenrecht der Wittwe und den Waisen des Priesters diese Einkünfte zuspricht; so darf weder der Priester selbst, noch andere Personen das Gnadenjahr an dritte Personen vermachen, oder sonst vermindern; kurz die genannten gesetzlichen Erben können die-

diese Einkünfte nicht anders, als mit freywilliger Entsagung, oder durch eigene schändliche Lebensart verlieren; und selbst die Gläubiger des Verstorbenen können hieraus keine Bezahlung fordern.

Achtzehente Abtheilung.

Von dem Verlust des Priesteramts.

Artikel 1.

Arten dieses Verlusts.

Das Priesteramt kann nicht anders, als aus sehr wichtigen Gründen, verlohren werden. Dieses geschieht

1. Mit der Priesterstelle zugleich, z. B. wenn die ganze Gemeinde ihr Daseyn, oder wenigstens ihren Priester verliehrt. Hiervon handelt die folgende Abtheilung.

2. Wenn die Priesterstelle zwar noch fortdauert, aber der bisherige Priester verläßt sein Amt mit Willen, oder auch Widerwillen.

Artikel 2.

Gutwilliger Verlust des Priesteramts.

1. Wenn auch gleich ein Priester mit gutem Willen sein geistliches Amt niederlegen wollte,

te; so darf er dieses doch nicht ohne vorhergegangene Einwilligung des Synodi oder Consistorii thun. Diese werden gerechte Ursachen niemals unbemerkt lassen, und wo möglich durch deren Hinwegräumung einen guten Priester zu erhalten bemüht seyn.

2. Zur Annahme oder Fortsetzung des geistlichen Amts kann niemand gezwungen werden; aber wenn jemand ohne Einwilligung des Synodi oder Consistorii, oder ohne gerechte Ursachen sein Amt verläßt, ist er als ein Deserter zu betrachten, und wird aus der Zahl der polnischen Priester in dem Verzeichniß ausgelöscht.

3. Gerechte Ursachen sind hier diejenigen, welche dem Priester die fernere Verwaltung seines Amts unmöglich, oder sehr beschwerlich machen; oder, wenn eine höhere Pflicht den Priester von seiner Gemeinde entfernt. Hohes Alter, unheilbare Krankheit, Lebensgefahr, die allein dem Priester bevorstehet, unveränderlicher Haß oder Mißtrauen der Gemeinde wider den Priester; höhere Beförderung, Rückreise nach dem Vaterlande, und andere ähnliche Ursachen, sind rechtmäßig.

4. Wenn ein Priester sein Amt schlechterdings niederlegen will, kann dieses weit eher gestattet werden, als wenn er Bedingungen hinzufügt. Wenn also

5. Ein geistlicher Kirchendiener sich einen Theil der jährlichen Einkünfte vorbehalten,

oder sein Amt mit einem andern Priesteramt vertauschen, oder zum Vortheil einer bestimmten Person das Amt niederlegen will, so ist in allen diesen Fällen die Synode oder Consistorium befugt zu untersuchen, ob die bedingte Entlassung, der Kirche sowohl überhaupt, als auch ins besondere der Gemeinde, und dem Recht des Kirchenpatrons gemäß, vortheilhaft, oder schädlich sey? Nachdem zugleich die Senioren ihren Amtsbericht erstattet haben, so wird der diesfalsige Bescheid, auf Kosten des nachsuchenden Priesters, ertheilt.

6. Es mag nun aber die Niederlegung des Amts bedingt, oder unbedingt geschehen; so ist die Synode oder Consistorium vorzüglich bemüht zu erfahren, ob der Priester aus heimlicher Furcht, Zwang, zudringlicher Feindschaft dritter Personen, oder durch List, Uebereilung, oder aus Geldgeiz sein Amt verlassen will; denn diese Bewegungsursachen tragen sehr viel zur Entscheidung der Rechtmäßigkeit solcher Forderungen bey.

7. Wegen Verdienste und Brauchbarkeit kann ein Priester zu wichtigen Aemtern und ansehnlichen Stellen befördert werden, jedoch ohne Zwang. Denn diese Versetzung ist nicht als eine Strafe zu betrachten.

Artikel 3.

Gezwungener Verlust.

Ausser dem Sterbefall kann nur ein Priester, wegen strafbarer Handlungen, wider Willen

len das Amt verlieren und zwar sowohl völlig, als auch nur auf einige Zeit. Der nothwendige Verlust des Amts ereignet sich überhaupt:

1. Durch Tod.

2. Durch Absetzung vom Priesteramt.

3. Durch Versetzung auf eine Pönitenzpfarre, das ist: wenn ein Priester zur Strafe einen geringern Priesterdienst bekommt. Diese *Translatio inhonesta* ist eine gerechte Strafe.

4. Wenn er degradiret wird, und also seinen völligen geistlichen Stand verliert. In diesen vier benannten Fällen, wird das bisherige Priesteramt für erledigt gehalten, und muß also nach oben benannten Rechten bald, und ordnungsmäßig, wieder besetzt werden.

5. Die Suspension entzieht dem Priester das Amt und die Einkünfte nur auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, und die Stelle ist in der That nicht erledigt, sondern sie wird einstweilen durch Vicarien verwaltet.

Neun-

Neunzehente Abtheilung.

Mögliche Veränderungen der Priesterstelle selbst.

Artikel 1.

Innovation.

1.

Veränderung, oder Innovation, ist hier eine jede Abänderung der Priesterstelle selbst, in soweit solche von ihrer ersten Bestimmung abweicht.

2. Theils hängt sie von der Bewilligung der evangelisch-dißidentischen Kirche ab, theils ist sie die Folge einer höhern Gewalt. Gott, Natur und Macht weltlicher Regenten und Völker, können diese letztere Innovation veranlassen; und die Kirche kann nichts anders thun, als solche Unglücksfälle durch Bitte und Nachgiebigkeit zu mäßigen und zu ertragen; überhaupt aber als einen widrigen Uebergang, von langer oder kurzer Dauer, anzusehen, nach dessen Beendigung die vorigen Rechte wieder aufleben.

3. Einzelne Gemeinden, Patronen und Priester können für sich allein keine Innovation,

wider gegenwärtiges Rechtsbuch, machen, und allezeit muß eine wichtige Ursache diese Abänderung veranlassen.

4. Der General-Synodalausschuß hat die vorzügliche Competenz in allen Innovationssachen der Priesterstellen, die Rechtsgründe zu untersuchen und zu entscheiden. Dieses kann bisweilen auf Anbringen der Gemeinde geschehen, bisweilen, aber aus triftigen Gründen, auch wider Willen der Gemeinde und deren Interessenten. In allen diesen Fällen aber darf die Innovation nicht den polnischen Grundgesetzen und unserer Verfassung widersprechen.

Artikel 2.

Arten der Innovation.

Die Innovation ereignet sich sowohl durch Vermehrung, als auch durch Verminderung, Abgaben von den Priestereinkünften, Zurückhaltung und völlige Aufhebung des Priesteramts.

Artikel 3.

Genauere Bestimmung.

1. Die Vermehrung kommt vor, wenn eine Parochie in mehrere Gemeinden dergestalt abgetheilt wird, daß jede ihren besondern Priester bekommt. Dieses alles aber darf nicht zum Schaden der Einkünfte oder des Vorrangs des bisherigen würdigen Priesters geschehen, und

ist

ist überhaupt, wegen der Amtsverwaltung und deren beyderseitigen Gränzen, eine sehr sichere Einrichtung zu machen.

2. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Parochien, unter einen gemeinschaftlichen Priester, vermindert die Zahl der Priesterstellen, und ist oft eine Anzeige von der Abnahme der Gemeinden. Diese Innovation darf einem Priester nicht zu viele Amtsgeschäfte auferlegen, und kann nicht anders als bey dem Absterben der andern Priester; oder bey deren weitern Beförderung geschehen; auch ist ein verdienstvoller Mann, ordentlicher weise, nicht auser allen Dienst zu setzen.

3. Eben dieses ist zu sagen, wenn eine ganze Priesterstelle eingezogen und aufgehoben wird. So lange noch die Parochie selbst vorhanden ist, so lange kann ihr der Priester nicht entzogen werden. Ist die Priesterstelle nur wegen Mangel des Unterhalts allein aufzuheben, so muß die Generalkasse den Priester, in sofern er nothwendig ist, versorgen.

4. Es ist nur in ausserordentlichen Fällen erlaubt, die erledigten Priesterstellen, auf längere Zeit als 6 Monat, unbesetzt zu lassen, oder die gesetzmäßigen Einkünfte des Priesters, es sey nun bey Antritt des Amts, oder in der Folge, zu vermindern.

5. Die Innovation in Beziehung auf die Ausgaben und Einnahmen der Kirche ist sehr sorgfältig zu beschliessen. Die hierher gehörigen

gen Verordnungen sind in dem dritten Buch, von den Kirchensachen, ausführlich anzutreffen

Zwanzigste Abtheilung.

Von den Vikarien und Substituten.

Artikel 1.

Ursach hiervon.

Wenn eine Priesterstelle erlediget ist, oder der Priester sein Amt nicht verwalten kann; so ist die Gemeinde gar nicht sich selbst zu überlassen, es sind andre Priester zu ernennen, welche während dieser Zeit das Priesteramt verwalten.

Artikel 2.

Vikarien.

1. Bey völliger Erledigung des Priesteramts wird das Provinzial-Consistorium, oder der Senior, durch den geistlichen Kraisseniorden benachbarten Priestern das wechselsweise Vikariat, bis zur Wiederbesetzung, auftragen.

2. Sollte der Priester durch rechtmäßige Abwesenheit, Krankheit, oder andere gerechte Ursachen, an der wirklichen Verwaltung seines

Prie-

Priesteramts verhindert werden; so kann er gleichfalls die einstweilige Besorgung des Vikariats den benachbarten Priestern übergeben. Doch muß dieses bey auswärtigen Reisen, welche länger als einen Monath dauern, mit Vorwissen des Consistorii geschehen.

3. Alle Einkünfte des Priesteramts, wenn sie auch an die Vicarien entrichtet werden sollen, sind dennoch ohne Abzug an die Erben des verstorbenen Priesters zum Gnadenjahr, oder in deren Ermangelung in die Kirchenkasse, oder wenn der ordentliche Priester noch im Amt ist, an diesen abzugeben; es wäre denn, daß er in ungerechter, oder gar zu langer Abwesenheit sich befände, als in welchen Fällen der Vicarius die *Iura Stolae* für seine Bemühung zurück behalten darf.

Artikel 3.

Von Substituten.

1. Gesetzt, daß ein Priester durch hohes Alter, Leibesschwachheit, langwierige Krankheit, oder durch andere fortdaurende Hindernisse, sein Amt nicht verwalten könnte; so wird ihm ein ordinirter und berufner Substitut, oder Mithelfer, beygesetzt.

2. Ob dieser nun gleich nur ein ausserordentliches und einstweiliges Priesteramt verwaltet; so muß er dennoch installirt und der Gemeinde vorgesetzet werden, auch seinen Unter-

halt bekommen; und wir sprechen ihm hierdurch den dritten Theil der Priestereinkünfte zu; doch kann nach den Umständen auch ein mehreres gegeben werden.

2. Sollte sich ein gesunder Priester einen immerwährenden Substituten, oder Collaboratoren, da ausbitten, wo solches nicht gebräuchlich ist, so kann dieses nur mit Einwilligung der Synode geschehen.

4. Der Substitut hat für sich betrachtet nicht das Recht die erledigte Stelle, wo er bisher substituiret war, zu fordern; dennoch aber wird man ihn vorzüglich bemerken, wenn er Verdienste besitzt, und überhaupt von der Gemeinde, durch bisheriges Amt, bessere Kenntnisse erworben hat, als ein anderer.

Artikel 4.

Noch einige Vicarien.

1. An Orten, wo die Gemeinde groß ist, oder sich dergestalt vermehret, daß die Kräfte eines Priesters allein nicht zureichen, kann dem Pfarrherrn ein Diakonus, oder Collaborator beygesetzt werden, wenn man eben nicht zwo, oder mehrere Parochien errichten will.

2. Das würde am besten seyn, wenn der Schuldiener, wenigstens bey angesehenen Gemeinden, ein studirter Geistlicher seyn müßte. Man möchte ihn nun ordiniren oder nicht; so würde er doch allezeit dem Priester, durch Leh-

ren, Predigen und Katechisiren, beystehen, und oft die beschwerliche Beysetzung, Einführung und Unterhaltung anderer Substituten und Collaboratoren entbehrlich machen können. Da auch nicht bey allen evangelischen Gemeinden in Polen die Amtsbrüder in naher Nachbarschaft wohnen, und solchenfalls das Vicariat sehr beschwerlich, oft gefährlich, und wohl gar unmöglich wird; so entstehen neue Bewegursachen die Schulen mit studirten Personen zu besetzen.

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Von der Schulverfassung.

Artikel 1.

Die Schule.

1.

Die Jugend muß bey Zeiten in allem unterrichtet werden, was jeder dereinst als Mensch, Christ und Bürger zu beobachten verbunden ist; und hieraus entspringen die Schulanstalten.

2. Seit undenklichen Jahren hat die Kirche auch zugleich das Schulwesen besorgt, und die hierher gehörigen Anstalten gemacht.

3. So groß und unentbehrlich der Vortheil von den Schulen für die Kirche und den Staat ist; so groß sind auch die Privilegien, welche die geistlichen und weltlichen Gesetze den Schulen ertheilten; kurz, sie werden als geistliche Gesellschaften betrachtet, und geniessen mit der Kirche gleiche Rechte und Freyheiten.

4. Jede Gemeinde muß, soviel es möglich ist, eine Schule unterhalten, und die Provinzial-Consistorien werden durch die Kraisseniorен, nebst den Priestern des Orts, die nothwendigen Schulen errichten, verbessern und in genaue Aufsicht nehmen lassen.

5. Eltern, Vormünder und Dienstherren sind verbunden, die Jugend fleißig zur Schule anzuhalten. Die Kraisseniorен werden dieses, im Weigerungsfall, durch verhältnißmäßige Mittel zu ahnden wissen.

6. Da die evangelische Religion in Polen durch garantirte Rechtsgesetze von allem Gewissenszwang befreyt ist; so kann niemand, er sey ein Dienstherr, oder nicht, die von dißidentischen Eltern erzeugte Jugend, von dem Gebrauch der evangelischen Schulen, es geschehe nun offenbar, oder unter Vorwand, abhalten, und noch vielweniger zur Besuchung der Schulen von andern Religionsverwandten antreiben. Sollte sich dieses aber dennoch ereignen; so wird der Kraissenior die Sachen an die Synode oder Consistorium berichten, und die ganze dißidentische Kirche um Beystand ersuchen.

7. Die

7. Die Schuljugend ist frey von persönlichen Entrichtungen und Arbeiten, wodurch sie an der Besuchung und Erlernung der erforderlichen Wissenschaften gehindert wird.

8. Man muß der Schuljugend die nöthigen Schulbücher verschaffen; und die armen Kinder bekommen solche ohne Entgeld, als welches aus der Gemeindekasse entrichtet werden muß.

9. Es ist überhaupt von der Generalsynode eine richtige Schulordnung vorzuschreiben, und dadurch die Einförmigkeit des Unterrichts, in allen evangelisch-dißidentischen Schulen, zu besorgen.

Artikel 2.

Von dem Schullehrer.

1. Weil der glückliche Fortgang der Schulen vornehmlich von den guten Eigenschaften des Schullehrers abhängt, und dessen gutes oder böses Betragen das lebenswierige Glück, oder Unglück, des Menschen bewirken kann; so sollen nur allein würdige Personen zum Schuldienst angenommen werden.

2. Ohne die von dem geistlichen Senior vorher angestellte Prüfung, erwiesene Geschicklichkeit und Einführung ins Amt, darf keine Gemeinde, oder Patron, einen Schullehrer annehmen.

3. Hierdurch werden zwar die Privatinformatoren und Hofmeister, bey einzelnen Fa-

milien, nicht verboten; aber die Winkelschulen sind völlig untersagt, weil in solchen die Kinder mehrerer Familien, von ungeprüften Lehrmeistern, und zum Schaden der öffentlichen Schulen, versäumet werden.

4. Das Recht öffentliche Schulämter zu vergeben, kommt der Gemeinde, oder deren Vorstehern, auf geschehenen Vorschlag des Priesters, zu. Jedoch kann auch ein Kirchenpatron dieses Recht erwerben. In beyden Fällen aber muß der Collator sich gefallen lassen, daß der Senior einen unwürdigen Menschen abweist.

5. Ein Schullehrer, der Menschen, Christen und Bürger bilden soll, muß, nebst Kenntniß der Sprachen und des evangelischen Christenthums, auch wenigstens die ersten Grundsätze der Sittenlehre, Naturlehre und der Bürgerpflichten verstehen. Ist es nicht sonderbar, den gemeinen Mann, oder Bauer, zum Christen bilden zu wollen, da er noch kein Mensch ist, weil er die wesentliche Menschenpflichten nicht verstehet.

6. In Städten, wo die evangelischen Gemeinden etwas zahlreich sind, müssen die Candidaten des heiligen Predigtamts einige Jahre vorhero die Schuldienste verwalten, ehe sie ein Priesteramt bekommen können. Man wird ihnen, durch den Titel und Rang der Diakonen und Rektoren, ein mehreres Ansehen verschaffen, ohne die Gemeinde dadurch mit grossen, oder verneuerten Abgaben zu beschweren, besonders da ein Candidat ohnedieß mehrentheils seinen

nen Unterhalt mit Unterrichtung der Jugend verdienen muß, und die alten Kirchengebräuche niemand zum Predigtamt befördern, wenn er nicht vorhero Schuldienste geleistet hat.

7. Die jährlichen Einkünfte des Schullehrers auf den Dörfern müssen sich, uebst freyer Wohnung und einigen Accidentien, bey Hochzeiten, Trauerfällen und Kindtaufen, auf 50 bis 60 Reichsthaler, theils baar, theils in Naturallieferungen belaufen. Es verstehet sich von selbsten, daß diese Besoldung in den Städten, nach Verhältniß, vergrössert seyn müsse.

8. Ein Schullehrer muß gleichfalls einen christlichen, anständigen, tugendhaften und seinem Amt angemessenen Lebenswandel führen, so wie es einer zum geistlichen Stand gehörigen Person zukommt.

9. In den Städten, wo mehrere Schullehrer erforderlich sind, können Trivialschulen errichtet werden.

10. Ausser den höhern Vorgesetzten ist der Schullehrer auch noch der täglichen Aufsicht des Priesters und dessen Parochialamt subordinirt, und ohne dessen Erlaubniß darf er weder verreisen, noch die Schulstunde aussetzen, oder abändern.

11. Er bekommt bey Antritt des Amts eine Vorschrift, nach welcher er seine Dienste zu leisten verbunden ist. Zu dem Ende wird der Priester alle Woche die Schule visitiren, die Jugend examiniren, und bey der jährli-

chen Kirchenvisitation wird der jedesmalige Kraisseniор den Schulgebrechen und deren Verbesserung noch genauer nachforschen, und an sein Consistorium den erforderlichen Bericht erstatten.

12. Uebrigens hat ein Schullehrer alle obgenannte Rechte des geistlichen Standes, in so weit solche nicht von der Ordination, oder dem Parochialamt abhängen.

Artikel 3.

Von dem Schulunterricht.

Da in einer besondern Schulordnung alle Pflichten des Lehrers und der Jugend beschrieben werden; so wird allhier nur überhaupt der Gesichtspunkt bestimmt, aus welchem man den ganzen Schulunterricht betrachten muß; wenn man anders die wahre Absicht nicht, so wie es leider geschieht, verfehlen will. Unsere Jugend soll zu Menschen, evangelischen Christen und brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen oder häuslichen Gesellschaft gebildet werden. Es ist also nothwendig, daß man die Jugend unterrichte.

1. Im Lesen, Rechnen, Schreiben und richtiger Aussprechung und Zusammensetzung der Worte.

2. Es soll den Eltern beyder Confessionen frey stehen, ihre Kinder in diejenige Schule zu geben, wo sie glauben, daß sie das meiste er-

erlernen können; jedoch wird den Lehrern der Kirchen und Schulen ausdrücklich verbothen, von Kindern keine Proselyten, und sie in ihrer Lehre, bey Strafe der Absetzung, nicht irre zu machen; sondern es soll bey uns genau, nach dem Inhalt des Traktats, in Ansehung der gemischten Ehe und Unterricht der Kinder gehalten werden, bis sie ihr 18tes Jahr erreicht haben.

3. Das Christenthum ist nach dem symbolischen Katechismus zu erläutern und zu erlernen. Es kann auch der Katechismus des Doctor Seilers mit grossem Nutzen gebraucht werden. Es empfiehlet sich dieses Buch besonders aus dem Grunde, weil es zugleich auf das thätige Christenthum gerichtet wird, und es

4. Nothwendig ist, daß man die Jugend in Zeiten zu einem praktischen Christenthum angewöhne. Deswegen sind die ersten Grundsätze der vernünftigen Sittenlehre, in so weit es die Fähigkeit des Alters zuläßt, mit der christlichen Sittenlehre zu verbinden und einzuschärfen. Man übe die Jugend bald in Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Obern und Vorgesetzten, und in der Bereitwilligkeit folgende Regeln, gegen Personen von gleichem Stande, zu befolgen: Was du willst, daß andere Menschen dir nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht. So wie du wünscheſt, daß sich andere gegen dich betragen, eben so betrage dich gegen sie. In wie weit es deine Umstände zulassen,

so

so wie du es gerne siehst, daß sich andere Menschen gegen sich selbst betragen, eben so betrage dich gegen dich selbst. Hierbey ist

5. Der vorläufige Unterricht zu verbinden, von dem was die Jugend dereinst, als Mitbürger, Mitglied der evangelisch-dißidentischen Kirche zu thun und zu lassen hat; und wie überhaupt die Pflichten zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrschaften und Hausgenossen, Regent und Unterthanen beschaffen und zu beobachten sind.

6. Von der Naturlehre, Landes- und Kirchengeschichte muß in den Stadtschulen, wenigstens so viel erläutert nnd gelehret werden, daß ein Mensch nicht auf der Welt, umgeben von den Kräften der Natur lebe, ohne die nothwendigsten Kenntnisse von denjenigen Gegenständen zu haben, die täglich vorkommen.

7. Die Schulzucht ist nur alsdann absichtsmäßig zu nennen, wenn man zwar keinen Fehler unbemerkt läßt, doch mit dem Unterschiede, daß die Schwachheiten der Jugend mit gütlicher Vorstellung gebessert; Bosheiten aber, und gar zu grosse Nachläßigkeit, mit der Schärfe, theils durch Ehrenstrafe, theils aber, wo diese nichts fruchtet, mit mäßiger und von rachgieriger Härte entfernter Züchtigung geahndett werden.

Artikel 5.

Vom Küsteramt.

In so weit ein Schuldiener auch zugleich das Amt eines Küsters verwalten muß, sind durch ihn folgende Amtspflichten zu beobachten:

1. Oefnung und Schliessung der Kirche, welche er auch

2. In Reinlichkeit erhalten muß, alle Personen und Gegenstände aus der Kirche zu verweisen, welche Aergerniß der Gemeinde, Unordnung und Hinderung des Gottesdienstes veranlassen. Er muß

4. Für die erforderliche Beleuchtung der Kirche besorgt seyn.

5. Auch bedient er den Priester in der Kirche, da wo es bey dem heiligen Amt nöthig ist, mit Ehrfurcht und Anstand, und zeigt den Personen die Ordnung an, wie sie sich, bey vorkommenden Kirchenhandlungen, betragen sollen.

6. Er muß ein Ordnungsmäßiges Tagebuch über alle Handlungen der Parochie führen, Geburten, Hochzeiten, Sterbefälle und andere hierher gehörige Vorfallenheiten genau und treulich aufzeichnen; zugleich soll er

7. Dem Priester alle Personen, welche *Actus ministeriales* verlangen, in Zeiten anzeigen.

8. Nach

8. Nach der vom Priester erhaltenen Vorschrift, die vorkommenden Schriften und Kirchenabkündigungen verfertigen.

9. Den Gesang und den Orgelschlag in der Kirche dirigiren. Doch pflegt man in den Städten besondere Cantores und Organisten zu bestellen, welche auch zugleich ein Schulamt verwalten und die nothwendige Zahl der Schuldiener vermehren.

10. Wo auf den Kirchen Glocken und Zeigerschlag ist, muß er diese gleichfals unter seine Besorgung nehmen, und zu ordnungsmäßiger Zeit, die Anzeige thun lassen.

11. Der Gottesacker steht ebenfalls an manchen Orten unter seiner besondern Aufsicht, und kann er diesfalls über den Todtengräber befehlen, und für die Befolgung der diesseitigen Gesetze sorgen.

Artikel 5.

Von höhern Schulen.

1. Auf den Trivialschulen kann man die Jugend noch weiter zur Erlernung der Sprachen, Rechenkunst, Geschichte und Naturlehre anhalten.

2. Die Gymnasia unterweisen die Jugend in den schönen Wissenschaften und gelehrten Sprachen überhaupt, und besonders in der Rede- und Dichtkunst, alten Geschichte, Erdbeschreibung und in den ersten Grundsätzen der

Weltweisheit und Mathematik. Man wird dafür sorgen, daß Gymnasien und Trivialschulen mit guter Ordnung und geschickten Lehrern versehen und besetzt werden.

Artikel 6.

Von den Candidaten und Seminarien.

1. Ein geistlicher Candidat wird bey seiner Zurückkunft von dem Seniore geprüft, und, nach erwiesener Geschicklichkeit, in das Verzeichniß der Candidaten eingeschrieben.

2. Er muß als Schullehrer, oder Rektor, oder Diakonus in den Städten gebraucht werden; weil diese das Vorrecht zu den erledigten Priesterstellen haben. Seine Kenntniß in der Lehre und sein Wandel muß geprüft seyn, wenn er zum Priesteramt soll befördert werden.

Zwey und zwanzigste Abtheilung.

Von dem Patronatrecht.

Artikel 1.

Endzweck dieser Abtheilung.

Sowohl bey Kirchen, als auch bey Schulen, Gymnasien, Seminarien und andern

milden Stiftungen, kann das Patronatrecht statt finden. Damit aber dieses alles vorsichtig, der Kirche ersprießlich und ordnungsmäßig geschehe, so ist es nöthig die Patronatrechte besonders zu bestimmen.

Artikel 2.

Erklärung des Patronatrechts.

Das Patronatrecht ist ein Inbegrif der Befugnisse, welche einer Person bey einer Kirche, oder andern milden Stiftung deswegen zukommen, weil sie, oder ihre Vorfahren, diese Kirchenanstalten errichtet, oder erneuert hat. Diese Rechte sind in den Provinzen unserer Krone dem Eigenthum des Erbherrn einverleibet worden, und bestehen in

1. Dem Berufungsrecht des von der Gemeinde aus 3 Candidaten, die der Patron der Kirche zur Wahl vorschläget, gewählten Priesters; welcher auch nach der Wahl den *neo-vocatum* dem Consistorio präsentiret, das ihn an den Generalsenior, zum Examen und Ordination, abschicket, und das Recht hat einen Unwürdigen abzuweisen, und ihm die Vocation abzunehmen.

2. Wenn ein Patron oder Gemeinde, die ihnen zukommende Präsentation, oder Wahl des Candidaten, rechtswidrig verzögern sollten, oder keine andere als Unwürdige vorstellen; so kann das Provinzial-Consistorium die Stelle besetzen, jedoch

jedoch nur vor dieses mal; und der Patron, oder die Gemeinde verlieren das Recht nicht, bey künftigen Erledigungen, die Priesterstelle zu vergeben.

3. Das Ehrenrecht. Der Patron hat vor den Mitgliedern dieser geistlichen Stiftung den Rang; und kann die ansehnlichste Stelle unter den Zuhörern in der Versammlnng wählen. Man benennt ihn ausdrücklich in dem Kirchengebet, und wenn er stirbt, ist er an einen unterschiedenen Ort des Gottesackers feyerlich, und ohne Entgeld, zu begraben Seine Erben können ihm in der Kirche ein Epitaphium errichten, und wo die Patronatkirche ihre Glocken hat, wird, wegen des Verstorbenen, acht Tage lang, täglich eine Stunde geläutet.

4. Das Versorgungsrecht. Vermöge dessen ist er befugt und verbunden seine Kirche, oder milde Stiftung, gerichtlich und ausseregerichtlich zu vertheidigen. Ohne seine Einwilligung ist keine Veränderung oder Veräusserung der Patronatsache, wider die erste Stiftung und andere vorbehaltene Rechte, zu unternehmen.

5. Alle diese angeführten Rechte können einem Patron völlig, aber bisweilen auch nur zum Theil zukommen, so wie es nehmlich bey der ersten Stiftung beliebt wird. Es ist auch erlaubt, noch einige allhier nicht benannte Patronatrechte zu verabreden, in soweit solche nehmlich unserer Kirchenverfassung nicht widersprechen.

Artikel 3.
Erwerb dieses Rechts.

1. Das Patronatrecht wird erworben durch Erkauf adelicher Erbgüter, wo eine dissidentische evangelische Kirche befindlich ist; weil solches in Polen ein *Annexum Dominii* des Erb- und Grundherrn ist. Es kann auch durch Errichtung und Wiederherstellung einer geistlichen Stiftung erworben werden, wenn der Erwerber auch von einer andern christlichen Religion ist.

2. Damit man aber hierbey die Absicht nicht verfehle, so ist vornehmlich bey Stiftung einer neuen Kirche darauf zu sehen: ob der Stifter einen solchen Fond in Grundstücken, wie auch Geld bestimme, und der Kirche zueigne, wodurch die Kirche nebst den Kirchengebäuden kann erbauet werden? Und ob etwa dadurch eine bereits erbaute Kirche verringert, oder gar vernichtet werde; als in welchem Falle man gar keine neue Errichtung zulassen darf.

3. Ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des Provinzial-Consistoriums ist keine Errichtung einer milden Stiftung zu gestatten. Dieses wird deswegen durch die Kraisseniorен genaue Erkundigung einziehen, und nach deren geprüften Berichten den Entschluß fassen.

4. Sollte die Stiftung zuläßig seyn; so ist der neue Patron verbunden, bey den Grod-

gerichten die bestimmten Dotalgüter, für sich und seine Erben, der Kirche oder milden Stiftung unwiderruflich zu verschreiben; überhaupt aber völlige Sicherheit zu geben.

Artikel 4.

Person des Patrons.

1. In unserer Kirche kann sowohl eine geistliche, als auch eine weltliche Person, eine ganze Gemeinde, Familie und einzelne Menschen, männlichen und weiblichen Geschlechts, ein einheimischer und fremder, das Patronatrecht in Städten erwerben; wenn sie sich nur zu einer im polnischen Reich angenommenen christlichen Kirche bekennen, und obgenannte Verbindlichkeiten erfüllen.

2. Ob nun also gleich bey uns das Patronatrecht sowohl *Ecclesiasticum*, als *Laicale* seyn kann; so kommt doch das geistliche Patronatrecht eigentlich und im höhern Grade der Synode zu, als welche eine arme und unvermögende Parochie, aus der gemeinschaftlichen Kasse, versorgt. Jedoch kann auch eine begüterte Parochie das Patronatrecht erwerben, wenn sie von ihrem Ueberfluß eine andere Parochie oder milde Stiftung unterhält.

3. Das Patronatrecht kann sowohl dinglich, als auch persönlich seyn. Ersteres haftet auf einem gewissen Grundstück, dergestalt, daß der jedesmalige Eigenthümer dieses Guts, auch

zugleich Patron ist. Das persönliche Patronatsrecht ist mit der Person des Stifters, und seinen Nachkommen und Erben verknüpft. Wo es möglich ist, soll man ein dingliches Patronatrecht zu errichten, und dadurch die Stiftung besser zu sichern suchen.

Artikel 5.

Ausübung des Patronatrechts.

1. Der Patron ist verbunden seine Befugnisse, nach der Vorschrift des gegenwärtigen Rechtsbuchs, auszuüben, mithin also die bestimmten Gränzen nicht zu überschreiten. Er ist nicht befugt, geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn ihm das Consistorium nicht hierzu besondere Concession ertheilet. Er kann nicht eigenmächtig einen jährlichen Zins von der Kirche oder dem Priester fordern, wenn solches Recht nicht im Consistorio bestätiget worden. Niemals darf er die Patronatstelle gegen Geld und Geldes werth vergeben, den installirten Priester absetzen, oder wohl gar Abänderungen in der Patronatkirche und milden Stiftung machen.

2. Das Patronatrecht kann auf die Erben und Erbnehmer vererbt werden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

3. Sollte es an mehrere Personen zugleich kommen; so wird es nach Mehrheit der Stimmen ausgeübt, und in gleichgetheilten Stimmen, giebt das Consistorium den Ausschlag.

4. Wenn

4. Wenn das Patronatrecht selbst, unter mehrern Personen, streitig seyn sollte; so kann dadurch die Vergebung der erledigten Stellen, und besonders des Priesteramts, nicht verzögert werden; sondern derjenige, welcher zur Besetzungszeit in dem Besitze des Patronatsrecht sich befindet, übt auch zugleich, nach der Vorschrift des dißidentischen Traktats, das Benennungs, und Vollstreckungsrecht aus. Ist aber keine der streitigen Personen im Besitz; so bedienet sich für dieses mal das Consistorium seines Devolutionsrechts. Nach geendigtem Proceß kann derjenige, dem durch Urtheil das Patronatsrecht zugesprochen worden ist, den ordnungsmäßig installirten Priester, oder andern Beneficianten die ertheilte Stelle nicht entziehen; oder solchen auf irgend eine Art beschweren und beeinträchtigen.

Artikel 6.

Verlust des Patronatrechts.

Nur allein der Tod kann einem das rechtmäßig erworbene Patronatrecht entziehen. Es ist nicht erlaubt, daß ein Patron seine Kirchenrechte an einen andern verkauft (ausser in adelichen Gütern) es geschehe denn mit Einwilligung des Synodalausschusses. Und selbst dieser wird die Veräusserung nicht anders bestätigen, als nur in dem Fall, wenn dadurch das Interesse der Kirche erhalten, und vermehrt wird.

Drey und zwanzigste Abtheilung.

Von den Kirchenverbrechen.

Artikel 1.

Erklärung.

1.

Ein Kirchenverbrechen ist eine boshafte oder nachläßige Handlung, welche den Strafgesetzen der Kirche widerspricht.

2. Da unsere Kirchengesetze nur dasjenige verordnen, was der Religion, dem Wohlseyn der Menschheit, und der polnischen gesetzlichen Verfassung gemäß ist, und dasjenige verbieten, was den göttlichen und hieher gehörigen weltlichen Gesetzen widerspricht; so folgt, daß ein in unserm Rechtsbuch benanntes Kirchenverbrechen allezeit eine böse Handlung sey.

Artikel 2.

Gattungen der Kirchenverbrechen.

Man kann die Gattungen der Kirchenverbrechen aus folgenden Gesichtspunkten betrachten:

1. Ein Mitglied der Kirche wird, durch die Strafgesetze dieses Rechtsbuchs, zum Thun und

Las-

lassen verbunden; geschieht nun dennoch das Gegentheil, so ist das Verbrechen theils unternehmend, theils unterlassend.

2. Weil die Strafe nur eigentlich solche böse Handlungen betrift, welche von dem bösen Willkühr der Menschen abhängen: so folgt, daß nur solche gesetzwidrige Thaten unter die Kirchenverbrechen gehören, welche aus bösem Vorsatz, oder aus grober Nachläßigkeit und Unwissenheit entspringen. Handlungen, die nicht von dem Willkühr des vorkommenden Menschen abhängen, sind Unglücksfälle, die Mitleiden verdienen, aber keine Strafe.

3. Die Bosheit, oder pflichtwidrige Nachläßigkeit, wird öfters durch andre Menschen thätig, und dieses giebt die mittelbare nnd unmittelbare Verbrechen. Erstere werden auf gegebne Veranlassung von andern begangen, welche oft nichts anders als blosse Instrumente, mithin nicht allezeit strafbar sind. Letztere aber verübet ein böser Mensch, aus eignem Antrieb, und vollstreckt in eigner Person die Uebelthat, die er aus Bosheit, oder unverantwortlicher Uebereilung beschlossen hat.

4. Auch die Amtspflicht legt einem Kirchenbeamten bestimmte Pflichten auf, deren Hintansetzung strafbar ist. Hieraus entstehen die gemeinschaftlichen und eigenthümlichen Kirchenverbrechen. Jene sind bey einem jeden bösen Mitgliede unserer Kirche möglich; letztere aber

werden nur von denen begangen, welche in der Kirche ein geistliches oder weltliches Amt verwalten.

5. Die weltlichen Gesetze ahnden gleichfalls viele Verbrechen, welche den zehn Geboten und der öffentlichen Kirchenverfassung in Polen widerstreiten. Dieses ist der Grund, weswegen wir die Kirchenverbrechen in *Delicta mera & mixta* eintheilen. Diese letztere werden von dem geistlichen und weltlichen Richter, in den competenten Gränzen, geahndet; erstere aber gehören allein vor das Consistorium oder dessen Commissäre; und werden nur dann vor die weltlichen Gerichte gebracht, wenn ihnen der geistliche Richter die Vollstreckung der Strafe übergiebt.

6. Eigentlich ist hier nur die Rede von den Kirchenverbrechen der dißidentischen Mitglieder. Dennoch aber kann sich auch ein, zu unserer Kirche, nicht gehöriges Mitglied wegen eines Kirchenverbrechens wider uns strafbar machen; wenn es unsrer Reichsconstitutionsmäßigen Einrichtung unmittelbar entgegen handelt, oder den Gottesdienst selbst turbiret.

7. Sollte ein Mitglied durch wissentlichen Rath, Beyhülfe, Verhehlung und Billigung dem Verbrecher beytreten; so soll es als der Verbrecher selbst angesehen werden, wenn, ohne genannten Beystand, die Uebelthat gar nicht, oder doch nicht so bald, und nicht so leicht würde geschehen seyn.

8. In Ansehung der bösen Folgen und Beschädigungen, welche ein Kirchenverbrechen, mehr oder weniger, wirkt; oder auch in Beziehung auf die Hoheit und Wichtigkeit des beleidigten Gegenstandes, entstehen die grossen und geringen Verbrechen. Ein Verbrechen wider Religion oder Kirche, ist ein Kirchenverbrechen in strengerer Bedeutung.

9. Da unser Kirchenrecht theils aus dem göttlichen Worte, theils aus den durch die Synode bestimmten Vorschriften hergeleitet wird; so ist es möglich, daß ein Kirchenverbrechen, wider göttliche und menschliche Gebote zugleich, aber auch bisweilen wider letztere allein begangen wird. Die Verbrechen wider die göttlichen Gebote können nicht von uns mit der Nachgiebigkeit angesehen werden, welche man bisweilen bey Uebertretung weltlicher Gesetze gestattet.

10. Kapitalverbrechen sind diejenigen, welche von dem weltlichen Richter mit der Lebensstrafe, oder doch mit einem gleichen Uebel bedrohet werden. Das übrige sind Nichtkapital-Verbrechen. Die Kirche vollstrecket niemals die Lebensstrafen; sondern sie übergiebt den Uebelthäter dem weltlichen Arm.

11. Andere Verbrechen werden öffentlich, andere aber insgeheim begangen. Erstere sind strafbarer, wenn die öffentliche That die Bosheit und Beleidigung vergrössert. Es kann aber auch ein heimliches Verbrechen strafbarer

seyn,

seyn, als ein öffentliches, wenn die hinterlistige Verstellung oder Verdeckung den Grad des Bösen vermehrt.

12. Ein Verbrecher hat die That völlig verübt, oder noch nicht Hieraus entstehen die vollendeten und angefangenen, oder attentirten Verbrechen. Jene sind der ordentlichen Strafe unterworfen, letztere aber sind, nachdem der Verbrecher schon, viel oder wenig, diese böse Handlung verübt, mehr oder weniger, allezeit aber gelinder, als eine vollendete Uebelthat zu bestrafen; es wäre denn, daß ein böser Mensch, seiner Seits, alles gethan hätte, was zur Vollendung nöthig ist, und von anderer Seite der schädliche Erfolg, wider Willen des Uebelthäters, verhindert wird.

13. Es ist nicht möglich alle Verbrechen mit eigenen Namen zu benennen; sie sind daher theils benannte, theils unbenannte Uebelthaten. Diese letztern werden auch mehr oder weniger bestraft, nachdem sie nun, als Verbrechen überhaupt betrachtet, grösser oder geringer sind. Man glaube ia nicht, daß ein ungenanntes Verbrechen unstrafbar sey Wie leicht könnte sonst ein Bösewicht neue Beleidigungen erfinden? Vielmehr sehe man hierbey auf die Bosheit und den vorsetzlich zugefügten Schaden, und da kann ein künstlicher Betrüger weit grössere Strafe verdienen, als ein Dieb.

14. Meh-

14. Mehrere Verbrechen von verschiedener Art zusammengenommen, wenn sie auf einmal begangen werden, sind nichts anders als mitwirkende Verbrechen. Freylich sind diese weit strafbarer, als die einfachen Uebelthaten.

15. Fortgesetzte und wiederholte Verbrechen sind strafbarer als Missethaten, die man nur einmal begangen hat.

16. Eine ganze Gesellschaft, oder Gemeinde, macht sich bisweilen als Hauptperson, oder als Mitschuldige, eines Verbrechens theilhaftig; und solche Verbrechen sind von denen zu unterscheiden, welche einzelne Menschen begehen. Das Verbrechen ganzer Gemeinden ist mit grösserer Vorsicht zu ahnden, als es bey einzelnen Personen geschehen kann.

Artikel 3.

Rechtliche Folgen der Kirchenverbrechen.

Die Folgen des Verbrechens sind:

1. Die Entschädigung, in so weit nehmlich ein beleidigter Theil vorhanden ist, dem der durch das Verbrechen zugefügte Schaden ersetzet werden kann. Schon die Vernunft befiehlt, daß ein ohne Recht zugefügter Schaden, so viel möglich, vergütet werden muß.

2. Die Strafe. Ihre Absicht ist, die Gesetze in Ansehen zu erhalten, andere Menschen von der Uebertretung abzuschrecken, und, wo möglich, den Verbrecher selbst zu bessern.

Von

Von der Kirchenstrafe und ihren Arten ist bereits oben im ersten Buch, vierten Abschnitt von den Gesetzen, und dessen neunten Artikel, ein mehreres angezeiget worden; als welches alles hier stillschweigend wiederholet wird.

Artikel 4.

Einige Arten der gemeinen Kirchenverbrechen.

Die evangelische dißidentische Kirche erklärt folgende Handlungen für Verbrechen, welche das Consistorium an den Gliedern der Kirche bestraft; obgleich solche der weltliche Richter nicht allezeit ahndet, und ahnden kann. Es werden hierbey ausdrücklich benennt:

1. Atheisterey, Freygeisterey, grosse Flüche, muthwillige Verachtung und Verspottung der Sacramente und des göttlichen Wortes, Wiederholung, oder Verzögerung der Taufe, thätiger Aberglaube und göttliche Versuchung, ärgernißgebende Unordnung in der Versammlung, und andere ähnliche Verbrechen sind dem Gottesdienst unmittelbar zuwider, und verdienen nachdrückliche Strafen, die im Fall der Widerspenstigkeit bis zum grossen Kirchenbann ausgedehnet werden müssen.

2. Wider die dißidentische Kirchenverfassung streiten offenbar hartnäckige Verspottung und Ungehorsam gegen die geistliche und weltliche Vorgesetzten; Usurpation des Kirchenamts,

besonders aber, wenn weltliche Personen ein Priesteramt verwalten; oder ein abgesetzter Priester sein Amt dennoch fortsetzt; heimliche oder öffentliche Feindschaft der Mitglieder, wider das gemeinschaftliche Interesse der dißidentischen Kirchengesellschaft; Verfälschung oder Verdrehung der Kirchengesetze, Privilegien und Ordnungen; Hindernisse, welche deren rechtmäßigen Vollstreckung gerade zu, oder durch Umwege entgegen gesetzt werden; Partheyen und Trennung der Gemeinde erregen; Oeffentliche Aergernisse auser der Versammlung, welche aber doch den ganzen dißidentischen Corps und ihrer Verfassung zur Schande und Nachtheil gereichen können; und noch andere Kirchenverbrechen, sind um soviel mehr mit Aufmerksamkeit und Klugheit zu bestrafen, da sie die Grundlage und Einrichtung des *Corporis Dissidentium* betreffen.

3. Unversöhnlicher Haß und Zank, Zweykampf, Bedrückung des Unschuldigen, alle boshafte Ränke und listige und gewaltsame Betrügereyen des Nächsten; besonders aber, wer einen Unglücklichen, der seine Zuflucht zu ihm nimmt, noch mehr beschweret, ihm, gegen geringes Entgeld, die Güter entzieht, oder ihn hindert das Verlohrne wieder zurück zu erhalten; Verläumdung, spöttische Verhöhnung, Berühmung wegen Schand- und Uebelthaten, offenbare Lügen, Verbreitung der Unwahrheit um den andern in Verachtung zu setzen, und an-

dre

dre Verbrechen der Zunge; Verführung des Unschuldigen, wollüstige und üppige Reden und Handlungen; böse Erziehung der Kinder, oder Zurückhaltung derselben von der Schule; öftere Vollsäufferey u. s. w. Alle diese Ausflüsse menschlicher Bosheiten, wenn sie sich auch unter dem Schein weltlicher Gesetze, oder einer herrschenden Mode, verbergen wollten, sind dennoch dem ächten Christenthum auf strafbare Art zuwider, sie geben böse Beyspiele, und können deswegen nicht zur vernünftigen Mode gezählt werden, weil sie bald, oder spät, wirklichen Schaden stiften. a)

4. Sollten jugendliche Mitglieder, welche noch nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt haben, obgenannte Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen; so ist nicht leicht der Kirchenbann zu verfügen, sondern man wird solche durch Privatzüchtigungen von den bösen Wegen ableiten.

Artikel 5.

Vermischte Kirchenverbrechen.

Geistliche und weltliche Rechte verbieten

1. Die Verbrechen wider die göttliche Majestät und die öffentliche Religionsübung, Gotteslästerung, offenbare Ausbreitung und Beförderung

a) Dieser § ist den unerkannten Lastern der Mode entgegengesetzt und soll dem Bösen zuvorkommen.

derung wirklicher Ketzereyen und solcher Lehren, die böse Menschen und schädliche Mitbürger machen; Religionsstreit mit andern, die uns nicht beleidigen; kurz aller Haß, der einen ehrlichen Mitmenschen nur deswegen beleidigt, weil er eine andere Religion hat; Meineid, gewaltsame oder grobe Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes; Widerspruch oder Schmähreden nnd Thaten gegen den Priester, welcher predigt, oder die Sacramente verwaltet; Kirchenraub, Diebstahl, Brand; diese Verbrechen werden von dem geistlichen und weltlichen Richter geahndet.

2. Die übrigen Verbrechen gehören nur insoweit für das Consistorium, als sie den zehn Gebothen Gottes widersprechen, und der Mensch durch den Nachdruck der Kirche, theils innerlich gebessert, theils mit der Gemeinde versöhnet werden muß. Ein Mitglied, das sich aus Vorsatz entleibt, wird dem weltlichen Richter, zum schimpflichen Begräbniß, übergeben; wird es aber an der völligen Ausführung gehindert, so muß es öffentliche Busse thun, oder sonst der Gemeinde Genugthuung verschaffen. Der Mörder, der Dieb und Strassenräuber, Mordbrenner, gerichtliche Calumnianten, alle Injurianten, und andere ähnliche Verbrecher sind, vor der Vollstreckung weltlicher Strafe, zur öffentlichen Abbitte anzuhalten. Grosse Wucherer, es sey nun mit Geld, oder Lebensmitteln, künstliche Betrüger des Nächsten und alle vorsetzli-

che Vertragsbrecher, bösliche Verlassung der Ehegatten und Kinder, ärgerliches Betragen zwischen Eheleuten, oder Eltern und Kindern; oder Veranlassung eines dritten, der die Ehe und das Hauswesen dnrch Uneinigkeit verderben will: und endlich diejenigen, welche ein Verbrechen der strafbaren Wollust begehen, sind nebst der weltlichen Strafe, auch der Kirchencensur unterworfen.

3. Unter den Verbrechen der Wollust benennen wir hierdurch: Sodomiterey, Kinderabtreibung oder Aussetzung, Vielweiberey und Vielmännerey, Nothzucht, Entführung, Ehebruch, Blutschande, Hurerey, Kuppeley, und alle leichtfertige Beywohnung. Eltern oder Ehemänner sollen nicht gestatten, daß ihre Töchter und Eheweiber, in Unzucht, oder in deren gegründetem Verdacht leben. Die Gesetze sowohl als das Consistorium werden ihnen diesfalls beystehen, so sehr als sie zur Strafe zu ziehen sind, wenn sie den ihrigen das Böse gestatten. Der Ehegatte kann sich nach den obgesetzten Art. 3. und 4. achten Abtheilung des zweyten Buchs, von den bösen Eheconsorten abscheiden lassen. Eine wollüstige Dirne, die eine Mannsperson zur Hurerey verleitet hat, kann wohl Unterhalt für das erzeugte Kind, bis in das vierzehende Jahr, aber weder Ehe noch Heurathsgut von ihrem Schwängerer fordern. Wer die Ehe bricht, oder des andern Braut schändet, wird vom geistlichen und weltlichen Richter gestraft

straft, und eine gleiche Strafe wird dem widerfahren, der calumniantisch vorgiebt, er habe sich mit einer Weibsperson in Unehren vermischt, da sie doch unschuldig ist. Solche böse und ähnliche Calumnianten müssen noch überdieß öffentlich in der Gemeinde ihr Vorgeben widerrufen.

Artikel 6.

Eigenthümliche Kirchenverbrechen.

1. Die eigenthümlichen Kirchenverbrechen kommen allein, bey den geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten, vor. Sie sind grobe Uebertretungen der Amtspflicht, und unterscheiden sich von den Excessen, als welche nur vorzüglich den nothwendigen Wohlstand, und die erforderliche Behutsamkeit des Geistlichen betreffen.

2. Die Excesse der Kirchendiener werden durch die Grade der Vermahnung bestraft: und endlich, wenn keine Besserung erfolgt, wird die völlige Absetzung von dem Kirchenamt beschlossen.

3. Einige Kirchenverbrechen sind bey geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten möglich; andere aber werden, theils nur von den geistlichen, theils nur von den weltlichen Bedienten begangen.

4. Simonie, boshafte und vorsetzliche, oder auch sehr nachläßige Handlungen wider die Amtspflicht; ungerechte Erweiterung der Grän-

zen des Kirchenamts, oder auch dessen boshafte Verlassung, sind Verbrechen, welche wir den geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten, bey verhältnißmäßiger Strafe, verbieten.

5. Wir bitten die göttliche Vorsicht, daß sie von unserer Kirche alle Beyspiele entferne, wo ein dißidentischer Priester sein Amt beschimpft oder beschwert; die symbolischen Schriften abändert, oder auf gefährliche Art auslegt; Bücher ohne Censur abdrucken läßt, oder schädliche Schriften verbreitet; den Vorgesetzten ungehorsam ist, weltliche Geschäfte der Seelsorge vorzieht, eigenmächtige Gerichtsbarkeit verwaltet, seine Predigten mit Jujurien verknüpft, seine Parochie zum Bösen verleitet, oder solche in gemeinschaftlichen Unglücksfällen verläßt, geistliche Tyranney, Hochmuth und Gewissenszwang ausübt, die ihm in der Beichte anvertrauten Geheimnisse, in soweit sie nur das geschehene betreffen, entdeckt, und überhaupt Verbrechen sich zu Schulden kommen läßt. Das Consistorium wird die Verbrechen des Priesters niemals ohne Erkennung einer Strafe ansehen, und das gerechte Verhältniß, von der Geldstrafe bis zur endlichen völligen Absetzung, zu wählen wissen.

6. Weltliche Kirchenbeamten sind strafbar, wenn sie sich zur Hintansetzung der Amtspflicht durch Bestechung verleiten lassen, das Privatinteresse dem gemeinschaftlichen Wohlseyn vorziehen, Partheylichkeiten sich zu Schulden kommen

men lassen, oder wohl gar einer strafbaren Parthey beytreten; öffentliche Gelder unterschlagen; wider höhere Befehle Attentata begehen; Eide mißbrauchen; Geheimnisse verrathen; die Acten und Documente verfälschen; bedrängten Personen kein Gehör geben, oder sonst in ihrem Amt tumultuarisch verfahren; ohne Ursache strafen, eigenmächtig das Kirchenrecht abändern, oder ausser Gebrauch setzen. Dergleichen Verbrechen sind mit der Nichtigkeit der ungerechten Handlung, Entschädigung des beleidigten Theils, Geldstrafe und endlicher Absetzung vom Dienst zu belegen.

Artikel 7.

Genauere Bestimmung.

Alle bisher angeführten Verbrechen sind ohne Ansehn der Personen zu bestrafen, wenn man nicht die Gesetze selbst entkräften, böse Beyspiele geben und den, der gestraft wird, zum gerechten Vorwurf und Unwillen reizen will, wenn er sieht, daß andere ungestraft die Gesetze übertreten. Jedoch wird dem geistlichen Richter allerdings das Abolitionsrecht wegen triftiger Ursachen vorbehalten, so wie er auch das Strafmittel nach den Umständen wählen kann.

Artikel 8.

Maaßregeln bey Auflegung der Strafe.

Da unser Kirchenrecht die Strafen überhaupt benennt und den Consistorien die Befugniß ertheilt, die Strafart nach den Verhältnissen, Umständen und der Grösse des Kirchenverbrechens zu bestimmen; so wird die Vergrösserung, Abänderung der Art, Verminderung und die völlige Erlassung der Strafe der Gerechtigkeit und Billigkeit des geistlichen Richters überlassen; doch so, daß ein Mitglied unserer Kirche, welches durch das Strafurtheil widerrechtlich beschwert zu seyn glaubt, sich durch Provocation an den Synodalausschuß wenden, die Vollziehung verzögern und Milderung suchen darf; als worauf auch die höhere Instanz reflectiren wird, im Fall gerechte Ursachen zur Milderung erweislich seyn sollten. Vornehmlich aber sind bey Beschliessung der Strafe, nebst den oben Art. 2. dieser Abhandlung erwähnten Grundsätzen, auch noch folgende Verhältnisse zu beobachten.

1. Boshafter Vorsatz wird mehr bestraft, als Nachläßigkeit und Uebereilung. Wenn ein Gesetz die Strafe benennt, ohne zu unterscheiden, ob die Uebelthat aus Vorsatz oder Nachläßigkeit geschehen ist; so wird nur allein die vorsetzliche Uebelthat mit dieser Strafe belegt und die Nachläßigkeit verdient geringere Strafe.

2 Ist das Verbrechen aus mehrern zusammengesetzt, oder wiederholt; so verdient es grössere Ahndung als eine einfache oder nur einmal verschuldete Missethat.

3. Jemehr ein Mitglied Motiven hat, das Böse zu unterlassen, desto grösser ist die Strafe, wenn es dennoch dieses Böse thut. Deswegen wird auch die Beleidigung des öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse weit mehr gezüchtigt, als wenn nur einzelne Privatpersonen, durch das Verbrechen, beschwert worden wären.

4. Wenn einer alle bösen Folgen des Verbrechens zum voraus einsieht, nnd demohngeachtet die Uebelthat begeht; so ist die Ahndung zu vergrössern.

5. Die Beleidigung, welche ein Mensch gerade zu intendiret, ist härter anzusehen, als die Beleidigung, die nur zufälliger Weise entspringt.

6. Verbrechen, die durch äusserlichen Antrieb; Darbietung der Gelegenheit, Verhetzungen, hinterlistiges Zureden, herrschende Mode, betreffende Unglücksfälle auf der Stelle gewirkt werden, sind nicht so strafbar, als wenn ein Mensch sich von sich selbst zur Schandthat entschließt.

7. Wohl überlegte Verbrechen sind mit grösserer Härte zu belegen, als übereilte Uebelthaten.

8. Collisionsfälle, das ist, solche dringende Umstände, wo ein Mensch gezwungen ist, ein

Gesetz zu übertreten; weil er ausserdem eine noch grössere Pflicht hätte hintenansetzen müssen, sind gar nicht strafbar, wenn die Ausnahme regelmäßig gemacht und die kleinere Pflicht der grössern nachgesetzt wird. Es ist ein unsträflicher Unglücksfall, wenn ein Mensch in die traurige Nothwendigkeit versetzt wird, auch nur für diesesmal nicht alle Pflichten zu beobachten, die er doch ordentlicher Weise insgesammt befolgen muß. Sollte er die Ausnahme nicht regelmäßig machen, so wird die Strafe dennoch vermindert.

9. Unverschuldeter Irrthum und Unwissenheit entschuldigen den Uebertreter.

10. Ungerechte Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßig zuerkannte Strafe vergrössert die Ahndung.

11. So wird auch das grössere Gesetz durch nachdrücklichere Strafen unterstützt, als das Gesetz von minderer Wichtigkeit.

12. Unter gleichen Strafen muß man einen Uebelthäter mit derjenigen Strafe belegen, welche ihn am mehresten bessert, oder von fernerm Bösen abhält.

13. Der Stand kann eine Abänderung der Strafe wirken, wenn die gute Ordnung und Einrichtung gekränkt werden würde, falls man den Vornehmen so, wie den geringen, strafen wollte. Ausserdem folgt gleiche Ahndung, ohne auf Stand und Würde zu sehen.

14. Ohne Untersuchung, Anhörung des Beschuldigten, und dessen Ueberführung kann niemand gestraft werden.

Artikel 9.

Beyhülfe des weltlichen Richters.

Weil die Kirche die Leibesstrafen nicht selbst vollstreckt; so ersucht sie den weltlichen Richter um die gesetzmäßige Beyhülfe.

1. Wenn ein flüchtiger Verbrecher zum gerichtlichen Verhör zu bringen ist.

2. In sofern die Kirchenverbrechen, welche nur allein vor den geistlichen Richter gehören, dergestalt bestraft werden, daß man zur völligen Vollstreckung die weltliche Gerichte um Beystand ersucht; oder grobe Verbrecher an den peinlichen Richter zur nachdrücklichen Strafe abgiebt. Das Staatsrecht und Kirchenrecht verbinden ihn, das Urtheil der Consistorien nach dem Buchstaben zu vollstrecken; es wäre denn, daß die höchste Obrigkeit einen Erlaß, oder Verminderung, beschliessen sollte.

3. Bey vermischten Verbrechen, verfährt der geistliche und weltliche Richter in den Gränzen seiner Competenz; zugleich aber leisten sie sich gemeinschaftlichen Beystand zur Handhabung beyderseitiger Rechte.

4. Ein ordinirter Priester wird nur alsdann erst an den weltlichen Richter abgegeben, wenn er ein solches Verbrechen begangen hat,

auf welches eine Lebensstrafe, oder schimpfliche Leibeszüchtigung erfolgen muß. Das Consistorium stellt mit dem beschuldigten Priester die erste Untersuchung an, und wenn es wegen des geschehenen Verbrechens gewiß versichert ist, und der Inculpat den gegründeten Verdacht nicht von sich ablehnen kann, wird er suspendiret, und dem weltlichen Richter zur genauen Untersuchung überliefert.

Vier und zwanzigste Abtheilung.

Von dem Verlust der Kirchenrechte.

Artikel 1.

Arten des Verlusts.

Die Befugnisse der Mitglieder unsrer Kirche sind theils allgemeine, theils besondere. Zu diesen letztern gehören nicht nur die Rechte, welche mit einem Kirchenamt verknüpft sind; sondern auch die Privilegien, welche die Kirche einigen Personen besonders ertheilt hat. Da in dem obigen der Verlust der Privilegien sowohl, als auch der Kirchenämter, an gehörigem Ort, benennet worden ist; so

kann hier nur die Rede von den Fällen seyn, wo ein jedes Mitglied unserer Kirche sein gemeines Kirchenrecht verlieret.

Artikel 2.

Verlust des gemeinen Kirchenrechts.

Ausser dem Todesfall verliert ein Mitglied unsrer Kirche das gemeine Kirchenrecht,

1. Mit Willen. Da wir den Seelenzwang verwerfen; so überlassen wir eines jeden eigenem Gewissen, sich von unserer Kirche zu trennen. Dieses kann freylich nicht anders geschehen, als daß ein Abtrünniger die mit seinem bisherigen Kirchenzustand unzertrennlich verknüpften Rechte verliert, und die zugefügten Beschädigungen vergütet. Natur der Gesellschaft, der Kirche, und das vernünftige Verhältniß unter den Menschen bestätigen unstreitig diese Anordnung.

2. Wider Willen verliert ein Kirchenmitglied seinen geistlichen Zustand nicht anders, als durch wohlverdiente Strafe. Denn obwohl andere Religionsverwandten einen Dißidenten bisweilen durch Zwang gerade zu, oder durch Umwege, zum Beytritt ihrer Kirche genöthiget hätten, oder noch zwingen sollten; so kann dennoch ein unwiderstehlicher Zwang den innerlichen evangelischen Dißidenten nicht abändern;

son-

sondern, bey nachgelaßner Gewalt, ist er noch immer befugt, sich wieder öffentlich für seine Kirche zu erklären.

Artikel 3.

Vom Kirchenbann.

Zur Strafe verliert ein Mitglied das gemeine Kirchenrecht, und dieser Verlust wird der Kirchenbann genennt. Er entzieht diese Rechte entweder insgesammt, und dieses ist der grosse Kirchenbann; oder nur zum Theil, und dieses wirkt den kleinen Kirchenbann.

Artikel 4.

Kleiner Kirchenbann.

Der kleine Kirchenbann entziehet einem Mitglied die Befugniß sich die Sacramenten, oder andere Liturgische Handlungen verwalten zu lassen, oder dabey zugegen zu seyn. Er wird wegen vorsetzlicher Kirchenverbrechen, oder auch wegen hartnäckiger Fortsetzung eines bösen Lebenswandel, ohne Ansehn der Person, auferlegt.

Artikel 5.

Grosser Kirchenbann.

Sollte ein Mitglied, welches in den Kirchenbann verfallen ist, sich binnen Jahresfrist nicht wieder mit der Kirche versöhnen, oder sehr

gros=

grosse Kirchenverbrechen begangen haben; so verfällt es in den grossen Kirchenbann. Der Erfolg ist, daß eine solche Person, für ein geistlich abgestorbenes Mitglied gehalten und angesehen wird, und bey geistlichen Zusammenkünften unserer Mitglieder nicht erscheinen darf.

Artikel 6.

Hierher gehöriges Verfahren des Consistoriums.

1. Nur allein das Consistorium hat die Befugniß, den Kirchenbann zu beschliessen. Deswegen darf kein Priester seiner Seits, bey Strafe, ein eigenmächtiges Bannrecht ausüben.

2. Ohne genaue Untersuchung der Ursachen und der vorliegenden Umstände, ist kein Kirchenbann zu beschliessen, und der grosse Kirchenbann erfordert doppelte Aufmerksamkeit.

3. Der kleine Kirchenbann wird durch ein Consistorialrescript, an den Parochialpriester, dem Uebertreter angezeigt; aber der grosse Kirchenbann, wird nicht nur in der Kirche förmlich, und mit Anführung des Verbrechens, vorgelesen, sondern auch dem weltlichen Richter angezeigt, damit er erforderlichen Falls durch weltliche Mittel den Uebelthäter abhalte, sich der verlohrnen Rechte, zum Aergerniß der Mitglieder, zu bedienen.

4. Der Parochialpriester muß von Zeit zu Zeit, in der versammelten Gemeinde, den unglück-

glücklichen Zustand eines in den Kirchenbann verfallenen lebhaft erklären, und andere vom Bösen abschrecken, die Strafe selbst aber dadurch im Ansehen erhalten.

5. Sollte ein im Kirchenbann Verfallener in Krankheit und Lebensgefahr verfallen; so kann ihn der Priester, auf erfolgte ernsthafte Reue, in Gegenwart einiger Zeugen absolviren, und ihm die heiligen Sacramente verwalten. Stirbt er aber ohne Besserung und ohne Versöhnung; so wird er, als ein in dem grossen Kirchenbann befindlicher Mensch, nicht aber als ein Mitglied der Kirche begraben; und wer in dem kleinen Kirchenbann verstirbt, bekommt kein feyerliches Begräbniß.

Artikel 7.

Erlassung des Kirchenbanns.

1. Wegen wichtiger Gründe kann man ein sich besserndes Mitglied gleich Anfangs mit dem Kirchenbann verschonen, und die Strafe abändern.

2. Gesetzt auch daß der Kirchenbann wirklich ergangen ist; so steht einem Beklagten der Weg offen, durch wirkliche Besserung, sich wieder mit der Kirche zu versöhnen.

3. Freylich kann dieses bey dem grossen Bann nicht anders gestattet werden, als nachdem man sattsam von der Reue des Büssenden überzeugt ist.

4. Ohne Befehl oder Erlaubniß des Consistoriums, darf kein Priester den Bann aufheben, oder erlassen.

5. Die Absolution geschiehet öffentlich in der Versammlung der Gemeinde, welche durch das Verbrechen geärgert ward.

6. Wer von der Strafe entbunden ist, und sein böses Leben verneuert, verfällt, nach dem Consistorialbescheid, wieder zurück in den Kirchenbann. Bey mehrerer Wiederhohlung wird der Bann mit andern empfindlichen Strafen verknüpft, besonders wenn der Uebertreter von geringem Stand ist.

Drit-

Drittes Buch.

Von den Rechten der Kirchengüter.

Erste Abtheilung.

Von den Kirchengütern überhaupt.

Artikel 1.

Verschiedenheit der Kirchengüter.

Kirchengüter sind überhaupt alle Sachen, welche zu dem Eigenthum, oder zu der Verwaltung der Kirche gehören.

2. Theils sind sie heilig, das ist: sie betreffen den unmittelbaren Gottesdienst nicht nur auf unsichtbare Art, sondern auch sichtbarlich.

3. Unsichtbare und heilige Kirchengüter bestehen in der göttlichen Gnade, welche der Stifter unserer Religion mit dem rechten Gebrauch der Sacramente, des göttlichen Worts, des Gebeths, und mit der einmüthigen Versammlung einer christlichen Gemeinde verknüpft hat. Hievon ist bereits oben an seinem Ort gehandelt worden.

4. Das

4. Das sichtbare Heiligthum ist der Versammlungsort der Kirche zum Gottesdienst, der Altar, die heiligen Gefässe, die sichtbaren Elemente der Sacramenten.

5. Das sichtbare und unsichtbare Heiligthum ist keiner willkührlichen Behandlung der Menschen überlassen; sondern die Kirche hat nur das Verwaltungsrecht, nach den in der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern enthaltenen Grundsätzen.

6. Theils gehören weltliche Güter zum Eigenthum der Kirche, insoweit man solche als eine geistliche, öffentliche und privilegirte Gesellschaft in den Territorien betrachtet. Sie sind nahe oder entfernte Mittel zur Beförderung gottesdienstlicher Absichten, sie versorgen arme und nothleidende Menschen, oder dienen zur Unterhaltung der Kirchenpersonen und Sachen, und werden insgemein *piae causae* oder *pia corpora* genennet.

7. Es giebt körperliche und unkörperliche Sachen. Diese letztere bestehen in den Befugnissen der Kirche; erstere aber können sowohl unbewegliche als auch bewegliche Güter seyn.

Artikel 2.

Unbewegliche Kirchengüter.

Die erste Kirche der Christen hatte keine eigenthümliche Grundstücke, sie erhielt sich durch Collecten und Beyträge der Mitglieder. Nachdem

dem sie aber die freye und öffentliche Religionsübung erhielt, erwarb sie auch zugleich das Recht zu nothwendigen und zweckmäßigen Gebäuden und andern unbeweglichen Gütern. Ausdrückliche und stillschweigende Gesetze ertheilen ihr in heutigen Zeiten folgende Grundstücke: Kirchen, Altäre, Kirchstühle, Schulen, Pfarrwohnungen, Gottesäcker, Waisenhäuser, Krankenhäuser Hospitäler, Findelhäuser, Armenhäuser, Aecker, Wiesen, Waldungen und andere unbewegliche Kirchensachen.

Artikel 3.

Tempel.

Das Gotteshaus oder Tempel, in welchem sich die Gemeinde zum Gottesdienst versammelt. Während dem Gottesdienst ist er ein Heiligthum, ausserdem ist er unverletzlich, allezeit aber das ansehnlichste Grundstück der Kirche.

Artikel 4.

Altäre.

Die Altäre; die Liturgie der Dißidenten hat zwar diese Tische zum heiligen Gebrauch bestimmt; aber sie hält es für gleichgültig, ob der Altar von Stein, Metall, Rasen oder Holz verfertiget sey. Es ist auch nicht nöthig, daß er allezeit als eine unbewegliche Sache betrachtet wird, oder daß man nicht anders als nur auf dem Kirchenaltar consecriren müsse; aber wir ge-

gestatten auch nicht, daß man die Kirchenaltäre zu weltlichen Absichten mißbrauche, und sehen diese Ausschweifungen als wirkliche Kirchenverbrechen an.

Artikel 5.

Die Kirchstühle.

Es giebt folgende Kirchensitze.

1. Die gemeinen Stühle, auf diesen kann ein Jeder, der zuerst kommt unentgeldlich Platz nehmen.

2. Die für die Kirchenbeamten nnd andere Personen wegen guter Ordnung ausschlüßig bestimmte Kirchstühle. Diese werden auch unentgeldlich angewiesen.

3. Die Privatstände; als welche an benennte Privatpersonen gegen jährlichen Pacht, oder lebenswierigen Kauf, überlassen werden. Sollte aber ein Mitglied der Gemeinde auf eigene Kosten einen Kirchenstuhl erbauen wollen; so kann ihm gegen eine gewisse Abgabe, jedoch der Ordnung unbeschadet, die Stelle verkauft und alsdann der errichtete Kirchenstand für die Familie des Erbauers erblich gemacht werden, gegen einen gewissen Canon. Jedoch macht jede Gemeine hierüber ihre eigene Statuten.

4. Uebrigens muß man bedenken, daß das Kirchengebäude ein Gemeindegrundstück sey, und dessen rechtmäßiger Gebrauch einem jeden Mitglied frey stehe.

Artikel 6.

Pfarrwohnungen und Schulgebäude.

1. Bey einem jeden Kirchspiel muß eine Pfarrwohnung, auf Kosten der Gemeindekasse, oder des Kirchenpatrons, erbauet werden. Es ist vornehmlich hier auch darauf zu sehen, daß ausser andern bequemen und nothdürftigen Gebäuden, dem Priester noch eine besondere Studierstube gemacht werde, woselbst er, in Entfernung von der häuslichen Wirthschaft, seine Geschäfte in Ruhe abwarten könne.

2. Die Schulgebäude sind gleichfalls auf Kosten der Gemeinde zu errichten. Sie müssen, nebst den geraumigen Schulstuben, auch noch für den Schullehrer eine besondere Wohnung haben.

3. Bey Stadtschulen, Gymnasien oder höhern Schulen, Seminarien und andern Communitäten, versteht es sich von selbst, daß die darzu gehörigen Gebäude ein anständiges Verhältniß haben müssen.

Artikel 7.

Gottesäcker.

Die Gottesäcker sind bey uns nichts anders als Gemeindegrundstücke der Parochie, welche zum Begräbniß der Kirchenglieder bestimmt worden. Sie werden, unter Anführung des Seniors, an den von menschlichen Wohnungen

gen entfernten Orten feyerlich destinirt, und stehen, als öffentliche Kirchengüter, unter der geistlichen Gerichtsbarkeit der competirenden Consistorien. Schon oben, in der neunten Abtheilung des zweyten Buchs von den Begräbnissen, ist verordnet, daß man die Gottesäcker nicht mißbrauchen, auch niemand in die Kirche begraben dürfe; kurz, die obgenennten Rechte werden auch allhier stillschweigend wiederholet.

Artikel 8.

Noch einige *Pia Corpora*.

Da die Kirche, gleich in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt, die Versorgung der Armen und Elenden für eine Hauptpflicht des thätigen Christenthums hielt; so wollen wir mit göttlicher Hülfe, und nach dem Beyspiel andrer evangelischer Gemeinden, Armenhäuser, Waisenhäuser, Hospitäler, Krankenhäuser, Findelhäuser und andere milde Stiftungen errichten lassen, und überhaupt Wittwen und Waisen beystehen. Solche Stiftungen werden mit ihren Stiftungsgesetzen versehen, und haben alle Rechte der *piae causae*.

Artikel 9.

Von andern Grundstücken.

Die Parochie sowohl, als die ganze dißidentische Kirche, ist als eine öffentliche und pri-

vilegirte Gemeinde befugt, Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Waldungen und dergleichen, auf rechtmäßige Art, und so wie es bey den privilegirten Kirchen in Polen gebräuchlich ist, zu erwerben, auch solche absichtsmäßig verwalten zu lassen, zu nutzen, und das ohne Recht entzogene Kirchengut gesetzmäßig zurück zu fordern.

Artikel 10.

Bewegliche Kirchengüter.

Jede Parochialkirche muß ihre eigenthümlichen Gefässe zur Verwaltung der hochheiligen Sacramente, desgleichen eine Kirchenagenda, ein Exemplar von diesem Gesetzbuch, und die symbolischen Schriften besitzen. Mit den Glocken verhält es sich nach den Reichsgesetzen, Herkommen und Rechten öffentlicher Religionsübung. Der Gotteskasten und die Kirchenkassen sind zu den baaren Ausgaben der Kirche unentbehrlich.

Artikel 11.

Unkörperliche Sachen.

Man versteht hier, unter den unkörperlichen Sachen, alle Befugnisse der Kirche, zu Bewirkung ihrer gerechten Absichten, von bestimmten Personen oder Sachen, Geld oder Geldeswerth oder Handlungen zu fordern. Diese Einkünfte können ordentliche und ausseror-

dent-

deutliche seyn, und können sowohl bey allen Gemeinden, als auch nur bey einigen vorkommen. Insbesondere gehört hierher:

1. Die Gerechtsame oder die Einkünfte, die der Kirche, aus vollem oder aus getheiltem Eigenthum, oder auch aus andern Rechtsursachen gebühren; als Pachtgelder, Gefälle der Emphyteusen, Zinsgüter, Anfälle, Kirchenschoß und andere ähnliche Einnahmen.

2. Alle andere Einkünfte, welche aus persönlicher Verbindlichkeit an die Kirche zu entrichten sind; z. E. jährliche Beyträge der Mitglieder, des Kirchenpatrons ꝛc.

3. Die Vortheile und Einkünfte, welche der Kirche, aus gutem Willen der Mitglieder, oder andrer Christen zuwachsen: nehmlich Schenkung in die Kirchenkasse, oder Einlage in die Kirchenbecken, Vermächtnisse und Stiftungen, vornehmlich aber die im Lande oder ausser Polen anzustellende Collecten.

4. So gehöret auch überhaupt alles hieher, was ein geistlicher oder weltlicher Kirchenbeamter, in Ansehung seines Amts, von den Mitgliedern verlangen kann, und endlich

5. Die Privilegien, welche der Kirche nach gemeinen und besondern Rechten zukommen.

Zweyte Abtheilung.

Zweckmäßige Bestimmung der Kirchengüter.

Artikel 1.

Hieher gehörige Absicht.

1.

Die Kirche erwirbt und besitzt obgenannte Güter, nicht um Vermögen und Reichthum an sich zu bringen, oder den Umlauf des Geldes und überhaupt den Nahrungsstand des Reichs zu verhindern; sondern sie muß hierbey allezeit solche Absichten haben, welche durch das Wohlseyn des Staats und der geistlichen Gemeinden, nach ächten Grundsätzen der heiligen Schrift, gerechtfertiget werden.

2. Der unmittelbare Endzweck der Kirchengüter ist: Unterhalt der geistlichen und weltlichen, oberen und niederen Kirchenbeamten; Kirchen, Schulen und andere Gebäude in Bau und Besserung zu setzen; die glückselige Fortdauer und Gemeinschaft des Ganzen und einzelner Mitglieder zu befördern; Arme und Nothleidende, Wittwen und Waisen zu versorgen. Es fließt dieses aus der Natur der christ-

lichen

lichen Kirche selbst, und wir fügen hinzu, daß unsre evangelische Kirche ihre hieher gehörigen gesellschaftlichen Anstalten auch zugleich zum wahren Vortheil des Staats, unter dessen Schutz sie lebt, einrichten müssen.

3. So gerecht die benennte Absicht der Kirche ist, eben so nothwendig ist auch das Recht, Kirchengüter zu erwerben, und zu besitzen; weil ausser diesen der erhabenste Endzweck unserer Gnmeinde nicht bewirkt werden könnte.

4. Ein jedes Kirchengut, es sey beweglich, oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich, hat, mehrerer Ordnung wegen, gleichfalls seine besondere Bestimmungen und genauere Absichten, zu welchen es gebraucht und verwendet wird; aber alle diese besondre Einrichtungen dürfen niemals dem gemeinen Endzweck der Kirche widersprechen.

Artikel 2.

Anweisung der Kirchengüter.

Da die evangelisch-dißidentische Kirche, sowohl im Ganzen als auch in Ansehung einzelner Gemeinden, allerley Ausgaben besorgen muß; so ist es nothwendig, die Einnahmen hiernach einzurichten, beyder Ausgaben und Einnahmen hinreichend zu bestimmen, und die Departements anzuzeigen, zu welchen ein jedes Kirchengut gehöret.

1. Die Generalsynode, als welche die Ausgaben und Einnahmen der ganzen evangelischen Dißidentenschaft besorgt.

2. Die Provinzialsynode; sie verwaltet die Kirchengüter und Einkünfte zum Besten der Kirche in der aßignirten Landschaft.

3. Jede einzelne Gemeinde, in soweit sie Eigenthümerin ihrer Kirchengüter ist, und ihre eigene Vortheile zu bewirken hat.

Jedes Departement hält sich in den ihm bestimmten Gränzen, und macht seine eigene Einrichtungen, doch so, daß solche weder diesem Kirchenrecht, noch andern Verordnungen der Generalsynode widersprechen.

Artikel 3.

Nutzung der Kirchengüter.

Obgleich die Kirchengüter der ganzen Gemeinde eigenthümlich zugehören; so können solche dennoch nicht allemal von einem jeden Mitglied der Gemeinde genutzt werden; vielmehr verwendet man solche zu ihrem bestimmten Endzweck, und selbst diejenigen Sachen, welche einem Jeden in der Gemeinde zum Gebrauch frey stehen, sind nicht willkührlich, sondern absichtsmäßig zu behandeln.

Artikel 4.

Abänderung des Endzwecks.

Sollte die einmal bestimmte Absicht benennter Kirchengüter abgeändert werden; so kann dieses nicht anders als zum wahren Vortheil der Kirche, und noch überdies mit rechtlicher Feyerlichkeit geschehen, dergestalt daß

1. Die Abänderung, der die ganze evangelisch-dißidentische Kirche betreffenden Einrichtungen, nur allein von der Generalsynode verfügt werden könne. Selbst diese wird nicht allein eine Veränderung gestatten, wenn sie nach reiflicher Ueberlegung befunden hat, daß einige Gefahr und Schaden zu befürchten sind; sondern eben dieses wird

2. Auch von den Provinzialsynoden, in den sie betreffenden landschaftlichen Kirchen, beobachtet werden.

2. Wenn eine einzelne Gemeinde ihre bisherigen Anstalten abändern will; so muß dieses vor das Consistorium gebracht, und von solchem genehmiget werden; ausserdem ist die Verneuerung nichtig. Zu diesem Ende, und aus gleichen Gründen, muß auch jede Gemeinde ihre, bey gegenwärtiger Begünstigung der Kirche, zu machenden Einrichtungen gerichtlich und bald veranstalten.

Dritte Abtheilung.

Von den Privilegien der Kirchengüter.

Artikel 1.

Vorrechte und Freyheiten.

Ob wir gleich nicht behaupten, daß die weltlichen Kirchengüter, für sich betrachtet, eine göttliche oder geistliche Eigenschaft an sich haben; so sind dennoch diese Güter um deswillen privilegirt, weil sie zu dem Eigenthum und der Verwaltung einer öffentlichen, und, durch Reichsgrundgesetze, überhaupt privilegirten Kirchengesellschaft gehören.

Artikel 2.

Quellen dieser Privilegien.

Die Vorrechte und Freyheiten der evangelisch-dißidentischen Kirchensachen entspringen aus folgenden Rechtsgründen:

1. Aus der Natur einer geistlichen Gesellschaft.

2. Aus den in Polen einer jeden öffentlichen Kirche zukommenden Privilegien.

3. Aus

3. Aus der Befugniß, welche eine jede rechtmäßige Gemeinde in den polnischen Territorien hat.

4. Aus den garantirten Staatsgrundgesetzen uud Traktaten.

Artikel 3.

Vornehmliche Rechtsfälle dieser Privilegien.

Es betreffen die Privilegien der weltlichen Kirchengüter vornehmlich folgende Fälle:

1. Den Erwerb der Kirchengüter.
2. Deren Besitz.
3. Deren Veräusserung und Verlust.

Vierte Abtheilung.

Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Artikel 1.

Vom wem die Kirche erwerben kann.

1.

Die Kirche kann, sowohl von ihren Mitgliedern, als auch von andern Personen, allerley Sachen auf rechtmäßige Art erwerben,

es sey nun gegen Entgeld, oder umsonst. Niemals aber kann dieses auf unanständige oder ungerechte Bedingungen geschehen, als welche in vorkommendem Fall für nichtig erachtet werden sollen, und der Vertrag oder Zusage wird in sofern für unbedingt gehalten,

2. Vornehmlich sind die Mitglieder ihren Antheil zur Bewirkung der gesellschaftlichen Absicht des Gottesdienstes, und der damit verknüpften Befugnisse, beyzutragen vollkommen verbunden.

3. Die Natur einer vernünftigen Gesellschaft legt ohne dies den Mitgliedern die erforderlichen Beyträge auf. Auch schon in der ersten christlichen Kirche sind die Einsammlungen für unentbehrlich gehalten worden. Besonders aber bekommen alle Dißidenten hierzu noch viele Bewegursachen, da sie die längsterwünschte Religionsfreyheit nach vielen Bemühungen glücklich erhalten haben, und es die unverantwortlichste Unbesonnenheit und Ungerechtigkeit vor den Augen der ganzen Christenheit und der Nachwelt seyn würde, wenn die Dißidenten da ihre Kräfte zurückhalten wollten, wo sie doch durch die wirkliche Ausübung zum Genuß der öffentlichen Religionsrechte gelangen.

4. Zu dem Ende soll aller Geiz, Neid und Zwietracht, welche ein Mitglied den zum Besten der Kirche nothwendigen Beyträgen, gerade zu oder durch Umwege, entgegen setzt, als ein Kirchenverbrechen geahndet werden.

5. Die

5. Die Beyträge, welche von den Synoden oder Provinzialversammlungen verordnet sind, können, im Weigerungsfall, mit gerichtlichem Zwang von einem widerspenstigen Mitglied eingetrieben werden.

6. Die Senioren, Priester und Kirchenvorsteher sollen die wohlhabenden Mitglieder, bey schicklichen Gelegenheiten, und besonders bey der Kirchenvisitation, liebreich ermahnen, von ihrem Ueberfluß der Kirche etwas zufliessen zu lassen; doch darf dieses nicht zum Nachtheil des öffentlichen oder Privatnahrungsstands gemißbraucht werden.

7. Auswärtige Personen sind durch gutes und gefälliges Betragen aufzumuntern, daß sie geneigte Beyträge geben mögen.

8. Wenn man sieht, daß die Kirchengüter zur göttlichen Ehre und zur bestimmten Absicht verwendet, nicht aber gemißbraucht werden, so wird man um soviel eher die Kirche beschenken.

9. Was hier von der Kirche überhaupt gesagt wird, das gilt auch zugleich von allen milden Stiftungen.

Artikel 2.

Erwerb von lebenden Personen.

So wohl zur Stiftung einer Kirchenanstalt, als auch zu deren Fortsetzung und Unterstützung, kann die Kirche, theils von Lebendi-

gen,

gen, theils aber auch, auf den Sterbefall, durch Vermächtniß Güter erwerben. Im erstern Fall genießt sie nicht nur alle Befugnisse des gemeinen Rechts; sondern sie hat auch noch überdies folgende Privilegien.

1. Eine Schenkung an die Kirche ist gültig und verbindlich, wenn sie auch nicht gerichtlich sollte insinuiret seyn. Dennoch aber wollen wir zu mehrerer Sicherheit, ansehnliche Schenkungen sowohl in den Grodgerichten, als auch in dem Consistorio, registriren und versichern lassen.

2. Wenn ein freyer Verwalter seines Eigenthums, im wahren Ernst, ohne Uebereilung, List oder Gewalt, der Kirche einen rechtmäßigen Vortheil, oder Sache verspricht; so soll diese Zusage nicht allein eben so wie ein völliger Vertrag angesehen werden, sondern auch der Kirche ein eventuales Eigenthumsrecht geben. Denn ein *pium corpus*, welches seine gerechte Absicht durchzusetzen allerley Güter bedarf, acceptiret gesetzmäßige Zusagen allezeit zum voraus, und gegenwärtiges Kirchenrecht bestätigt diese stillschweigende Annahme hierdurch ausdrücklich.

3. Was eine Person mit den Gütern der Kirche, die ihr nicht gellehen sind, einkauft, eintauscht, oder solches auch bereits in den vorigen Zeiten gethan hat, gehört der Kirche als ein Eigenthum zu; es wäre denn, daß diese sich ihres

res Rechts nicht bedienen und ihr baares Capital, oder Gut, in Natura zurück fordern wollte.

4. Wenn die Dißidentische Kirche Zinsgüter, Emphyteusen hat, oder erwirbt, gebühren ihr die darzu gehörigen Rechte.

5. Jede Gemeinde unterhält ihre Armenkasse, die ihre ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte hat. Bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten, wird an solche eine beliebige Abgabe entrichtet, wo es üblich ist. Die übrigen hierher gehörigen Privilegien sind an ihrem Ort in diesem Rechtsbuch benennet.

Artikel 3.

Erwerb auf den Sterbefall.

Auch auf den Sterbefall erwirbt die Kirche ganze Erbschaften, und einzelne Vermächtnisse. Es kommen ihr hierbey nicht nur die Vortheile des gemeinen Rechts zu, sondern sie hat auch zugleich folgende Privilegien.

1. Wenn bey dem Testament nicht alle gewöhnlichen Feyerlichkeiten beobachtet seyn sollten; so kann die Kirche dennoch die Erbschaft, oder Vermächtniß erwerben; es wäre denn, daß eine wesentliche Eigenschaft des Testaments ermangelte, und das Testament völlig nichtig wäre.

2. Das Provinzial-Consistorium ist allezeit *Executor testamenti ad pias causas.* Es läßt diese Rechte durch den Senior, oder einen andern Commissär, vollstrecken.

Artikel 4.

Von der Dotation.

1. Die Vortheile, welche man der Kirche durch Schenkungen oder Vermächtnisse zufliessen läßt, werden von dem Wohlthäter theils zu einer neuen Errichtung eines *pii corporis* bestimmt; theils auch nicht. Im letzten Fall kann die Parochie, oder die Synode, an welche die Schenkung geschieht, die Anwendung der geschenkten Sache nach Gutbefinden einrichten. Im ersten Fall aber ist Vorsicht und Untersuchung des Consistorii nothwendig, damit die neue Stiftung nicht absichtswidrig veranstaltet werde.

2. Milde Stiftungen, als Schulen, Stipendien, Hospitäler, Waisen- Kranken- und Armenhäuser können nicht anders als unter der Aufsicht des Consistoriums errichtet werden. Noch mehr Untersuchung und Vorsicht bedarf

3. Die Einrichtung einer neuen Parochie. nebst der Parochialkirche und darzu gehörigem Priester. So wie nun die Fundation einer neuen Kirche, und milden Stiftung, ohne dies zum Kirchenstaatsrecht gehöret; als hat die Generalsynode einmüthig beliebt, daß, obgleich die Stiftung und Errichtung neuer Parochialkirchen für sich betrachtet ganz nützlich und bisweilen nothwendig ist, man dennoch keine überflüssigen Kirchen, zum Schaden und Verfall der bereits vorhandenen dißidentischen Parochialkirchen, errichten, überdies aber allezeit solches

Vorhaben dem Provinzialconsistorio anzeigen solle, damit dieses, durch einen geistlichen und weltlichen Kraissenior, oder zween andere dißidentische Commissärs, untersuchen könne; ob die Fundation nothwendig, die Donation hinreichend, sicher, dauerhaft und nützlich sey; sowohl zum Unterhalt und Bau der Kirchengebäude, als auch zur Besoldung des Priesters; ob ferner die Lage der Wohnungen zu weit entfernt, und der Zugang, besonders im Winter, gefährlich ist; ob die Ausbreitung der Religion eine neue Parochialkirche nothwendig macht; ob eine alte Kirche, die groß genug und leicht wieder herzustellen ist, dadurch unterdrückt wird; ob das Simultaneum nöthig ist; oder ob beyde Gemeinden ihr besonderes Gotteshaus bauen und unterhalten können; überhaupt, ob die Gemeinde, oder der Kirchenpatron ihre eigene Kirche stiften und erhalten können; ob die Vermehrung oder Verminderung der Parochialglieder, mit Wahrscheinlichkeit, zu vermuthen ist; alles dieses ist genau zu untersuchen und an das Consistorium zu berichten.

4. Ersieht nun das Consistorium die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Stiftung der vorgeschlagenen Parochial- oder Filialkirche, und hat der Stifter die benennte Dotation hinreichend gesichert; so bestätigt ersteres die neue Fundation und erlaubt die Errichtung der neuen Kirche.

5. Wenn auch gleich der benachbarte Priester dadurch einigen Abgang erlitte; so kann man ihm zwar die in diesem Rechtsbuch bestimmte Besoldung und Einkünfte, an 300 Reichsthaler, nicht entziehen; aber was sich über die gesetzte Summe beläuft, muß er zum Besten und Ausbreitung der Religion, zum Vortheil des gemeinschaftlichen Wohlseyns, und zur unentbehrlichen Ordnung einbüssen.

6. Unter obgenannten Umständen, und wenn die Familie des Stifters nicht in Armuth gesetzt wird, ist es einem jeden Mitglied unserer evangelischen Kirche zugelassen, eine neue Parochialkirche zu stiften, auch ein Fundationsgesetz vorzuschreiben, in soweit dieses unserer Kirchenverfassung nicht widerspricht, oder doch allenfalls dispensabel ist.

7. Ein Kirchenpatron in Polen muß nicht nur die Dotalgüter, oder Kapitalien, vor unserm Consistorio, sondern auch vor den Grodgerichten für sich und seine Erben unwiderruflich versichern.

8. Ist die neue Errichtung, oder Wiederherstellung, einer Parochialkirche nothwendig, und dem Ganzen vortheilhaft; so wird die ganze dißidentische Kirche die Fundation einstweilen besorgen und unterstützen, wann etwann die Gemeinde arm seyn sollte.

9. Auf gesetzte Art, werden unsere Gotteshäuser als öffentliche Kirchen, nicht aber als Bethhäuser, errichtet, und die Einweyhung geschieht

schieht gleichfalls öffentlich mit Verwaltung aller Liturgischen Handlungen. Dieses sind Rechte, die unmittelbar aus der uns durch die Reichsgesetze ertheilten öffentlichen Religionsübung entspringen.

10. Es ist schon oben, an seinem Orte, verordnet, daß die Consistorien durch die Kraisseniore die Parochien abtheilen, Filiale bestimmen, oder einpfarren. Ueberhaupt aber muß man hierbey auf die Menge der Einwohner, und auf deren Fortdauer sehen, und in erforderlichem Fall die bisherige Eintheilung darnach abändern, mithin die Parochien erweitern oder einschränken.

Artikel 5.

Beyträge zur Generalkasse.

Jede Gemeinde, sie sey Evangelisch-Lutherisch oder Reformirt, oder beydes zugleich, erwirbt die Schenkungen, Collecten und Vermächtnisse, die an sie gerichtet sind, für sich allein zum Eigenthum, abfichtsmäßigen Gebrauch und Besorgung ihrer Parochialausgaben, verwaltet auch solche, so wie sie es mit ihrem bisherigen Besitzthum thun konnte. Weil aber die ganze dißidentische Kirche allerley Ausgaben zum gemeinschaftlichen Wohlseyn, auch Beförderung und Erhaltung der Religionsfreyheit zu bestreiten hat, so wird eine jede Provinz gehalten seyn, auf ihrer nächsten Synode, nach ihren Umständen, ihre Kasse einzurichten.

1. Der Adel taxiret sich nach seinem Gewissen selbst, und trägt jährlich von seinen Einkünften ein Procent, oder zehn Gulden von tausend Gulden, bey.

2. Jeder Priester und Schullehrer giebt jährlich gleichfalls von seinen Einkünften ein Procent ab a)

2. Wenn eine einzelne Parochialkirche ansehnliche Schenkungen und Vermächtnisse erwirbt, wird sie von solchen gesegneten Zuflüssen fünf Procent an die allgemeine Kasse abgeben.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Besitz und Gebrauch der Kirchengüter.

Artikel 1.

Hieher gehörige Rechtsgründe.

Sowohl die geistlichen und weltlichen Gesetze in der Christenheit, als auch das unläugbare Herkommen, geben der Kirche das Recht

a) Diese Abgabe der Geistlichkeit ist ausdrücklich von der Generalsynode veranlaßt worden, weil sie vornehmlich zum Besten der Priester gereicht.

Recht ihre Besitzthümer und Befugnisse absichtsmäßig und so zu gebrauchen, wie es eine jede privilegirte und öffentliche Gesellschaft, oder geistliche Gemeinde, zu thun das Recht hat. Sie kann ihre weltlichen Güter besitzen, allen rechtlichen Nutzen davon ziehen, erhalten, rechtmäßig vermehren, von ungerechten Besitzern wieder fordern, solche selbst verwalten, oder an andere verpachten, oder auch anstatt der Besoldung abgeben; kurz, sie kann über ihr Eigenthum frey disponiren.

Artikel 2.

Privilegien des Besitzes überhaupt.

In Ansehung der in Besitz habenden Rechte genießt die Kirche folgende Privilegien überhaupt.

1. Hat sie alle Rechte, die den Unmündigen, vermöge der gemeinen Rechte, zukommen. Ihr Eigenthum und dessen Erhaltung wird also gerichtlich und aussergerichtlich begünstigt, und muß wider alle Beleidigungen *in integrum* restituiret werden.

2. Die hergebrachten und rechtlichen Einkünfte und Einnahmen können weder gerade zu, noch durch Umwege, zum Schaden der Kirche, geschmälert werden.

3. Wenn die beleidigte Kirche ihren Gegner gerichtlich belangt; so muß man ihr schleunig zu ihrem Rechte verhelfen.

4. Ohne gerichtliche Feyerlichkeit kann sich die Kirche zur Verminderung ihrer Güter und Rechte nicht verbindlich machen; es wäre denn, daß die Obliegenheit aus der Natur der Sache, oder aus der polnischen, allezeit aber unläugbaren, Rechtsverfassung entsteht.

5. Ueberhaupt kommen ihr bey dem Besitz und Gebrauch ihrer Güter eben die Rechte zu, welche andere öffentlich recipirte Kirchen in Polen ausüben.

Artikel 3.

In Ansehung der Grundstücke.

Besonders aber sind den Grundstücken der Kirche allerley Privilegien beygelegt, als:

1. Die Befreyung von Steuer, Einquartirung und andern Beschwerungen.

2. Kirchen- und Schulgebäude, auch Gottesäcker, haben eine besondere Unverletzlichkeit und Sicherung wider allen Frevel, und der weltliche Richter ist verbunden solche möglichst zu schützen.

Artikel 4.

Bey Forderungen der Kirche.

Wenn der Kirche durch Vertrag, oder nach ihrer Verfassung, ein Forderungsrecht auf eine bestimmte Person zukommt, so genießt sie folgende Vorrechte:

1. Sie hat ein stillschweigendes Unterpfand auf die Güter ihrer Schuldner.

2. Wegen ungerechten, nicht aber unverschuldeten, Verzugs der Zahlung kann sie landübliche Zinsen, von der Verzögerungszeit angerechnet, fordern; wenn auch solche gleich nicht ausdrücklich zugesagt seyn sollten.

3. Bey einem Concurs der Gläubiger wird sie allezeit in die erste Zahlungsklasse gesetzt; doch so, daß sie mit den Wittwen, Waisen und Armen gleiche Rechte genießt.

4. Die einem Schuldner ertheilten Moratoria können nur alsdann wider die Kirche angeführt werden, wenn wirklich und offenbar unverschuldete Unglücksfälle den Schuldner in erbarmungswürdiges Elend versetzt haben. Doch muß ein solcher in der Folge die Kirche zuerst befriedigen.

Artikel 5.

Kirchenschulden.

Es sey ferne von unserer Kirche, die Zahlung gerichtlich erborgter, oder sonst zum unläugbaren Vortheil der Kirche gewirkter Schulden zu verzögern, oder wohl gar den Gläubiger um seine gerechte Forderung zu bringen. Gesetzt aber sie sey, durch böse Wirthschaft der Vorsteher, oder andere Unglücksfälle, in dringende, und sogleich zu tilgen unmögliche Schuldenlast, verfallen; so kann dieses alles der geistlichen Gemeinde nicht zur Last und Untergang gelegt

werden; vielmehr stehen ihr die Kirchengesetze in soweit bey: daß sie

1. Dem Gläubiger eine weltliche Sache, z. B. ein Grundstück, oder eine Schuldforderung, die sie nicht füglich ins Geld setzen kann, statt der Zahlung übergiebt.

2. Die aufgelaufenen Zinsen werden vermindert.

3. Man kann ihr nicht alle Güter hinwegnehmen; sondern sie muß einstweilen so viel behalten, daß sie ihre nothdürftigen Ausgaben, z. B. Priesterbesoldung, bestreiten kann.

4. Kirchen, Schulen und Pfarrgebäude, auch die Gottesäcker, werden niemals verpfändet, oder an Zahlungsstatt genommen oder gegeben, oder gerichtlich subhastiret. Dieses sind Gegenstände, welche durch das Wohlseyn des Staats und der Kirche der weltlichen Behandlung des Gläubigers entzogen werden.

Sechste Abtheilung.

Von Verwaltern der Kirchengüter.

Artikel 1.

Arten der Verwaltung.

Damit die Kirchengüter absichtsmäßig erworben, erhalten und zum bestimmten Gebrauch

brauch verwendet werden, sind gewisse Personen zu benennen, welche nach richtigen Regeln der Wirthschaft und Gerechtigkeit die Verwaltung besorgen.

2. Diese Verwaltung kann mit der Nutznieſſung nur alsdann zugleich verknüpft seyn, wenn ein Kirchenbeamter, und besonders ein Priester und Schullehrer, statt der Besoldung, in den Besitz der Kirchengüter eingesetzet wird.

3. Ausserdem verwaltet ein Kirchenbeamter die Kirchengüter auf Rechnung der Kirche, und muß alle Pflichten eines Rechnungsführers beobachten.

4. Die Synode hat die Aufsicht theils unmittelbar, über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter der dißidentischen Kirche; theils mittelbar, über die Güter der einzelnen Gemeinden. Diese letzteren besitzen und nutzen zwar ihre eigenthümlichen Kirchengüter, sie ernennen auch ihre Verwalter, welchen sie in Rechnungssachen die nöthigen Vorschriften ertheilen; aber in soweit diese Geschäfte die ganze dißidentische Kirchen-Rechtsverfassung betreffen, in soweit muß die Synode ihr gemeinschaftliches Ansehn, über die besondere Wirthschaft der Parochialgemeinden, auszuüben nothwendig befugt seyn.

Artikel 2.

Person des Verwalters.

1. Die gemeinschaftliche Kasse wird von dem Consistorio verwaltet, die hieher gehörigen

Ein-

Einnahmen und Ausgaben besorgt, und jährlich bey der Synode berechnet.

2. Jede Gemeinde verordnet eine geistliche und eine weltliche Person zu Verwaltern, welche gemeinschaftliche Rechnung führen, und keiner kann ohne den andern die Kasse eröfnen; die Rechnung aber wird bey jedesmaliger Kirchenvisitation abgelegt; ausser in grossen Städten, darf kein geistlicher Verwalter der Kasse seyn, und die Gemeine ernennet sich solchen selbst.

Artikel 3.

Von Collecteurs.

1. Auch die Collecteurs gehören hieher, und niemand darf sich, bey hoher Strafe, erkühnen, ohne Einwilligung der Interessenten, einheimische oder auswärtige Collecten zu veranstalten.

2. In Ansehung der gemeinschaftlichen Kasse sind die Senioren hierdurch als gesetzmäßige Collecteurs ernennet. Es kann aber auch jede Gemeinde, in eignen Sachen, ihre Collecteurs unterhalten, jedoch müssen diese zuvor bey dem Consistorio bestätigt und vereidet worden seyn.

3. Der Collecteur muß die gesammelten Gelder zu rechter Zeit, nebst beglaubter Rechnung, in die Kasse liefern, niemals aber zu eignem Gebrauch verwenden, bey Strafe der doppelten Wiedererseßung. Doch ist diese Verord-

nung

nung allerdings nur auf die zukünftigen Collecten zu beziehen; denn was die in den vorigen Kriegszeiten eingesammelte Gelder betrift; so ist wohl um deswillen eine Ausnahme zu machen, weil einige Priester, aus Mangel des verdienten Unterhalts und wegen der unglückseligen Unordnung, die Collecten für sich selbst zu verwenden gedrungen waren, und dennoch der Unterhalt des Priesters eine der ersten Absichten der Collecten ist.

Artikel 4.

Pflicht des Verwalters.

Ein Verwalter und Rechnungsführer der Kirchengüter hat folgende Pflichten zu beobachten:

1. Er muß ein genaues Inventarium von allen Kirchengütern und Nutzungsgerechtigkeiten, nebst dem *Statu activo* und *passivo*, auch der Grösse und Eigenschaft der Grundstücke verfertigen.

2. Sind alle ordentliche Einnahmen und Ausgaben ausführlich zu benennen, in eine ordnungsmäßige Tabelle zu bringen, und nach dieser die wirkliche Einnahme und Ausgabe zu berechnen.

3. Bey Strafe des doppelten Ersatzes wird ihm untersagt, den Vorrath nicht für sich selbst zu nutzen; solchen, oder die Güter selbst, eigen-

thümlich an sich zu bringen, oder unverantwortlicher Weise zu Grunde gehen zu lassen.

4. Die rückständigen Einkünfte muß er vorzüglich eintreiben, oder solche dem Consistorio anzeigen.

5. Die Capitalien, die zum Ausleihen bestimmt sind, können nur auf sichere, und gerichtlich consentirte Hypotheken, nebst Vorwissen und Genehmigung des Consistorii, ausgeliehen werden. Fremden, oder unbekannten Personen wird nichts geliehen; und wenn der Verwalter bemerkt, daß das Capital in Gefahr kommt, muß er solches baldigst aufkündigen, bey Strafe der Ersetzung. S. achte Abtheilung Art. 7.

6. Er muß dafür sorgen, daß die Kirchengebäude in zeitigem Bau und Besserung, auch die übrigen Grundstücke in guter Ordnung erhalten werden. Doch ist es nicht nothwendig, daß die Reparatur allemal nach der vorigen Form geschieht. Deswegen kann er auch

7. Die hierzu bestimmten Gelder von den Personen, Parochialgliedern, und Filialisten eintreiben, oder Collecten gesetzmäßig veranstalten. Ueberhaupt aber sind

8. Kirchengüter ihrer bestimmten Absicht, und dem *legi fundationis*, wenn solcher vorhanden ist, gemäß zu verwalten und zu nutzen; können also auch nicht zu verändertem Gebrauch angewendet werden, wo nicht das Consistorium, wegen wichtiger Ursachen, diese Veränderung genehmigen sollte.

Siebente Abtheilung.

Von Innovationen und Abänderungen.

Artikel 1.

Abänderung überhaupt.

Die möglichen Abänderungen der Parochien selbst, desgleichen der Grundstücke, der beweglichen Güter, und deren bisherigen Bestimmung, sind: Vereinigung der Parochien, Theilung derselben, Verminderung der Parochialeinkünfte, oder deren einstweilige Einziehung, und endlich die völlige Aufhebung eines geistlichen Amts, und die Verwendung der dazu gehörigen Einkünfte zu andern Absichten.

Artikel 2.

Erforderliche Eigenschaften.

Da ein Verwalter der Kirchengüter nicht willkührlich verfahren darf, sondern solche Güter absichtsmäßig verwenden muß; überdies auch eine Gemeinde nicht eigenmächtig, wider die ordnungsmäßige Verfassung des gegenwärtigen Rechtsbuchs, befehlen kann; so soll keine Inno-

novation, oder Veränderung der Parochien und deren Einkünfte, zuläßig und gültig seyn; es wäre denn, daß solche durch das Consistorium reiflich untersucht, und aus triftigen Gründen genehmiget ist. Zu dem Ende wird auch hierdurch eine jede eigenmächtige und einseitige Abänderung der bisherigen Ordnung nicht nur für nichtig, sondern auch für strafbar erklärt.

Artikel 3.

Vereinigung der Parochien.

Mehrere Parochien werden unter einem Priester vereinigt:

1. Wenn sie zwar für sich abgesonderte Gemeinden verbleiben, auch jede ihre Parochialrechte und Kirchengebäude nach gleichen Befugnissen für sich behält; aber nur einen einzigen Priester bekommen, da sie bishero mehrere hatten.

2. Eine Parochie wird der andern dergestalt subordiniret, daß, obgleich beyde noch besondere Gemeinden verbleiben, und ihren Gottesdienst in ihrer Kirche für sich halten, dennoch die eine in Ansehung der Ernennung des Priesters, und anderer Parochialrechte, von der andern abhängt; kurz, es gilt hier überhaupt das Recht, welches die Kirchengesetze von der *Ecclesia matre & filia* vorschreiben.

3. Eine Gemeinde verliert ihr besonderes Parochialrecht, und wird nun ein Theilhaber

der

der andern Parochie. Sie wird eine eingepfarrte Gemeinde genennet.

Artikel 4.

Hierher gehörige Vorschrift.

1. Man muß wohl bedenken, daß die Vereinigung verschiedener Parochien unter einen einzigen Priester mehrentheils eine Anzeige der Verringerung sey, und daß man diese Innovationen, ohne die wichtigsten Gründe nicht veranstalten dürfe. Sie erspart zwar wohl die Ausgaben für den Unterhalt des Priesters, aber diese Menage soll, für sich allein betrachtet, niemals der Grund dieser Abänderung seyn.

2. Die Veränderung der Parochialkirchen in Filialkirchen und eingepfarrte Gemeinden ist auch um deswillen nicht so leicht zu gestatten, wenn die grosse Entfernung der Gegend den Zugang der Eingepfarrten zur Parochialkirche oder des Priesters zur Filialkirche sehr beschwerlich, oder wohl gar unsicher macht. Doch könnte auch allenfalls diesen Unbequemlichkeiten im Nothfall dadurch abgeholfen werden, wenn der Schullehrer bei dem Filial eine studirte Person ist, und die Predigt oder Catechisation in Abwesenheit des Priesters verwalten kann.

3. Sollten bey den Kirchen, die man vereinigen will, Patronen vorkommen, so ist deren Einwilligung allerdings erforderlich.

4. Ganz anders ist es, wenn bey jetziger Wiedereinrichtung der Parochien evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Einwohner zu einer Kirchengemeinde vereinigt werden, und ein Simultaneum haben. Denn diese nähere Zusammentretung ist keine Verminderung vorhandener Parochien.

Artikel 5.

Theilung der Parochien.

1. Durch Theilung geschieht die Innovation, wenn eine bisherige Parochie in mehrere Parochien dergestalt abgetheilt wird, daß jede ihren besondern Priester bekommt.

2. Da diese Theilung die Ausgaben und Aemter vermehrt, so darf sie sich nicht eher ereignen, als wenn an einem Ort die Anzahl der Mitglieder so sehr vermehrt wird, daß auch ein gesunder Priester nicht hinreichend ist, das Parochialamt zu verwalten, oder wenn die Entfernung der bisher eingepfarrten Gemeinden, oder der Filiale sehr groß ist.

3. Sollte die Zahl der beiderseitigen evangelisch-dißidentischen Religionen dergestalt zunehmen, daß jede ihre eigne Parochie errichten und unterhalten kann, so ist diese Theilung mit der Aufhebung der Simultanie verknüpft und zwar zuläßig, aber sie darf der evangelischen Verknüpfung der lutherischen und reformirten Gemeinden selbst nicht widersprechen.

4. Gemeinden, die vor alten Zeiten an einem bestimmten Ort bereits einmal getheilt waren, sind nach gegenwärtigen Umständen leichter zu theilen, als wenn sie noch niemals wären getheilt gewesen.

5. Der bisherige Priester behält vor dem neuen Priester den Vorgang, und seine fixen Einkünfte dürfen nicht geschmälert werden.

6. Ein andres ist es, wenn einem alten oder kranken Priester ein Substitut an die Seite gesetzt wird, denn solchenfalls ist keine Theilung der Parochie selbst vorhanden.

Artikel 6.

Verminderung ordentlicher Einkünfte.

Weil das Amt mit den rechtlich bestimmten Einkünften nothwendig verknüpft ist; so kann keine Verminderung der ordentlichen Einkünfte statt finden. Deswegen werden auch das Consistorium und die Senioren vor allen Dingen dafür sorgen, daß weder die Gemeinde, noch der Kirchenpatron den gesetzlichen Gehalt vermindern, und wenn dieses auch geschehen seyn sollte, schleunige Wiederherstellung verfügen. Wir gestatten die Verminderung ordentlicher Einkünfte höchstens nur auf einige Zeit:

1. Wenn ein Vicarius, oder Substitut, besoldet werden muß; dieser Gehalt darf sich

nicht über den dritten Theil der ordentlichen Einkünfte erstrecken.

2. Wenn der Priester, wegen aufferordentlicher und nothwendiger Ausgaben der ganzen Dißidentenschaft, die Hälfte von den Einkünften des ersten Amtsjahres abgeben muß.

3. Wenn es auf die Erhaltung der Religionsfreyheit und der ganzen dißidentisch-evangelischen Kirche ankommt, ist es besser, daß ein Kirchenbeamter ein Drittel seiner jährlichen Einkünfte in die allgemeine Casse liefert, als wenn die ganze Parochie und Priesteramt eingeht.

Artikel 7.

Einstweilige Einziehung.

Wird ein geistliches Amt erledigt; so muß es binnen rechtlicher Zeit wieder besetzt, und nicht zugelassen werden, daß die Gemeinde, oder der Kirchenpatron, die einstweiligen Einkünfte für sich verwenden. Diese Einziehung kann nur in aufferordentlichen Fällen, und zwar nur alsdann geschehen, wenn die Gemeinde, während der Vacanz, bequemlich durch Vicarien versorgt, und eine unverzögerliche Ausgabe, z. B. nothwendiger Kirchenbau, oder Schuldzahlung nicht anders, als durch diese einstweilige Einziehung, bestritten werden kann. Dennoch aber darf auch diese Einziehung nicht länger als ein Jahr fortdauern.

Artikel 8.

Völlige Aufhebung.

Die völlige Aufhebung eines geistlichen Amts, Parochie, oder anderer *piorum corporum* ist völlig verboten. Nur der ausschweifende Ueberfluß kann gehoben werden; aber dieses alles darf, bey gegenwärtiger und regelmäßiger Wiederauflebung unserer Kirche, nicht so leicht vorkommen.

Artikel 9.

Verbesserungs-Anstalten.

Sehr nützlich ist dagegen die von den Synoden, oder Consistorien und Senioren, vorzunehmende Verbesserungen bisheriger Anstalten. Diese Abänderungen zum Vortheil der Kirche sind allezeit rechtmäßig, und sehr zu empfehlen; weil nicht allein die bisherigen Anstalten, bey gegenwärtiger Einrichtung, nothwendig zu verändern sind, sondern auch jetzige und zukünftige Mißbräuche abgeschaft und verbessert werden müssen. Die Verbesserung selbst ist zwar nach jedesmaligen Umständen einzurichten; aber wider die Hauptverfassung der Kirche darf sie doch niemals streiten.

Artikel 10.

Ausdehnung dieser Abtheilung

Was in gegenwärtiger siebenten Abtheilung überhaupt von den Innovationen der

Parochie, und des Priesteramts, verordnet ist, kann auch *mutatis mutandis* auf andere Kirchensachen und Aemter ausgedehnet werden. Wenigstens sind die Consistorien befugt, die hier nicht benennten Abänderungen, nach obgesetzten gemeinschaftlichen Rechtsgründen, zu beurtheilen, und ihre Entschlüsse und Verfügungen hiernach zu treffen.

Achte Abtheilung.

Von Veräusserung und Verlust der Kirchengüter.

Artikel 1.

Grundsätze bey Veräusserung der Kirchengüter.

1.

So wenig ein Mensch sein Eigenthum verschwenden darf; so wenig ist es zuläßig, eines andern Vermögen an sich zu bringen. Vornehmlich aber ist bey der Veräusserung der Kirchengüter darauf zu sehen, daß solche nur zu rechtmäßigen Absichten verwendet, nicht aber vernachläßigt, und die Parochien dadurch in Schaden gebracht werden.

2. Da die Kirchengüter der Verwaltung der Vorgesetzten überlassen werden müssen; so ist die Kirche in soweit als eine unmündige Person zu betrachten, und kann deswegen mit solcher gleiche Rechtsbegünstigung verlangen. Da ferner die Kirche sich selbst weder Verschwendungen, noch ihren Mitgliedern ungerechten Erwerb gestatten kann; vielmehr aber die ihr von Gott ertheilten Güter ordnungsmäßig nutzen muß; als wird hierdurch unwiederruflich ausgemacht, daß, ohne hinreichende Rechtsgründe, und bewiesene Gelegenheitsursachen, die Veräusserung der Kirchengüter nichtig seyn solle.

3. Gerechte Veräusserung der Kirchengüter ist nur diejenige, wodurch das Wohlseyn der Kirche und vorkommenden Gemeinde erhalten, und vermehret wird.

Artikel 2.

Arten der Veräusserung.

Eine rechtmäßige Veräusserung der Kirchengüter kann sowohl ordentlich, als auch ausserordentlich seyn. Die Arten der Veräusserung sind

1. Die Ausgaben an baarem Geld, für Besoldungen der Kirchenbeamten, Bau, Besserung, und Ankauf beweglicher und unbeweglicher Kirchengüter, Stipendien, Versorgung der Armen, und Zinsen für die etwanigen Kir-

chenschulden. Der Kirchenverwalter muß eifrig dafür sorgen, daß alle diese Ausgaben zu rechter Zeit entrichtet werden.

2. Die Nutzung der Kirchengrundstücke, welche einem Priester oder andern Kirchenbeamten, als ein Theil des jährlichen Gehalts, angewiesen werden.

3 Die Hebung der einer Parochie schuldigen Einkünfte, als welche gleichfalls statt der Besoldung ertheilt werden können.

4. Die Verpfändung, oder die Veräusserung der beweglichen Güter und der Grundstücke selbst; letztere aber kann nur in ausserordentlichen Fällen vorkommen.

5. Die gänzliche, eigenthümliche und ewige Abtretung eines Rechts, nach welchem die Kirche von bestimmten Personen gewisse Einkünfte fordern kann, ist eben so als eine Veräusserung der Grundstücke zu betrachten, und kann nur wegen wichtiger Ursachen geschehen.

Artikel 3.

Gemeinschaftliche Ausgaben.

Jede Gemeinde besorgt ihre eigenen Ausgaben zu ihrem besondern Vortheil und rechtlichen Endzweck. Was aber die Ausgaben zum Besten der ganzen evangelisch-dißidentischen Kirche betrift, so werden solche von der Generaleinnahme zu folgenden Absichten verwendet:

1. Un-

1. Unterhalt der Consistorien, und deren Mitglieder, und subalternen Bedienten, nebst darzu gehörigen Amtsausgaben.

2. Gemeinschaftliche Processe der dißidentischen Kirche wider die Gegner.

3. Die Deputirten in gemeinschaftlichen Sachen der Dißidenten, bey geistlichen oder weltlichen Zusammenkünften.

4. Zuschuß an die evangelischen Beysitzer der Königlichen Assessorien, so lange ihnen auf den Reichstag noch nichts ausgesetzt ist.

5. Gratificationen für Rechtsgelehrten, welche an dem gemeinschaftlichen Interesse der Dissidenten zu arbeiten von uns verpflichtet worden sind.

6. Beytrag an die unvermögenden Glaubensbrüder und Gemeinden, in den übrigen polnischen und litauischen Provinzen, so lange bis sie sich selbst nothdürftig erhalten können; denn der dißidentische Beystand muß allgemein seyn.

Artikel 4.

Feyerliche Veräusserung.

Die ordentlichen Ausgaben werden durch die Kirchenverwalter, nach Vorschrift, Amt und Pflicht, besorgt und berechnet. Eben dieses soll auch von den ordentlichen Veräusserungen der Früchte, des Getraides und andern wirthschaftlichen Veräusserungen, und besonders der Kircheneinkünfte oder Grundstücke, betrift;

trift; so sollen diese nicht anders, als nur unter folgenden Bedingungen zuläßig seyn.

1. Muß eine gerechte Ursache der Veräusserung vorhanden seyn. Dringende Schulden, Erhaltung der Parochie, kurz, grosse Nothwendigkeit oder ein wichtiger Vortheil, sind hieher gehörige Ursachen. Sie müssen aber auch

2. In der Wahrheit gegründet seyn, und zu dem Ende in dem competenten Consistorio wohl geprüft und bewiesen werden. Dem blossen Vorgeben ist niemals zu trauen, und wenn man durch geringern Aufwand die Absicht eben so gut befördern kann, so darf man nicht zu grossen Veräusserungen fortschreiten.

3. Findet man Recht und Wahrheit, so kann das Consistorium das *Decretum de alienando* ertheilen.

Artikel 5.

Deren Unterlassung.

Ohne eine von obgesetzten Ursachen ist die Veräusserung nichtig, und die Kirche, die ihr bisheriges Eigenthum durch Ungerechtigkeiten nicht verlieren kann, ist befugt, die entfremdeten Güter und Rechte, von jedem Besitzer, unentgeldlich wieder zu fordern; und wenn auch die ungerechte Veräusserung bereits in den vorigen bedruckten Zeiten geschehen wäre. Denn gesetzt auch, der Besitzer habe ohne bösen Vorsatz des Kirchengut erworben; so ist doch seine Nachläßig-

läßigkeit um so weniger zu entschuldigen, da er leicht erfahren konnte, ob vorkommende Sache ein Eigenthum der Kirche sey, und daß solche nicht anders als gerichtlich und nach vorhergegangenem Veräusserungsdecret erworben werden könne.

Artikel 6.

Genauere Bestimmung.

Jedoch aber soll der unbefugte Kirchenverwalter, oder seine Erben, den Besitzer entschädigen, und überdies wird die Kirche ihre ehemalige Güter niemals wieder fordern, wenn der Besitzer hinreichend beweisen kann, daß er gleichmäßiges Geld oder Sache dagegen gegeben habe, und solches wirklich zum wahren Vortheil der Kirche verwendet worden ist.

Artikel 7.

Anwendung auf einige Fälle.

Die besondern Folgen unbefugter Veräusserung der Kirchensachen richten sich nach der Art der Veräusserung selbst. Die gewöhnlichsten Fälle sind:

1. Schenkungen gelten nicht anders als nur zum Besten der Armen, zur Wiedervergeltung der Kirche der bezeigten Gefälligkeiten, und allenfalls zur Abwendung eines grössern Uebels. Ausser diesen, und wenn die Schenkung noch überdies nicht gerichtlich geschehen seyn sollte,

muß

muß der beschenkte Theil, oder dessen Erben, die Sache mit allen Nutzungen wieder an die Kirche zurückgeben.

2. Tausch der Grundstücke, oder Kircheneinkünfte, wird durch Rückgabe der Sache vernichtet; es wäre denn, daß das Consistorium solchen für gültig erklären wollte.

3. Ungerechter Verkauf der Kirchengüter entzieht dem Käufer die Sache, ohne daß er befugt ist, von der Kirche das Kaufgeld, das sie nicht genossen hat, wieder zu fordern.

4. Die Verpfändung ist gleichfalls ohne *Decretum de alienando* nichtig. Der Gläubiger verliert das Pfandrecht, und kann das Capital zwar wohl von dem Verwalter für seine Person, nicht aber von der Kirche, fordern.

5. Die Verpachtung der Kirchenrechte, oder Grundstücke, kann niemals ohne Untersuchung und gerichtliche Genehmigung des Consistorii geschlossen werden, und hat ausserdem ein Pachter sich selbst es beyzumessen, wenn er unvermuthet den Pachtbesitz verliert.

6. Von Schuldcontracten und Anlehn soll dasjenige gelten, was oben Art. 3. und 4. in der fünften Abtheilung dieses dritten Buchs ist verordnet worden.

Artikel 8.

Von der Verjährung.

1. Die Verjährung, wenn sie auch gleich bisweilen, für sich betrachtet, zu entschuldigen

wäre,

wäre, soll dennoch in unserer Kirche, zu Vermeidung der Mißbräuche, mehrentheils aufgehoben seyn. Ein ungerechter Besitz kann durch die Reihe von Jahren nicht in rechtmäßigen Besitz verwandelt werden, und es ist nicht zu vermuthen, daß ein Mensch seine Güter und Rechte stillschweigend veräussern wolle.

2. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sich die Verjährung in einigen Gesetzbüchern, und bey verschiedenen Nationen, unentbehrlich gemacht habe; aber man dringe bis auf deren erste Quelle zurück, und man wird sie bey der Ungerechtigkeit, oder bey der Nachläßigkeit der Gerichte selbst antreffen.

3. Die Veräusserung geschieht entweder mit Recht oder ohne Recht. Letztere kann von der Kirche gar nicht gebilliget werden, oder durch die Länge der Zeit, für sich betrachtet, und wenn keine andere Rechtsgründe hinzu kommen, nicht gerechtfertigt werden. Erstere aber erfordert eben nicht nothwendig einen fortgesetzten und verlängerten Besitz, und der zukünftige Rechtszweifel kann dadurch gehoben werden, wenn man die beträchtlichen Veräusserungen und Erwerbe durch gerichtliche, und in den Archiven oder gerichtlichen Tagebüchern eingeschriebenen Bestätigungen unterstützt.

4. Ein undenklicher Besitz hat zwar allerdings die Vermuthung des Rechts für sich; aber wenn man dessen Ungerechtigkeit offenbar erwei-

weisen kann, so wird die Vermuthung durch Wahrheit überwunden.

5. Schon oben, in der zwoten Abtheilung Art. 5. des zweiten Buchs, ist es verordnet, daß jeder Vertrag, über beträchtliche Gegenstände, gerichtlich geschlossen werden müsse. Dieses wird hier nicht nur wiederholt, sondern auch auf die Erbschaftsantretung, Abfindung und andere Erwerbungsarten ausgedehnet; durch alles dieses aber werden unnöthige Processe zum voraus vermieden.

6. In Ansehung des vergangenen, kann die Kirche ihre, durch Betrug und Zwang, verlohrnen Güter rechtlich wieder fordern und sich gerichtlich restituiren lassen; wegen des zukünftigen aber wird ihr Besitz, durch jährliche Revision der Kirchenrechnungen und Inventarien; die Veräusserung aber, durch gerichtliche Bestätigung, gesichert.

7. Sollte bey der Kirchenvisitation etwas übersehen worden seyn, oder der Rechnungsführer die Visitatoren durch künstlichen Betrug hintergangen haben; so wird dieses alles dennoch unverborgen bleiben, wenn ein neuer Rechnungsführer die Stelle des vorigen betritt, und die in den Inventarien benennte Sachen nicht antrift. Solchenfalls kann und wird sich die Kirche ihres Restitutionsrechts bedienen, und das verlohrne von dem Besitzer, oder *in Subsidium* den dem bisherigen Rechnungsführer, oder seinen Erben, fordern.

8. Die

8. Die dißidentische Kirche, sammt und sonders, verlichrt also durch die Verjährung ihre Rechte nicht; aber sie will auch durch dieses Mittel, für sich allein betrachtet, nichts erwerben, und nur in Retorsionsfällen wird sie sich genöthigt sehen, wider ihre Gegner gleiche Verjährungsrechte auszuüben.

Viertes Buch.

Rechtliche Thätigkeit der Consistorien.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

Artikel 1.

Endzweck der Gerichtsbarkeit.

1.

Vernunft und Erfahrung beweisen zum Ueberfluß, daß auch die besten Gesetze unkräftig sind, wenn man solche nicht in ordnungsmäßige Thätigkeit setzt.

2. Zu diesem Ende haben wir die erforderlichen, und oben in dem ersten Buch bereits erwähnten, Einrichtungen veranstaltet; vornehmlich aber gehören hierher der Ausschuß der Synode, und die Consistorien, als welchen wir die ihnen gebührende und verhältnißmäßige Gerichtsbarkeit in unsern Kirchensachen ertheilt haben.

3. Es ist aber die Absicht unserer Gerichtsbarkeit überhaupt, daß, unter öffentlichem und privilegirtem Ansehn der Consistorien, das Dißidentische Kirchenrecht bey den Mitgliedern sammt und sonders, mit obrigkeitlichen Nachdruck, in ordnungsmäßige Thätigkeit gesetzt und erhalten werde.

4. So wie nun diese Gerichtsbarkeit das Wohlseyn unserer Kirche besorgen soll, dieses aber mit der Glückseligkeit der Pohlnischen Staatsverfassung genau verknüpft ist; als wird hierdurch zur Grundregel fest gesetzt, daß die Kirchengerichtsbarkeit der Dißidenten niemals dem wirklichen Staatsinteresse des Pohlnischen Reichs widersprechen dürfe, vielmehr aber solches in der That befördern müße.

Artikel 2.

Gattungen der geistlichen Gerichtsbarkeit.

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit betrift sowohl streitige, als unstreitige Rechtsfälle.

2. In Rechtssachen, die nicht streitig sind, ertheilt das Consistorium in seiner Competenz, dem geistlichen Stande Amt, Privilegien und Dispensationen. In gleicher Competenz bestättigt es durch sein öffentliches Ansehen die rechtlichen Handlungen der Mitglieder, es befördert deren Gewißheit, Rechtmäßigkeit und Sicherheit, und kömmt dadurch den Betrügereyen,

reyen, unnützen Weiterungen, Unwissenheit des gemeinen Mannes, und endlich den Processen selbst zuvor.

3. Die Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen betrift theils die Bestrafung gesetzwidriger Bosheit, oder Nachläßigkeit; theils aber auch das Mein und Dein, Thun und Lassen der Mitglieder.

4. Von der höhern Gerichtsbarkeit des engern Synodalausschusses, und der subordinirten Gerichtsbarkeit der Provincialconsistorien; desgleichen von dem was sowohl für beyde, als auch für den engern Synodalausschuß allein gehöret; nicht weniger von der Gerichtsbarkeit der Commissarien, ist bereits oben, in dem ersten Buch dieses Kirchenrechts, in der dritten Abtheilung Art. 5. und in der sechsten Abtheilung Art. 6. ausführliche Verordnung anzutreffen.

Artikel 3.

Nothwendige Eigenschaft des Richters.

1. Ordentlicher Weise kann ein Consistorium nur alsdann eine Handlung der Gerichtsbarkeit verwalten, wenn es gehörig besetzt ist.

2. Zur Besetzung dieses Gerichtshofs müssen wenigstens ein Präsident, ein geistlicher und ein weltlicher Consistorialrath nebst einem geschwornen Actuarius oder Secretär vorhanden seyn. Jedoch wenn die Rechtssache durch einen

Commissair besorgt wird, kann dieser nebst dem vereideten Actuarius, im Namen des Consisto. rii, die ihm ertheilte Gerichtsbarkeit verwalten.

3. Man hat das Zutrauen, es werden die Herren Präsidenten und Beysitzer, in den bestimmten Seßionen fleißig und patriotisch erscheinen. Sollte es aber sich ereignen, daß das Consistorium nicht besetzt seyn würde; so müssen die unverzögerlichen Geschäfte durch Commissairs oder Substituten; oder bey wichtigen Fällen, durch eine ausserordentliche Seßion abgethan werden; die übrigen Geschäfte sind bis zur nächsten Seßion zu versparen.

4. Auch ist die Competenz um so mehr genau zu beobachten, da ein incompetenter Richter keine Gerichtsbarkeit mit Nachdruck verwalten kann. Von der Competenz siehe oben den Art. 5. der dritten Abtheilung des ersten Buchs.

5. So nothwendig die erforderlichen Kenntnisse und Wissenschaften des Richters zur Handhabung der Gerechtigkeit sind; so sehr sind wir bemüht, unsere Consistorien mit weisen, gelehrten und erfahrnen Personen zu besetzen. Würde auch eine verwirrte und subtile Rechtssache vorkommen; so wollen wir solche an den mit uns verknüpften auswärtigen Rechtsgelehrten zum Spruch Rechtens versenden. Es fällt also die Ausflucht, die man sonst einem unwissenden Richter entgegen setzt, bey uns mehrentheils hinweg.

6. Es versteht sich von selbst, daß ein Richter, welcher die Gerechtigkeit handhaben soll, auch zugleich unpartheyisch seyn muß. Da nun der Verdacht der Partheylichkeit wider ein ganzes Consistorium, und dessen so verdienstvolle Mitglieder nicht statt findet; so wird man auch keine Folgen der ausschweifenden Liebe oder Feindschaft, oder andrer Leidenschaften befürchten können. Dennoch bleibt es einem Rechtsinteressenten, aus vorkommenden sonderbaren und erwiesenen Rechtsgründen, unbenommen, wider die Stimmen einzelner Beysitzer zu protestiren.

7. Das Consistorium wird hierdurch angewiesen, die Rechtsfälle, welche allein von der Willkühr und Interesse der Privatpersonen abhängen, mit aller Vorsicht von denen zu unterscheiden, welche das öffentliche Interesse und Verfassung der Dißidentischen Kirche betreffen. Erstere können zwar nur allein auf Anhalten der Partheyen gerichtlich verhandelt werden; letztere aber sind von Amtswegen zu bemerken, und genau zu besorgen. Denn die Redensart: Kein Kläger, kein Richter; darf nicht zum Nachtheil des öffentlichen Wohlseyns und guter Ordnung gemißbraucht werden; diese fordern vielmehr die Obrigkeit täglich auf, ihr Amt zu verwalten.

Artikel 4.

Ordnung der Gerichtspflege.

Bey Pflegung der Gerichtsbarkeit ist eine verhältnißmäßige Subordination der Rechtssachen und deren Behandlung, kurz, eine gute Gerichtsordnung ganz unentbehrlich. Es sind also

1. Unter mehreren Rechtssachen vornehmlich diejenigen zuerst zu untersuchen, und in Gewißheit zu setzen, von welchen die Untersuchung und Entscheidung der folgenden abhängt, oder doch erleichtert wird.

2. Wenn aus einerley Rechtsgeschäften verschiedene Rechtsfolgen entspringen, sind alle diese genau zu unterscheiden. Niemals aber dürfen

3. Die Hauptsachen mit den Nebensachen verwechselt werden.

4. Ohne die Rechtsinteressenten, nebst ihrem Stand, Anzahl, Legitimation und Recht zu kennen und solche angehört zu haben, wird niemals eine Bestätigung oder Ausspruch ertheilt; es wäre denn zur Strafe des Widerspenstigen.

5. Da die Consistorien der Verwahrungsort unseres Kirchenrechts sind; so werden sie niemals, nach bloßer Willkühr, wider ausdrückliche oder deutliche Rechtsgründe verfahren, oder sonst die Gesetze entkräften.

6. Die Consistorien werden hierdurch angewiesen, einem jeden bald, leicht und regelmäßig sein Recht ausüben oder wiederfahren zu lassen. Sie haben hierbey zwo entgegen stehende Gefahren zu vermeiden; nehmlich die blinde Uebereilung, und die ängstliche oder schläfrige Weitläuftigkeit.

Zweyte Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.

Artikel 1.

Von dieser Gerichtsbarkeit.

Es giebt überhaupt drey Gattungen der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen. Sie betreffen den Erwerb, die Erhaltung oder den Verlust der Rechte:

1. In Ansehung des Zustandes und der davon abhangenden Rechte.

2. Der Befugnisse, von den andern Sache oder Arbeit zu verlangen.

3. Der dinglichen Rechtssachen.

Alle diese Gegenstände können sowohl bey geistlichen als auch bey weltlichen Verhältnissen vor-

vorkommen, in soweit diese letztere zur Competenz der Consistorien gehören.

Artikel 2.

Betrift den Zustand.

1. Unter dem öffentlichen Ansehn der Consistorien wird ein würdiger Mensch zum Mitglied der Dißidentischen Kirche angenommen, oder er wird Candidat des Predigtamts, erwirbt und besitzt Patronatrechte, oder auch geistliche und weltliche, ordentliche und ausserordentliche Kirchenämter selbst: nur diejenigen ausgenommen, deren Ertheilung sich die Synoden vorbehalten haben.

2. Verlöbnisse und Eheverträge der Dißidentischen Personen; Adoptionen, Vormundschaftssachen über Witwen und Wayfen der geistlichen Kirchenbedienten und Armen, gehören eben sowohl zur Consistorialuntersuchung und Bestätigung, als auch

3. Die Abnahme der Rechnungen, in Kirchen- und Vormundschaftssachen.

4. Das Consistorium ertheilt Geburtsbriefe, Kirchenattestate, erläßt Kirchenstrafen, dispensirt und giebt Privilegien in den ihm angewiesenen Grenzen der Competenz.

Artikel 3.

Bestätigung wichtiger Verträge.

Schon oben ist angemerkt, daß wichtige Verträge, wodurch die Personen oder Sachen und Gelder der Kirche verbindlich gemacht; oder die Kircheugüter veräußert, verpachtet, oder sonst mit Vertragsrecht belegt werden, nicht anders als nur dann gültig sind, wenn sie von den Consistorien oder dem competenten Commissair, oder durch gegenwärtiges Rechtsbuch sind bestätigt worden. Auf gleiche Art gehören auch die gerichtlichen Sequestrationen, Depositen, Kaufbriefe, *decreta de alienando* und andere ähnliche Gegenstände und Formalien hieher.

Artikel 4.

Dingliche Rechtssachen.

Dem Consistorio kömmt noch ferner zu: die Bestätigung und Expedition, wenn weltliche Güter in Kirchengüter verwandelt werden; oder wenn Kirchengebäude, Gottesäcker, Hospitäler und andere *pia corpora* zu entrichten sind. Es ist auch befugt gerichtliche Testamente, nebst deren Eröfnung, Publication und Vollstreckung, Inventarien, Versiegelungen, Entsiegelungen, Erbtheilungen zu veranstalten, Verpfändungen und Hypotheken, auch Besitznehmung gerichtlich zu authorisiren, und andere Gerichtshandlungen, seiner Competenz, zu unternehmen, oder durch Commissarien besorgen zu lassen.

Artikel 5.

Erforderliche Formalien.

1. Da die Verwaltung der Gerichtsbarkeit bey nicht streitigen Rechtssachen, die Ordnung, Gewißheit, Sicherheit und Rechtmäßigkeit zur Absicht hat, und man dadurch überhaupt den Processen zuvor kommen will; so versteht es sich von selbst, daß die Consistorien diese Geschäfte dergestalt expediren, damit sie nicht allein der Gerechtigkeit angemessen sind, sondern auch öffentliche Treue und Glaubwürdigkeit verdienen und unterhalten.

2. Deswegen werden sie, oder ihre Commissairs, die Rechtsgeschäfte genau prüfen, und untersuchen, ob dadurch eine Parthey, oder vielleicht dritte Personen, widerrrechtlich gefährdet werden; ob heimlicher Betrug die Veranlassung giebt; ob die Interessenten die Rechtssache mit ihren Folgen einsehen und verstehen; und ob endlich die Einwilligung einer dritten Person erforderlich ist?

3. So wie nun diese Geschäfte rechtlich verhandelt sind, werden sie von dem geschwornen Secretair in ein besondres Tagebuch getreulich und mit Unterschrift des Richters und der Partheyen eingetragen, auch wird den letztern selbst eine gerichtliche Abschrift ertheilet.

Dritte Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen, die vornehmlich das Mein und Dein betreffen.

Artikel 1.

Wesentliche Eigenschaften dieser streitigen Gerichtsbarkeit.

Wer in Ansehung des Mein und Dein von einem Dißidentischen Kirchenbeamten beleidigt zu seyn glaubt, und dieser will nicht in Güte seine Verbindlichkeiten beobachten, der kann seine disfalsigen Beschwerden bey dem competenten Consistorio anbringen, und einer schleunigen Rechtshülfe versichert seyn. Aus dieser nothwendigen Absicht eines wohlgeordneten Justizwesens sind auch zugleich folgende nothwendige Erfordernisse der Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen zu ersehen.

1. Gegenwart des Consistoriums oder dessen Commissairs.

2. Streitiger Rechtshandel.

3. Die Partheyen, welche hierbey rechtlich interessiret sind.

4. Untersuchung der gerichtlich angebrachten Rechtssache.

5. Deren gerichtliche Entscheidung.

6. Im Fall der Widerspenstigkeit, gegen rechtskräftige Auflage, ist die nachdrückliche Vollstreckung nothwendig.

Artikel 2.

Streitige Rechtssache.

1. Nur wegen eines Zwangsrechts ist ein Kläger befugt, den richterlichen Nachdruck um Hülfe zu ersuchen. Die Pflichten der Gefälligkeit, Tugend und Religion werden dem eignen Gewissen, und der Rührung von Seiten des Priesters, überlassen.

2. Sollte aber ein Mitglied unsrer Kirche sein Zwangsrecht mit harter und unchristlicher Strenge wider einen Unglücklichen und Unschuldigen, der wegen Mißgunst des Schicksals sein Versprechen nicht erfüllen kann, durchsetzen wollen; so ist das Consistorium befugt, diese religionswidrige Unbilligkeit zu mäßigen. Gewiß ein gefährlicher Widerspruch, wenn ein christlicher Richter, durch seinen Ausspruch, unchristliche Forderungen begünstigen, mithin menschliche Rechte den göttlichen vorziehen will, oder wohl gar muß.

3. Jedoch werden die Consistorien auch dafür sorgen, daß Bosheit und leichtsinnige Nachläßigkeit sich nicht hinter die Unschuld verstecken; denn diese verdienen keinen gerichtlichen Schutz.

4. Ungerechte, unbedachtsame oder wohl gar verläumderische Klagen, werden sogleich abgewiesen. Wenn aber der Kläger dennoch auf die gerichtliche Untersuchung dringen sollte; so muß er sich gefallen lassen, nebst den Proceßkosten einen Theil des streitigen Gegenstandes in die Consistorialcasse zur Strafe zu erlegen. Eben dieses findet auch

5. Stat, wenn ein Kläger aus Vorsatz die Forderung, ohne Recht, vergrössert; es sey nun, daß er zu viel verlangt, oder zu bald seine Befugniß ausüben will.

6. Rechtssachen, die nicht zur Competenz der Consistorien gehören, werden, sogleich man dieses bemerkt, *ex Officio* abgewiesen.

7. Ein Mensch, der dem andern das Seinige, oder die ihm schuldigen Pflichten, widerrechtlich vorenthält, oder sich dessen vorsetzlicher Weise theilhaftig macht, kan letztern, wegen einer anderweiten Forderung, nicht eher belangen, und braucht sich der Beklagte nicht eher in Proceß einzulassen, bis ihm Kläger die zurück behaltene Sache, oder Handlung, entrichtet, oder wenigstens in gerichtliche Verwahrung, bis nach geendigtem Proceß, niederlegt. Eben so kann und muß auch

8. Einem jeden schleunig geholfen werden, welcher den andern, wegen widerrechtlicher Anmassung des Seinigen, oder Vorenthaltung unstreitiger Pflichten, gerichtlich belangt.

9. Bey der Streitsache selbst ist die Hauptsache, von den übrigen Rechtssachen, zu unterscheiden. Erstere besteht in dem gerichtlichen Anspruch, welchen Kläger an den Beklagten macht. Letztere betreffen theils die Rechtsgründe, theils Incidentpuncte, oder auch Vorbereitungen zu gründlicher Rechtsausführung.

10. Sollten die Nebensachen einer ausführlichen Untersuchung bedürfen, und zur Competenz anderer geistlichen und weltlichen Gerichte gehören; so wird man diesfals mit den competenten Gerichten freundschaftlich communiciren, und solchen in ähnlichen Fällen gleichen Beystand leisten.

11. Zwar müssen jede streitigen Rechtssachen durch thätige Gerechtigkeit bald auseinander gesetzt werden; insbesondere aber sind unsere Consistorien hierdurch zur schleunigen Rechtshülfe angewiesen, in Sachen, welche das Wohlseyn des Polnischen Statscörpers, die ganze Dißidentische Verfassung, Kirchen und andere *pia corpora*, Amts- und Subordinationspflichten betreffen. Desgleichen gehören hierher alle Rechtshändel, die keine Verzögerung gestatten; weil sie Pflichten zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten oder Herren und Dienstboten, oder täglichen Unterhalt angehen, gefährliche Neuerungen oder unersetzlichen Schaden drohen. Nicht weniger die Processe der geistlichen Kirchengemeinden, Witwen, Waysen,

Armen und Nothleidenden; oder wenn ein Mensch im Besitz der Ehre, Gut, privilegirter Rechte und Einkünfte wider Gewalt zu schützen ist. Alle diese und noch andere ähnliche Rechtssachen werden der unverzöglichen Expedition unserer Consistorien vornehmlich empfohlen.

Artikel 3.

Streitende Partheyen.

Die streitigen Partheyen sind theils Hauptpersonen, das ist solche, deren Recht untersucht und entschieden werden soll, theils sind sie Beystände der Hauptpersonen. Zu erstern gehören Kläger, Beklagter und Intervenient; zu letztern zehlt man die Advocaten, Bevollmächtigten, Vormünder und andere gerichtliche Beystände.

Artikel 4.

Hauptpersonen.

1. Ein jeder Mensch, welcher ein unsern Consistorien subordinirtes Mitglied gerichtlich zu verklagen befugt ist, kann sich ohne Mißtrauen bey den Consistorien anmelden. Da die christliche Religion allen Menschen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen gebietet; so wollen wir bey Verwaltung der Justiz nicht fragen, ob sich Kläger zu dieser oder jener Religion bekennt; ob er von hohem oder niedrigen Stande ist; sondern wir wollen untersuchen: Wer hat Recht?

wer

wer ist zur Entschädigung verbunden? wer und was muß ein Theil dem andern entrichten?

2. Vor unsern Consistorien können nur allein die Mitglieder unserer Kirche belangt werden; andere aber stehen nur mit guten Willen, oder wegen Zusammenhang und Unzertrennlichkeit der Rechtssache, oder auch wegen der Widerklage unter der Gerichtsbarkeit unserer Consistorien.

3. Ein Intervenient kann dem Proceß beytretten; und dieses geschieht, wenn er gegründete Vorrechte hat, welche bewiesen, daß er sowohl den Kläger als Beklagten, von dem streitigen Gegenstande ausschließen kann.

Artikel 5.

Von Advocaten.

1. Da unser Rechtsbuch die Advocaten aus dem Gesichtspunct betrachtet, so wie sie seyn sollen; überdies auch diesen Rechsgelehrten die Motiven und Gelegenheiten zur Ungerechtigkeit, so viel es möglich ist, benommen werden; so hat sich niemand vor der Chicane, Verzögerung und Verdrehung der Rechte zu fürchten.

2. Nur ehrliebende, uneigennützige, unbescholtene, einen ordentlichen Lebenswandel führende, thätige und gute Rechtsgelehrten, können die Stelle des Advocaten betreten. Das Consistorium benennet diese Rechtsbeystände,

und

und auſſer der geſetzten Zahl wird niemand zur Praxis gelaſſen.

3. Ein Advocat iſt verbunden ſeinen Clienten, er ſey nun Kläger oder Beklagter, genau auszuforſchen; ſolchem das ihn betreffende Recht und Unrecht gründlich, deutlich und aufrichtig vorzuſtellen; nach dem Beweis der Klage und der Ausflüchte zu fragen; und zu ſeiner Zeit alles in gerichtlichen und ordnungsmäßigen Vortrag zu bringen.

4. In der Conſiſtorialſeßion ſtehen *a*) die Advocaten neben dem Protocolführenden Secretair oder Actuarius. Sie ſind darzu geordnet, daß ſie als vereidete Referenten, dem Conſiſtorio die Rechtsſache des Klägers einerſeits, und des Beklagten andererſeits vortragen.

5. Jeder Proceßführende Theil kann ſich einen beliebigen Conſiſtorialadvocaten zum gerichtlichen Beyſtand wählen, und dieſer muß ihm geſetzmäßig und aufrichtig beyſtehen; es wäre denn, daß er bereits dem Gegner verpflichtet ſey, als in welchem Fall ein anderer Conſiſtorialadvocat zu conſuliren iſt.

6. Ueberhaupt werden unſere Advocaten auf die Befolgung des gegenwärtigen Rechtsbuchs in gerichtlichen und auſſergerichtlichen Rechtsſachen angewieſen. Sie müſſen ihr rechtliches Gut-

a) Der Verfaſſer hatte ihnen den Siz angewieſen, doch ohne Stimme.

Gutachten und Unterricht der Partheyen, nicht weniger ihren Vortrag in dem Consistorium, nach obgenennten Vorschriften, einrichten; die Gültigkeit und Deutlichkeit der Gesetze nicht vermindern, viel mehr aber erhalten; auch vornehmlich sich vor Unwahrheit, Prävarication, Verhetzung und Verleitung der Partheyen zur Hartnäckigkeit, äußerst und unumgänglich hüten.

7. Auch können die Kläger und Beklagten selbst, schriftlich oder mündlich, ihre Sachen dem Consistorio vortragen.

Artikel 6.

Noch einige Rechtsbeystände.

1. Wird einem Kläger oder Beklagten das Recht streitig gemacht, welches er von einer dritten Person gesetzmäßig erworben hat; so kann der in Anspruch gesetzte Theil diese dritte Person zum gerichtlichen Beystand wider den Gegner auffordern. Nur muß dieses alles noch vor Antretung des Beweises und Gegenbeweises geschehen.

2. Es kann auch eine dritte Person, ohne Aufforderung, sich zu dem Proceß gesellen; wenn sie durch Gewinst oder Verlust der Rechtssache, an ihren wohlerworbnen, oder künftig ihr gebührenden Befugnissen verkürzt zu werden fürchtet.

3. Der Vormund steht seinem Pflegbefohlnen, der Ehemann seiner Gattin, der Vater den Kindern, die Gemeinde dem Priester, oder

dieser der Gemeinde gerichtlich bey, wenn die Parochialrechte von unbefugten Personen beeinträchtiget werden sollten. Würden aber diese Personen selbst die Partheyen wider einander seyn; so wird einstweilen der rechtliche Beystand andern guten Personen aufgetragen, mithin Gerichtsvormünder bestellt.

Artikel 7.

Von Bevollmächtigten.

1. Zwar kann und muß ordentlicher Weise ein jeder in seinen eigenen Proceßsachen gerichtlich erscheinen; dennoch aber wird ein Bevollmächtigter zugelassen, wenn es nicht möglich oder füglich ist, daß ein Kläger oder Beklagter persönlich vor das Consistorium, oder dessen Commissair, treten kann, und dessen Gegenwart zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht unumgänglich nothwendig ist.

2. Ganze Gemeinden erscheinen durch ihren Vorsteher, oder andere hierzu verordnete Mitglieder.

3. Ohne hinreichende Vollmacht wird keiner für den andern zum Proceß gelassen, weil hierdurch gerichtliche Nullitäten zu befürchten sind.

4. So lange es möglich ist, müssen die Partheyen in dem Termin persöhnlich erscheinen, um den Zustand der streitigen Rechtssache desto sicherer zu ergründen, bessern Beweiß zu führen, oder auch die Güte um soviel leichter zu pflegen.

5. In

5. In Amts- Disciplinar- und Verbrechungssachen, wird kein Bevollmächtigter angenommen, und ein jeder, der einen Eid schwören soll, muß diesen persönlich ablegen. Nur Standespersonen können, durch Bevollmächtigte zu schwören, Dispensation erhalten.

Artikel 8.

Gütlicher Vergleich.

1. Nicht allein Boßheit und Eigennutz, sondern auch Irrthum und Unvermögenheit, pflegen die Menschen von Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten abzuhalten. Die Erfahrung beweißt, daß gütliche Belehrung, Billigkeit und verhältnißmäßige Nachgiebigkeit, den Widerwillen heftiger Gegner besänftigt haben; und die Religion der Christen, sowohl als unsere Verknüpfung, fügen noch mehrere Motiven der Einigkeit hinzu.

2. Die Partheyen können sich in Güte vergleichen, wenn sie von beyden Seiten etwas nachlassen; oder einer den andern völlig befriedigt; oder Stündung und Frist ertheilt; oder auch die Forderung erläßt, es sey nun mit oder ohne Bedingung.

3. Es soll den Partheyen erlaubt seyn, ihren Zwist, vor ihrem Beichtvater, oder vor der Kirchenvisitation, in Güte beyzulegen. Alsdann aber ist der Vergleich vor die Consistorien zu bringen und daselbst zu bestätigen.

4. Sowohl in dem ersten Termin, als auch während dem ganzen Proceß, ist den Partheyen der Weg zur Vergleichung zu eröffnen, und von keiner dritten Person, sie sey Advocat oder eine andere, zu verhindern.

Wenn die Rechte sehr verwirrt und schwer zu beurtheilen sind, die Partheyen aber wollen dem ungewissen Ausgang des Processes entgehen, ist es ihnen gestattet, ihre Rechtssache in eine vollständige *Speciem Facti* zu bringen, und bey dem auswärtigen Rechtsgelehrten durch ein rechtliches Gutachten *compromittendo* entscheiden zu lassen.

6. Ein gütlicher Vergleich ist, wider Willen des einen Theils, unwiderruflich; es wäre denn, Daß der Vergleich durch großen und erweislichen Betrug, oder zum nachdrücklichen Schaden unserer Kirchenverfassung, oder auch zur widerrechtlichen Bedrückung der Witwen, Wayfen, Armen und Nothleidenden veranlaßt worden wäre; als in welchen Fällen die Restitution ertheilt werden kann, wenn auch schon die Vergleichungspuncte beschworen seyn sollten. Denn ein rechtswidriger Eid ist ohnedem gleich von Anfang als nichtig zu betrachten.

Vierte Abtheilung.

Von dem Proceß.

Artikel 1.

Hierher gehörige Erklärung.

Weil der Proceß eine gesetzliche Ordnung ist, nach welcher der Richter und die Partheyen ihre Handlungen einzurichten haben, um die Streitsache regelmäßig zu untersuchen und nachdrücklich entscheiden zu können; so ist hierbey folgendes zu beobachten:

1. Ist die Streitsache ordnungsmäßig vor das Consistorium zu bringen. Dieses fertigt hierauf

2. Die erforderliche Citation aus, und läßt solche den Interessenten zustellen.

3. Der Beklagte wird auf gesetzten Termin sowohl mit der Antwort auf die Klage, als auch mit seinen rechtlichen Ausflüchten, angehört.

4. In Läugnungsfall wird Beweiß und Gegenbeweiß geführt.

5. Das Urtheil gesprochen, und

6. Im Fall des Ungehorsams mit gerichtlichem Nachdruck vollstreckt; es wäre denn, daß eine rechtliche Appellation die Vollstreckung verzögern könnte.

Artikel 2.

Gesetzmäßige Anbringung der Streitsache.

1. Der Kläger erzehlt den Rechtshandel dem Advocaten vollständig und aufrichtig. Dieser erforscht von ihm alle Umstände und Beweißmittel auf das genaueste, warnt ihn vor Unwahrheit und Verschweigung der zur Untersuchung und Entscheidung gehörigen Begebenheiten, und verfertigt das Klagschreiben, welches der Kläger eigenhändig unterzeichnen, oder sonst seine Unterschrift bekräftigen muß.

2. Würde der Advocat das Unrecht, die Unbedachtsamkeit oder bösliche Verläumdung des Klägers mit Wahrscheinlichkeit bemerken; so ist er verbunden, diesen zu belehren, und mit rechtlicher Vorstellung abzuweisen. Damit aber unter diesem Vorwand ein gerechter Kläger nicht von der rechtlichen Hülfe ausgeschlossen werde, ist es einem jeden Kläger, den der Advocat abgewiesen hat, erlaubt, bey einem Senior oder Consistorialrath, seine Rechtssache vorzutragen, oder von ihm, wegen seines Klagerechts, sich belehren zu lassen.

3. Die Rechtssache wird ordentlicher Weise, vermittelst des Klagschreibens, an das Consistorium gebracht; jedoch kann dieses auch

4. Einen Rechtshandel *ex officio* zur gerichtlichen Untersuchung nehmen, wenn es hiervon durch den Senior, oder den Priester, glaubswürdig benachrichtigt worden ist, und der beleidigte

digte Theil aus Unwissenheit, Furcht, Armuth und Mangel des Beystands, seine Rechte nicht gerichtlich durchsetzen kann. Oft erleidet ein Mensch von dem andern ein Unrecht, weil er sich eines Verbrechens bewust ist, und fürchtet, es möchte der andere, wenn er geichtlich belangt wird, dieses Verbrechen entdecken. Solchenfalls ist allerdings die Rechtssache *ex officio* zu untersuchen, ob man gleich dem Beklagten, der dem Kläger ein Verbrechen vorwirft, nicht so leicht Glauben beymessen kann.

5. Das Klagschreiben wird dem Consistorialsecretär übergeben, und von solchem präsentiret, auch die Präsentation, nebst dem Dato in das Tagebuch eingetragen, alsdann aber den gegenwärtigen Consistorialen in einem verschlossenen Mißiv zur Durchsicht überreicht.

Artikel 3.

Von den Klagschreiben.

1. Es ist wesentlich nothwendig, das Klagliebell dergestalt einzurichten, daß es die Begebenheit, welche den Kläger zur Klage veranlaßt, nebst dem: Namen des Richters, Klägers und Beklagten deutlich, vollständig und pertinent erzehlt, und mit einer daraus hergeleiteten, allezeit aber in den Rechten gegründeten und angemessenen Bitte, den Richter um Hülfe wider den Beklagten anruft.

2. Wenn jemals die künstliche Vernunftlehre bey Ausübung der Gerichtsbarkeit ihren practischen Nutzen beweißt; so geschieht dieses gewiß vornehmlich bey Verfertigung und Beurtheilung einer Rechtsklage. Die Vordersätze sind Recht und Begebenheit, aus welchen die hinzugefügte Bitte als eine Schlußfolge hergeleitet wird. Die Gesetze geben den entfernten Klaggrund, die Begebenheit aber die nähere Veranlassung zur gegenwärtigen Klage und beyde rechtfertigen die angehängte Bitte, in soweit diese bündig und adäquat aus den Vordersätzen fließt.

3. Der Kläger trägt die Begebenheit vor, der Advocat beurtheilet solche nach den Rechten, und fügt eine pertinente Bitte hinzu.

4. Ohne Befugniß kann niemand klagen, und der Advocat muß hierbey genau bemerken, was oben in dem Art. 2. der dritten Abtheilung dieses vierten Buchs, von der streitigen Rechtssache verordnet worden.

5. Das Gesetz, aus welchem man die Klage anstellt, muß nach unsern Rechten ausdrücklich in dem Klagschreiben angemerket werden, weil dieses die gerechte Absicht des Klägers deutlicher darstellt. Jedoch ist es genug, wenn die geschriebenen und bekannten Polnischen Gesetze, oder auch gegenwärtiges Rechtsbuch nur überhaupt, mit Bemerkung der Stelle, angeführet werden. Was aber die besondern Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, oder die aus der Analogie und Vernunft hergeleiteten Rechte betrift,

sind solche in dem Klagschreiben deutlich anzumerken

6. Freylich muß die Rechtsbegebenheit in der Wahrheit gegründet seyn, und zu dem Ende muß Kläger sein Klagschreiben, wenn es sich nicht offenbar auf rechtliche Vermuthung gründet, mit Benennung der Beweißmittel übergeben. Die Documenten werden in Abschrift beygelegt, oder die Zeugen benennt, oder der Eid deferiret, oder auf Besichtigung angetragen, nachdem und wie nun der Beweiß geführt werden soll.

7. Auch sind sogleich dem Klagschreiben die aus solchem von Wort zu Wort ausgezogenen Fragartikel beyzulegen, damit man den Beklagten über solche vernehmen und wissen könne, was unter den Partheyen streitig oder unstreitig ist.

8. Wenn Possessoriensachen vorkommen, welche keinen Verzug leiden, kann Kläger besonders um gerichtliche Befehle und Inhibitionen nachsuchen, und das Consistorium wird, in dringenden Fällen, vornehmlich aber für Erhaltung oder Wiedernehmung des geraubten Besitzes, schleunige Befehle ertheilen, und mit nahmhafter Strafe des Ungehorsams unterstützen.

9. Ausser diesen aber, und weil unsere Processe ohnedies, mit einer ihnen und der Ordnung angemessenen Kürze und Pünctlichkeit von unsern Consistorien verhandelt werden müssen, ist die Possessorienklage mit der Petitorienklage zu verknüpfen; weil überhaupt der Besitz und

Recht nicht von einander getrennt werden dürfen. Ist es nicht eine unnütze und dem Ansehen der Gerichte widersprechende Weitläuftigkeit, in einem besondern Possessorienproceß und Urtheil etwas zu befehlen, was man in dem Petitorienurtheil wiederruffen muß, da man doch beydes hätte vereinigen können und sollen?

10. Wenn einer seine Forderung durch mehrere Rechtsgründe unterstützen kann, ist ihm allerdings nachgelassen, solche insgesammt auf einmal gerichtlich anzubringen. Sollten aber diese Rechtsgründe und Mittel einander widersprechen; so ist dem Kläger unter mehreren Rechtsmitteln eine überlegte Wahl zu lassen, und soll der Advocat ihn gleichfalls in dieser Sache belehren.

11. In einer Rechtssache dürfen mehrere Kläger und mehrere Beklagte vorkommen, in sofern die Litis Consorten zusammen als eine Person betrachtet werden können.

12. Würde der Kläger an mehrere Personen rechtliche Forderungen haben, welche nicht mit einander verknüpft sind; so muß er wider jede eine besondere Klage erheben, es wäre denn, daß offenbare und unstreitige Sachen, z. B. restirende Beyträge zum Unterhalt der Kirchenbeamten und Priester ꝛc. gerichtlich zu betreiben seyn sollten; als in welchen Fällen die gesammten Forderungen in einem Implorationsschreiben zu designiren und gerichtlich einzureichen sind.

13. Es erfordert auch die Ordnung, daß, wenn man wider einen Beklagten mehrere, von einander ganz verschiedene, Forderungen gerichtlich anbringen will, solches in verschiedenen Klagen geschehen müsse. Jedoch wenn diese Forderungen geringfügige Gegenstände betreffen, können sie auch in einem Klagschreiben insgesammt zur rechtlichen Hülfe vorgetragen werden.

14. Hätte endlich der Kläger, oder vielmehr sein Advocat, das Klagmittel nicht ordnungsmäßig und passend gewählt; oder wäre irgend eine Undeutlichkeit, oder andere bekannte Mängel des Klageschreibens vorhanden; so wird zwar der Advocat dieserwegen zur Verantwortung gezogen, aber wenn die Rechtsbegebenheit selbst in der Wahrheit und Rechten gegründet ist, kann das Consistorium die Form der Klage verbessern, und also vielen unnützen Streitigkeiten zuvorkommen, welche ausserdem über die Formalien entstehen dörften. Zeigt uns nicht die Geschichte, daß der Römische Prätor, dieser erste Justizminister eines grossen Freystaats, dem Kläger die Klagmittel zuertheilte, und daß selbst die berühmtesten Bischöffe denjenigen, welche bey ihnen rechtliche Hülfe suchten, auch zugleich die Rechtsmittel an die Hand gegeben haben?

Artikel 4.

Von der gerichtlichen Vorladung.

1. Der Beklagte wird von dem Consistorio, vor welchem er belangt worden, auf die nächste Consistorialsession vorgeladen.

2. Weil die Pflegung der Güte und die Antwort des Beklagten auch sehr oft, besonders auser der Sessionszeit, vor einem Consistorialrath, als bevollmächtigten Commissair, geschehen kann; so ist solchenfalls nöthig, den Beklagten vor dieses Commissariat auf einen beliebigen Termin von drey oder mehr, oder auch wenigern Wochen, nach dem es die Umstände erfordern, zu citiren.

3. Ordentlicher Weise wird die Citation schriftlich ausgefertiget, und in solcher der Name und Ort des citirenden Consistorii, sowohl als auch der Name des Beklagten, nicht weniger die Rechtssache nebst den Beweißmitteln des Klägers überhaupt, jedoch ausdrücklich benennt, auch die bestimmte Tageszeit, mit der von dem Beklagten gerichtlich zu expedirenden Handlung, deutlich hinzugefügt, und mit dem gewöhnlichen Dato und Unterschrift versehen.

4. Bisweilen ergehet auch zugleich ein Befehl oder Inhibition in Ansehung des Besitzes, besonders wenn die Sache keinen Verzug leidet.

5. Sehr gut ist es, wenn man, bey jeder Citation zur Antwort, der Clausul gedenket: es soll Beklagter den Kläger befriedigen, oder auf

gesetzten Termin erscheinen und auf die Forderung des Klägers antworten.

6. Dem Kläger wird eine schriftliche Nachricht von dem angesetzten Termin ertheilt.

7. Die Citation ist dem Beklagten, oder dessen Hausgenossen, durch einen geschwornen Boten persönlich einzuhändigen, und hiervon die beglaubte Nachricht zu den Acten zu bringen.

8. Würde Beklagter sich wider den Consistorialboten, durch Worte oder That, vergehen; so hat er zugleich das Consistorium injuriiret, und verfällt dieserwegen in nachdrückliche Strafe.

9. Sollte ein Litisconsorte, oder ein Zeuge, welcher sich unter anderer Gerichtsbarkeit befindet, vor unsere Consistorien zu laden seyn; so wird die Citation an den competenten Richter, zur Hülfe Rechtens, abgefertiget, nebst dem geziemenden Ersuchen, dem Vorgeladnen die Erscheinung vor unserm Consistorio aufzuerlegen, als weswegen man, in gleichen Fällen, gleiche Willfährigkeit zu erweisen verspricht. Jedoch können auch die Zeugen, vor ihren competenten Gerichten, eidlich verhört und die niedergeschriebenen Aussagen an unser Consistorium eingesendet werden.

10. Die mündliche Citation findet nur bey geringfügigen Sachen, oder allenfalls auch bey Disciplinargeschäften statt.

11. Die Edictalcitation ergehet alsdann, wenn man den Aufenthalt des Beklagten, oder die rechtlichen Interessenten nicht weiß; oder auch

wenn

wenn der Beklagte durch seine Entfernung der Vorladung widerrechtlich ausgewichen ist.

12. Die Realcitation kommt eigentlich nur bey Verbrechen, und bey hartnäckigem Ungehorsam gegen das Consistorium, vor, und wird im erforderlichen Fall der weltliche Richter um Beystand ersucht.

13. Es ist eben nicht nothwendig, daß bey jeder Ladung die zwey erstern Citationen allezeit dilatorisch und nur die dritte peremtorisch seyn müssen; vielmehr kommt es auf die jedesmaligen Umstände der Sachen, der Entlegenheit, der Wichtigkeit und der nothwendigen Beschleunigung an. Dennoch aber muß man bey Edictalcitationen wenigstens eine Frist von 12. Wochen gestatten.

Artikel 5.

Rechtlicher Erfolg der Citation.

Sobald die Citation dem Beklagten gesetzmäßig eingehändigt ist, wirkt sie nachstehende Folgen:

1. Die Partheyen müssen zu gesetzter Zeit in dem Termin erscheinen, wenn sie die unten genennte Strafen vermeiden wollen. Jedoch ist eine rechtmäßige Entschuldigung allerdings anzunehmen.

2. Die Rechtssache wird dadurch dergestalt bey dem Consistorio anhängig und gegründet, daß der Proceß, wenn er nehmlich zur Competenz des Consistorii gehört, auch daselbst zu Ende ge-

gebracht werden muß, und vor keinen andern Gerichten, auſſer durch Appellation an die Synode, verhandelt werden kann.

3. Die Litispendenz kann weder durch Veräußerung der Sache, noch durch Entweichung aus dem Lande, noch weniger aber durch Abänderung der Religion, unkräftig gemacht werden.

4. Bis nach ausgemachtem und geendigtem Proceß verbleibt die ſtreitige Sache, in eben dem Beſitz und Zuſtand, in welchem ſie, zur Zeit der Vorladung, befindlich war; und eine jede eigenmächtige und widrige Handlung des Klägers oder Beklagten iſt nichtig, ſtrafbar und gefährlich für den, der ſich in ſolches widerrechtliche Geſchäfte eingemiſcht hat. Selbſt die Gerichte können, ohne wichtige Urſach, von dieſer Regel nicht abgehen.

5. Indeſſen nimmt man hierbey die Befehle in Poſſeſſorienſachen, die nothwendige Sequeſtration wegen unwiderbringlichen Schadens, oder Erhaltung des gerichtlichen Anſehens, und andere Fälle aus, wo das Conſiſtorium, aus gerechten Gründen, und gegen erforderliche Caution, eine einſtweilige, jedoch den Rechten des andern Theils unſchädliche Abänderung geſtattet.

Artikel 6.

Von den Friſten und Terminen.

Die Friſt iſt eine beſtimmte Zeit, binnen welcher eine Handlung zur Erfüllung der Rechte und Verbindlichkeiten unternommen werden muß.

Sie

Sie unterscheidet sich von dem Termin. Das ist ein bestimmter Tag, auf welchem eine gerichtliche Handlung zu expediren ist.

2. Termine und Fristen können sowohl von den Gesetzen, als auch von den Consistorien, anbefohlen, und, in gewissen Fällen, von den Partheyen verabredet werden. Jedoch sind die in den Gesetzen anbefohlne Tageszeiten, durch die Willkühr der Rechtsinteressenten, nicht abzuändern.

3. Einige Fristen und Termine sind dilatorisch, und können also, auf gerichtliches Anhalten einer oder beeder Partheyen, verlängert werden. Andere aber sind peremtorisch, und verbinden die Rechtsinteressenten, bey Verlust seiner diesen Proceß betreffenden Rechte, ganz oder zum Theil, die vorgeschriebene Handlung zu verrichten. Nur wichtige Hindernisse können die Erfüllung dieser peremtorischen Verbindlichkeit entschuldigen, und den Verlust vorkommender Rechte entkräften.

4. *Terminus fatalis* ist eine gesetzliche Tageszeit, binnen welcher eine gerichtliche Handlung dergestalt zu verrichten ist, daß im Unterbleibungsfall ein unwiderrufliches Präjudiz für den Säumigen erwächst; es wäre denn, daß er, aus hinreichenden Gründen, in den vorigen Zustand wieder eingesetzt werden könnte.

5. Ein Termin wird bis auf weitere Zeit verlängert, wenn eine Parthey, noch drey Tage vor dem Termin, um diese Verlängerung gerichts-

richtlich ansucht, und die erforderlichen Verzögerungsursachen beybringt.

6. Bisweilen kann der Termin nicht vor sich gehen, weil beyde Partheyen nicht erscheinen; oder weil auch das Consistorium nicht besetzt; oder der verordnete Commissär nicht vorhanden ist.

7. Die jedesmalige erste Citation benennt nach unsern Rechten einen dilatorischen, die zwote aber allezeit einen peremtorischen Termin. Sollten wichtige Gründe den Beklagten entschuldigen; so kann der Termin verlängert werden. Im Gegentheil aber ist es auch den Consistorien erlaubt, in Sachen, die keine Verzögerung leiden, die erste Citation sogleich auf einen peremtorischen Termin zu richten.

Artikel 7.

Ausbleibungsfälle.

1. Wenn die Consistorien auf gesetzten Gerichtstag nicht vorhanden seyn sollten, sind die Partheyen dennoch verbunden auf nächster Seßion zu erscheinen. Es ist auch nicht nöthig eine neue Vorladung diesfalls zu erlassen; es wäre denn, daß die Sache durch eine Commißion verhandelt werden sollte, als in welchem Fall eine weitere Citation, obgleich auf verkürzte Zeit, auszufertigen ist.

2. Falls beyde Partheyen nicht erscheinen, und sich nicht rechtlich entschuldigt hätten, oder noch hinreichende Entschuldigungsgründe beybrin-

bringen könnten; sind sie allerdings, bey Strafe, dergestalt vorzuladen, daß sie sich auf nächster Seßion stellen, und ihre Rechtssache weiter fortsezen, oder ihren Vergleich, oder sonstige Befriedigung, gerichtlich anbringen und bestätigen lassen müssen.

3. Würde Kläger nicht in dem Termin erscheinen, und sich nicht auch hinreichend entschuldigen; so wird ihm nicht nur die Bezahlung der Terminskosten auferlegt, sondern er wird auch, von Amts wegen, auf einen fernerweiten Termin vorgeladen, und wenn er sich auch weder auf diesem einfindet, noch rechtlich und hinreichend sich entschuldigt; so wird der Beklagte auf die Klage vernommen. Ist er solcher geständig; so wird dem Kläger hiervon Nachricht ertheilt, um das weitere zu besorgen. Läugnet aber der Beklagte; so wird er von gegenwärtiger Forderung des Klägers völlig losgesprochen. Der Kläger kann ihn diesfalls auf keine Art wieder belangen, und muß noch überdies alle Gerichtsgebühren, nebst dem Aufwand des Beklagten verauten. Es mag nun der Kläger aus grosser Nachläßigkeit, oder wegen des Bewußtseyns seines Unrechts, aussen bleiben; so verdient er dieses Verfahren um so viel mehr, da er seine Klage zu rechter Zeit hätte zurücke nehmen, oder sich sonst entschuldigen können.

4. Sollte endlich der Beklagte aussen bleiben, und sich diesfalls nicht hinreichend entschul-

schuldigen; so wird er, nebst Anzeige und Auflage zur Erstattung der Terminskosten, nochmals peremtorisch vorgeladen. Stellt er sich nun auf diesem Termin nicht ein; so werden die von dem Kläger beygebrachten Urkunden für anerkennt gehalten. Der Beklagte wird angesehen als wenn er den ihm deferirten Eid referiret hätte, der Kläger kann ihn des Ungehorsams beschuldigen, und den Richter um gerichtliche Untersuchung des angebrachten Rechtshandels bitten. Würde auch Kläger diese Ungehorsams-Beschuldigung aus Nachläßigkeit unterlassen; so ist das Consistorium gehalten, die fernere Untersuchung von Amtswegen zu veranstalten. Es erforscht und beurtheilet die von Klägern beygelegten Beweismittel, verhört die benennten Zeugen, stellt Besichtigungen an, und setzt dem Beklagten noch eine Frist zur Beantwortung des Beweises. Ist er lauch diesfalls widerspenstig, so spricht der Richter das Endurtheil, insoweit der Kläger seine Forderungen ex iure et facto erwiesen hat.

Artikel 8.

Pflegung der Güte in dem ersten Termin.

1. Wenn die Partheyen in dem gesetzten Termin erscheinen; so wird vor allen Dingen der Beklagte, wegen der wider ihn angestellten Klage, befragt. Gesteht er solche ein, und kann keine rechtliche Ausflucht beybringen;

so wird ihm eine Frist zur Befriedigung des Klägers bestimmt, als welche Bestimmung, nach dem Glücks- und Unglücksfall des Beklagten, einzurichten ist, damit man diesen nicht vor der Zeit zu Unmöglichkeiten, und völligem Ruin, bringt.

2. Läugnet er die Klagrechte, so muß man die Güte pflegen. Da die Advocaten den Rechtszustand des Klägers und des Beklagten, noch vor diesem Termin, erforscht haben müssen; so können sie dem Richter schon ziemliche Nachricht von dem streitigen Rechte ertheilen, und ihn in Stand setzen billige Vorschläge zu thun.

3. Jedoch ist solchenfalls die Güte nicht mit Gewalt zu bewirken; es wäre denn, daß das Recht und Unrecht sehr offenbar und unstreitig sind, und man sattsam von der boshaften oder unbedachtsamen Streitsucht, einer oder der andern Parthey, überzeugt ist.

Artikel 9.

Rechtliches Gehör.

1. Wenn die Güte nicht statt findet; so wird das Consistorium, oder dessen Commissär, die Partheyen vor Lügen, vergrösserter Forderung, Misbräuchen der Gesetze und Rechte, oder des richterlichen Amts, vor frevelhafter und leichtsinniger Streitsucht, warnen; und ihnen solchenfalls die oben bestimmte, oder auch

jedesmal zu benennende Strafe androhen. Wollte irgend der Kläger seine Klage genauer bestimmen, oder die Fehler verbessern; so kann dieses geschehen, aber in der Folge ist dieses völlig untersagt.

2. Der Beklagte wird über die aus dem Klagschreiben gezogenen und hieher gehörigen Sätze befragt, und zur pünktlichen und deutlichen Antwort angehalten. Dagegen kann und muß er auch

3. Seiner Seits die rechtliche Begebenheit schriftlich übergeben, die Ausflüchte nebst deren Beweisgründen sogleich beyfügen, daß Kläger auf die daraus gezogene Sätze pünktlich und deutlich antworten könne.

4. Hierbey ist das Consistorium, oder dessen Commissär, wohl befugt, von Amtswegen, alles dasjenige zu veranstalten, was die Streitsache und deren Gerechtigkeit ins Licht setzt, unnöthige Weitläuftigkeit verhindert, und sowohl Bosheit und Zudringlichkeit, als auch Furcht und Unwissenheit der Partheyen entkräftet. Dieses sind Pflichten, welche ein Richter nicht nur dem Kläger und Beklagten, sondern auch seiner Amtspflicht selbst schuldig ist. Die Wachsamkeit des Richters kann und muß die Schlupfwinkel boshafter und unwissender Streiter bald entdecken, und dem Uebel zuvor kommen.

Artikel 10.

Von Ausflüchten.

1. Alle dilatorischen Ausflüchte, sie mögen nun die Antwort des Beklagten auf die wider ihn angebrachte Klage, oder den Fortgang des Processes selbst verzögern, sind gleich in dem ersten Termin mündlich abzuthun. Es ist ein grosser Fehler, über Nebensachen weitläuftig zu verfahren, und dadurch die Hauptsache zu verzögern

2. Da die Einrichtung der Klage, nach der oben Art. 2. der vierten Abtheilung dieses vierten Buchs gegebnen Vorschrift, genau zu verfertigen ist, und das Consistorium, von Amtswegen, die Fehler der Klage verbessern soll; so können die Ausflüchte, welche von ungereimten, undeutlichen, unbündigen und andern fehlerhaften Klagen entspringen, wenig oder doch nur selten vorkommen, und der Richter muß ihnen durch richtige Entscheidung bald abhelfen.

3. Eben dieses ist auch von den Legitimationen und Bürgschaften der Partheyen, oder ihrer Anwälde, und überhaupt von allen dilatorischen Ausflüchten zu sagen.

4. Sollten die Ausflüchte, oder Exceptionen, während des Processes sich erst ereignen oder bekannt werden; oder auch Nullitäten zu befürchten seyn, wenn man solche nicht untersuchen und entkräften wollte; so ist das Consistorium, oder dessen Commissär, verbunden, solche in dem nächsten Termin vorzunehmen. Ausserdem aber muß der Beklagte die Ausflüchte

in

in dem ersten Termin vorbringen, oder hinführo davon schweigen.

5. Die peremtorischen Exceptionen sind Sätze, welche der Beklagte aus den Gesetzen, oder aus der rechtlichen Begebenheit, herleitet, und seinem Kläger dergestalt entgegen setzt, daß sich Beklagter, wenn er solche beweißt, von der Verbindlichkeit befreyet, dem Kläger ganz, oder zum Theil dasjenige zu entrichten, was er doch fordert.

6. Amtsrechte, persönliche, und dingliche Rechte, auch rechtliche Erfüllungen der Verbindlichkeit, oder Gegenforderungen, oder auch die Beschaffenheit der Streitsache, besonders wenn sich die Begebenheit anders ereignet hat, als Kläger vorgiebt, können den Beklagten von der Forderung des Klägers befreyen, wenn diese Ausflüchte nur gesetzmäßig sind, oder wenigstens unserm Rechtsbuch, und der polnischen Staatsverfassung nicht widersprechen.

7. Würde Beklagter dem Kläger eine Gegenforderung, die mit der Klagsache in Verbindung stehet, entgegen setzen; so kann diese in gegenwärtigem Proceß zugleich untersucht, und mit der Klagsache in einem Urtheil entschieden werden. Sollte aber die Gegenforderung mit der Klagsache nicht in Verbindung stehen; so ist zwar solche vor dem Consistorio, wo die Klage verhandelt wird, gleichfalls zu untersuchen, aber in einem abgesondertem Proceß der Wiederklage. Dieses kann

sowohl während der ersten Klage, als auch nach deren Beendigung geschehen.

8. Gesetzt, die Klage ist sogleich erwiesen, oder leidet keine Verzögerung, die Widerklage aber erfordert ausführliche Deductionen und Untersuchungen; so kann die Beendigung der Klage durch die Widerklage nicht aufgehalten werden.

9. Weil die Verjährung nach unsern Gesetzen Niemanden seine Rechte entziehen kann; so darf Beklagter sich nicht anders, als nur in den wenigen oben genennten Fällen, mit der Exceptione praescriptionis wider Klägern vertheidigen; es wäre denn, daß unsre Consistorien bereits ein oder mehrmals den Beklagten, aus rechtlichen Gründen, in seinem Besitz geschützt hätten.

10. Es ist ein böser Gerichtsbrauch, der dem Beklagten erlaubt, sich mit solchen Ausflüchten wider den Kläger zu vertheidigen, die doch einander selbst widersprechen. Diese ausnehmende Vertheidigung ist höchstens nur da zulässig, wo der Beklagte sich mit Recht durch alternirende Ausflüchte schützen kann.

Artikel 11.

Gegenseitige Antwort.

1. Der Beklagte muß pünktlich und bestimmt auf die an ihn gerichtete und aus der Klage gezogene Fragen antworten. Eben so ist auch

2. Der

2. Der Kläger verbunden, auf die von dem Beklagten an ihn gerichteten Fragen, mithin auf die Exception, zu antworten.

3. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fragen nichts anders befindlich seyn kann, als was zur Sache gehört.

4. Die Antworten selbst sind Ja, oder Nein, und nur in denjenigen Fällen, wo der, welcher befragt wird, in unverschuldeter Unwissenheit ist, kann dieser mit: Ich weiß nicht, antworten. Dennoch aber ist es erlaubt, genauere Erläuterungen der Antwort beyzufügen, wenn sie nur nicht der Antwort selbst widersprechen.

5. Wenn Beklagter den Grund der Klage eingesteht, und sich durch keine rechtlichen Ausflüchte vertheidigt; so kann das Consistorium, oder derjenige, welchem es den Ausspruch aufträgt, sogleich das Urtheil sprechen, und ergeht alsdann dasjenige, was in dem Art. 8. Nr. 1. dieser Abtheilung gesagt worden ist.

6. Sollte Beklagter zwar eingestehen, aber sich durch rechtliche Exceptionen entschuldigen; so muß er diese beweisen.

7. Würde Beklagter den Grund der Klage abläugnen: so ist Kläger zum Beweis anzuhalten.

Artikel 12.

Von dem Beweis überhaupt.

1. Aus den gegenseitigen Antworten der Partheyen wird es sich deutlich ergeben, was

in gegenwärtiger Rechtssache streitig, mithin zu beweisen ist.

2. Das Consistorium läßt nun durch einen, oder, in wichtigen Sachen, durch zween Consistorialräthe, aus dem gerichtlichen Protocoll, die Sätze herausziehen, welche zu gegenwärtiger Absicht nöthig sind. Nehmlich

I. Diejenigen, welche nicht streitig sind, und also keinen weitern Beweis bedürfen.

II. Diejenigen, welche streitig sind, und deswegen bewiesen werden müssen.

Beyde sind besonders anzumerken, den Partheyen, nebst einer Citation zum Beweistermin, schriftlich zuzufertigen, und vornehmlich ist ihnen dasjenige genau anzuzeigen, was sie zu beweisen haben. Der Richter, welcher ohnedem den Beweis dirigiren muß, ist diese Pflicht allerdings seinem Amt schuldig.

3. Bisweilen ergiebt sich die Wahrheit sogleich offenbar, aus den der Klage beygelegten Beweismitteln, und respektive aus unläugbaren Urkunden. Solchenfalls ist es gar nicht nöthig, einen besondern Beweistermin zu veranstalten; sondern es werden diese unstreitigen Beweise sogleich in dem ersten Termin beobachtet, und kann sofort das Endurtheil gesprochen, oder auf bessern Beweis erkennt werden, nachdem nun der Beweis vollständig oder unvollständig ist.

4. Auf dem Beweistermin selbst, werden die Beweis- und Gegenbeweismittel gerichtlich dargestellt, und über deren Zulässigkeit mündlich verfahren. Sind die Mängel der Beweismittel sogleich einleuchtend und offenbar; so kann das Consistorium solche auf der Stelle als unzulässig verwerfen; wenn aber die Mängel noch zweifelhaft sind, so müssen die Beweismitrel allerdings zugelassen werden, und können die Advokaten, bey dem Hauptverfahren, die scheinbaren Mängel selbst ausführlicher deduciren, oder die gegenseitigen Einwürfe entkräften. Niemals aber ist ein besondres Verfahren über die Zulässigkeit der Beweismittel zu gestatten.

5. Würde der Beweisführer auf dem Beweistermin nicht erscheinen; so hat er sich an seinem Beweis versäumt. Der Gegner, welcher erschienen ist, kann seine Rechte deduciren, und das Endurtheil wird, nach den vorliegenden Akten, gesprochen. Eben dieses geschieht, wenn derjenige aussen bleibt, welcher den Gegenbeweis zu führen hat.

6. Jedoch kann der ausbleibende Theil sich durch hinreichende und wahrhafte Hindernisse entschuldigen, und wird solchenfalls der Beweis und Gegenbeweis auf einen andern, aber baldigen, Termin ausgesetzt.

7. Wenn beyde Theile nicht erscheinen sollten; so ist eben das zu beobachten und zu erkennen, was oben Art. 7. Nr. 2. dieser Abtheilung ist verordnet worden.

8.

8. Rechtliche Beweismittel können seyn; Vermuthung, Zeugen, Urkunden, Besichtigung, Eingeständniß desjenigen, wider den man Beweis führet, und endlich der Eid.

Artikel 13.

Beweis durch Vermuthung.

1. Die Vermuthung gründet sich auf Wahrscheinlichkeit, welche theils aus dem streitigen Rechtshandel und seinen Umständen geschlossen wird, theils aber auch in den Gesetzen benennt ist.

2. Sind unstreitige Gründe vorhanden, das Vorgeben des Beweisführers mehr für wahr anzunehmen, als das Gegentheil; so entsteht eine rechtliche Vermuthung zum Besten des Beweisführers. Eben dieses soll auch auf Seiten desjenigen, der den Gegenbeweis führet, statt finden.

3. Da die Rechte weder Unwahrheiten, noch Ungerechtigkeiten begünstigen: so soll es dem, wider welchen die Vermuthung streitet, erlaubt seyn, diese Vermuthung zu entkräften, a) wenn er nehmlich gewisse und hinreichende Gründe, bis zur nächsten Consistorialsession, anbringt.

Ar-

a) Die Praesumtio iuris et de iure fällt also mehrentheils hinweg.

Artikel 14.

Beweis durch Zeugen.

1. Wer die Wahrheit in Ansehung der vorliegenden Rechtssache aussagen kann, und nicht verdächtig ist, ob er auch wirklich so rede, wie ihm der Verlauf der rechtlichen Begebenheit bewußt ist, wird als ein guter und glaubwürdiger Zeuge zum Beweis gelassen.

2. Menschen, welchen der Gebrauch des Verstandes und der Vernunft ermangelt; Kinder, gebrechliche Leute, welchen der Gebrauch desjenigen Sinnes fehlet, der doch zur Erfahrung und Kenntniß der vorkommenden Handlung und Begebenheit nöthig ist; alle diese sind unfähige Zeugen, und werden von dem Beweis abgehalten. Zeugen vom Hörensagen können nur alsdann eine entfernte Vermuthung geben, wenn noch andere unläugbare Umstände ihre Aussage bekräftigen.

3. Ein verdächtiger Mensch, das ist ein solcher, der Bewegursachen hat, anders zu reden als es die Wahrheit erfordert, ist kein zulässiger Zeuge. Meineidige, Religionsspötter, Unehrliche, Betrüger, Bestochene, offenbare oder wirkliche Feinde des Gegentheils, Blutsfreunde oder Hausgenossen des Beweisführers, und alle diejenigen, welche einen eignen Vortheil, bald oder spät, von dem Verlust oder Gewinnst des Prozesses erwarten können; endlich auch ein Zeuge in eigener Sache; kurz, diese Zeugen sind

ver-

verdächtig. Nur in Ermangelung anderer Nachrichten, und wenn man ausserdem die Wahrheit nicht heraus bringen könnte, sind sie zwar zu vernehmen; aber wenn andere Umstände nicht mit ihrer Aussage übereinstimmen, werden sie abgewiesen.

4. Obgleich ein Mensch, der alle Eigenschaften eines guten Zeugen an sich hat, völligen Glauben verdient; so wollen wir dennoch, wegen mehrerer Gewisheit, und damit wir den Erwerb oder Verlust der Rechte bisweilen nicht, von dem Vorgeben eines einzigen Menschen allein, abhängen lassen, die Anzahl von zween guten Zeugen zu einem vollständigen Beweis erfordern.

5. Sollte nur ein einziger guter Zeuge vorhanden seyn, oder unter mehrern Zeugen das Vorgeben des Beweisführers allen bekräftigen, die übrigen Zeugen aber sich mit der Unwissenheit entschuldigen; so kann dieserhalb der Beweis durch andere Beweismittel, z. E. durch grosse Vermuthung, oder Eid, ergänzt werden.

6. Würden aber zween gute Zeugen einander gerade zu widersprechen, so beweisen sie nichts.

7. Da ein jeder Christ, sowohl Gott zu Ehren, als auch seinen Nächsten zum erlaubten und gerechten Vortheil, die Wahrheit zu sagen verbunden, auch Mitglied einer Gesellschaft ist, welche der Obrigkeit Gehorsam zu leisten verbunden; so soll ein vorkommender Zeuge, der sich weigert das Zeugniß abzulegen

gen, mit namhafter Strafe zum gerichtlichen Zeugniß angehalten werden.

8. Die auf den gesetzten Beweistermin vorgeladene Zeugen werden von dem Beweisführer, in das Sessionszimmer des Consistorii, wirklich eingeführt, vereidet, und von einem Consistorialrath, oder anderm Commissär, über die Beweisartikel vernommen.

9. Derjenige, wider welchen der Beweis geführet wird, kann seiner Seits einige zur Sache gehörende, und auf die Beweisartikel passende Fragstücke übergeben, und die Zeugen gleichfalls darüber vernehmen lassen.

10. Das Zeugenverhör geschiehet ohne Gegenwart der Partheyen, und muß überhaupt ein jeder Zeuge absonderlich, über die auf ihn gerichtete Artikel und Interrogatorien, befragt, alsdann aber mit auferlegtem Stillschweigen entlassen werden.

11. Bey dem Zeugenverhör ist vornehmlich darauf zu sehen, daß die Zeugen pünktlich und deutlich antworten. Deswegen kann auch der Examinator, von Amtswegen, solche Fragen hinzufügen, welche die Aussage deutlich und vollständig machen.

12. Die Aussagen werden von Wort zu Wort, ohne Abänderung, von dem Secretär, oder geschwornen Notarius aufgeschrieben, und den Zeugen, ehe man sie dimittiret, nochmals vorgelesen, auch ihre Beyerinnerungen angemerkt, in so weit diese nehmlich der eigenen Aussage nicht gerade zu widersprechen. 13.

13. Sollten die Zeugen unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, und wenn es nicht füglich angeht, daß sie sich vor unsern Consistorien stellen; so werden die sie betreffende Beweisartikel und Fragen an ihren competenten Richter gesendet, daß er, gegen die Gebühr, die Zeugen über solche gesetzlich vernehmen, und die Aussagen an das Consistorium zurückfertigen möge.

14. Die von den einzelnen Zeugen gegebene Antworten sind nun in einen Rotulum zu bringen, und insgesammt bey den hieher gehörigen Fragen anzumerken.

15. Der Zeugen Rotulus wird auf einem von Amtswegen angesetzten Termin den Partheyen, zur Durchsicht, vorgelegt, nachdem diese vorher den Rotulum ausgelöset, und die Gerichtsgebühren überhaupt bezahlt haben.

16. Was nun überhaupt von dem Beweis durch Zeugen verordnet wird, eben dieses ist auch mutatis mutandis bey dem Gegenbeweis zu beobachten.

17. Bisweilen ereignen sich solche Fälle, noch vor angestelltem Proceß, oder angesetztem Beweistermin, wo die Partheyen ihre Zeugen gerichtlich darstellen, und um deren Verhör nachsuchen können. Auf diese Art ist es zwar nicht unerlaubt, nicht nur Klagen, sondern auch Ausflüchte, zum voraus gerichtlich zu gründen; aber es muß auch zugleich die obbenennte Ordnung beobachtet, und die Gegenparthey, noch

vor

vor dem Zeugenverhör, hiervon benachrichtiget und befragt werden. Nur in dringenden Fällen, wo man fürchten muß, daß ein Interessent seinen Beweis verliehren möchte, weil die Zeugen durch Tod, oder durch weite und schleunige Reisen, entfernt werden; soll es zuläßig seyn, das Zeugenverhör, ohne vorhergegangene Benachrichtigung der Gegenparthey, zu veranstalten, jedoch so, daß noch binnen Jahresfrist diesem Gegner hiervon beglaubte Nachricht ertheilt werden muß.

Artikel 15.

Beweis durch Urkunden.

1. Oeffentliche, und unter dem Ansehen der Obrigkeit verfertigte Urkunden beweisen wider einen jeden, auf den sie gerichtet sind, und ist gar kein gerichtlicher Streit wegen deren Recognition oder Gültigkeit zuzulassen; es sey denn, daß sie offenbar verdächtig und ungerecht wären; als in welchem Fall gegründete Gegenerinnerungen nicht unbemerkt bleiben dürfen.

2. Privaturkunden beweisen nur, wenn sie von dem, der sie unterschrieben hat, recognosciret, oder sonst mit glaubwürdigen Umständen unterstützt werden.

3. Ueberhaupt muß eine Urkunde die Namen des Interessenten, den Gegenstand und die verbindliche Ursache, oder die Absicht der Verfertigung in sich fassen; mit Jahr, Tag und ei-

genhändiger Unterschrift versehen, auch nicht durch vorsetzliche Risse, oder Auslöschung, oder Radirung verdächtig, überdies aber in wahrem Ernst ausgefertigt und vollendet seyn. Deswegen können auch die Concepten noch keine Verbindlichkeit wirken, und die Abschriften sind nur alsdann glaubwürdig, wenn sie gerichtlich vidimiret werden.

4. Indessen können aber auch bisweilen die Urkunden, welche nicht alle diese Eigenschaften an sich haben, einige Vermuthung veranlassen, oder sonst den Hauptbeweis bekräftigen.

5. Die zu den Beweisartikeln in Abschrift beylegten Urkunden sind, auf den Beweistermin, in Originali, oder vidimirter Abschrift darzulegen.

6. Sollte der Beweisführer die Urkunden nicht selbst besitzen; so kann er deren gerichtliche Vorzeigung von einem jeden, er sey nun die Gegenparthey, oder ein dritter, fordern. Denn die Vernunft und das Christenthum verbinden alle Menschen, ihrem Nächsten beyzustehen, oder ihm doch wenigstens keine Hindernisse zu setzen, wenn dieser seine rechtmäßigen Befugnisse zur Beförderung der Gerechtigkeit deduciren will. Nur die Herausgabe solcher Urkunden, die wirkliche Geheimnisse von andern Rechtsgeschäften in sich fassen; oder welche der Beweisführer aus offenbaren Muthwillen fordert, kann nicht verlangt werden, und, in zweifelhaften Fällen, ist es dem Besitzer erlaubt, solche insgeheim dem

Consistorio vorzuzeigen, um daraus einzusehen, ob die Urkunden zu gegenwärtigem Beweis oder Gegenbeweis gehören, und also dem Beweisführer auszuhändigen sind.

7. Ein wahrscheinlicher Besitzer der Urkunden, der dennoch den Besitz abläugnet, muß eidlich erhärten, daß er diese Urkunden nicht besitze, daß er solche nicht gefährlicher Weise veräussert oder vernichtet habe, auch nicht wisse, wo sie befindlich sind. Im Weigerungsfall ist er, bey namhafter Strafe, zur Herausgabe oder Entdeckung der Documente anzuhalten, oder er muß obigen Eid schwören.

8. Die Privaturkunden werden von dem Gegner recognosciret, und mithin ist auch zugleich dasjenige bewiesen, was durch gegenwärtige Urkunden zu beweisen war, und bewiesen werden kann.

9. Jedoch ist es dem Gegner erlaubt das Document abzuschwören, wenn er solches nicht unterschrieben, oder dessen Unterschrift veranlaßt hat.

10. Würde das Document oder die Urkunde nicht völlig zu verwerfen seyn; so muß der Gegner zwar solche recognosciren, aber er ist befugt, seine Ausflüchte in dem Hauptverfahren weiter auszuführen, als womit er allerdings zu hören ist.

11. Wenn der Gegner die Urkunde widerrechtlich abschwören will; so ist der Beweisführer wohl befugt, die Richtigkeit dieses Documen-

tes auf andere Art z. B. durch Vergleichung der Handschriften, oder durch Zeugen, und dergleichen zu beweisen.

12. Da gegenwärtiges Rechtsbuch verordnet, daß alle Verträge, und Zahlungen von Wichtigkeit, gerichtlich, oder sonst in Gegenwart der Kommissarien, geschlossen und autorisiret werden müssen; so fallen hierdurch viele Streitigkeiten hinweg, welche auch besonders daraus entspringen, wenn man die Unterschrift zwar eingesteht, aber den Inhalt der Urkunde selbst abläugnet.

Artikel 16.

Beweis durch Besichtigung.

1. Die Besichtigung beweist die physikalische Lage des streitigen Gegenstandes; aber sie erfordert sowohl das Auge und die Wissenschaft des Kenners und geschwornen Kunstverständigen, als auch die Deduction der dazu gehörigen Rechte, wenn man ihr völligen Glauben beymessen soll.

2. So lange noch die Besichtigung möglich ist, so lange muß man sie den übrigen Beweismitteln, wo nicht vorziehen, dennoch nothwendig an die Seite setzen.

3 In allen Fällen, wo die Beurtheilung der Sache eine besondere Wissenschaft erfordert, giebt die Besichtigung, ohne vereidete Kunstverständige, noch keinen vollständigen Beweis. Das Consistorium wird die Fälle bemerken, wo man

man durch Aerzte, Wundärzte, Feldmesser, Baukünstler, Wirthschafter, Schreibemeister, Hebammen und andere Personen die Besichtigung veranstaltet.

4. Bey jeder Besichtigung muß wenigstens ein gerichtlicher Kommissär zugegen seyn; denn auch dieses Beweismittel wird unter gerichtlichem Ansehen angestellt.

Artikel 17.

Beweis durch Eingeständniß.

1. Das Eingeständniß ist eine Handlung, wodurch ein Mensch, in Ansehung seiner eigenen Handlungen, dasjenige ganz oder zum Theil zugiebt, was die andere Rechtsparthey behauptet.

2. Ueberhaupt ist zu einem gültigen Eingeständniß nothwendig, daß es mit Wissen, im Ernst, mit Ueberlegung, Freyheit und ohne ungerechte Furcht geschehe, und sich auf einen bestimmten Gegenstand beziehe. Fehlt eines von diesen, so giebt das Eingeständniß keinen, oder doch nur wenigen Beweis.

3. Wenn ein Mensch vor seinem competenten, und nach der Ordnung verfahrenden Richter die ihm beygemessene Handlung eingesteht, ist der Beweis in soweit vollkommen gültig, als das Eingeständniß sich auf die ausdrücklichen Umstände bezieht. Die Folgen aber, welche aus dem Eingeständniß unmittelbar fliessen, gehören zu den rechtlichen Vermuthungen.

4. Auffergerichtliches Eingeständniß, in sofern es durch Zeugen bewiesen werden kann, giebt gleichfalls eine rechtliche Vermuthung. Ist das Bekenntniß schriftlich geschehen; so kann man solches als ein Document betrachten.

5. Wer gerichtlich antworten soll und kann, und dennoch nicht die ihm vorgelegte Frage beantwortet, wird angesehen, als habe er die Frage mit Ja beantwortet.

6. Jedoch kann ein Mensch wegen Furcht, Unwissenheit, oder Uebereilung restituiret werden.

7. Wider einen andern beweist das Eingeständniß nicht völlig; sondern man betrachtet und beurtheilet solches nach der Aussage durch Zeugen.

8. Es versteht sich von selbst, daß das Eingeständniß passend und bestimmt seyn, auch keine Unmöglichkeit behaupten müsse, als in welchen Fällen man die Fragen vermehren, und untersuchen muß, ob vorkommender Mensch aus Bosheit, Leichtsinn, oder Mangel der Vernunft, oder der Sachkenntniß die richtige Antwort verfehle.

Artikel 18.

Von dem Eid überhaupt.

1. Der Eid betheuert ein Vorgeben oder Zusage dadurch, daß man die göttliche Rache wider sich auffordert, im Fall gegenwärtige Aussage lügenhaft, oder mit vorsetzlichem Betrug, gegenwärtig oder zukünftig, verknüpft seyn sollte.

2. Weil

2. Weil die Menschen die Pflichten der Vernunft und des Gottesdienstes dergestalt hintansetzten, daß sie den so nothwendigen Credit durch Lügen und Betrug verdrängen liessen; so war man freylich genöthigt die Aussagen und Versprechen, durch mehrere Gründe, zu unterstützen, wenn man anders haben wollte, daß uns der andere Treu und Glauben beymessen möchte. Da nun die göttliche Rache das größte Motiv zur Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit ist; so fieng man an, Gott zum Zeugen und Rächer aufzurufen, und dadurch den andern zu versichern, daß unsere Worte mit unsern Gedanken, Wissenschaft und Aufrichtigkeit völlig übereinstimmen.

3. Dieses alles setzt zum voraus, daß ein Mensch, welcher schwören soll, die Wahrheit aussagen könne, wolle und dürfe. Deswegen wird vor unsern Consistorien kein Mensch, vor dem achtzehnten Jahre, zum Eidschwur gelassen. Der Unwissende wird vorher deutlich unterrichtet, der Wahnsinnige und der Religionsspötter werden abgewiesen, und überhaupt dafür gesorgt, daß man den Eid weder gerichtlich noch ausergerichtlich misbraucht.

4. Eide, welche der Religion, den Gesetzen oder den Rechten eines Dritten, oder der Möglichkeit widersprechen, sind ungültig; es wäre denn, daß die Obrigkeit dispensiren könnte und wollte, oder daß ein Dritter sich seines

Rechts begeben will, oder nach gerechten Umständen muß.

5. Die gewöhnliche Eidesformel ist: So wahr als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Jedoch können auch den Umständen nach, und besonders bey wichtigen Begebenheiten, andere Formeln, auch bey hartnäckigen Menschen Execrationen und Imprecationen eingeführet uud angebracht werden, wenn sie nur den Sinn des Eides ausdrücken. Es ist auch einerley, ob der Eid mündlich, oder schriftlich, abgelegt werde.

6. Andere Religionsverwandten, als z. B. Juden, Türken und dergleichen schwören nach den Grundsätzen und Gebräuchen ihrer Religion. Denn wenn man die Aufrichtigkeit eines Menschen durch die Furcht vor göttlicher Rache thätig machen will; so muß man auch den Menschen in der Art schwören lassen, wie er sich vor Gott fürchtet.

7. Kein Eid soll bey uns gültig seyn, wenn er nicht gerichtlich, oder sonst in Gegenwart des Seniors, Kommissärs, oder Priesters geschworen worden.

8. Wir geben hierdurch dem Angelöbniß an Eidesstatt eben den gerichtlichen Nachdruck und Wirkung, welche einem förmlichen Eid zukommen. Deswegen wird ein Uebertreter eines solchen Angelöbnisses eben als ein Meineidiger angesehen und bestraft.

9. Der

9. Der Meineid ist eine boshafte Hintansetzung der Verbindlichkeit, welche der Mensch, in Ansehung seines Eidschwurs, zu beobachten hat. Dieses schändliche Verbrechen ereignet sich theils sogleich in Anfang, theils in der Folge. Ersteres geschieht durch wissentliche Beschwörung einer Lüge, oder auch Verdrehung des Sinnes, welchen doch die Eidesworte, ihrer Absicht nach, haben sollten. Letzteres geschieht, wenn ein Mensch das eidliche Versprechen muthwilliger und leichtsinniger Weise nicht erfüllt, da er doch solches erfüllen könnte und sollte. Der Meineid ist schon bereits oben bey den Verbrechen benennt worden, und muß nicht allein der göttlichen Rache zur Strafe überlassen, sondern auch von der Obrigkeit, als welche die Gerechtigkeit im Namen Gottes verwaltet, unausbleiblich bestraft werden.

Artikel 19.

Von beschwornen Versprechungen.

1. Durch Eid, oder Angelobungen an Eidesstatt, werden nicht nur die Aussagen, sondern auch die Zusagen bekräftigt.

12. Wenn eine Versprechung eidlich bestätigt wird; so ist die Zusage als das Hauptgeschäfte, und der Eid als ein beygefügtes Geschäfte, zu betrachten, welches nach der Natur der Zusage und des Vertrags beurtheilet werden muß; auch stillschweigend alle Bedingun-

gen dieses Vertrags in sich faßt, und niemals über die Grenzen des Hauptgeschäfts auszudehnen ist. Nicht eben als wenn der Eidschwur, für sich betrachtet, geringere Verbindlichkeiten als ein Vertrag bey sich führe; sondern deswegen, weil ein jeder Eid auf einen bestimmten Gegenstand, das ist auf die Rechtssache, welche beschworen wird, sich beziehen muß.

3. Ist also die Hauptverbindlichkeit ungültig, oder wird sie in der Folge rechtlich entkräftet; so fällt auch die Verbindlichkeit des Eides dahin. Denn ein Eid ist für sich betrachtet keine Zusage, noch weniger aber kann ein sterblicher Mensch sich erkühnen, seines Schöpfers Vortheile durch Zusage zu vermehren; vielmehr verspricht er, unter göttlichen Zeugniß und Rache, dem andern Mitmenschen zum Vortheil, eine bestimmte Handlung zu thun oder solche zu lassen, oder ihm etwas zu entrichten.

4. Deswegen wird ein Eid als nichtig betrachtet, wenn er unmögliche oder völlig verbothene Handlungen beschwöret. Hingegen aber

5. Unterstützt der Eid ein rechtmäßiges Versprechen mit grösserer und nachdrücklicher Verbindlichkeit; deswegen kann auch

6. Ein Mensch seinem rechtlichen Vortheil eidlich entsagen, in so weit nehmlich diese Entsagung erlaubt und gerichtlich geschehen ist. Eben so wird auch bisweilen ein Mensch angehalten, sich wegen der ihm zugefügten Beleidigungen nicht eigenmächtig zu rächen.

7. Sollte eine Zusage beschworen werden, welche von Seiten des Versprechers rechtmäßig und erlaubt, aber von Seiten des Annehmers offenbar ungerecht wäre; so ist der Eid als nichtig anzusehen; jedoch ist noch vorher gerichtlich zu untersuchen, ob die Annahme wirklich ungerecht sey. Denn ein Christ muß nicht nur für seine eigene, sondern auch für des Nächsten Seligkeit sorgen, und der Richter muß den hieher gehörigen Beystand leisten.

8. Der Eid, für sich betrachtet, soll bey unsern Consistorien kein Klagerecht geben; aber wenn die beschworne Zusage gerecht ist, kann man allerdings daraus Klage erheben, und die grössere Verbindlichkeit des Beklagten dadurch beweisen.

9. „ So lange ein Eidschwur ohne Gefahr der SeelenSeligkeit erfüllt werden kann; so lange muß er auch erfüllt werden. „ Man hüte sich ja diese gebräuchliche Rechtsregel, wider die Absicht ihres ersten Verfassers, auszulegen. Vernunft und Christenthum befehlen uns, unsere Güter und Kräfte nicht zu verschwenden; oder an Betrüger, Räuber und andere Personen zu überlassen, die doch den Eid zu ihrem Vortheil misbrauchen.

10. Vielleicht könnte man einwenden, daß auf diese Art die Gültigkeit und der Erfolg des Eidschwurs, von muthwilligen Menschen abhängig gemacht würde. Ein Religionsspötter schließt mit dem andern von gleicher Denkungsart einen

eid-

eidlichen Vertrag, mit dem Vorsatz, daß sie solchen einander erlassen, mithin den Eid ungültig und vergeblich machen wollen. Aber ein anderes ist es, den Eid zu Unterstützung ernsthafter Geschäfte anwenden, ein anderes ists, den Eid zu unnützen Absichten misbrauchen. Erstres ist rechtmäßig, letzteres aber eine strafbare Bosheit, welche Gott und die Obrigkeit beleidigt, und überhaupt sind verstellte Rechtshandlungen als nichtig anzusehen.

11. Ungerechter Zwang und Bedrohung machen den Eid nichtig, weil die Willenserklärung mangelt. Rechtmäßiger Zwang, von Seiten der Obrigkeit, macht den Eid deswegen nicht ungültig, weil der Endzweck des Eides, den die Obrigkeit auferlegt, ohne dies gerecht und schon, für sich betrachtet, gültig seyn muß; überdies auch die Obrigkeit deswegen vorhanden ist, daß sie durch ihr Ansehn den Menschen zu seinen Pflichten anhalten soll.

12. Es mag nun aber ein Mensch Thun oder Lassen eidlich versprechen; so ist er, bey Strafe des Meineids und der Entschädigung, zur Erfüllung seiner Pflichten verbunden.

13. Das Consistorium kann zwar den zu seiner Competenz gehörigen Eid erlassen; aber es muß wohl bedenken, daß allen Menschen, besonders aber der Obrigkeit und den Gerichten, das Ansehen des Eids ein unentbehrliches Interesse ist. Deswegen soll es nicht erlaubt seyn, einem Menschen den Eid, zum

Nach-

Nachtheil und wider Willen des andern, der dadurch eine Befugniß rechtmäßig erworben hat, zu relaxiren; es wäre denn, daß das Wohlseyn des Staats und der Kirchenverfassung solches nothwendig machte, mithin also in Collision die kleinere Verbindlichkeit einer grössern nachgesetzt werden müßte.

14. Ein beschworner Vertrag ist eigentlich nicht für die Erben des Versprechers verbindlich; es wäre denn, daß die Verbindlichkeit zugleich auf eine Sache gelegt sey, in Ansehung welcher ein jeder Besitzer die bestimmte Pflicht erfüllen muß.

Artikel 20.

Von Behauptungseiden.

Der Behauptungseid erhärtet, daß eine Rechtsbegebenheit wahr oder nicht wahr sey. Er wird betrachtet:

1. In Ansehung der Eigenschaft, wo einer mit völliger Gewißheit sein bejahendes oder verneindes Vorgeben beschwören kann oder nicht. Ist ein Mensch von der Wahrheit seiner Aussage nicht gewis versichert, und gründet er sich nur auf eine Vermeinung, so wird er in soweit nicht zum Eidschwur gelassen. Kurz, das Iuramentum credulitatis soll bey uns mehrentheils abgethan seyn, weil man keine Gewißheit daraus herzuleiten vermag, da doch der Eid Gewißheit geben sollte.

2. Ei-

2. Einige Eide bestimmen den Werth einer ungewissen Streitsache. Hierher gehören die Eidschwüre, wodurch man die Beschädigungen, Ausgaben, Einnahmen, oder auch den wahren oder eingebildeten Werth der Sache behauptet. Nur ist bey dem eingebildeten Werth ein gegründetes Interesse, oder eine vernünftige Affection darzuthun. So ist auch der Minderungseid nur alsdann zu gestatten, wenn der Gegner seine überhaupt rechtlich bewiesene Forderung nicht insbesondere, und in Ansehung der Grösse, beschwören will.

3. Andere Eidschwüre kommen während dem Proceß vor, ohne daß dadurch die Hauptsache selbst entschieden wird. Ein verdächtiger Mensch schwört, daß er den Proceß nicht aus unlautern und ungerechten Absichten anfange oder fortsetze. Die Partheyen sowohl als die Zeugen versprechen, deutlich und aufrichtig auf die ihnen vorgelegten Fragen zu antworten. Ein anderer beschwört seine Specificationen oder Inventarien; oder läugnet eidlich, daß er die verlangten Urkunden nicht besitze; oder es wird auch bisweilen das Iuramentum perhorrescentiae geschworen, in soweit es nicht wider das ganze Consistorium gerichtet ist.

4. Endlich wird auch in Ermangelung eines andern Beweises, oder wenn der Beweis nicht vollständig seyn sollte, die Hauptsache selbst durch Eidschwur entschieden. Theils geschieht dieses, wenn die Partheyen einander selbst den Eid an-

antragen; theils aber auch alsdann, wo die Gerichte dem Kläger den Erfüllungs- oder dem Beklagten den Reinigungseid auferlegen.

Artikel 21.

Beweis durch Eidesdelation.

1. In allen Sachen, die das Privatinteresse der Partheyen betreffen, und von dem Willen der Privatpersonen abhängen, kann eine Parthey der andern den Eid antragen; wenn der Beweis auf keine andere Art geführet oder ergänzt werden mag.

2. Wer dem andern den Eid antragen will, muß über den streitigen Gegenstand frey disponiren können; weil derjenige, welcher dem andern den Eid anträgt, seine Rechte daran wagt. Es soll daher der Bevollmächtigte keinen Eid deferiren können, wenn er von dem Principal nicht hierzu ist bevollmächtigt worden.

3. Einer jeden Gegenparthey kann der Eid deferiret werden, ausser in Streitsachen, welche das Amt betreffen, und wo also einem bereits vereideten geistlichen oder weltlichen Beamten ohnedies Glauben beyzumessen ist.

4. Wenn ein Kläger keinen andern Beweis in der Hauptsache, als durch Eid, führen kann; so muß er gleich in der Klage den Eid deferiren. In den übrigen Fällen aber soll die Eidesdelation, bis zum Beschluß der Sache, den Partheyen frey stehen.

5. Niemals sollen die einander geradezu widersprechende Sätze beyderseits beschworen werden; weil man hierbey den Meineid voraus siehet.

6. Es soll einem jeden erlaubt seyn, den der Gegenparthey angetragenen Eid zu widerrufen; oder auch nur zu suspendiren, wenn er einstweilen andre Beweismittel versuchen will.

7. Der angetragene Eid ist nicht eher verbindlich, als bis das Consistorium dieses Beweismittel genehmiget hat. Jedoch aber kann diese Genehmigung nicht anders, als aus wichtigen Gründen, versagt werden.

8. Derjenige, welchem der Eid angetragen ist, muß sich erklären, ob er ihn annehmen, oder dem Gegner referiren, oder sonst seine Rechte beweisen will. Sollte er sich auf eine von diesen Arten nicht erklären; so wird er angesehen, als wenn er den Beschwörungspunkt eingestanden hätte.

9. Will er den ihm angetragenen Eid abschwören; so kann er vorher von dem Deferenten die eidliche Betheurung verlangen, daß dieser nicht aus Streitsucht, sondern um die Handhabung der Gerechtigkeit zu befördern, sich des eidlichen Erweismittels bediene. Will der Deferent diesen Eid nicht schwören; so macht er sich seines eidlichen Beweises verlustig.

10. Wird der deferirte Eid referiret; so muß der Deferent solchen, bey Verlust des eidlichen Beweises, abschwören. Es ist auch

solchenfalls überflüßig, daß er noch überdies den Eid für Gefehrde ablegt.

11. Wenn aber nur derjenige, welchem der Eid angetragen worden ist, nicht aber der Deferent gewisse Nachricht von der streitigen Begebenheit ertheilen kann; so ist die Relation des Eides untersagt.

12. Entschließt sich solcher von selbst zu einem andern Beweis; so muß man ihm diesen allerdings gestatten Und wenn er auch nichts beweisen würde, so ist er noch immer befugt, den Eid zu acceptiren, oder zu referiren.

13. Durch den acceptirten Eid beschwört der acceptirende Theil das, was er an dem Vorgeben des Beweisführers geläugnet hat. Wenn aber der Beweisführer den referirten Eid ablegt, so ist solcher auf die Bejahung des von dem Gegner abgeleugneten Vorgebens zu richten.

14. Der wirklich geschworne Eid wirkt eine rechtliche Vermuthung für die Wahrheit der beschwornen Sache. Würde aber in der Folge das Gegentheil offenbar bekannt und erwiesen werden; so wollen wir diesen Meineid nicht als eine Transaktion betrachten, sondern den meineidigen Theil nicht allein zur doppelten Ersetzung anhalten, sondern auch noch überdies nachdrücklich strafen.

Artikel 22.

Von anbefohlnen Eidschwüren.

1. Das Consistorium ist befugt, zur Entdeckung und Versicherung der Wahrheit, und überhaupt zur Handhabung der Gerechtigkeit, den Partheyen, nach den Umständen, allerley Eidesleistungen anzubefehlen, welche sie bey Verlust der Rechte, von denen gegenwärtig die Rede ist, ablegen müssen. Es können verschiedene Eidesgattungen hieher gehören; vornehmlich aber wird der Erfüllungseid und der Reinigungseid allhier ausdrücklich benennt.

2. Wenn auch die Partheyen sich den Eid nicht antragen, oder wohl gar dawider protestiren sollten; so ist dennoch das Consistorium gar wohl berechtiget, einem oder dem andern Theil, einen Eid aufzutragen, welcher nicht referiret werden darf.

3. Hat der Beweisführer nichts gegründetes bewiesen; so findet weder Erfüllungs- noch Reinigungseid statt.

4. Ist der Beweis vollständig, so bedarf man keines Eides.

5. Bey unvollkommenen Beweisen, wo eben so viel Gründe wider den Beklagten, als für ihn, streiten, wird dem Beklagten der Reinigungseid auferlegt.

6. Wenn eine Parthey, wegen eines bösen Lebenswandels, verdächtig ist, kann man nicht dieser, sondern vielmehr der andern Parthey, die unbescholten ist, den Eid zuerkennen.

7. Kann

7. Kann die eine Parthey die Gewisheit der Rechtssache, die andere aber nur eine Vermuthung beschwören; so wird erstere der Eid auferlegt.

8. Ergeben sich mehrere Gründe für den Beweisführer; so kann man ihm den Erfüllungseid zuerkennen.

9. Sind mehrere Rechtsgründe zum Besten des Beklagten vorhanden, wird diesem der Reinigungseid auferlegt.

10. Der geschworne Eid endigt den Proceß zum Vortheil desjenigen, welcher geschworen hat.

11. Zeigt sich in der Folge das offenbare Gegentheil; so wird der Meineidige bestraft, und der beschädigte Theil, durch doppelte Wiedergabe, entschädiget.

Artikel 23.

Beyhülfe der Aufsicht.

1. Durch gute Aufsicht über die Glieder der Gemeinden wird vieler Streit vermieden, und die Wahrheit leichter entdeckt werden.

2. So fallen auch viele processualische Weitläuftigkeiten hinweg; weil ein jeder wichtiger Vertrag, oder andere Rechtssache, gerichtlich verfertigt werden muß, mithin also das Consistorium selbst ein unstreitiges und glaubwürdiges Zeugniß ablegt, im Fall der gerichtliche Vorgang abgeleugnet werden sollte.

3. Bisweilen hat ein Richter genauere Nachricht von solchen Umständen, welche theils den Partheyen unbekannt sind, theils aber auch von ihnen vernachläßiget werden. In solchen Fällen ist das Consistorium befugt, die Partheyen zurecht zu weisen, und durch angestellte Untersuchungen die Wahrheit zu entdecken, mithin also auch in diesem Fall den Beweis abssichtsmäßig zu lenken.

Artikel 24.

Hauptverfahren.

1. Wenn die Beweis- und Gegenbeweismittel zu den Akten gebracht, und den Partheyen beyderseits bekannt gemacht worden sind; so wird zum Hauptverfahren fortgeschritten; ordentlicher Weise in Schriften, bey geringfügigen Sachen aber mündlich.

2. Der Beweisführer bringt bey uns den ersten Satz zu den Akten. Er benennt in solchem die Sätze, welche zu beweisen waren; er zeigt, in wie weit sie bewiesen sind; er zieht hieraus bündige Schlüsse, um dadurch seine Rechte zu unterstützen, und bemühet sich die Schwäche oder Nichtigkeit des Gegenbeweises darzuthun. Nur muß er sich hüten, offenbare Rechte oder Begebenheiten zu verdrehen, oder der Sache eine andere und widerrechtliche Wendung zu geben.

3. Der Gegenbeweisführer giebt den zweeten Satz zu den Akten. Er ist befugt, in solchem zu untersuchen, ob die Beweismittel richtig, vollständig, oder verdächtig and unvollständig sind; ob sie die zu beweisenden Punkte, das Recht ganz, oder zum Theil deduciren, und ob also der Beweisführer, mit rechtlichen Gründen, sein Vorgeben behaupte. Zugleich aber ist er verbunden, die Punkte des Gegenbeweises zu benennen, und zu zeigen, in wie weit sie rechtlich erwiesen sind; mithin auch also den Gegenbeweis von dem Einwand zu befreyen.

4 Der Beweisführer kann, wenn er will, noch einen Satz zu den Akten geben, und in solchem nicht nur seinen ersten Satz weiter unterstützen und erläutern; sondern auch zugleich auf den Satz des Gegenbeweisführers antworten. Eben dieses Recht kommt auch

5. Dem Gegenbeweisführer zu, und er bringt den letzten Satz zu den Akten.

6. Es mögen nun aber die Partheyen zum Endurtheil beschlossen haben oder nicht; so werden dennoch die Akten für beschlossen angenommen, und sie dürfen, über diese benennte Zahl der Sätze, nichts weiter zu den Akten geben.

7. In der nächsten Seßion wird durch einen Consistorialrath die ganze Rechtssache aus den Akten richtig und vollständig vorgetragen, und nachdem die gegenwärtigen Consistorialräthe die Akten schon bereits vorhero zu Haus durchgesehen haben, geben sie ihre Stim-

men, und nach deren Mehrheit wird der Bescheid verfertigt.

8. Sowohl dem Consistorio, als auch den Partheyen, ist es erlaubt, die Akten an einen auswärtigen Rechtsgelehrten zum Spruch Rechtens zu versenden. Bisweilen ist dieses so gar nothwendig, wenn nehmlich bey wichtigen Ursachen die Consistorialstimmen gleich getheilt sind, oder die Sache eine Erklärung und Erläuterung des Rechtsbuchs selbst betrift.

9. Ehe die Akten zum Bescheid genommen, oder zum Urtheilsspruch versendet werden, sind die Partheyen auf einen Termin vorzuladen, und wohl befugt, solche nochmals durchzusehen und zu untersuchen, ob der Secretär, oder Aktuarius, alles ordnungsmäßig hinzugebracht habe. Zugleich sind sie verbunden, eine nach den Umständen zu bestimmende Geldsumme zu erlegen, welche dem Urtheilsverfasser zur Rechtsgebühr, sogleich mit den Akten, übersendet wird.

Artikel 25.

Von gerichtlichen Befehlen und Beschliessungen.

1. Da das Consistorium den anhängigen Proceß, durch competente Gerichtsbarkeit, zu lenken, und zu endigen bestimmt ist; so kann es nicht nur gerichtliche Befehle, sondern auch Entscheidungssprüche ertheilen; oder an seiner statt einen auswärtigen Rechtsgelehrten ertheilen lassen.

2. Ge-

2. Gerichtliche Befehle und Auflagen betreffen theils die Handlungen, welche die Partheyen in Ansehung des Processes gegen einander zu beobachten haben, z. B. die Citation, Auflage zur Beschleunigung des Beweises, oder Bestellung der Bürgschaften, Beybringung der Vollmachten und dergleichen; theils werden auch die Befehle in der Sache selbst ertheilt z. B. wenn das Consistorium einer Parthey auferlegt, den rechtskräftigen Spruch zu befolgen, oder auch wenn sonst, ausser den Proceßsachen, etwas gerichtlich anbefohlen wird.

3. Beschliessungen, oder Resolutionen, werden auf das einseitige Anhalten einer Parthey genehmigend oder abschläglich gegeben, ohne daß vorhero ein Verfahren veranstaltet wird. Sie können auch bey der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vorkommen; weil sie überhaupt als richterliche Entschlüsse, oder Antworten auf das Ansuchen einer Person, zu betrachten siud.

4. Hiervon ist der Ausspruch zu unterscheiden, wo nehmlich das Consistorium, oder dessen Commissär, in streitigen Rechtssachen nach vorher gegangenem Verfahren, oder Ungehorsam einer Parthey, den Proceß ganz oder zum Theil beendigt.

Artikel 26.

Insbesondre von Bescheiden und Urtheilen.

1. Die Entscheidungssprüche werden theils von dem Consistorio gegeben, theils aber auch

einem auswärtigen Rechtsgelehrten. Erstere werden Consistorialbescheide, letztere aber Urtheilssprüche genennet.

2. Wesentliche Kennzeichen der Entscheidungssprüche sind:

I. Die gerichtlich untersuchte Rechtshandlung, welche

II. Nach Vorschrift der Gesetze, für Recht oder Unrecht, erkläret wird.

III. Der gerichtliche Ausspruch, wodurch die Partheyen von dem Recht oder Unrecht ihrer Sache nachdrücklich unterrichtet werden.

Alle diese wesentliche Kennzeichen müssen in den Bescheiden oder Urtheilen verknüpft seyn; ausserdem aber ist das Urtheil nichtig. Es wird also ein Rechtsspruch, nach der Eigenschaft eines richtigen Vernunftschlusses beurtheilet. Die Vordersätze sind die Rechtssache und Gesetz, und der Nachsatz oder die Schlußfolge ist der Ausspruch selbst.

3. Da man von einer Sache nicht urtheilen kann, wenn man sie nicht kennet; so ist es nothwendig, daß die Verfasser der Rechtssprüche die Akten aufmerksam durchlesen, und untersuchen, was streitig oder ungewiß, was bewiesen, und was zu entscheiden ist.

4. Die Definitivsprüche entscheiden die Hauptsache und den ganzen Rechtshandel; die Interlocuten aber betreffen einen Zwist, der bey Gelegenheit der Hauptsache, während des Processes selbst, vorkommt. Jedoch wird, um die Verzö-

rung

gerung des Processes zu vermeiden, allhier ausdrücklich verordnet: daß die förmlichen Interlocutsprüche nur allein in den Streitpunkten statt finden sollen, von welchen zugleich der Gewinnst oder Verlust der Hauptsache abhängt. Die übrigen streitigen Nebenpunkte aber sind auf der Stelle im Termin, durch mündliche Weisung, auseinander zu setzen, z. B. über Vollmacht oder Einlassung.

5. Ein Rechtsspruch muß den in den Akten befindlichen und bewiesenen Rechtsfällen nicht gerade zu widersprechen; ausserdem ist er nichtig, weil ein wesentlicher Grund des Ausspruchs hinweg fällt. Hat das Consistorium, oder der Commissär, einige genauere Privatnachrichten von der Rechtssache; so können diese dennoch nicht anders bemerkt werden, als wenn solche vorhero zu den Akten gebracht, und die Partheyen deswegen vernommen worden sind.

6. In dem Rechtsspruch müssen die Rechtshandlungen des gerichtlichen Verfahrens und die Namen der Partheyen, nebst der Sache, welche man entscheidet, ausdrücklich benennt seyn. Die Parthey, welche nicht in dem Spruch ausdrücklich angezeigt wird, ist nicht zur Befolgung dieses Spruchs verbunden.

7. Es ist auch wesentlich nothwendig, daß ein Rechtsspruch den ausdrücklichen oder offenbaren Rechten gemäß eingerichtet wird. Ein gesetzwidriger Spruch ist nichtig. Nur

in den ausserordentlichen Fällen, wo das Wohlseyn des Staats, oder der ganzen dißidentischen Kirche mit dem Interesse der Privatpersonen unläugbar streitet, kann eine Ausnahme verstattet, oder sonst die Suspension der Privatrechte veranstaltet werden. Niemals aber dürfen blosse Leidenschaften das Recht hintansetzen.

8. Der Rechtsspruch muß auch, durch eine hinreichende Gewißheit, wenigstens dergestalt bestimmt seyn, daß man weiß oder leicht wissen kann, was gegeben, gethan oder unterlassen werden soll, und welche Parthey diese Obliegenheiten erfüllen muß. Da es hier auf die Entscheidung der streitigen Sache ankommt; so darf keine Ungewißheit übrig bleiben. Deswegen wird auch keine Bedingung zugelassen, als nur diejenige, welche sogleich zur Gewißheit gebracht werden kann; z. B. wenn eine Parthey schwören wollte.

9. Auch die Billigkeit kann und soll bey dem Rechtsspruch beobachtet werden. Man versteht hier unter der Billigkeit, die Aufmerksamkeit des Richters, vermöge welcher er die Rechtssache, nebst allen ihren wirklichen Umständen wohl überlegt, mit den Rechten zusammen hält, und den Rechtsspruch als einen bündigen Schluß daraus herleitet; auch in Fällen, welche nicht durch dieses Rechtsbuch bestimmt sind, nach den Regeln der Tugend, des Christenthums, nach der Aehnlichkeit dieses Rechtsbuchs, und nach der Verfassung der dißidentischen

schen Kirche, entscheidet. Ueberhaupt können die Umstände sehr oft veranlassen, daß man den buchstäblichen Inhalt der Gesetze einigermassen mildert.

10. Der Definitivspruch in Strafsachen verordnet Strafe oder Befreyung. In Sachen aber, wo es auf Mein und Dein der Privatpersonen ankommt, soll zwar der Definitivspruch auf die in der Klage befindliche Forderung antworten, mithin also den Beklagten von der wider ihn angebrachten Klage entbinden, oder ihm die Befriedigung des Klägers auferlegen; dennoch aber, wenn Beklagter zugleich seine Gegenforderung erwiesen haben sollte, so kann Kläger zugleich auch zur Befriedigung des Beklagten angehalten werden. Ist es nicht ungereimt, den Beklagten, der seine Gegenforderung völlig erwiesen hat, zu einer Widerklage zu verweisen, wo er doch offenbar nichts anders thun kann und soll, als was er bereits gethan hat? Würde man nicht hier die Rechtspflege absichtswidrig misbrauchen?

11. Wenn beyde Partheyen gleiche Rechte erwiesen haben; so hat der Besitzer vorzügliche Befugnisse, und wenn der Proceß eine Sache betrift, in deren rechtmäßigem Besitz keine Parthey ist, so wird der Streit durch Loos oder Theilung entschieden. Sollte aber der Proceß eine Handlung, Thun oder Lassen betreffen; so wird, den Umständen nach, bisweilen den Partheyen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit auf-

erlegt, bisweilen werden beyde zur Ruhe angewiesen, und in Ehescheidungssachen wird, nach den in diesem Rechtsbuch benennten Vorschriften, gesprochen.

12. Der Rechtsspruch muß schriftlich, und in gehöriger Form, verfertiget werden.

13. Zu dessen Bekanntmachung ist ein besondrer Termin zur Publikation anzustellen, auf welchen die Rechtsinteressenten vorgeladen werden müssen. Wer nicht gesetzmäßig zur Publikation vorgeladen wird, wider den hat das Urtheil keine Rechtskraft.

14. Auf gesetztem Publikationstermin ist der Rechtsspruch den Partheyen deutlich vorzulesen. Wenn der Spruch von dem auswärtigen Rechtsgelehrten verfertigt seyn sollte; so ist er nicht eher als in Gegenwart der Partheyen zu eröfnen.

15. Wenn auch eine oder beyde Partheyen ausbleiben sollten, wird dennoch der Rechtsspruch in Gegenwart des Aktuarii oder des Secretärs abgelesen, und dessen Abschrift den Partheyen, statt der Publikation, zugefertiget.

16. Nach erfolgter Publikation, und wenn eine oder beyde Partheyen kein rechtliches Verzögerungsmittel eingebracht haben sollten, wird der Spruch rechtskräftig, so bald zehn Tage, von der Stunde der Publikation an gerechnet, vorbey sind. Diese Rechtskraft wirkt eine unumgängliche Befolgung des Urtheils, und nichts

als

als nur Unmöglichkeit, oder Restitution kann solches entkräften.

17. Es versteht sich von selbst, daß der Spruch, welcher rechtskräftig werden soll, seine wesentlichen und nothwendigen Eigenschaften haben, sich auf keine Nullitäten gründen, zugleich aber auch den Partheyen bekannt gemacht seyn müsse; denn ein nichtiger Spruch wird nicht rechtskräftig.

18 In peinlichen Sachen kann zwar ein Absolutionsspruch, nicht aber ein Verdammungsspruch, rechtskräftig werden.

19. Sollte der Rechtsspruch den Partheyen undeutlich scheinen, so ist es ihnen erlaubt, von dem Verfasser eine Erläuterung zu fordern.

20. Endlich ist auch in dem Rechtsspruch allezeit zu bestimmen, wer die Kosten des Processes bezahlen soll, und in wie weit Zinsen, Strafen, für gerichtliche Verzögerungen und Unwahrheiten, und andere Sachen, zu entrichten sind.

Artikel 27.

Auslegungsregeln des Rechts.

Bey Verfertigung der Rechtssprüche, und anderer gerichtlichen Beschliessungen, kurz wenn die Handlungen der Partheyen nach den Gesezen gerichtlich beurtheilet werden sollen, ereignen sich oft einige Zweifel, sowohl in Ansehung der Rechtsbedeutung, als auch der Handlungen, Aussagen und Willenserklärungen. Dieses alles

les macht gewisse Regeln nothwendig, nach welchen der Verfasser des Rechtsspruchs die Rechte, oder Handlungen auszulegen in Stand gesezt wird. Was nun die Auslegung dieses Rechtsbuchs selbst betrift, so sind folgende Grundregeln zu beobachten:

1. Jeder Canon dieses Rechtsbuchs ist nach der Natur der Gesellschaft überhaupt, desgleichen nach der Natur und Absicht der evangelisch-dißidentischen Kirche, und endlich auch nach der Staats-Grundverfassung Polens auszulegen. Dieses sind die grossen Maasregeln, welche man bey jeder Rechtserklärung überhaupt zum voraus setzen muß.

2. Insbesondere ist es nöthig, daß man die rechtlichen Vorschriften nach dem Endzweck der Geschäfte beurtheilt, von welchen diese Canones reden.

3. So weit die Raison eines Canons sich erstreckt, so weit reichen auch die canonischen Verordnungen; und wo diese Raison nicht anzuwenden ist, darauf kann auch der Canon nicht angewendet werden. Damit man aber diese ausdehnende oder einschränkende Erklärungsregeln nicht misbraucht; so soll es keiner Parthey erlaubt seyn, einem vorkommenden Canon eine Raison willkührlich anzudichten, oder anzukünsteln: sondern es ist hierbey ganz allein auf die wesentliche, oder auch buchstäbliche Raison zu sehen.

4. Nie-

4. Niemals darf man die Canones nach der äussersten Strenge auslegen, da wo das öffentliche Wohlseyn, oder wo die Canones nicht ausdrücklich die pünktlichste Befolgung verlangen.

5. Wenn die Canones nicht ausdrücklich, und mit völliger Deutlichkeit, von dem vorkommenden Rechtsfall reden; so ist diejenige Auslegung anzunehmen, welche mit der Natur und Absicht dieses Rechtsbuchs, sowohl überhaupt, als insbesondere der einzelnen Canonum die mehreste Aehnlichkeit hat.

6. Was offenbare Gelegenheit zum Guten giebt, und wenigstens ein unausbleibliches und grösseres Uebel, in der Nähe oder Entfernung, vermindert, oder gar entkräftet, ist allerdings eine gute Absicht dieses canonischen Rechtsbuchs, nnd muß bey der Auslegung vorzüglich bemerkt werden.

7. Ist der Canon deutlich; so muß man ihn buchstäblich auslegen. Nur wichtige Gründe, weswegen man dispensiren könnte, dürfen hier eine Ausnahme veranlassen.

8. Alles was eine Folge des Aberglaubens, des Religionshasses, der Hexerey und Gespensterey, oder ein Ueberbleibsel böser Gerichtsgebräuche und verwirrter Zeitläufte ist, oder auswärtige schädliche Gerichtsordnungen und Gebräuche betrift, ist völlig einzuschränken; mithin in unsern Consistorien mit möglichstem Fleiß zu vermeiden und zu unterdrücken.

9. Sol-

9. Solche Stellen des Canons, deren Anwendung auf besondere vorkommende Fälle, eine völlige Undeutlichkeit verursacht, sind von der Generalsynode authentisch, jedoch nach obigen Grundsäzen, auszulegen.

Artikel 28.

Auslegungsregeln der Aussagen und Willenserklärungen.

Oft kommen, sowohl gerichtlich als auch bey auffergerichtlichen Rechtshandlungen, solche Reden und Willenserklärungen vor, welche theils sogleich undeutlich, theils aber wohl dem ersten Ansehen nach deutlich zu seyn scheinen; aber nach reiflicher Ueberlegung, oder genauerer Bestimmung, wirklich undeutlich sind. Zu dem Ende ist es zwar sehr nothwendig, die wichtigsten Rechtsgeschäfte gerichtlich zu verhandeln, auch die Personen bey Verträgen, Vermächtnissen, Zeugenaussagen, genau auszuforschen, und also künftigen Streitigkeiten bald vorzubeugen. Dennoch aber ist dieses aus verschiedenen Gründen doch nicht allezeit möglich, und deswegen sind einige Grundregeln zur Auslegung zweydeutiger Worte oder Handlungen erforderlich. Hierher gehören:

1. Es kann ein Jeder seine Worte selbst nach Gutbefinden auslegen; es wäre denn, daß er sich bereits dadurch verbindlich gemacht hätte, in welchem Fall er nehmlich seine Reden

und

und Willenserklärung, nicht anders als nach der Natur der Rechtsgeschäfte, kurz nach Vorschrift des Canons auslegen darf, wie es z. B. bey Verlöbnissen und andern Verträgen geschehen muß.

2. Bey Rechtsgeschäften sind die Worte ihrer rechtlichen und ernsthaften Absicht gemäß und so auszulegen, daß sie einen wirklichen Rechtserfolg haben.

3. Zweydeutige Worte dürfen nicht wider gegenwärtiges Rechtsbuch ausgelegt werden.

4. Die Worte sind nach dem gemeinen Redegebrauch zu erklären; es wäre denn, daß man deutlich einsieht, es sey in künstlicher, oder figürlicher Bedeutung geredet worden. Nach dieser Vorschrift sind, zum Beyspiel, die Worte der Kunstverständigen zu beurtheilen.

5. Bisweilen sieht man auf den Anfang der gegenwärtigen Rechtsgeschäfte zurück, um dadurch den zweydeutigen Erfolg zu erläutern.

6. Sollte bey Verträgen, der acceptirende Theil die zweydeutigen Worte der ihm geschehenen Zusage, zu seinem Vortheil ausdehnen wollen; so kann und darf dieses nicht anders als nach gegenwärtigem Rechtsbuch geschehen. Denn was weder ausdrücklich verabredet, noch in diesem Rechtsbuch verordnet worden, oder als eine billige Folge eines rechtlichen Geschäfts zu betrachten ist, kann in unserer Competenz nicht gefordert werden.

7. Bey zweifelhaften Testamenten wird zum Besten der Blutsfreunde und Ehegatten gesprochen, wenn sie nemlich mit solchen zusammen kommen, die keine Verwandten des Erblassers sind. Unter den Blutsfreunden selbst, wenn die Interessenten allerseits keine Verwandten des Erblassers sind, wird die Auslegung zum Besten der ausdrücklich benennten Erben gemacht.

8. Die zweydeutigen Aussagen der Zeugen, welche durch Tod oder Abwesenheit, an Erklärung ihrer Worte, gehindert werden, sind zum Besten des Beklagten auszulegen; es wäre denn, daß der Kläger ein pium corpus, Wittwe, Waise, oder sonst eine in den Gesezen begünstigte Person sey.

9. Wenn in Ansehung der eidlichen Bekräftigungen, oder beschwornen Aussagen, ein Auslegungsstreit entstehen sollte; so ist der Eidschwur nach der Absicht, weswegen er abgelegt wird, zu erklären; und überhaupt muß die Bedeutung der Eidesworte, sowohl von Seiten desjenigen, welcher schwört, als auch von Seiten des andern, dem etwas eidlich versichert wird, einerley seyn.

10. Worte und Redensarten, deren Bedeutung deutlich und klar ist, bedürfen keiner erkünstelten Auslegung; vielmehr ist derjenige strafbar, welcher die Deutlichkeit rechtlicher Handlungen zu verdrehen, oder den Sinn der Worte zu verdunkeln sich erkühnet.

Artikel 29.

Vollstreckung des Rechtsspruchs.

1. Würde der condemnirte Theil den rechtskräftigen Spruch in Güte nicht befolgen; so ist er durch obrigkeitliche Gewalt zur Beobachtung seiner Pflichten anzuhalten, und der Rechtsspruch wird durch richterliche Hülfe vollstreckt.

2. Jedoch muß der siegende Theil um die Vollstreckung gebührend anhalten; weil man wissen muß, ob er in Güte befriediget ist, oder aus gutem Willen dem condemnirten Theil Frist gestattet, oder nicht.

3. Es wird auch der condemnirte Theil in dieser Executionsinstanz, mit seinen Entschuldigungen und Ausflüchten, angehöret; in sofern diese sogleich erweislich in Rechten gegründet und auf gegenwärtigen Fall passend sind. Unverschuldete Unglücksfälle, oder Unvermögenheit, welche besonders durch patriotische Dienste zum Besten des Staats, oder der Kirche, entstanden ist, können allerdings die Vollstreckung verzögern.

4. Die Vollstreckung selbst wird durch die Kraisseniören unverzüglich besorgt, und bey widersetzlicher Hartnäckigkeit des Condemnirten, wird der weltliche Richter zur Hülfe Rechtens ersucht.

5. Wenn einer verbunden ist eine Handlung zu unterlassen; so wird der Rechtsspruch

durch Caution des Condemnirten Theils, oder wenn er solche nicht bestellen kann, durch Drohung einer nahmhaften Strafe vollstreckt.

6. Soll er eine Arbeit oder Geschäfte unternehmen; so wird er bey Geld- oder, nach den Umständen, bey Gefängnisstrafe zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten. Indessen kann er auch bisweilen die Arbeit oder das Geschäfte bezahlen; besonders wenn diese Handlungen von der Neigung und dem Genie des Condemnirten abhängen. Denn Neigung und Genie zu künstlichen Arbeiten lassen sich nicht gerade zu erzwingen.

7. Gewiß bestimmte Sachen und Güter werden durch Hinwegnahme, oder Auswerfung des Condemnirten aus dem Besitz, vollstreckt, und sofort dem Ueberwinder zugestellt. Jedoch ist bey Abgabe der Wohnhäuser, oder der Landgüter, zugleich auch darauf zu sehen, daß man dem überwundenen Theil eine billige und, nach den Umständen, einzurichtende Zeit zur Ausräumung, oder zum Genuß der Erndte gestattet.

8. Sollte der Ueberwundne die ausgeklagte Sachen nicht mehr in der Eigenschaft selbst liefern können; so muß er den Werth, nach einer billigen und gerechten Taxe, bezahlen oder sonst vergüten.

9. Geldschulden werden, in Mangel der Zahlung, durch öffentlichen Verkauf der Güter des Schuldners; oder durch Einziehung einiger von

seinen jährlichen Einkünften, oder durch Abtretung an Zahlungsstatt, gerichtlich eingetrieben.

10. Wenn die Sache, oder Summe, welche der Ueberwinder entrichten soll, noch nicht völlig bestimmt ist; so muß vor der Execution ein Liquidationstermin anberaumt werden, wo der Ueberwinder, oder, wenn dieser nicht kann, der Ueberwundene liquidiren muß. Es wird hierbey eine Gegenerinnerung, auch allenfalls ein Verfahren von zween Sätzen, gestattet, und in wichtigen Fällen ein besonderer Rechtsspruch diesfalls eingeholet.

11. Man muß wohl bedenken, daß bey gerichtlichen Vollstreckungen die Grenzen der Gerechtigkeit nicht überschritten ~~werden~~. Die Justizpflege muß sowohl im Anfang, als auch bey Endigung des Processes, gerecht seyn.

12. Die Güter eines flüchtigen Schuldners werden in gerichtlichen Beschlag, und Verwaltung zum Besten des Glaubigers, genommen; oder auch wohl dem Gläubiger selbst zum einstweiligen oder immerwährenden Besitz überlassen.

13. Hat ein Schuldner oder Ueberwundner gar nichts in Vermögen, so muß man unterscheiden, ob er durch Unglücksfall, oder aus strafbarem Betragen, in diese Armuth verfiel. Im erstern Fall ist er zu entschuldigen und die Vollstreckung zu verzögern, letzteren Falls aber muß er die bald möglichste Erfüllung seiner Schuldigkeit eidlich versichern,

und bisweilen verfällt er in den kleinen Kirchenbann, oder er wird sonst gestraft.

14. Niemals darf man einem Schuldner alles hinweg nehmen; sondern man muß ihm so viel übrig lassen, daß er davon, wenigstens ein Jahr hindurch, seinen erforderlichen Unterhalt haben kann.

15. Sollte eine dritte Person durch die Vollstreckung beschweret werden; so kann sich solche auch noch in der Executionsinstanz melden, und man muß sie allerdings anhören, und nicht beschädigen lassen. Zu dem Ende wird der jedesmalige Executor angewiesen, daß er von Amtswegen Nachricht einziehe, ob der überwundene Theil anvertraute Güter besitze; oder ob dessen Eheweib, Kinder, Pflegbefohlne und andere Personen, durch die Vollstreckung gefährdet werden möchten, als welches alles in Zeiten zu verhindern ist. Jedoch muß der Executor wohl aufmerken und nachforschen, daß dieser und der vorhergehende Canon nicht durch boshafte Ränke mißbraucht werden; als in welchem Fall die dritte Person, welche sich des gerichtlichen Betrugs boshafter Weise strafbar macht, eine mit der vorgeblichen Sache gleichmäßige Summe entrichten soll.

16. Wofern endlich gar ein Concurs entstehen sollte, so ist zwar einstweilen nach den in Polen gebräuchlichen Rechten, in soweit durch gegenwärtiges Rechtsbuch nichts anders verordnet worden ist, zu verfahren; dennoch aber be-

hält sich die Generalsynode ausdrücklich das Recht bevor, in der Competenz ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit eine besondere Concurs-Proceß-ordnung verfertigen, und nach den rechtlichen Verhältnissen der Dißidenten einrichten zu lassen.

Artikel 30.

Rechtsmittel wider die Wirksamkeit des Spruchs.

1. Es ist möglich, daß der Verfasser eines Rechtsspruchs bisweilen den Partheyen zu viel, bisweilen zu wenig Recht und Verbindlichkeit beylegt. Noch möglicher aber ist es, daß eine Parthey, durch verdeckten Betrug, auch den besten Richter hintergeht; oder daß sich die eine oder die andere Parthey widerrechtlich beschwert zu seyn glaubet, ob sie es gleich in der That nicht ist. Da nun die Gerechtigkeit allemal die Wahrheit zur Seite haben muß, und es daran gelegen ist, daß man die Rechtsinteressenten, so viel es möglich seyn kann, von ihren Befugnissen und Verbindlichkeiten überzeugt; so soll es erlaubt seyn, daß eine oder die andere Parthey ein Rechtsmittel ergreift, welches die Wirksamkeit des Rechtsspruchs verzögert, oder wohl gar vernichtet. Nur muß alles dieses nach guter Ordnung und rechtlicher Vorschrift geschehen.

2. Einige Rechtsmittel wollen den ganzen Rechtsspruch entkräften, und hieher gehören

das Restitutionsgesuch und die Vernichtungsklage. Andere haben zur Absicht, den Rechtsspruch nur zu verzögern, oder solchen allenfalls nur durch Umwege zu entkräften und abzuändern; als wohin wir die Appellation, Supplication und die Revision zählen.

3. Gleichfalls werden auch einige Rechtsmittel bey eben den Gerichten angebracht, wo bisher die Rechtssache anhängig war; andere aber gehören für das Obergericht, oder dritte Personen.

4. Das Restitutionsgesuch kann sowohl bey dem Synodalausschuß, als auch bey dem Provincial-Consistorio, ja in wichtigen Fällen, und in Mangel der Consistorialhülfe, selbst bey der Generalsynode angebracht werden. Die hieher gehörigen Rechte und Ordnungen sind oben in dem Art. 17. dritte Abtheilung des ersten Buchs benennet.

5. Die Vernichtungsklage hat zur Absicht, daß der Richter die ergangene Rechtshandlung, die wirklich gesetzwidrig und nichtig ist, für eine gleich Anfangs nichtige und ungültige That erkläre, und deren schädlichen Erfolg verhindere.

6. Durch die Supplication will eine Parthey das Consistorium, wo die Rechtssache verhandelt ist, ersuchen, die Acten nochmals durchzulesen und den Rechtsspruch abzuändern. Dieses Rechtsmittel kann sowohl bey dem Synodal-

ausschuß, als auch beyl den Provincial-Consisto-rien angebracht werden.

7. Hiervon ist die Revision zu unterschei-den, als welche dahin geht, daß ein Consistori-um die Acten, an einen auswärtigen Rechtsge-lehrten, zur Durchsicht und rechtlichen Abände-rung absenden möge.

8. Die Appellation ist bey uns allezeit ein Rechtsmittel, vermöge dessen man sich wegen gegründeter Beschwerden, die das Provinzial-Consistorium, oder ein Commissär durch sein gerichtliches Verfahren, einer oder der andern Parthey zugefügt hat, an den Synodalausschuß zur Hülfe und Aufhebung der Beschwerde wen-det.

9. Das ist eigentlich keine Appellation, welche bey einem andern als dem Oberrichter angebracht wird. Solche Provocationen sind bey uns nicht anders, als nur mit der Revision zugleich, zulässig.

Artikel 31.

Insbesondere von der Appellation.

1. Die Ursache und Veranlassung der Appellation ist eine jede widerrechtliche Hand-lung, wodurch das Provincial-Consistorium, oder ein Consistorial-Commissär, einen Rechtsintere-senten, welcher sich des Appellationsrechts nicht besonders verlustig gemacht hat, beschwert.

2. Ist diese Beschwerde in der Wahrheit gegründet; so kann sie bey allen Rechtssachen, in geistlichen und weltlichen, ja auch bey Strafen, kurz bey allen Fällen vorkommen, welche zur Competenz des Consistoriums gehören. Es ist auch einerley, ob die Beschwerde unmittelbar, oder mittelbar, oder erst in der Folge den Rechtsinteressenten beschädigt.

3. Jedoch wird die Appellationsfreyheit aus sehr guten Gründen eingeschränkt; wenn sie offenbar boshaft oder ungerecht und ungegründet ist, oder wenn Consistorialbescheid, und auswärtiges Urtheil, solche für unstatthaft erachten; oder wenn die Rechtssache keinen Verzug leidet, oder auch wenn der Synodalausschuß aus wichtigen Ursachen die Appellation zum voraus untersagt. In allen diesen Fällen soll es dem Rechtsinteressenten zwar erlaubt seyn, eine Vorstellung bey dem Synodalausschuß zu machen, aber die Sache hat dennoch ihren ungehinderten Fortgang, es wäre denn, daß der Synodalausschuß solchen ausdrücklich hemmen wollte.

4. In Disciplinar- und Vollstreckungssachen ist die Appellation nur alsdann zuläßig, wenn die Gerichtsbarkeit offenbar zu hart ist, oder über ihre Grenzen ausgedehnt wird.

5. Eigentlich hat nur eine proceßführende Parthey das Appellationsrecht; indessen aber wollen wir diese Befugniß auch einer dritten Person gestatten, wenn sie durch das

gegenwärtige gerichtliche Betragen zugleich, es sey nun bald oder spät, widerrechtlich beschwert wird.

6. Damit aber die Appellationsfreyheit in keine muthwillige Licenz ausarte, als wird hierdurch verordnet: daß der Rechtsspruch in der Appellationsinstanz dem muthwilligen Appellanten, ausser den Gerichtsgebühren, zugleich eine nach den Umständen einzurichtende Strafe auferlegt.

7. Man appelliret von den Provincial-Consistorien an das Oberconsistorium, oder an die Commißion, welche anstatt des Oberconsistoriums vorhanden ist. Von dem Oberconsistorio aber kann in geistlichen Rechtssachen an niemand appelliret werden; selbst nicht einmal an die Generalsynode, es wäre denn in solchen Rechtsfällen, welche der Generalsynode vorbehalten sind. Siehe oben Art. 4. und 5. in der dritten Abtheilung des ersten Buchs.

8. Von unsern Consistorien, oder deren Commissärs, darf bey hoher Strafe an einen andern geistlichen Richter, er sey von welcher Religion er wolle, in oder ausser Polen, nicht appelliret werden. Ueberhaupt in allen Rechtsfällen, wo man von den römisch-katholischen Kirchengerichten in Polen an die weltliche Gerichtsbarkeit zu appelliren nicht befugt ist, in allen diesen Fällen kommt auch unsern Consistorien ein gleiches Recht zu.

9. Die

9. Die Appellation muß, noch ehe und bevor der Spruch rechtskräftig ist, mithin noch binnen 10 Tagen, von der Stunde der Publication an gerechnet, bey den Consistorien, von welchen man appelliret, schriftlich, nebst bescheidener Meldung der Beschwerden und Appellationsursachen, angebracht werden.

10. Sollte man wegen einer andern Beschwerde appelliren wollen; so muß dieses dem Consistorio, oder dessen Commissär, binnen 3 Tagen, von Zeit der bekannt gewordenen Beschwerde, ebenmäßig in Schriften und mit Bescheidenheit angezeiget werden.

11. Bey der nächsten Seßion des Synodalausschusses muß der Appellant das Appellationsschreiben übergeben.

12. Das Consistorium, oder dessen Commissär, von welchem man appelliret, muß von Amtswegen die Acten nebst der Berichtserstattung an den Synodalausschuß baldigst absenden, damit solches sogleich bey der nächsten Seßion über die Gerechtigkeit der Appellation urtheilen könne. Einstweilen aber darf von dem Unterrichter, bey Strafe, in der Sache nicht weiter verfahren werden.

13. In den Appellationsschreiben müssen alle Rechtsgründe und Beschwerden hinreichend und deutlich vorgetragen, zugleich auch die Beweismittel beygelegt werden, wenn etwas zu beweisen ist.

14. Ist

14. Ist das Unrecht des Appellanten sogleich offenbar; so wird er, nebst Auferlegung einer Strafe, an die vorige Instanz zurückgewiesen, welche alsdann rechtlich verfährt.

15. Sind die Rechtsgründe der Appellation triftig; so wird der Appellat auf einen baldigen Termin zur rechtlichen Vertheidigung vorgeladen.

16. Der Appellat ist befugt, die Appellationsgründe rechtlich zu entkräften, und seine Gegendeduction zu machen.

17. Damit die Partheyen, durch weitläuftiges Verfahren, den Fortgang der Justiz nicht verzögern; so müssen sie sich in ihren Schriften auf die bisherigen Acten selbst beziehen. Ueberhaupt kann jede Parthey, in der Appellationsinstanz, nur einen Satz zu den Acten bringen; es wäre denn, daß bey der vorigen Instanz die Acten, ohne Verschulden des Appellanten, unvollständig verfertigt worden wären.

18. Der Appellant darf keine Sätze anführen, oder Beweise beybringen, welche seinen Sätzen in der ersten Instanz widersprechen. Er ist nur befugt, aus seinen Sätzen, in den bereits ergangenen Acten, die erforderlichen und passenden Deductionen und Vorstellungen zu machen.

19. Selbst ein neuer Beweis wird nicht anders zugelassen; als wenn er sogleich offenbar ist; oder wenn der Appellant Restitution suchen kann; oder wenn die Beweismittel erst neuerlich sind entdeckt worden; oder wenn der Appel-

pellant, ohne sein Verschulden, in der ersten Instanz nicht völligen Beweis führen konnte; oder auch wenn durch schädliches Betragen des Advocaten ein unschuldiger Client widerrechtlich beschwert worden ist. In soweit nun in der Appellationsinstanz der Beweis zuläßig ist, in soweit ist eben so zu verfahren, wie es oben in den Artikeln von den Beweisen verordnet worden.

20. Ein Appellant ist befugt, wenn er will, von der Appellation abzustehen. Er kann dieses nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erklären, wenn er nämlich ohne hinreichende Entschuldigungsgründe die Appellation nicht zu gesetzmäßiger Zeit förmlich anzeigt; oder in der Appellationsinstanz nicht erscheint, oder daselbst seine rechtliche Obliegenheit nicht erfüllt. In allen solchen stillschweigenden Fällen muß er wenigstens die Gerichtskosten bezahlen, und bisweilen wird er noch überdies bestraft.

21. Ist Appellant von der Appellation abgetreten; so sendet der Synodalausschuß die Acten, nebst dem darzu gehörigen Rescript, an die erste Instanz zurück, und solche verfährt nun so, wie es der rechtskräftige Spruch mit sich bringt.

22. Würden sich die Partheyen in der Appellationsinstanz vergleichen wollen; so ist dieses gar wohl zu gestatten und zu befördern.

23. Sollte das Consistorium in der ersten Instanz, der Rechtsbeständigen Appellation ohn-

geachtet, in der Sache fortfahren; so ist dieses nicht nur völlig ungültig, sondern auch zugleich strafbar, und das Attentat muß sogleich gehoben werden.

24. Bey dem Rechtsspruch in der Appellationsinstanz, soll eben das beobachtet werden, was oben in dem Art. 26. dieser Abtheilung ist angeordnet worden.

25. Der Appellationsspruch hat überhaupt zweyerley Gattungen. Die erste bestätigt den Spruch, wider welchen die Appellation angebracht ward, in allen Punkten völlig. Ist dieses, so werden die Acten an die vorige Instanz zurück befördert, und diese kann in der Sache zur Vollstreckung schreiten, oder sonst weiter verfahren, auch die Gerichtsgebühren und Appellationsstrafen eintreiben, und ist gehalten, solche an die Synodalkasse schleunigst einzusenden. Die zwote Gattung der Appellationssprüche ändert den Spruch der Instanz ganz, oder zum Theil, ab. Solchenfalls wird die Rechtssache bey dem Synodalausschuß ferner rechtlich verhandelt, nnd in dessen Namen der Rechtsspruch vollstreckt.

26. Aus allen in diesem Artikel benannten Canons ist deutlich zu ersehen, daß wir die Proceßordnungen, welche die Appellationen so sehr beschweren oder verzögern, oder zum Schaden der Justiz erleichtern, bey uns völlig auſſer Gebrauch zu setzen gesonnen sind. Verordnen demnach, daß man in vorkommenden

Fäl-

Fällen sich auf keine andere Appellationsordnung, bey unausbleiblicher Strafe, berufen könne.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungsprocessen in Straffachen.

Artikel 1.

Competenz der Consistorien.

Es ist bereits oben in der drey und zwanzigsten Abtheilung, des zweyten Buchs ausführlich gezeigt worden, was strafbare Kirchenverbrechen sind, und in wie weit sie vor die Consistorien, oder vor die weltlichen Gerichte, gehören. Hieraus ergiebt sich:

1. Daß unsere Consistorien einige strafbare Handlungen, und vornehmlich delicta mere Ecclesiastica dißidentischer Mitglieder untersuchen, und auch, mit Ausschluß des weltlichen Richters, selbst bestrafen.

2. Andere Verbrechen, und zwar vorzüglich delicta mixte Ecclesiastica werden zwar von dem Consistorio untersucht und bestraft; aber der weltliche Richter hat in Ansehung der weltlichen Gerichtsbarkeit gleiche Rechte.

3. Grosse Verbrechen geistlicher Personen, welche Capitalstrafen nach sich ziehen, werden zwar bey dem Consistorio in die erste Untersuchung genommen; sobald aber der Beschuldigte Theil mit wahrscheinlichen Gründen überwiesen, oder sonst sehr verdächtig ist, sobald wird er an die weltlichen Gerichte zur völligen Untersuchung und Strafe abgegeben.

4. Geringfügige Verbrechen der Kirchenpersonen, wenn sie auch gleich das weltliche Recht betreffen sollten, werden von den Consistorien unausbleiblich bestraft; es wäre denn, daß das Consistorium solche wegen besonderer Umstände an das weltliche Gericht abgeben wollte.

Artikel 2.

Veranlassung zur hieher gehörigen Rechtspflege.

Das Consistorium bekommt Veranlassung die Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen:

1. Durch Anklage. Dieses Recht wird dann gestattet, und die Rechtspflege wird, ausser was in gegenwärtiger Abtheilung genauer bestimmt ist, eben so angestellt, wie es in der vorhergehenden vierten Abtheilung verordnet worden.

2. Durch Denunciation; es geschehe nun diese von dem beleidigten Theil, oder von den Senioren, oder von den Priestern, oder Vor-

gesetzten der Gemeinden, oder andern unbescholtenen Personen.

3. Durch eine Gegenrede; wo nehmlich bey Gelegenheit eines Processes eine Parthey der andern ein noch unbestraftes, oder noch nicht abolirtes Kirchenverbrechen vorwirft, und zugleich mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt.

Artikel 3.

Untersuchungsproceß.

Da das Consistorium von Amtswegen verbunden ist, die Aergernisse, und die durch Uebertretungen der Kirchenordnung unsrer Kirche drohenden Gefahren zu unterdrücken, auch die in diesem Rechtsbuch befindlichen Strafen in lebhafte Thätigkeit zu setzen; so ist der Untersuchungsproceß desto gerechter und sicherer, je ungewisser die Rügung des Bösen seyn würde, wenn man erst den Ankläger abwarten wollte. Damit aber die Gerechtigkeit des Untersuchungs-Processes nicht ihre wesentliche Absicht verfehle, und wohl gar bis zur Ungerechtigkeit, Unterdrückung des Unschuldigen, Gewissenszwang und andern Tyranneyen ausarte; als wird hierdurch, für gegenwärtige und zukünftige Zeiten, folgende Inquisitionsordnung ausdrücklich und kürzlich vorgeschrieben:

1. Wird das Consistorium, durch die Seniooren, Priester der Gemeinden, und andere Vorsteher, genaue Nachricht von den jedesmaligen

ligen Sitten und Betragen der dißidentischen Mitglieder einziehen.

2. Sobald eine Nachricht wegen geschehener Kirchenverbrechen, oder Beschuldigung der Kirchenbeamten einläuft; sobald wird auch das Consistorium genauer nachforschen, und dadurch nicht nur böse Nachrede wider den Unschuldigen entkräften, und wenn es nöthig ist rächen; sondern auch, bey glaubwürdiger Bestätigung der Uebelthat, die gerichtliche Untersuchung selbst vornehmen. Man muß aber nicht allein die Gründe wider den Inculpaten hervor suchen; sondern auch dasjenige entdecken, was zum Besten der Unschuld redet.

3. Vor allen Dingen ist in Gewißheit zu setzen, ob das Verbrechen wirklich begangen worden sey. Ohne diese Gewißheit kann niemand verurtheilt, oder an den weltlichen Richter abgegeben, oder bestraft werden.

4. Zu dem Ende sind Besichtigungen durch vereidete Personen zu veranstalten, Zeugen zu vernehmen, und die Umstände zu untersuchen.

5. Es sey nun die Person des Verbrechers bereits benennt oder noch nicht entdeckt; so muß das Consistorium, wo möglich, so viele Nachrichten einzuziehen bemüht seyn, als nöthig sind, den Thäter zu erfahren und baldigst zu befragen.

6. Sollte sich Inculpat mit der Flucht entfernen; so wird er bey geringen Verbrechen öffentlich zur Antwort vorgeladen, und

seine Güter einstweilen mit Arrest belegt. Bey wichtigen Verbrechen aber ist die Rechtssache sogleich dem weltlichen Richter zu weiterer Betreibung, Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers zu überlassen.

7. Würde der Abwesende um sicheres Geleite anhalten; so wird ihm dieses das Consistorium suchen auszuwirken und zu halten.

8. Aus den Besichtigungsacten, Aussagen des Denuncianten, der Vorsteher und Zeugen, auch aus der bereits vorhandenen Aussage des Inculpaten selbst, werden einige der vorkommenden Rechtssache angemessene Fragartikel verfertigt, und ist der Inculpat über solche ausführlich zu vernehmen.

9. Damit man heimliche Verläumdung nicht fürchten möge; so ist dem Inculpaten allezeit die Person des Denuncianten oder Inculpanten anzuzeigen. Geheime Anzeigen sind nur in soweit zu bemerken, daß man durch die Senioren oder Vorsteher der Gemeinden genauere Nachricht einzieht.

10. Sollte die Verhaftnehmung eines Inculpaten nothwendig seyn; so wird man den weltlichen Richter gebührend ersuchen, den Inculpaten, nicht nur an einen erträglichen Ort in Verhaft zu bringen; sondern auch vor unser Consistorium, oder dessen Commissär, zum erforderlichen Verhör zu stellen.

11. Wenigstens müssen drey Consistorialräthe vorhanden seyn, wenn ein Inculpat rechtlich vernommen werden soll.

12. Es sind kurze Fragartikel zu verfertigen, über welche der Inculpat befragt werden muß.

13. Gesteht er die That ein; so ist zu untersuchen, ob das Verbrechen durch die weltliche Obrigkeit zu bestrafen ist, oder ob das Consistorium die Strafe selbst vollstrecken kann. Im letztern Fall ist das Consistorium befugt, einen Rechtsspruch zu verfertigen, oder verfertigen zu lassen, und ergeht alsdann ferner was Rechtens ist. Im ersten Fall wird der Inculpat dem weltlichen Richter zum peinlichen Verfahren ausgeliefert.

14. Wer sein Vergehen sogleich bey dem ersten Vernehmen eingesteht, verdient vor geistlichen und weltlichen Gerichten eine Milderung der Strafe. Wenn man aber anders woher keine hinreichende Nachricht und Ueberzeugung von dem geschehenen Verbrechen hat; so ist das Eingeständniß als eine Folge des Wahnwitzes zu erachten, und wirkt nur eine Bezahlung der Gerichtsgebühren, und allenfalsige Versorgung des Inculpaten.

15. Könnte ein Inculpat sein eingestandenes Verbrechen, durch hinreichende Gründe, als Nothwehr, Zwang, gerechte Unwissenheit und dergleichen entschuldigen; so ist er allerdings

dings anzuhören, und von der ordentlichen Strafe ganz, oder zum Theil, zu befreyen.

16. Würde Inculpat nichts eingestehen; so ist wohl zu untersuchen, ob er wegen eines weltlichen Verbrechens dergestalt verdächtig sey, daß man ihn an die weltlichen Gerichte zu fernerer Untersuchung abgeben könne; als in welchem Fall er auch wirklich zur weltlichen Untersuchung und Strafe ausgeliefert werden soll, er sey geistlichen oder weltlichen Standes.

17. Hat der leugnende Inculpat keinen grossen Verdacht wider sich, oder ist das Verbrechen sehr gering; so stellt das Consistorium die fernere Untersuchung an, und im Mangel weiteren Beweises, wird der Inculpat von dem wider ihn angestellten Verfahren entbunden; oder mit einer Consistorialstrafe belegt, wenn er wegen eines geringen Vergehens annoch überwiesen werden sollte.

18. Ohne hinreichenden Beweiß kann kein Inculpat in Specialinquisition genommen, und noch weniger zur Strafe verurtheilet werden Dagegen aber ist auch sein Eingeständniß eben nicht nothwendig, wenn vollständiger Beweiß vorhanden ist.

19. Besichtigung und Entdeckung der verbrecherischen Instrumente; glaubwürdiger Personen Zeugnisse, die mit den Umständen genau übereinkommen; richtige Urkunden; Eingeständniß und Vermuthung, sind auch in peinlichen Sachen die Beweißmittel, jedoch so, daß

von

von diesen allen eines allein keinen völligen Beweiß macht, sondern es müssen wenigstens zwo Beweißarten zugleich mit einander übereinstimmen, z. B, Zeugen und Vermuthung. Sollte aber eine böse That öffentlich und in Beyseyn vieler Menschen, und besonders der Vorgesetzten, geschehen seyn; so ist die einstimmige Aussage der Zuschauer ein Beweiß, welcher das Eingeständniß des Verbrechers entbehrlich macht.

20. Hat einer nicht den völligen Beweiß wider sich, so läßt man ihn einen feyerlichen Reinigungseid ablegen, und wenn er die Uebelthat zum Theil eingestanden hätte, so wird er in soweit bestraft, als es das eingestandene Verbrechen verdient.

21. Allerdings ist einem Inculpaten ein Advocat zur Vertheidigung an die Hand zu geben, welcher nicht nur die Verhörsacten und Beschuldigungen der Denuncianten, nebst den Aussagen der Zeugen, durchlesen; sondern auch mit dem Inculpaten selbst sich unterreden kann, und muß.

22. Sowohl zur Abwendung der Specialinquisition, als auch in Ansehung des Endurtheils, ist jedesmal eine Vertheidigung zu gestatten.

23. Wird der Inquisit völlig freygesprochen; so ist er baldigst aus seinem Verhaft zu lassen, und ihm ein gerichtliches Zeugniß der Unschuld zu geben, in welchem zugleich denjenigen eine Strafe gedroht wird, welche ihm die

gerichtliche Untersuchung vorwerfen. Jedoch ist dieses Zeugniß nicht zu ertheilen, wenn ein Mensch, von böser und unchristlicher Lebensart, den wider ihn streitenden grossen Verdacht, nicht anders als durch eidliche Reinigung, von sich abwenden kann. Sollte er auch noch in der Folge durch offenbare Beweise seines Verbrechens überwiesen werden; so wird er noch immer zur Strafe gezogen.

24. Ist der Inquisit durch den Rechtsspruch condemniret worden; so kann er sich des Supplicationsmittels bedienen, und den Synodalausschuß um Milderung, oder Erlassung geziemend ersuchen. So ist auch überhaupt

25. Der jedesmalige Rechtsspruch, welcher dem Verbrecher eine grosse Strafe zuerkennt, von Amtswegen, an den Synodalausschuß zur Bestätigung einzusenden. In Sachen, welche vor die Synode gehören, als z. B. Degradation der Priester, Absetzungen von ansehnlichen Kirchenämtern, grosser Kirchenbann und dergleichen ist die Bestätigung von der Synode oder deren Commissär einzuholen.

26. Wird das Strafurtheil bestätigt, oder die Strafe gemindert, welches jedoch ohne wichtige Ursache nicht geschehen kann; so läßt das Consistorium, wo der Untersuchungsproceß bisher verhandelt war, solches rechtlich und buchstäblich vollstrecken.

27. Absetzung vom Dienst, Degradation, Suspensionen, Geldstrafen, gerichtliche Abbit-

ten und Ehrenerklärungen, Privatzüchtigung, Gefängnisstrafe und andere Strafen, die nicht capital sind, werden von dem Consistorio, durch einen bestimmten Commissär vollstreckt.

Sechste Abtheilung.

Von den Formalien und Gerichtskosten.

1.

Die Handhabung unserer geistlichen Gerichtsbarkeit erfordert Ordnung und Einförmigkeit, damit die gerichtlichen Rechtshandlungen zu rechter Zeit, und auf die gehörige Art und Weise, unternommen werden. Zu dem Ende sind nicht nur die oben bey jedem Rechtshandel vorgeschriebenen Justizformalien; sondern auch die nachfolgende Vorschriften genau zu befolgen. Denn wenn die Justizverfassung ihre erforderlichen Eigenschaften haben soll, muß man seine Rechte bald, gewiß, leicht und regelmäßig durchsetzen können.

2. Man darf aber die Formalien nicht zur Hauptabsicht machen; oder solche wohl gar zu Bedrückung des Rechts mißbrauchen. Denn die Consistorien haben vorzügliche Be-

wegursachen, eine sichere Zuflucht der Bedrängten zu seyn.

3. Es ist eine Taxe zur Einrichtung der Gerichtssporteln zu machen. Wichtigkeit des rechtlichen Gegenstandes, Reichthum oder Armuth der Partheyen, müssen hierbey zum Verhältniß genommen werden. Niemals aber darf der Sekretär diese Taxe eigenmächtig erhöhen.

4. Unglücklichen und elenden Personen darf niemals das rechtliche Gehör, oder thätige Beendigung der Rechtssache, aus dem Grunde, versagt werden, weil sie arm sind und keine Gerichtsgebühren bezahlen können.

5. Während dem Proceß werden keine Gerichtsgebühren, ausser dem baaren Verlag, bezahlt. Nach dessen Endigung aber muß der Ueberwundene alle Kosten bezahlen, doch kann aus wichtigen Gründen compensiret werden.

6. Alle Schriften, welche gerichtlich eingebracht werden, sind ausser Jahr, Tag und Unterschrift des Rechtsinteressenten, noch von einem Advocaten, oder Priester, oder Vorsteher der Gemeinde zu unterschreiben; ausserdem werden sie, ohne besondere Einwilligung des Consistorii, nicht angenommen.

7. Was gerichtlich verhandelt wird, ist alles schriftlich aufzuzeichnen.

8. Wird eine Rechtssache sogleich auf der Stelle abgethan; so trägt man solche in das Tagebuch ein, als in welchem alle gerichtlichen Handlungen und Nachrichten getreulich zu beschrei-

schreiben sind. Wenn aber solche eine ausführliche Untersuchung erforderte; so ist zwar wohl in dem Tagebuch überhaupt anzumerken, was in der Sache jedesmal ergangen ist; aber die Sache selbst muß in einem besondern Actenband verhandelt werden.

9. Gegen die Gebühren können und müssen allezeit die Partheyen eine Abschrift der Acten bekommen.

10. In den Hauptacten und gerichtlichen Ausfertigungen ist die eigenhändige Unterschrift einiger Consistorialräthe nothwendig.

11. Nach geendigtem Proceß sind die Acten vollständig, und unverstümmelt, in Gegenwart der Consistorialsession zu versiegeln, und unter eine Rubrick in das Archiv zu bringen.

Siebente Abtheilung.

Von Secretarien, Actuarien, oder Notarien.

Die Secretarien oder Notarien müssen

1. Persönliche Geschicklichkeit, Ehrliebe, Redlichkeit, pünktliche Thätigkeit, und die erforderlichen Kenntnisse besitzen, auch die Feder in der Gewalt haben; das sind nothwendige Erfordernisse, damit sie ihr Amt mit völliger Gewiß-

wißheit, und öffentlichem Zutrauen, verwalten können.

2. In der Seßion führen sie das Protocoll, oder Registratur, und schreiben die Aussagen und das Einbringen der Partheyen, in soweit es die Rechtssache erfordert, vollständig, getreu, pünktlich und unverfälscht auf.

3. Alle Schlüsse des Consistorii bringen sie in die gebührliche Schreibart, sorgen für deren Mundirung, legen solche den Präsidenten und Räthen zur Signatur vor, und befördern die Ausfertigung an die Behörde.

4. Sie sorgen für die Ordnung, Vollständigkeit, Heftung und Foliation der Acten, und schreiben kürzlich auf das erste Blat den summarischen Inhalt.

5. Eigenmächtiger Weise dürfen sie bey den Acten nichts darzu oder davon thun; wenn es das Consistorium nicht anbefiehlt oder genehmiget.

6. Da sie zu den Acten vereidet sind; so dürfen sie, mit Wissen, keine Rechtssache anders zu den Acten bringen, als nur so, wie sie gerichtlich ergangen ist.

7. Sie merken die angesetzten Termine genau, in dem Gerichtskalender, an, und auf den Terminstag selbst melden sie solche jedesmal, gleich zu Anfang, in der Seßion, oder bey wichtigen Sachen auch noch vorher; damit die Consistorialen zum voraus den Gegenstand ihrer Seßion wissen.

8. Was

8. Was an das Consistorium gebracht wird, ist ihnen zu weiterer Beförderung einzuhändigen, oder sonst anzuzeigen. Bey schwerer Strafe dürfen sie niemand widerrechtlich abweisen, Schriften zurück halten, oder unterschlagen.

9. Vollendete Acten müssen sie zur Versiegelung, und Verwahrung in das Archiv besorgen, unter Rubrick und Verzeichniß bringen, auch nichts davon beschädigen und verlieren lassen.

10. Sie treiben die Gerichtssporteln ein, nehmen die Depositengelder in Beschluß, verwahren dieselben in einer besondern Gerichtskasse, und müssen dafür haften, und Rechnung ablegen.

11. Copisten, oder Gerichtsschreiber, müssen die revidirten und signirten Concepte ins Reine schreiben, besiegeln und an gehörigen Ort befördern. Sie stehen unter der genauern Direction, Aufsicht und Anordnung der Secretären und Notarien, und müssen vereidet seyn.

12. Secretärs und Copisten sind verbunden, in Bewahrung der Amtssachen, ein genaues Stillschweigen zu beobachten, und niemand davon etwas entdecken, der es nicht zu wissen befugt ist, oder wissen soll.

13. Sie müssen den Consistorialen Gehorsam und Ehrfurcht bezeigen.

14. Gegenwärtiges Rechtsbuch, Synodalschlüsse und Instructionen sind von ihnen genau zu befolgen.

15. Gros-

15. Grosse Nachläßigkeit in Amtssachen, wodurch Schade erwachsen ist, müssen sie mit doppelter Entschädigung büssen. Boshafte und vorsetzliche Betrügereyen und Beschädigungen, oder wohl gar Verrätherey en, sind mit Absetzung vom Dienst und andern nachdrücklichen Strafen zu belegen.

Achte Abtheilung.

Beschlußregeln.

Damit nicht zu befürchten ist, daß gegenwärtiges Kirchenrechtsbuch dem Schicksal andrer Rechtsbücher bald oder spät überlassen, und durch Verdrehung, böse Auslegung und schädliche Praxin absichtswidrig entkräftet werde; so wird allhier bey dem Schluß dieses Rechtsbuchs ausdrücklich und unwiderruflich geordnet:

1. Es soll sich unter den Dißidenten niemand auf eine ältere oder neuere Praxin berufen, welche in unserm Gesetzbuch nicht gegründet, oder von der Synode ausdrücklich genehmigt worden ist.

2. Auswärtige Kirchenrechte, Gewohnheiten, Schriften der Rechtsgelehrten und andere Rechtsbücher sollen in unsern Consistorien gar nicht gesetzlich bemerkt werden; theils weil wir unser eigenes und vollständiges Rechtsbuch ha-

haben; theils weil auswärtige Kirchenrechte und Schriften der Rechtsgelehrten, sich oft widersprechen, daß man bey Entscheidung vorkommender Rechtsfälle in beschwerliche Ungewißheit versetzt wird; theils auch weil wir befugt sind, unsere eigene Kirchenverfassung zu haben, und vorkommender Mangel unseres Rechtsbuchs durch unsere Synoden gar bald ersetzt werden kann.

3. Alle Vorschriften dieses Kirchenrechtsbuchs sind absichtsmäßig, und so, wie es oben an seinem Orte hie und da verordnet ist, auszulegen und anzuwenden. Wer wollte wohl jemals ein rechtliches Mittel wider die Absicht misbrauchen? So wird man z. B. gar bald einsehen können, welche Vorschrift zur Verkürzung, oder zur gewissen und sichern Entscheidung in Proceßsachen abzielt; niemals aber wird man solche zur Verlängerung oder Ungewißheit verdrehen dürfen.

4. Gesetzt, es würde eine Veränderung, oder Erklärung, oder Ergänzung dieses Rechtsbuchs erforderlich seyn; so soll dieses nicht anders, als nur mit Genehmigung der Generalsynode geschehen.

5. Man muß im gegenwärtigen Kirchenrechtsbuch die nothwendigen Vorschriften von den zufälligen unterscheiden. Erstere sind, so lange unsere dißidentische Verknüpfung und Kirche dauert, niemals einer Veränderung unterworfen; letztere können, und müssen bey Verände-

änderung der Umstände nach jedesmaliger Lage der dißidentischen Rechtssachen, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, dispensirt, suspendirt, abgeändert oder genauer bestimmt werden. Jedoch setzen diese Veränderungen allezeit wichtige Ursachen zum voraus. Und wenn auch diese vorhanden sind; so kann man dennoch keine Veränderung, zum Nachtheil der nothwendigen Vorschriften unsers Kirchenrechts veranstalten, noch weniger aber die Verfassung selbst wankend und ungewiß machen.

6. Gegenwärtiges Rechtsbuch ist nach nunmehr erfolgter öffentlichen Genehmigung allen Mitgliedern der Dißidenten durch Druck bekannt zu machen. Jeder Edelmann, Priester, Beysitzer der Synoden und der Consistorien, auch jede Gemeinde müssen ein gedrucktes Exemplar sich anschaffen, auch den Gemeinden öfters durch Vorlesung im Gedächtniß zu erhalten bemüht seyn. Selbst bey der Seßion muß dieses Rechtsbuch auf dem Gerichtstisch liegen; theils um dadurch dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen; theils aber auch um den Partheyen zu zeigen, daß nicht Willkühr, sondern Recht ihre Händel lenke, oder entscheide.

7. Die Aufrechthaltung und Befolgung dieses Kirchenrechts ist unser gemeinschaftliches Interesse, und müssen die Synoden, Consistorien, Senioren, Priester und Vorsteher, mit kluger und aufrichtiger Thätigkeit, unsere Rechte selbst ehren.

8. Es

8. Es wird kein Exemplar dieses Rechtsbuchs für ächt gehalten, welches nicht von zwey Senioren, oder zwey Consistorialräthen, unterschrieben ist, damit keine unrichtige Exemplarien sich einschleichen. a)

a) Der Verfasser selbst hat diese Verordnung gemacht; da aber ein Jeder seine Worte am besten auslegen kann, so ist es ihm erlaubt, dieses Buch von Druckfehlern gereinigt herauszugeben, ohne dadurch das Werk unächt zu machen.

Erster Canon

über die Annahme des obstehenden allgemeinen Kirchenrechts.

Wir, zu Wegrow, aus allen dreyen Provinzen, und Ständen beyder evangelischen Confeßionen gegenwärtig versammelte Delegirten und Seniores. Nachdem Wir, der frommen Absicht unserer Synodalversammlung gemäß, in Erwägung gezogen: wie, ohne eine ordnungsmäßige Kirchenverfassung, weder der heilsame Endzweck der Kirche, in Beförderung der Ehre Gottes, noch das wahre Wohl aller Gemeinden und Glieder unserer Kirchengesellschaft kann erreichet werden; als haben Wir Uns, zur Verbesserung unserer Umstände, und Beförderung der Glückseligkeit bemühet, nach dem Inhalt der Traktaten von 1768 und 1775 ein allgemeines Kirchenrecht für unsere Kirchen beyder Confeßionen zu entwerfen und festzusezen. Daher erklären Wir, durch gegenwärtigen Canon, daß Wir dieses Kirchenrecht für alle drey Provinzen und beyde Confeßionen, soviel es nur in Erfüllung gebracht werden kann, für Uns und Unsere Mitbrüder annehmen. Da aber Unsere Localumstände in den Provinzen verschieden sind, wie auch die Anzahl der Confes-

Confessionsverwandten ungleich; weshalb es seyn kann, daß eine Provinz und Confession, für ihre Gemeinden, Vorschriften und Kirchenverordnungen eher bedarf, ohne welche mittlerweile die andere sich behelfen kann; so wollen wir, und setzen durch diesen Canon ausdrücklich fest: daß wo eine Provinz, oder Confession, für ihre Kirche, einige genauer bestimmte ordnungsmäßige Vorschriften und Einrichtungen nöthig hat; selbige auf den Provinzialsynoden, nach den Vorschriften dieses Kirchenrechts, sie mache und festsetze. Und, obwohl, in den unglücklichen Zeiten, die auf diese Weise gewünschte Einigkeit öfters unterbrochen gewesen; so hat selbige doch, von dem Zeitpunkte des Consensus Sendomirienſis, nie gänzlich aufgehöret; dayer Wir das Band unserer solchen Gemeinschaft, hierdurch, erneuern, und auf immerwährend bestätigen. Geschehen zu Wegrow auf der, den 28ten August sich angefangenen, und den 8ten September limitirten Generalsynode des 1780 Jahres.

Noch einige Canones der Generalsynode zu Wegrow 1780.

Zweyter Canon.

Da auch die gegenwärtige General-Synodalversammlung aus allen drey Provinzen

mit Widerwillen vernommen, wie sich drittehalb Gemeinen der U. A. C. namentlich die zu Wilna, zu Sluck und die Helfte der Gemeine zu Kauen, von dem Geiste der Eintracht, und der Verbindlichkeit des Consensus Sendomiriensis, den uns unsere Vorfahren überliefert, und den wir beyzubehalten verpflichtet sind, nicht allein entfernet haben, sondern auch sogar den wahren Sinn des Tractas vom Jahr 1768 dergestalt verfehlet, daß sie eben so willkührliche, als dem ganzen evangelisch dißidentischen Körper ganz fremde und ungewöhnliche Canones und Verordnungen auf ihren Zusammenkünften festzusetzen gesucht; daraus erfolget, daß die Verschiedenheit ihrer Absichten, ihnen, und ihrer gesammten evangelischen Kirchengemeinschaft nachtheilig werden müssen. Es entstunden ferner ans dieser, durch ihre vermeintlichen Beschlüsse, eigenmächtige Anmassung von Ehrentiteln und Unabhängigkeit, die sie über die gesetzmäßigen Schranken ihrer Gewalt ausdehnten, nichts als Uneinigkeit und wechselseitige Klagen. Da nun obgedachte Gemeinen durch ein solches Verfahren, nicht nur ein böses Exempel gegeben, sondern auch sich selbst und ihren Mitbrüdern Vorwürfe und Gefahr zuziehen; so erinnern wir hiemit dieselben, mit gänzlicher Aufhebung und Cassation ihrer Verordnungen und sogenannten Canonum, daß sie sich zur Vereinigung mit andern evangelischen Gemeinen beyder Confessionen bequemen, und, bey

Stra-

Strafe des Kirchenungehorsams, ermahnet werden sollen, ihre kirchliche Verfassung nach Vorschrift des, auf unserer jezigen Synodalversammlung angenommenen allgemeinen Kirchenrechts einzurichten, und unverzüglich dem Corpori Evangelico und den gemeinschaftlichen Provincialsynoden des Grosherzogthums Lithauen beyzutreten. Und so wie die gedachten Gemeinen sich durch Briefe bey Sr. Excellenz dem Herrn Director unsrer Generalsynode gemeldet haben, so ersuchen wir Dieselben, ihnen in Dero Antwortschreiben, die aus ihren vorgenommenen Schritten und Anstalten entstandene Unregelmäßigkeiten umständlich zu erklären, und zugleich die Nothwendigkeit mit uns in Verbindung zu treten, und die Dependenz von unserer Generalsynode anzuerkennen, lebhaft vor Augen stellen.

Dritter Canon.

Um allen Beschwerden vorzubeugen, die sich, in der Folge der Zeit, auf Veranlassung der Collisionen in der Jurisdiction der Synoden, der Consistorien und der Kirchen beyder Confeßionen ereignen könnten, so verordnen wir durch gegenwärtigen Canon ein für allemal, daß die Kirchen, Gemeinden und Glieder beyder evangelischen Confeßionen, die sich gegenwärtig an nachstehenden Orten befinden, als z. E. Wegrow in Ansehung der Augsburgischen Confeßion

mit Ausnahme der Reformirten Confeßion, welche besonders zu der Provinz Lithauen, so wie vorhero, also auch inskünftige gehören soll; oder auch mit der Zeit, in den Wojwodschaften Podlachien Sieradz, und von dieser Seite der Warte nach Warschau zu, imgleichen in den Wojwodschaften, Lenczye, Rawa und Plocko, wie auch in der Landschaft Dobrzyn sich befinden mögen, zu dem Herzogthum Masowien und der Union von Klein Polen gehören sollen, und dahero der Synodal- und Consistorial Jurisdiction derselben, unzertrennlich unterworfen seyn. Hingegen soll die Jurisdiction der Synode und der Consistorien der Union von Groß-Polen, in Ansehung der Kirchen, Gemeinen und Glieder beyder Confeßionen, auf die Wojwodschaften, Posen, Kalisch und Gnesen, die Landschaft Wielun, den District von Ostraszew, wie auch auf einen Theil der Wojwodschaft Sieradz auf der andern Seite der Warte von Posen her, ingleichen die Wojwodschaft Brzesc in Kuiawien und Inowroclaw sich erstrecken. Dahero denn alle Gemeinen und Glieder beyder evangelischen Confeßionen auf die Art, wie sie gegenwärtig genau und deutlich bestimmt sind und zu einer jeden Provinz und Union incorporiret worden, also auch inskünftige quoad spiritualia et ecclesiastica verbleiben sollen. Die Provinz und Union aber des Grosherzogthums Lithauen, wollen wir bey ihrer eigenen und abgesonderten geistlichen Jurisdiction in ihren Grenzen erhalten wissen.

Vierter Canon.

Es erfordert aber auch die Aufmerksamkeit auf das allgemeine Beste der Kirchen beyder evangelischen Confeßionen von uns, die sich ereignende Gravamina wohl wahrzunehmen, und dieselben entweder vor den königlichen Thron oder vor den Erlauchten Großbothschafter Ihrer Russisch Kaiserl. Majestät aller Reussen zu bringen; dahero Wir, um beydes zu bewürken, aus unsern Mitteln die Hochwohlgebohrnen Herren Delegirten, und zwar aus der Provinz Groß-Polen den Herrn Samuel von Bronikowski königlichen Kammerherrn; aus der Provinz Klein-Polen den Herrn Adam von Wielowiejski, General Major der königlichen Armeen, oder Herrn Günther von Golz königlichen Kammerherrn; und aus der Provinz des Großherzogthums Lithauen, den Herrn Michael Koneza, Assessor des königl. Oberhofgerichts dazu erwählet haben, mit dem verbindlichen Auftrage, nicht nur unsere Gravamina daselbst vorzutragen und deswegen die geziemendeste Vorstellungen zu thun, und um Abstellung derselben sich alle ernstliche Mühe zu geben; sondern auch ganz besonders Sr. Excellenz dem Russisch Kaiserl. Großbothschafter unsern ehrerbietigen Dank abzustatten, für den thätigen Beystand, welchen uns Derselbe zur Bewirkung unserer nothwendigen canonischen Anordnungen, und der Freyheit, ungehindert zu synodiren, bewiesen hat. So wie

aber die Garantie der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin von Rußland der allerstärkste Pfeiler unserer Religionsfreyheit ist, so werden auch unsere gedachte Herren Delegirten, um die Fortsetzung dieser Allerhöchsten Protection, im Namen des ganzen evangelischen dißidentischen Corps gehorsamst zu bitten haben, und zu versichern, daß wir die, die gemeinschaftliche Rechte betreffende politische Union, mit unsern Mitbrüdern der alt griechischen Religion, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, unverletzt zu erhalten bemühet seyn werden.

Fünfter Canon.

Da auch oftmals solche Umstände vorkommen, die in Absicht einer zu fassenden Resolution oder sich ereignenden Unterhandlung keinen Aufschub leiden, und dahero die Repräsentation und Vollmacht von beyden Confessionen nothwendig erfordern; um so mehr, da die vereinigten Confessionen und Provinzen, durch einerley Absichten und gleiche Vortheile, die aus dem freyen Religionsexercitio fliessen, verbunden sind; und da wir auch zur anständigen und fruchtbaren Verwaltung unserer Angelegenheiten, nicht nur einen Mann von Einsicht und Verstand, sondern der auch in Warschau beständig wohnhaft ist, nothwendig bedürfen: So haben wir Se. Excellenz den Herrn Grafen Alexander von Unruh, Starosten von Hammerstein,

Rit-

Rittern des heiligen Stanislai und St. Annen Ordens, in dessen Talente beyde Confeßionen und alle drey Provinzen ein vollkommenes Vertrauen setzen, dazu erbeten, daß er diese ihm aufgetragene Function, unter dem Namen eines Generalseniors beyder Confeßionen aller Provinzen anzunehmen die Güte haben wolle, und verpflichten denselben, daß er nach allem seinem Vermögen, sich zum Besten unserer Kirche verwenden wolle.

Sechster Canon.

Wir setzen ferner durch unsern gegenwärtigen Canon feste, daß von nun an, die Generalcollecten im Namen aller dreyen Provinzen geschehen, authorisiret, und von allen dreyen Provinzen beyder evangelischen Confeßionen bevollmächtiget, auch die Collectores aus allen dreyen Ständen, dem adelichen, geistlichen und Bürgerstande erwählet, und ausserhalb Landes, in die Staaten und Reiche beyder Confeßionen recommandiret werden sollen, das gesammlete Collectengeld aber sollen die Collecteurs in Summa, an einen angewiesenen Ort deponiren, und wird alsdann zu gleichen Theilen auf alle drey Provinzen beyder Confeßionen, nach gemachter Proportion, repartirt und verschickt werden. Wenn aber irgend eine Provinz oder Confeßion, sich in einem grossen Nothfall gezwungen sähe, ihre besondere Collectores aus-

zuschicken, so wird dieselbe, nach der von ihrer Provinzialsynode erhaltenen Vollmacht, ihre Ausfertigung zu diesem Geschäfte besorgen können.

Siebender Canon.

Wir bestätigen auch hiermit, Kraft dieses Canons, die bey der evangelisch reformirten Kirche zu Warschau angelegte Schule, da dieselbe sich immer mehr und mehr aufnimmt, und zu mehrerer Vollkommenheit gelangt.

Achter Canon.

Da eine Gesellschaft ohne Ordnung, und ein Gesetz ohne Execution nicht bestehen kann; so haben wir, um den auf gegenwärtiger Generalsynode beyder Confessionen aller drey Provinzen, gemachten Gesetzen und Verordnungen eine desto genauere, ungesäumte und untrügliche Vollziehung zu verschaffen, diese gegenwärtige Generalsynode auf den ersten Tag des Monats Octobris des künftigen Jahres prorogiren, und mit gleicher Macht und Authorität, als die jetzige Synode gehabt, zu Wegrow wieder anordnen wollen, und lassen allen Provinzen die Freyheit, künftig durch Delegirte zu synodiren, die sie nach ihrem Gutbefinden dazu gebrauchen wollen; dahero sie sich auch, gleich nach ihren ersten Provincial-Synoden, in dieser Absicht mit einander darüber einverstehen, und im Nothfall zu gemein-

meinschaftlicher Rettung und Hülfe, auf die erste gegebene Nachricht in der obenbeschriebenen Frist, ungesäumt wieder zusammen kommen wollen.

August Stanislaus von der Goltz, General-Lieutenant, Director der Generalsynode.

Jakob Kopp, geistlicher Generalsenior der evangelischen augsburgischen Confeßion in Groß Polen, m. pp.

Friederich Klose, geistlicher Generalsenior der reformirten Gemeinden der Provinz Groß-Polen, m. pp.

Christian Gottlieb Cassius, Consenior der Reformirten Gemeinden der Provinz Groß-Polen, m. pp.

Gottfried Nikisch, Delegirter vom geistlichen Stande augsburgischer Confeßion, aus der Provinz Groß Polen, Kraissenior des Kargischen Kraises, Pastor zu Wolstein, m.pp.

Christian Andreas Herberger, verbi di-

Alexander von Unruh, Generalsenior beyder Confeßionen, m.pp.

Johann Porav v. Buzenin Moiaczewski, Obrister und Generalsenior der reformirten Confeßion aus der Provinz Großpolen, m.pp.

Alexander von Bukowiec Schlichting, königlich Preussischer Obrister und Generalsenior der augsburgischen Confession, m. pp.

Adam Lodzia v. Bytyn Kurnatowski, Generalsenior der evang. reformirten Confeßion, m. pp.

Alexander Janoßz von Boianowski, königlich Polnischer Kammerherr, Generalsenior augsburgischer Confes-

vini Minister, Delegirter vom geistlichen Stande der Evangelisch-Reformirten aus Groß Polen, m. pp.

session aus Groß-Polen, m. pp.

Friedrich von Unruh, königl. Kammerherr, Delegirter aus Groß Polen, m. pp.

Samuel von Oppeln Bronikowski, königlicher Kammerherr, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession aus Groß-Polen, m. pp.

Alexander von Kalkreuther, Sächsischer Obristlieutenant, Delegirter vom Ritterstande augsburgischer Confession aus der Provinz Groß Polen, m. pp.

Ludwig Ulak Mieleckí, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession aus Groß-Polen m. pp.

Andreas Drogoslaw von Bukowiec Bukowiecki, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession aus Groß-Polen m. pp.

Johann Christoph Carl von Unruh, Delegirter des Ritterstandes augsburgischer Confeßion aus Groß-Polen, m. pp.

George Lodzia von Bytyn Kurnatowski Subdelegirter Richter Sr. Königl. Majestät, und Delegirter vom Ritterstande reformirter Confeßion, Notarius Synodi, m. pp.

Christian Gottlob Stiegler, Sr. Königl. Majestät Commercienrath und Bürgermeister von Rawitsch, Kraisseniор und Delegirter vom Bürgerstande augsburgischer Confeßion aus Groß-Polen, m. pp.

Johann Gottlieb Leißnitzer, Negociant und Aeltester der Thornischen Gemeinde, Delegirter des Civilstan des reformirter Confeßion, m. pp.

Samuel Gottlieb Sachers, Consiliarius civitatis Lesnensis und Krais-

Gottlieb Ringeltaube, geistlicher Senior von Klein-Polen und Masuren, Pastor zu Warschau, Delegirter von der Geistlichkeit unveränderter augsburgischer Confeßion, m. pp.

Andreas Gaiewski Pastor von Tursk, geistlicher Delegirter aus Klein-Polen und Masuren reformirter, Confeßion, Notarius der Synode, m. pp.

senior, Delegirter des Bürgerstandes augsburgischer Confeßion, m. pp.

Stanislaus von Ozarow Ozarowski, Delegirter vom Ritterstande, der Provinz Klein-Polen und Masuren, Reformirter Confeßion, m. pp.

Ludwig von Troianow Rozye Rozycki, Delegirter des Ritterstandes von der Provinz Kleinpolen und Herzogthum Masuren, reformiter Confeßion, m. pp.

Michael von Dolegg Dolega, Delegirter des Ritterstandes augsburgischer Confeßion von der Provinz Klein-Polen und Herzogthum Masuren, m. pp.

Peter Tepper, Senior General. augsburgischer Confeßion in Klein-Polen und Herzogthum Masuren, m. pp.

Christian Ebert, Delegirter des Civilstandes aus der Provinz Klein Polen und Masuren, augsburgischer Confeßion, m. pp.

Johann Heinrich Peters, Delegirter des Civilstandes der Provinz Klein Polen und Herzogthums Masuren reformirter Confeßion, m. pp.

Alexander Makiewicz V. D. M. Kraissenior des Wilnischen Kraises, geistlicher Delegirter aus der Provinz Lithauen, reformirter Confeßion, m. pp.

Benjamin Cannot V. D. M. Senior der Podlachischen Gemeinden reformirter Confeßion, Delegirter der Provinz Lithauen, m. pp.

Tobias Grotkowski V. D. M. Consenior des Podlachischen Di-

Michael George v. Konopnic Grabowski, Generalmajor und Chef der königl. Lithauischen Garde zu Pferde, Delegirter der Provinz Lithauen, reformirter Confeßion, m. pp.

Stephanus Alexander von Rayský Rayski Obristlieutenant Sr. königlichen Majestät, Delegirter des Großherzogthums Lithauen reformirter Confeßion, m. pp.

stricts, reformirter Confeßion, Delegirter der Lithauischen Provinz, Notarius Synodi, m. pp.

Beschlossene Canones von der Generalsynode beyder Confeßionen der evangelischen Dißidenten aus allen dreyen Provinzen, so sich zu Wegrow den 28ten August im Jahr 1780 angefangen und den 8ten Sept. nach dem 8ten Canon derselben, bis auf den 1sten October 1781 limitiret, hernach, durch die erfolgte Limite vom Directore der Synode, auf den 6ten September dieses 1782ten Jahres angesetzt, und an demselben Tage reassumiret worden.

Nachdem wir, unter demüthigster Anrufung des göttlichen Namens, in der Fortsetzung dieser Generalsynode unsre öffentliche Berathschlagungen, das allgemeine Beste der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande betreffend, angefangen: so haben wir unter dem Vorsitz und Ansehen unsres Herrn Directoris, des hochgebohrnen Herrn August Stanislai von der Goltz, Generallieutenants der Kronarmee, des heiligen Stanislai und Alexander Newski

Ordensritters, folgende Canones festgesetzt; den ersten, nach dem Gutachten beyder evangelischen Confeßionen, und, nachdem sich die Reformirten Stände entfernt, nach einmüthiger Bestimmung aller Stände U. A. C. die übrigen nachfolgenden, welche sich auch nur allein auf unsere gedachte Confession beziehen.

Erster Canon.

Um die, von den Delegirten der Provinz Klein-Polen mit dem Herzogthum Mazovien beyder Confeßionen, bestrittene Legalität der Delegirten aus diesem Herzogthum, welche auf der, in dem Herzogthum Mazowien, zu Folge des Rescripts Sr. Majestät des Königs, gehaltenen Particularsynode unveränderter Augsburgischer Confeßion, von allen dreyen Ständen dieser Confeßionsverwandten zu Warschau erwählt und abgeschicket worden, zu berichtigen, sind zwey Provinzen auf folgende Art mit einander übereingekommen: daß die erwähnten Delegirten von beyden Synoden, sowohl zu Sielec als auch zu Warschau, beyderseits für legal und rechtmäßig erkannt worden; die Stimmen aber von einem jeden Stande und jeder Confeßion der Delegirten dieser beyden gedachten Synoden, sollen bey den General-Synodal-Decisionen nur für ein einziges Votum jedes Standes angenommen werden.

Zweyter Canon.

Unions Canon, wie derselbe den 21ten September A. C. von den synodirenden Ständen der Unv. Aug. Confeßion, so wie sämmtliche folgende Canones auf der Generalsynode zu Wegrow von denselben Ständen dieser Confeßion sind festgesetzt worden.

Nachdem Wir versammleten Stände aller drey Provinzen aus Groß-Polen, Lithauen und Masowien U. A. C. auf jeziger Generalsynode zu Wegrow uns darüber vereiniget haben, durch gegenwärtigen Canon, allen jezigen und künftigen Ausdehnungen des Consensus Sendomirienſis vom Jahr 1570, wie auch aller alten Statuten der Generalsynoden, als der von Cracau vom Jahr 1573, von Petrikau vom Jahr 1578, von Wlodislaw vom Jahr 1583, und von Thorn vom Jahr 1595 vorzubauen, und die zwischen unsrer und der Reformirten Confeßion subsistirende politische Union keiner willkührlichen Auslegung, in Absicht auf das symbolische Ansehen derselben in der Reformirten Kirche, auszusetzen, damit diese Union nicht einem oder dem andern Theil in der Zukunft nachtheilig werde; so verwahren wir uns hiermit darwider aufs feyerlichste, und erklären: daß in den Canonibus obgedachter Generalsynoden einige vorkommen, die den damali-

gen Zeiten angemessen waren, bey jezigen hingegen verschiedene derselben den dißidentischen Traktaten von 1768 und 1775 widerstreitend ausgelegt werden könnten: auch daß der Consensus Sendomirienſis nicht das ganze Glaubensbekenntniß der unveränderten Augsburgischen Confeßion enthalte.

Daher nehmen wir gedachten Consensum Sendomirienſem, nebst den angeführten Generalsynoden nur in soferne an, als sie die allerälteste politische Union zwischen beyden evangelischen Glaubensbekennern, und die Grundlage brüderlicher Einigkeit und Friedens, mit Beyseitsetzung alles Streits und Zänkereyen über Glaubenspunkte zwischen beyden Confeßionen, sind und bleiben; ohne daß wir dadurch dem symbolischen Ansehen des Consensus Sendomirienſis in der Reformirten Kirche im geringsten etwas benehmen wollen. Es sind also beyde Confeßionen, nach den Tractaten von den Jahren 1768 und 1775, berechtiget, das gemeinschaftliche freye Religionsexercitium und alle übrige darinn zugestandne Gerechtsame, mit vereinigten Kräften, aufrecht zu erhalten; wie auch die causas mixtas ecclesiasticas z. E. in matrimoniis mixtis, auch Kirchenrechtssachen zwischen Geistlichen, Gemeinen und Gliedern beyder Confeßionen, desgleichen in simultaneis u. s. w. durch gemeinschaftliche Synoden und Consistorien friedlich beyzulegen, oder zu entscheiden. Doch wollen wir ausdrücklich die tractaten-

tatenmäßige Unabhängigkeit einer jeden Confession von der andern im synodiren, in Consistoriis und aller geistlichen Gerichtsbarkeit, Kirchenzucht und Oeconomicis jeder Confeßion hiemit auf das vollkommenste vorbehalten, und keiner über die andere ein Uebergewicht zugestehen; vielmehr diese tractatenmäßige Gerechtsame, ein für allemal beyden Confeßionen auf das feyerlichste verwahren. Mithin kann und soll von nun an, zu Vermeidung aller künftigen bürgerlichen Unruhen, eine Union, die diesem Canon entgegen wäre, nicht für rechtmäßig erkannt werden; so wie wir zugleich erklären, daß wir bey der hier beschriebnen Union, tractatenmäßig aufs unverbrüchlichste stets beharren wollen.

Dritter Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Groß-Polen und des Herzogthums Mazowien, wie auch des Großherzogthums Lithauen.

Nachdem wir die sämmtlichen Acten der evangelischen Synode U. A. C. von Masuren, so vom 22ten des Monats April bis zum 17 Maj. a. c. gehalten worden, uns vorlesen lassen, sie mit größter Aufmerksamkeit in Ueberlegung genommen, und darinnen nichts gefunden, was den Tractaten und dem allgemeinen Kirchenrecht entgegen wäre; vielmehr die ersprießlichste Vorschriften für die evangelische Gemeinde

U. A. C. in Warschau, zu Wiederherstellung und künftiger Erhaltuug der bürgerlichen Ruhe und guten Ordnung darinnen enthalten sind:

Als approbiren und bestätigen wir alle obgedachte Synodalschlüsse und Vorschriften, durch gegenwärtigen Canon, und weisen alle geistliche und weltliche Personen, die in Kirchenämtern sind, wie auch die gedachte ganze Gemeine zur beständigen Befolgung und Beobachtung derselben, desgleichen zum tractatenmäßigen schuldigen Gehorsam gegen das evangelische Consistorium U. A. C. zu Warschau, bey den im Kirchenrecht verordneten Strafen, nachdrücklichst und gemessenst an.

Vierter Canon.

Wir auf der Generalsynode versammleten Stände U. A. C. der Provinz Groß-Polen und des Herzogthums Masuren und Großherzogthums Lithauen.

Da uns die Stände der evangelischen Masurischen Synode U. A. C. die Frage fin Vortrag gebracht, auf welche Weise die Provinzialsynode der U. A. C. nach Maasgabe der Localumstände dieser Confeßionsverwandten, in ihrer Provinz, in puris gehalten werden könne und solle; so verordnen wir durch diesen Canon, ohne dadurch den Reformirten Confeßionsverwandten etwas vorzuschreiben, daß die Stände U. A. C. dieser Provinz, ihre Provinzialsyno-

den,

den, nach vorhergehender Abrede ihrer Generalseniooren über Zeit und Ort, alternative, einmal in Klein-Polen, das zweytemal in Warschau ansetzen und halten sollen; damit besagte Confeßionsverwandte und Stände, in gehöriger hinlänglicher Anzahl, zu den öffentlichen Berathschlagungen über das gemeine Beste der Kirche, zusammen kommen, wie auch in mixtis mit der Provinzialsynode der Reformirten Confeßion, wenn sie mit denselben an einem Orte synodiren, zu friedlicher Entscheidung derselben, nach dem Beyspiel der Provinz Groß-Polen, zusammentreten können. Sollten aber die Stände der Reformirten Confeßion, an einem Theile, nnd die von der Augsburgischen Confeßion, am andern Theile, vor gut befinden, an verschiednen Orten zu synodiren, so werden die Seniores der U. A. C. mit ihnen in der Güte übereinkommen, daß die beyderseitigen Provinzialsynoden, reciproce, zur Abthuung der gemeinschaftlichen Synodalsachen, durch bevollmächtigte Delegirte aller drey Stände beschickt werden. Da auch, nach dem 3ten Canon der Generalsynode zu Wegrow von 1780, von der Groß-Polnischen Provinz, die sämmtlichen Gemeinen beyder Confeßionen, aus den darinn angeführten Gegenden an die respective evangelische Synoden und Consistorien der Provinz Klein-Polen und Mazowien, eigentlich angewiesen worden; so erläutern wir den wahren Sinn des Canons hierdurch nochmals ausdrücklich,

und wollen, daß die Gemeinen von der U. A. C. zu den eigenen Synoden und Consistorien ihrer Confeßion gehören sollen. Desgleichen verordnen wir, daß, zu Folge des Kirchenrechts, die Kraisconvente U. A. C. zu allen Zeiten der Provinzialsynode U. A. C. subordiniret bleiben müssen.

Fünfter Canon.

Wir zu Wegrow versammlete Stände der U. A. C.

Nachdem an die Generalsynodalversammlung von verschiedenen Gemeinen unserer Confeßion, um Erläuterung gewisser Artikel und Paragraphen, in dem auf der Generalsynode beyder Confeßionen im Jahr 1780 angenommenen Kirchenrechtsbuche schriftliche Ansuchung geschehen, und eben deshalb im Jahr 1780 die Generalsynode beyder Confeßionen limitiret worden, um dieses Rechtsbuch und die darinn enthaltenen Vorschriften, durch Erläuterungen und Verbesserungen, recht deutlich und brauchbar zu machen; die andern wichtigen Synodalgeschäfte aber den Ständen der U. A. C., die dazu nöthige Zeit nicht übrig lassen, um das ganze Rechtsbuch, und die darüber eingesandte Anmerkungen mit gehöriger Aufmerksamkeit genau durchzugehen: so haben wir unter uns Männer von Rechtschaffenheit, Einsichten und Kenntnissen, zu deren Frömmigkeit und Eifer

für die Ehre Gottes und das Beste aller Gemeinen wir das zuversichtliche Vertrauen haben, erwählet und ernannt, in diesem Kirchenrechtsbuch die nöthigen Verbesserungen und Erläuterungen zu machen. Dieselben sollen auch, wofern die Stände der reformirten Confeßion in Groß-Polen, durch eben dergleichen Commissarien aus den Gliedern der gegenwärtigen Generalsynode, mit ihnen zu demselben Endzweck zusammen treten wollten, befugt seyn, mit ihnen die nöthige Conferenzen darüber zu veranstalten, und soviel nach Vorschrift der, auf dieser Generalsynode, unsrer Sets verabfasten Canonum zuläßig ist, sich mit ihnen zu vereinigen; weshalb dieser Canon gedachten Ständen zu reiflicher Ueberlegung mitgetheilet worden ist. Zu dem Ende ernennen und erwählen wir durch gegenwärtigen Canon hierzu, vom Ritterstande, Se. Excellenz den Herrn Generallieutenant August Stanislaus von der Goltz, nebst des königl. Kammerherrn und Obristlieutenants Herrn Friedrich von Unruh Hochwohlgebohrn, ferner Se. Hochwohlgebohrn den königl. Hofrath Herrn Christian Gottlieb von Friese, und den Wohlgebohrnen Herrn Hauptmann Frever; vom geistlichen Stande, Se. Hochwürden den geistlichen Generalsenior von Groß-Polen Herrn Jakob Kopp, und den Senior, Consistorialrath und Pastor der evangelischen Gemeine zu Warschau Herrn Gottlieb Ringeltaube;

vom Bürgerstande, den Hochedelgebohrnen Herrn Johann Wendke, Consistorialrath und Doctorem Medicinae und den Kommerzienrath Herrn Martin Hellwig; welche Herren Commissarien von den Ständen der Generalsynode U. A. C. insbesondere dazu autorisiret und bevollmächtiget werden, gleich nach geendigter Generalsynode, miteinander in der königlichen Residenzstadt Warschau zusammen zu kommen, Zeit und Ort zu den Conferenzen zu verabreden, ihre Conferenzen fleißig anzustellen, wozu das Complet wenigstens aus vier Personen bestehen muß; das Rechtsbuch und alle auf dieser Generalsynode abgefaßte Canones, nebst den ihnen von der Generalsynode übergebnen Anmerkungen, genau durchzugehen, und daraus die nöthigen Verbesserungen und Erläuterungen in dem Kirchenrechtsbuch zu machen; welche wir hiedurch bestätigen und approbiren, als wenn sie alle von uns, den versammleten Ständen U. A. C. auf der Generalsynode gemacht und festgesetzt worden wären. Diese Arbeit soll in einer Zeit von zwey, höchstens drey Monaten, von dem Schluß der Generalsynode an zu rechnen, beendiget werden. Unterdessen bleibt das allgemeine Kirchenrecht, laut dem 1sten Canon der Generalsynode von 1780, in seiner Kraft und Gültigkeit.

Wir erklären zugleich durch diesen Canon, daß, ob wir uns wohl wünschten, mit unsern Brüdern der Reformirten Confession in der

Kro-

Krone Polen, über gleiche Gesetze, so viel als möglich, uns zu vereinigen, wir dennoch ihnen die völlige Freyheit lassen, nach ihrer Confession und Localumständen, solche einzurichten, zu erläutern, und zu verbessern; wie wir auch unsern Brüdern und Mitständen U. A. C. des Großherzogthums Lithauen, welchen wir, da sie im Jahr 1780 mit uns in Wegrow nicht synodiret, und besagtes Kirchenrechtsbuch bisher nicht angenommen haben, darüber im geringsten keine Vorschriften geben, noch ihren Gerechtsamen, es sey worinn es wolle, ganz und gar nicht zu nahe zu treten gesonnen sind; vielmehr überlassen wir gänzlich denselben, was sie auf ihrer Provinzialsynode aus dieser Quelle, als gleiche Religionsverwandte, nach der besten Kenntniß ihrer Lage, nehmen und schöpfen, und wie sie eine gewisse Uebereinstimmung hierinn mit uns unterhalten wollen. Endlich verordnen wir, wenn, nach Verlauf der angezeigten drey Monathe, die Revision des Kirchenrechts zu Stande gebracht seyn wird, daß alsdann, in Zeit von sechs Wochen, dasselbe in allen Consistorien, und bey allen Gemeinen U. A. C. in der Krone Polen, in genaue Ausübung gebracht werden soll a)

Der

a) Diese Commißion wird eben solchen Ausgang haben, wie die vorigen, weil überhaupt einige Widersacher die ganze Vereinigung, Subordination, und Gesetzbuch ganz vernichten wollen.

Der sechste Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Groß-Polen, des Großherzogthums Lithauen, wie auch des Herzogthums Masuren.

Nachdem die Erfahrung uns lehret, daß, bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Werke, es an Vorwürfen und erzwungnen widrigen Auslegungen einiger Stellen in unserm allgemeinen Kirchenrecht nicht gefehlet hat, und, ohngeachtet aller Vorsicht, die wir zur Verbesserung desselben anwenden, auch künftig nicht fehlen wird: So verwahren wir uns, und obgedachtes Kirchenrecht durch diesen Canon, gegen alle erzwungene Auslegungen, und wider den deutlichen Sinn desselben gemachte Vorwürfe. Wir erklären deshalb hierdurch, daß, erstlich: die eigentlichen Gesetze, durch die Einsicht und Klugheit der Richter, genau von andern Verordnungen, die nicht von so strenger Verbindlichkeit sind, in praxi unterschieden werden müssen. Zweitens: daß alle Gesetze, denen der Schein-Vorwurf von verschiednen gemacht worden ist, daß dadurch ein Eingrif in die Civilrechte begünstiget werde, von keinen andern Personen gelten, als allein von denenigen, die zur Competenz des Consistorii, in solchen Fällen, nach dem Tractat, und nach der Praxi in allen protestantischen Ländern, ge-

hö-

hören, wie das deutlich an mehreren Orten des Rechtsbuchs gesagt worden ist.

Der siebente Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Groß-Polen, des Großherzogthums Lithauen und des Herzogthums Masuren.

Nachdem wir uns schon in dem zweyten Canon dieser Generalsynode in Ansehung der subsistirenden politischen Union, allem Mißverständnis vorzubauen, deutlich erkläret haben: so wollen wir, zur Vermeidung aller absichtswidrigen Auslegung desselben, daß die Simultanea, so in den Provinzen schon befindlich sind, oder noch künftig, zur gegenseitigen Unterstützung beyder Confeßionen, zu errichten, mit gegenseitiger freyer Einwilligung, und Erlaubniß der Consistorien, für nöthig befunden werden möchten, ferner sollen zulaßig seyn, und beybehalten werden.

In Ermangelung eines Predigers der einen Confeßion hat auch der Prediger der andern, auf freywilliges Erfordern, die Erlaubniß, mit seinem geistlichen Amte, den Glaubensbekennern der andern Confeßion zu dienen; und zwar ins besondere bey Taufen, Trauungen, Begräbnissen und Tröstung der Kranken.

Der achte Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Groß-Polen, des Großherzogthums Lithauen und des Herzogthums Masuren.

Nachdem die Erfahrung gewiesen, daß eine Confeßion Generalsynoden für sich nöthig haben kann, ohne daß zu derselben Zeit die andere Confeßion solche bedarf; so wollen wir, zur Vermeidung aller Mißverständnisse, bey den Generalsynoden dieselbe Praxin festsetzen, die bey den Provinzialsynoden eingeführet ist, nehmlich: daß jede Confeßion ihre pura unter ihrem Directore für sich allein auch auf Generalsynoden zu entscheiden befugt seyn. In gemeinschaftlichen öffentlichen Religions-Angelegenheiten treten, auch auf Generalsynoden, beyde Confeßionen unter einem gemeinschaftlichen Directore zusammen, welcher einmal von der reformirten, das andre mal von der augsburgischen Confession, bey Eröfnung einer solchen vereinigten Generalsynode, gemeinschaftlich zu erwehlen ist. Desgleichen erklären wir, daß derjenigen Provinz und derjenigen Confeßion, welche auf einer Generalsynode durch ihre Delegirten nicht erscheinet, die Verordnungen und Schlüsse der übrigen Provinzen, zur freywilligen Annehmung auf ihren Provinzialsynoden, überlassen werden müssen. Dagegen bleiben die Particulärsyno-

den und Kraisconvente, wenn sie auch gemeinschaftlich mit der reformirten Confeßion synodiren sollten, dennoch den Statutis der Provinzialsynoden ihrer Confeßion in puris nothwendig subordinirt.

Um so viel weniger können eine Gemeine, wie auch Geistliche, und einzelne Glieder, sich dem Kirchenregiment und Gehorsam ihrer Confeßion, es sey unter welchem Vorwand es wolle, entziehen; ausser in dem Fall, wenn sie ihr Glaubensbekenntniß verändern wollten.

Der neunte Canon.

Da Einigkeit und Uebereinstimmung in der Liturgie die Gemeinen im ganzen Lande näher mit einander verbinden, und dadurch bey dem öffentlichen Gottesdienste, für solche, die ihres Berufs wegen oft an verschiedenen Orten sich aufhalten müssen, Befremdung und Störung der Andacht verhütet wird: So haben wir nach angestellter Untersuchung befunden, daß in den meisten evangelischen Kirchen U. A. C. die sächsische Agende, exclusive des Exorcismi, welches ein alter Gebrauch ist, der ietzt bey den allermeisten von einem gefährlichen Misverstande nicht gerettet werden kann, von nun an eingeführet werden soll: wobey wir den Geistlichen nachdrücklichst empfehlen, daß sie sich bey der Einführung dieser sächsischen Agende, mit der grössesten Klugheit, Freundlichkeit und sanft-

mü-

müthigen Belehrung der Schwachen verhalten, und die Ehre Gottes, und die Erbauung der Kirche gewissenhaft beherzigen sollen. Ferner erfordert auch die Menge und Verschiedenheit der Gesangbücher, die sich oft in einem kleinen Bezirk des Landes im Gebrauch finden, unsere ganze Aufmerksamkeit, und der Wunsch, daß bey unsrer darüber zu treffenden Verfügung, auch die Bedürfnisse unsrer Zeit und Lage, so wie die mehrere Aufklärung in der Erkenntniß und Religion dabey beherziget werden mögen, haben uns bewogen, die Einführung eines allgemeinen Gesangbuchs in der ganzen Krone Polen zu beschliessen; wozu das sehr brauchbare neue Gesangbuch der Evangelisch Lutherischen Domgemeine zu Bremen zur Grundlage gewählt, und einer von Uns dazu verordneten Kommißion aus dem geistlichen Stande übergeben worden ist. Zu dieser Kommißion wollen wir hiermit folgende Personen öffentlich ernennen, und zwar aus Groß-Polen, den Hochehrwürdigen Herrn Jacob Kopp, geistlichen Generalsenior in der Provinz Groß-Polen, den Hochehrwürdigen Herrn Pastor und Consistorialrath Gerlach in Fraustadt, den Hochehrwürdigen Herrn Pastor Johann Kaspar Längner in Lissa; aus Masuren und Kleinpolen aber den Hochehrwürdigen Herrn Senior und Pastor Ringeltaube zu Warschau.

Diese Männer sind hierdurch bevollmächtiget, mit einander in Conferenz und Corre-

spon-

spondenz zu treten, aus diesem neuen Gesang-
buche gegen 150 Lieder, nach den meisten Stim-
men, auszulassen, und dafür etwann 50 unver-
änderte alte, geistreiche, erbauliche Lieder von
allerley Materien, die in allen Gemeinen am
öftersten gebraucht werden, zu wählen, ihnen
unter jeder Rubrik die erste Stelle anzuwei-
sen, welche künftig, nebst den neuen, beym öf-
fentlichen Gottesdienste zu gebrauchen sind.
Dieses durch gemeinschaftliche Arbeit und Wahl
dieser geistlichen Commissarien ausgefertigte
Gesangbuch, wird von uns sämmtlichen Stän-
den U. A. C. für das allgemeine Gesangbuch
unsrer Kirche U. A. C. in der Kron Polen hie-
mit erkannt und erkläret. Bey der Einführung
desselben soll aber vornehmlich dahin Rücksicht
genommen werden, daß es um einen mäßigen
Preiß geliefert werden möge. Zur gemein-
schaftlichen Grundlegung des Unterrichts in der
christlichen Religion, muß, bey der ausserorden-
lichen Verschiedenheit der Gemeinen in der
Krone Polen, und der grossen Menge solcher
Kinder, die bloß auf eine höchst einfältige Art
unterwiesen werden müssen, der kleine Katechis-
mus Lutheri, wie bisher, so auch ins künftige
beybehalten werden; welcher aber nicht bloß
auswendig gelernt, sondern mit gröster Sorg-
falt erklärt, und durch fleißige Entwickelung
der Begriffe, und Einschärfung der Beweise
und Bewegungsgründe der Religion, jedoch oh-
ne das Gedächtniß zu martern und zu überhäu-

fen, der Jugend recht brauchbar gemacht werden muß. Vorzüglich haben demnach die Visitatores der Kirchen und Schulen, auf die Ausführung dieser Verordnung, ihr Augenmerk zu richten, und diejenigen, die dabey ihr Amt treulich verwalten, mit gebührendem Lobe, so wie die nachläßigen gewissenhaft dem Consistorio anzuzeigen, damit man auf die Belohnung der Würdigen, so wie auf die nachdrückliche Zurechtweisung der andern, zum Besten der Kirche und der Religion, aufs eifrigste in Zukunft bedacht seyn könne. In den Städten kann aber auch D. Seilers kleiner und historischer Katechismus, für die fähigern Kinder, eingeführet und gebrauchet werden.

Der zehnde Kanon.

Ohnerachtet gegen den Kirchenbann, und die verschiedenen Grade der Kirchenzucht, die im allgemeinen Kirchenrecht, als Mittel die Ordnung und Ehre der Kirche und der Religion zu erhalten und zu retten, vorgeschrieben werden, verschiedene Erinnerungen gemacht worden; so finden wir doch nicht überwiegende Gründe ihn gänzlich zu verwerfen.

Wir erklären aber hierdurch, daß unter dem Kirchenbann keine harte Verfluchungen und Verdammung der Personen zu verstehen sey, die diese Kirchenstrafe sich zuziehen; sondern nur eine gewisse Ausschliessung derselben aus der kirchlichen Gesellschaft, und von dem Gebrauch

der

der Sacramente, in der Hoffnung, ihre Besse-
rung damit zu bewürken. Da nun auch die
Erfahrung gewiesen, wie Personen, die sonst kei-
nen Antheil an der Kirche nehmen, und sich kaum
Glieder derselben nennen wollen, dennoch zur
Zeit der Verwirrung, mit vielem Eifer, sich in
die kirchliche Geschäfte zu mischen keinen Anstand
nehmen: so sehen wir uns gedrungen, zur Befe-
stigung der Ruhe in der Kirche, und zur Entfer-
nung Aergerniß gebender Personen aus der stil-
len, friedlichen und heiligen Gesellschaft der Ge-
meine der Christen, dieses Mittel in seiner Kraft
aufrecht zu erhalten. Um aber allem Misbrauch
desselben vorzubauen; so wollen und verordnen
wir, daß, da derselbe als ein Mittel der Besserung
vorzüglich angewendet werden soll, niemand da-
mit gestrafet werden darf, der dafür bekannt ist,
und kein Bedenken sich daraus macht, sich für
kein Glied unserer kirchlichen Gesellschaft auszu-
geben. Es wäre eine unnütze und unbillige Sache,
solche erst aus der Kirche ausschliessen zu wollen,
die sich selbst von dieser Gesellschaft freywillig
ausgeschlossen, und ob sie gleich den Namen davon
vielleicht noch führen, sich von dem Glauben und
den Pflichten der Christen, durch unläugbare Be-
weise, losgesagt haben. Nur in dem einzigen Fal-
le bleibt der kirchlichen Gesellschaft das Recht,
sich des Kirchenbannes gegen dieselben zu bedie-
nen, wenn sie sich, zur Verwirrung der Kirche,
in öffentliche Kirchenämter, und in die Synoden
eindringen, oder öffentlich und ohne Scheu unter

den Gliedern der Kirche Unheil und Schaden stiften. Doch muß alsdann gegen dieselbe keines, weges tumultuarisch, sondern mit Ordnung, nach der genauesten Gerechtigkeit, und mit möglich, ster Schonung ihrer bürgerlichen Ehre, nach vorhergehender gerichtlichen Untersuchung, und so lange diese Untersuchung dauert, mit größter Verschwiegenheit, nach pünktlicher Vorschrift des Gesetzbuchs, und mit wahrer christlicher Gesinnung, Anstand und Würde verfahren wer, den.

Dieses alles muß auch in dem Falle beob, achtet werden, wenn überwiegende Gründe hoffen lassen, daß bey Gemüthern, die sich sonst noch als Christen behandeln lassen, eine erwünschte Bes, serung dadurch befördert werden möchte. Dem zu Folge soll niemals ein Geistlicher der Ankläger einer solchen Person seyn; ob er gleich die Freyheit hat, mit Beobachtung der größten Ver, schwiegenheit, Anzeige deshalb an seinen vorge, setzten Senior zu thun.

Dieser muß den Referenten alsdann unver, züglich dazu anhalten, durch Gebeth und gedul, dige liebreiche Ermahnungen an des Denunciati Besserung eine zeitlang zu arbeiten. Im Fall auch dieses fruchtlos wäre, hat der geistliche Senior Senior dieses an die weltliche Herren Seniores zu berichten, damit selbige neue Versuche zur Schonung des Denunciati anstellen, und falls diese fruchtlos ablaufen, die Klage deshalb an das

im allgemeinen Kirchenrecht vorgeschriebene forum bringen, welches einzig und allein, auf rechtliches Anbringen der Herren Seniorum politici ordinis sich auf eine solche Klage einzulassen berechtiget ist. Wenn aber auch schon ein Rechtsspruch im engern Provinzial-Synodal-Ausschuß, wider einen Denuntiatum ergangen ist, so soll demselben erlaubt seyn, deshalb noch einmal an den engern Ausschuß der nächsten Provinzialsynode zu appelliren, und die Vollziehung jenes Rechtsspruchs so lange verschoben werden, bis derselbe, nach erfolgter neuen Untersuchung, bestätiget oder modificiret, oder auch gar aufgehoben wird.

Unterdessen aber muß ein Denuntiat, wenn bereits ein Synodalurtheil zum Kirchenbann über denselben ergangen, ohnerachtet der Appellation an die nächste Synode, sich aller öffentlichen Kirchenämter, und öffentlichen Stimmgebung auf Synoden, bis zum Ausgange der Sache, völlig enthalten. Keiner, der seines unsittlichen Wandels wegen, oder auch als ein offenbarer Feind des Denuntiati bekannt ist, kann als Ankläger oder Zeuge gegen denselben angenommen werden.

Die Richter müssen nicht blos auf die äussern indicia, sondern auch vorzüglich auf die Bemühung, die Denunciat erweislich im Stillen, zur Besserung seiner Fehler angewendet, ihr Augenmerk richten, und kein Glied von der Kirche trennen, welches noch erhalten werden kann, auch die Wiedervereinigung desselben mit der Kirche aus allen Kräften befördern. Daher

kann niemand, er sey wer er wolle, von dem öffentlichen Gottesdienst und den feyerlichen Anbetungen Gottes, und der Anhörung des göttlichen Worts, welches ein, für alle Menschen, gläubige und ungläubige, verordnetes allgemeines Guaden und Besserungsmittel ist, ausgeschlossen werden.

Der eilfte Canon.

Wir versammlete Stände aller dreyen Provinzen aus Groß-Polen, dem Großherzogthum Lithauen und dem Herzogthum Masuren U. A. C.

Nachdem wir in Erwägung gezogen, daß durch den Druck unsrer allgemeinen Lehr- und Erbauungsbücher, Katechismen, Gesang- und Gebethbücher, und anderer, nicht wenig Geld aus dem Lande gehet; Uns aber, laut dem §. 9. des Tractats von 1768, die Freyheit verstattet worden ist, zu diesem Behuf eine eigne Buchdruckerey zu haben: so wollen wir, nach erhaltenem allergnädigsten königlichen Privilegio für dieselbe, solche in Posen oder Fraustadt nächstens errichten.

Wir verordnen demnach durch diesen Canon, daß alle dergleichen Bücher, nach gehöriger Censur, von den durch die Synode dazu bestimmten Censoribus, nirgend anders künftighin, als in der zu etablirenden dißidentischen Buchdruckerey gedruckt werden dürfen; es sey denn, daß in nöthigen Fällen, das evangelische Consistorium U. A. C. bey kleinern Schriften Dispensation und Freyheit, sie auch an andern Orten drucken zu lassen, ertheile.

Der

Der zwölfte Canon.

Wir versammleten Stände aller drey Provinzen, aus Groß-Polen, dem Großherzogthum Lithauen, und dem Herzogthum Masuren U. A. C.

Nachdem wir, nach reifer Untersuchung und Ueberlegung für nöthig gefunden, den zweyten Canon dieser im Jahr 1780 angefangenen Generalsynode, aller übeln Anwendung desselben vorzubeugen, unserer Seits zu erläutern; und zwar dergestalt:

Da zu der Zeit, die Stände U. A. C. aus dem Großherzogthum Lithauen, weder Delegirten auf der Generalsynode gehabt, noch eine Provinzialsynode dieser Confeßion in besagtem Großherzogthum gehalten; dazumal auch nur, von einem gewagten einseitigen Synodalversuch, der Wilnaischen Gemeine, im Canon die Rede gewesen; anietzt aber alle drey Stände der U. A. C. des Großherzogthums Lithauen, zu Birzeu bey ansehnlicher und zahlreicher Versammlung, ihre Provinzialsynode, wozu sämmtliche Gemeinen der U. A. C. im Großherzogthum Lithauen feyerlich eingeladen und berufen worden, würklich gehalten, und durch ihre Delegirte, die jezt reassumirte Synode zu Wegrow, zu Folge ihrer tractatenmäßigen Synodalrechte, beschickt; desgleichen nach ihren tractatenmäßigen Gerechtsamen ihre eigene Consistoriales bereits ernannt; durch den zweyten Canon, der jezt reassumirten

Generalsynode, auch alle Schwierigkeiten wegen der Ausdehnung des Consensus Sendomirien. sis gehoben, und die richtigen Gränzen der politischen Union bestimmt worden; im Gegentheil wider besagten zweyten Canon, der Generalsynode von 1780, das gemeinschaftliche Consistorium beyder Confeßionen, nicht nur wider den Sinn des ersten Canons von 1780, auf der gemeinschaftlichen Synode beyder Confeßionen zu Keydan, wo sich doch auch nur einige der evangelischen Gemeinen U. A. C. mit den Ständen der Reformirten Confeßion vereiniget, errichtet worden ist, welches Consistorium mixtum aber, wider den ersten Canon der Generalsynode von 1780 in causis mere puris A. C. gerichtlich verfahren hat: Als erklären wir hierdurch, wie wir keine andere Provinzialsynode der U. A. C. noch auch ein anderes Consistorium derselben Confeßion, iedoch ohne das Band der politischen Union zu trennen, in dem Großherzogthum Lithauen erkennen und für gesetzmäßig ansehen können, als die Birzensche Synode U. A. C. zu welcher deshalb die übrigen Gemeinen U. A. C. einzuladen sind; so wie sie zu demselben Consistorio U. A. C. künftig insgesammt gehören werden. Jedoch wollen wir hierdurch der Provinzialsynode und dem Consistorio der reformirten Confeßion, so wohl in ihrer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit, als auch in mixtis, bey Zusammentretung der Provinzialsynoden und Provinzial-Consistorien beyder Confeßionen, in ihren

Gerechtsamen weder Eingriff thun, noch hinderlich seyn.

Der dreyzehnde Canon.

Wir, auf der Generalsynode zu Wegrow versammleten Stände der U. A. C.

Nachdem der protestirende Theil der Warschauer Gemeine U. A. C. bey uns ihre gerechte Klage, wider die Aeltesten und Repräsentanten dieser Gemeine gerichtlich eingebracht, und hierüber ein definitives Synodaldecret gesprochen worden, welches den Hauptendzweck hat, die Ruhe in besagter Gemeine auf immer völlig wieder herzustellen: Als verordnen wir zur Vollziehung dieses Decrets, durch gegenwärtigen Canon eine General-Synodal-Commißion, und ernennen dazu vom Ritterstande die Hochwohlgebohrnen Herren

1) Herrn Alexander Boianowski, königlichen Kammerherrn und Generalsenior der Provinz Großpolen, als Präsidenten; auf den Fall aber, daß er durch eine Krankheit daran verhindert würde, präsidiret primus in ordine.

2) Herr Peter von Königfels, königlichen Obristen und Generalsenior von Masuren und Klein-Polen U. A. C.

3) Herrn Friedrich von Unruh, königlichen Kammerherrn.

4) Den Herrn Kapitän Johann Samuel von Szarzinski.

5) Den Herrn Baron von Grotthuß.

Vom geistlichen Stande aber

1) Den Hochehrwürdigen Herrn Jacob Kopp, geistlichen Generalsenior der Provinz Groß-Polen.

2) Den Hochwohlehrwürdigen Herrn Gottfried Nikisch Kraissenior und Pastor zu Wollstein.

Vom Bürgerstande.

1) Den Hochedelgebohrnen Herrn Martin Hellwig, Commercienrath, Kraissenior und Delegirten aus Groß-Polen.

2) Den Consistorial-Notarium Herrn Herrwich, zu Führung des Protocolls.

Welche Herren Commissarien, wenigstens 4 der Zahl nach, so zu Complet erforderlich sind, tempore bene viso, aufs baldigste in der königlichen Residenzstadt Warschau, und zwar in der Sacristey der evangelischen Kirche U. A. C. diese Commißion eröfnen und das Synodaldecret beyden Theilen, Klägern und Beklagten, publiciren, dasselbige genau, nach allen Punkten, zur Execution bringen, und die Parteien zur pünktlichen Befolgung aller darinn enthaltenen Decisorum, sub poenis, anstrengen werden. Desgleichen werden die Herren Commissarii die ganze evangelische Gemeine in völlige Ruhe und Ordnung setzen, nach den Vergleichspunkten, die auf der Masurischen Synode U. A. C. confirmiret worden; nämlich, die neue Besetzung des Kirchen- und Repräsentanten-Collegii; wie auch

die Befolgung der, durch die evangelisch-Masurische Synode U. A. C. vorgeschriebenen Canonum und Schlüsse, besonders die Ablieferung des Kirchenarchivs, sub poenis, anordnen, und in ihrer Gegenwart bewerkstelligen lassen; ferner die Abgabe der General- und Special-Kirchenrechnung, an die von der Gemeine dazu vorgeschlagene und erwählte Revisores, coram Commissione, im Weigerungsfall, sub poenis injungiren, und die sich ereignende Controversien der Partheyen über selbige finaliter entscheiden. Zu welchem Ende der obbesagten niedergesetzten Commißion die völlige Macht und Gerichtsbarkeit gegeben, und ertheilet wird, alles dasjenige zu thun, anzuordnen und zu entscheiden, was das General-Synodal Decret und sämmtliche Schlüsse der Synode entschieden und vorgeschrieben haben, auch im Widersetzungsfall die Beyhülfe des weltlichen Arms dazu zu requiriren, damit erwähnte Gemeine völlig in Friede und Ruhe gesetzt werde.

Der vierzehnde Canon.

Wir auf der Generalsynode zu Wegrow versammleten evangelischen Stände U. A C. aus Groß-Polen, dann Großherzogthum Lithauen und dem Herzogthum Masuren.

Da wir uns auf dieser Generalsynode bemühen, die evangelische Kirche U. A. C. nach den

Tra-

Tractaten in ordnungsmäßige Verfassung zu setzen, damit in derselben ein gleichförmiges Kirchenregiment sey, und beym Anfange dieser Generalsynode beyder Confeßionen im Jahr 1780, durch den 5ten Canon, Se. Excellenz der Herr Alexander, Graf von Unruh, Starost von Hammerstein, von allen dreyen Provinzen zum Generalsenior beyder Confeßionen erwählt und ernannt worden; so ersuchen sämmtliche Stände dieser Generalsynode U. A. C. Sr. Excellenz den Herrn Grafen von Unruh, dieses höchste kirchliche Amt ferner zu bekleiden, und bezeigen Denenselben, für die zum allgemeinen Besten der Kirche bisher geleisteten unvergeßlichen Dienste die dankbarste Erkenntlichkeit.

Zugleich verfügen sämmtliche Stände U. A. C. der Krone Polen, daß die bisherigen Seniores vom Ritterstande und der Geistlichkeit in der Provinz Klein-Polen und dem mit ihr vereinigten Herzogthum Masovien, nach Vorschrift des allgemeinen Kirchenrechts, künftig als Generalseniores der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien, mit allen diesem Prädicat zukommenden Befugnissen in der Kirche U. A. C. sollen erkannt und genannt werden. Auch haben die versammleten Stände der Generalsynode U. A. C. einmüthig den Hochwohlgebohrnen Herrn C. G. von Friese königl. Hofrath, wegen seiner Verdienste und vollkommnen Kenntniß in Kirchensachen unsrer Confeßion, zum Generalsenior in Kleinpolen und dem Herzogthum Masuren ernannt.

Der

Der funfzehnde Canon.

Wir, zu Wegrow versammleten Stände der U. A. C. aller drey Provinzen ꝛc.

Nachdem wir die Klage des Pastoris zu Wilna U. A. C. Johann Friedrich Nicolai, wider die dasige evangelische Gemeine U. A. C. desgleichen, den Bericht in dieser Sache der Hochwohlgebohrnen Herren Delegirten der Byrzenschen Synode angehöret, und alle Umstände in reifliche Ueberlegung genommen und uns zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens in der Gemeine zu Wilna, mit Beobachtung der genauesten Gerechtigkeit und Billigkeit, dahin verwendet, obige Streitsache, durch einen rechtskräftigen Vergleich, zwischen dem P. Johann Friedrich Nicolai, und den dazu bevollmächtigten Herren Delegirten der evangelischen Synode in Byrzen, nämlich den Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph van Reibnitz Generalmajor der Lithauischen Armee, und den Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Ulrich von Grotthuß beyzulegen; zugleich aber auch, nach Rechten, darüber zu erkennen. Als bestätigen wir nicht nur die uns darüber vorgelegte Vergleichspuncte, und verordnen die genaueste Vollziehung derselben; sondern wir erkennen auch für Recht, daß obgedachter Pastor, Johann Friedrich Nicolai in Ansehung der widerrechtlichen Expulsion von dem Wilnaischen Kirchencollegio, ohne vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß wider

ihn, in sein Amt wieder restituiret, und das ihm vorenthaltene Salarium nebst den Accidentien, von der Zeit der Expulsion an, bis zu anderweitiger nothdürftiger Versorgung, demselben völlig entrichtet und ausgezahlet werde. Die beyderseitigen Forderungen der Processkosten aber, werden hiermit völlig compensiret und niedergeschlagen; dagegen der Pastor Johann Friedrich Nicolai gehalten ist, von dem, in den königlichen Assessorialgerichten des Großherzogthums Lithauen, über die Wilnaische Gemeine, erhaltnen Contumacialdecret, und dem ganzen Consistorialproceß in dieser Sache abzustehen, und solchen in der Grodcanzelley zu Liw, oder Warschau, zu cassiren, zu annulliren und völlig zu quittiren. Sämmtliche Synodalstände wollen dabey durch diesen Canon alle gegenseitige Vorwürfe und Beschuldigungen, Schriften und Manifeste in obiger Sache gänzlich aufgehoben und in ewige Vergessenheit gestellet wissen; erklären also hiedurch, daß dem Pastor Johann Friedrich Nicolai, bey künftiger zu hoffender Amtsführung bey einer andern Gemeine nichts deswegen soll zur Last gelegt oder vorgeworfen werden, sondern derselbe durch diesen Canon dawider zu allen Zeiten gedeckt seyn soll. Geschlossen den 27ten September im Jahr Christi 1782.

Augustus Stanislaus Freyherr von der Goltz, commandirender Generallieutenant in Groß-Polen, Director der Generalsynode aller drey Provinzen beyder Confessionen zu Wegrow m. pp.

Alex-

Alexander von Unruh, Generalsenior aller drey Provinzen, General-Münzdirector in Polen und Staroste von Hammerstein.

Alexander Boianowski, Generalsenior der Provinz Groß Polen.

Jacob Kopp, Generalsenior der Kirchen I. A. C. in Groß Polen.

Friedrich von Unruh, königlich Polnischer Kammerherr und Churfächsischer Obristlieutenant als Delegirter der Provinz Groß-Polen.

Alexander de Kalkreuter Delegirter aus Groß-Polen I. A. C. und S. E. O. Circ. Meseritz, Obrist-Lieutenant der Sächsischen Armee.

Johann Balthasar von Bauchwitz Schlichting, Delegirter aus der Provinz Großpolen U. A. C. und substituirter Rath des Groß-Polnischen Consistorii I. A. C.

Johann Samuel von Szarzynski Delegirter aus der Provinz Groß-Polen I. A. C. Kraissenior des Lisner Kraises, Equ. Ord. und Kapitän in Holländischen Diensten.

Boguslaw Dziembowski Delegirter aus der Provinz Groß-Polen.

Gottfried Nikisch, Delegirter der Provinz Groß-Polen I. A. C. Senior des Kargischen Districts, Pastor zu Wollstein, Notarius Synodi Generalis I. A. C.

Christian Rosencrantz, Delegirter der Provinz Groß-Polen U. A. C. Senior des Birnbaumischen Kraises und Pastor zu Birnbaum.

Jo-

Johann David Wolff, Delegirter der Provinz Groß-Polen U. A. C. Pastor der evangelischen Gemeine in Schmiegel.

Martin Helwig, königl. Commercienrath und Kraisseniор des Kargischen Kraises und Delegirter aus Groß-Polen.

Christoph von Reibnitz, Generalmajor der Lithauischen Armee, Delegirter I. A. C. der Birzenschen Synode des Großherzogtums Lithauen.

Johann Ulrich Grotthuß, Delegirter U. A. C. von der Birzenschen Synode, aus dem Großherzogthum Lithauen, Lieutenant in königl. Preusischen Diensten.

Stanislaus von Reibnitz, Obristlieutenant der Lithauischen Armee, Delegirter I. A. C. der Birzenschen Synode des Großherzogthums Lithauen, Notarius der Generalsynode I. A. C. zu Wegrow.

Christian Gottlieb von Friese, königl. Polnischer Hofrath, Delegirter vom Ritterstande der Masurischen Particularsynode, des Warschauischen Consistorii Assessor und Notarius gegenwärtiger Generalsynode, Generalsenior Ducatus Mazoviae.

Gottlieb Ringeltaube, Senior, Consistorialrath und Pastor der evangelischen Gemeine zu Warschau, Delegirter der Masurischen Synode U. A. C.

Mich. Gottl. Krupinski, Kaufmann zu Warschau, Delegirter der Masurischen Synode U. A. C.

Andreas Kownacki, Hofbüchsenmacher Sr. königl. Maj. Delegirter der Masurischen Synode.

C. XX 6. (4).

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidemantel, Heinrich Gottfried,

Kirchen-Gesezbuch für die beiden evangelischen Confeßionen in Pohlen und Lithauen auf ausdrükliches Verlangen der Dissidentischen Generalsynode entworfen neuerlich aber von Drukfehlern gereiniget und mit Anmerkungen begleitet

Nürnberg ; Altdorf 1783

J.can.u. 181
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548143-5
VD18 14586266-001